

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)

A. Problem und Ziel

Die Unternehmen in Deutschland benötigen eine moderne Bilanzierungsgrundlage. Ziel des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes ist es daher, das bewährte HGB-Bilanzrecht zu einer dauerhaften und im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative weiter zu entwickeln, ohne die Eckpunkte des HGB-Bilanzrechts – die HGB-Bilanz bleibt Grundlage der Ausschüttungsbeurteilung und der steuerlichen Gewinnermittlung – und das bisherige System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung aufzugeben. Darüber hinaus sollen die Unternehmen – wo möglich – von unnötigen Kosten entlastet werden.

Zudem sind die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABl. EU Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie) und die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG, ABl. EU Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie), schonend – „eins zu eins“ – umzusetzen.

B. Lösung

Die Lösung besteht in einer umfassenden Deregulierung der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten für Einzelkaufleute. Darüber hinaus werden die Schwellenwerte angehoben, um den Kapitalgesellschaften die Anwendung größenabhängiger Erleichterungen und Befreiungen zu ermöglichen.

Gleichzeitig wird die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschlusses im Wege der Modernisierung der Rechnungslegungsvorschriften des HGB gestärkt. Die Rechnungslegungsvorschriften werden – unter Berücksichtigung des aus der Abänderungsrichtlinie erwachsenden Anpassungsbedarfs – zu einer vollwertigen, aber kostengünstigeren und einfacheren Alternative zu den in Deutschland vom Mittelstand abgelehnten IFRS weiterentwickelt.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz hat auf die öffentlichen Haushalte keine bezifferbaren Auswirkungen.

E. Sonstige Kosten

Aus den Deregulierungsmaßnahmen – insbesondere der Befreiung der Einzelkaufleute von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten – resultiert eine Kostenentlastung in Höhe von ungefähr 1 Mrd. Euro. Im Übrigen sind die Änderungen per Saldo weitestgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung. Diese Anpassungen können im Einzelfall nicht bezifferbare zusätzliche Kosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe zur Folge haben, denen aber ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung gegenüber steht.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

F. Bürokratiekosten

Für Kapitalgesellschaften wird der Umfang der jährlichen Informationspflicht in teilweise kostensenkenden, ganz überwiegend kostenneutralen und nur zu einem geringen Teil kostenerhöhenden Punkten geändert. Kostensenkende Effekte ergeben sich in Höhe von ungefähr 300 Mio. Euro (zusätzlich zu dem unter „Sonstige Kosten“ bezifferten Betrag). Dem stehen zusätzliche Kosten in Höhe von ungefähr 60 Mio. Euro gegenüber.

Für die Bürgerinnen und Bürger und für die Verwaltung werden keine Informationspflichten eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Bilanzrechts (Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz – BilMoG)*

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1** Änderung des Handelsgesetzbuchs
- Artikel 2** Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch
- Artikel 3** Änderung des Einkommensteuergesetzes
- Artikel 4** Änderung des Publizitätsgesetzes
- Artikel 5** Änderung des Aktiengesetzes
- Artikel 6** Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

*) Dieses Gesetz dient in

1. --- Artikel 1 Nr. 9, 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 49 (§ 253 Abs. 1 Satz 3, § 285 Nr. 20, § 314 Abs. 1 Nr. 12 des Handelsgesetzbuchs) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und von anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen (ABl. EG Nr. L 283 S. 28),

2. --- Artikel 1 Nr. 9 und Nr. 34 (§ 253 Abs. 1 Satz 2 und § 290 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs) der Umsetzung der Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 178 S. 16),

3. --- Artikel 1 Nr. 28 Buchstabe a Doppelbuchstabe ee, Nr. 31, 36, 49 Buchstabe b, Nr. 52 bis 58, 71, 85, Artikel 5 Nr. 3, 4, 6 und 11, Artikel 6, Artikel 7 Nr. 2, Artikel 8 Nr. 1 und 2, Artikel 9, Artikel 10 Nr. 2, 3, 5, 6 und 10, Artikel 11 Abs. 2 sowie Abs. 3 (§ 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 3, 5 und 6, § 318 Abs. 8, 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4, Abs. 2, § 319b, 320 Abs. 4, § 321 Abs. 4a, § 324, § 340k Abs. 5, § 340l Abs. 2, § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs, § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 124 Abs. 3 Satz 2, § 171 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Aktiengesetzes, § 52 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1a des Genossenschaftsgesetzes, § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 des SCE-Ausführungsgesetzes, § 27 Abs. 1 Satz 4, § 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 des SE-Ausführungsgesetzes, §§ 43, 51b Abs. 4 und 4a, § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung, §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung sowie § 37v Abs. 2, § 37y Nr. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 des Wertpapierhandelsgesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87), und in

4. --- Artikel 1 Nr. 18, 28 Buchstabe a Doppelbuchstaben bb, ee Nr. 31, 32, 33, 37, 49, Nr. 50, Artikel 5 Nr. 9 (§§ 267, 293, 285 Nr. 3, 3a, 16, 21, §§ 288, 289, 289a, 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8, 13, § 315 des Handelsgesetzbuchs, § 161 des Aktiengesetzes) der teilweisen Umsetzung der Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen (ABl. EU Nr. L 224 S. 1).

Artikel 7	Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung
Artikel 8	Änderung des Genossenschaftsgesetzes
Artikel 9	Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes
Artikel 10	Änderung der Wirtschaftsprüferordnung
Artikel 11	Änderung sonstigen Bundesrechts
Artikel 12	Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung des Handelsgesetzbuchs

Das Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 172 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Bei der Berechnung des Kapitalanteils nach Satz 2 sind Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 nicht zu berücksichtigen.“

2. Nach § 241 wird folgender § 241a eingefügt:

„§ 241a

Befreiung von der Pflicht zur Buchführung und Erstellung eines Inventars

(1) Einzelkaufleute, die an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss aufweisen, brauchen die §§ 238 bis 241 nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen schon ein, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen.

(2) Absatz 1 ist auf Einzelkaufleute, die kapitalmarktorientiert sind, nicht anzuwenden.“

3. Dem § 242 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 sind auf Einzelkaufleute im Sinn des § 241a nicht anzuwenden. Im Fall der Neugründung treten die Rechtsfolgen nach Satz 1 schon ein, wenn die Voraussetzungen des § 241a Abs. 1 Satz 1 am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen.“

4. § 246 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuern sowie Aufwendungen und Erträge zu enthalten, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vermögensgegenstände sind nur in die Bilanz aufzunehmen, wenn sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Schulden sind in die Bilanz des Schuldners aufzunehmen. Der Unterschiedsbetrag, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände des Unternehmens abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt (entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert), gilt als zeitlich begrenzt nutzbarer Vermögensgegenstand.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Vermögensgegenstände, die dem Zugriff aller übrigen Gläubiger entzogen sind und ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen, die gegenüber Arbeitnehmern eingegangen wurden, sind mit diesen Schulden zu verrechnen; entsprechend ist mit den zugehörigen Aufwendungen und Erträgen zu verfahren.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Ansatzmethoden sind beizubehalten. § 252 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

5. § 247 Abs. 3 wird aufgehoben.

6. § 248 wird wie folgt gefasst:

„§ 248

Bilanzierungsverbote

In die Bilanz dürfen nicht als Aktivposten aufgenommen werden:

1. Aufwendungen für die Gründung eines Unternehmens,
2. Aufwendungen für die Beschaffung des Eigenkapitals,
3. Aufwendungen für den Abschluss von Versicherungsverträgen und
4. Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben wurden.“

7. § 249 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird aufgehoben.

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 3 wird Absatz 2.
 - bb) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für andere als die in Absatz 1 bezeichneten Zwecke dürfen Rückstellungen nicht gebildet werden.“
- 8. § 250 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.
- 9. § 252 Abs. 1 Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. Die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden sind beizubehalten.“
- 10. Die §§ 253 und 254 werden wie folgt gefasst:

„§ 253

Zugangs- und Folgebewertung

(1) Vermögensgegenstände sind höchstens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die Abschreibungen nach den Absätzen 3 bis 5, anzusetzen. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Erfüllungsbetrag und Rückstellungen in Höhe des nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendigen Erfüllungsbetrages anzusetzen. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind mit ihrem beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Satz 3 gilt entsprechend für nach § 246 Abs. 2 Satz 2 zu verrechnende Vermögensgegenstände, jedoch begrenzt auf den Erfüllungsbetrag der Schulden. Der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert angesetzten Finanzinstrumente ist bei jedem Bilanzposten zu vermerken.

(2) Rückstellungen mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Laufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzuzinsen. Abweichend von Satz 1 dürfen Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen pauschal mit dem durchschnittlichen Marktzinssatz abgezinst werden, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für auf Rentenverpflichtungen beruhenden Verbindlichkeiten, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Erträge aus der Abzinsung sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ und Aufwendungen gesondert unter dem Posten „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ auszuweisen. Der nach den Sätzen 1 und 2 anzuwendende Abzinsungszinssatz wird von der Deutschen Bundesbank nach Maßgabe einer Rechtsverordnung ermittelt und monatlich bekannt

gegeben. In der Rechtsverordnung nach Satz 5, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt das Bundesministerium der Justiz im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank das Nähere zur Ermittlung der Abzinsungszinssätze, insbesondere die Ermittlungsmethodik und deren Grundlagen, sowie die Form der Bekanntgabe.

(3) Bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind die Anschaffungs- oder die Herstellungskosten um planmäßige Abschreibungen zu vermindern. Der Plan muss die Anschaffungs- oder Herstellungskosten auf die Geschäftsjahre verteilen, in denen der Vermögensgegenstand voraussichtlich genutzt werden kann. Ohne Rücksicht darauf, ob ihre Nutzung zeitlich begrenzt ist, sind bei Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauernder Wertminderung außerplanmäßige Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der ihnen am Abschlussstichtag beizulegen ist. Bei Finanzanlagen können außerplanmäßige Abschreibungen auch bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung vorgenommen werden.

(4) Bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens sind Abschreibungen vorzunehmen, um diese mit einem niedrigeren Wert anzusetzen, der sich aus einem Börsen- oder Marktpreis am Abschlussstichtag ergibt. Ist ein Börsen- oder Marktpreis nicht festzustellen und übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten den Wert, der den Vermögensgegenständen am Abschlussstichtag beizulegen ist, so ist auf diesen Wert abzuschreiben.

(5) Ein niedrigerer Wertansatz nach Absatz 3 Satz 3 oder 4 und Absatz 4 darf nicht beibehalten werden, wenn die Gründe dafür nicht mehr bestehen. Ein niedrigerer Wertansatz eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes ist beizubehalten.

§ 254

Bildung von Bewertungseinheiten

Werden Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen zur Absicherung von Zins-, Währungs- und Ausfallrisiken oder gleichartiger Risiken mit Finanzinstrumenten zusammengefasst (Bewertungseinheit), sind § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a nicht anzuwenden, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist.“

11. § 255 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 255

Bewertungsmaßstäbe“.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Herstellungskosten sind die Aufwendungen, die durch den Verbrauch von Gütern und die Inanspruchnahme von Diensten für die Herstellung eines Vermögensgegenstands, seine Erweiterung oder für eine über seinen ursprünglichen Zustand hinausgehende wesentliche Verbesserung entstehen. Dazu gehören die Materialkosten, die Fertigungskosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie angemessene Teile der Materialgemeinkosten, der Fertigungsgemeinkosten und des Werteverzehrs des Anlagevermögens, soweit dieser durch die Fertigung veranlasst ist. Bei der Berechnung der Herstellungskosten dürfen angemessene Teile der Kosten der allgemeinen Verwaltung sowie angemessene Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebs, für freiwillige soziale Leistungen und für die betriebliche Altersversorgung einbezogen werden, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Forschungs- und Vertriebskosten dürfen nicht einbezogen werden.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten sind zu aktivieren. Entwicklung ist die Anwendung von Forschungsergebnissen oder von anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen. Forschung ist die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können. Können Forschung und Entwicklung nicht verlässlich voneinander unterschieden werden, ist eine Aktivierung ausgeschlossen.“

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der beizulegende Zeitwert entspricht dem Marktpreis. Soweit kein aktiver Markt besteht, anhand dessen sich der Marktpreis ermitteln lässt, ist der beizulegende Zeitwert mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zu bestimmen. Lässt sich der beizulegende Zeitwert weder nach Satz 1 noch nach Satz 2 ermitteln, sind die Anschaffungs- oder Herstellungskosten gemäß § 253 Abs. 4 fortzuführen. Der zuletzt nach Satz 1 oder 2 ermittelte beizule-

gende Zeitwert gilt als Anschaffungs- oder Herstellungskosten im Sinn des Satzes 3.“

12. In § 256 Satz 1 werden die Wörter „oder in einer sonstigen bestimmten Folge“ gestrichen.

13. Nach § 256 wird folgender § 256a eingefügt:

„§ 256a

Währungsumrechnung

Vorbehaltlich § 253 Abs. 1 Satz 3 und §§ 254, 340e Abs. 3 Satz 1 sind auf fremde Währung lautende Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr am Abschlussstichtag zum Devisenkassakurs unter Berücksichtigung von § 252 Abs. 1 Nr. 4 und § 253 Abs. 1 Satz 1 umzurechnen.“

14. Nach § 264 Abs. 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die gesetzlichen Vertreter einer kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft, die nicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet ist, haben den Jahresabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu erweitern, die mit der Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und dem Anhang eine Einheit bilden; sie können den Jahresabschluss um eine Segmentberichterstattung erweitern.“

15. § 264c Abs. 4 Satz 3 wird aufgehoben.

16. Nach § 264c wird folgender § 264d eingefügt:

„§ 264d

Kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaft

Eine Kapitalgesellschaft ist kapitalmarktorientiert, wenn sie einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.“

17. § 265 Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.

18. § 266 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Posten A. I. wird wie folgt gefasst:

„I. Immaterielle Vermögensgegenstände:

1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten;
 3. Geschäfts- oder Firmenwert;
 4. geleistete Anzahlungen;“.
- bb) Posten B. III. wird wie folgt gefasst:
- „III. Wertpapiere:
1. Anteile an verbundenen Unternehmen;
 2. sonstige Wertpapiere;“.
- cc) Folgender Posten D. wird angefügt:
- „D. Aktive latente Steuern.“.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Posten A. III. 2. wird wie folgt gefasst:
- „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen;“.
- bb) Folgender Posten E. wird angefügt:
- „E. Passive latente Steuern.“.
19. § 267 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „4 015 000 Euro“ durch die Angabe „4 840 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „8 030 000 Euro“ durch die Angabe „9 680 000 Euro“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.
- bb) In Nummer 2 wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.
- c) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d gilt stets als große.“

20. § 268 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „und des Postens „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs““ gestrichen.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens oder latenter Steuern sowie aus der Bewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert abzüglich der hierfür gebildeten passiven latenten Steuern dürfen nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der Erträge mindestens entsprechen.“

21. § 269 wird aufgehoben.

22. § 270 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

23. § 272 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gezeichnetes Kapital ist das Kapital, auf das die Haftung der Gesellschafter für die Verbindlichkeiten der Kapitalgesellschaft gegenüber den Gläubigern beschränkt ist. Es ist mit dem Nennbetrag anzusetzen. Die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen sind von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abzusetzen; der verbleibende Betrag ist als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen; der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag ist unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.“

b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a und 1b eingefügt:

„(1a) Der Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, der rechnerische Wert von erworbenen eigenen Anteilen ist in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ als Kapitalrückzahlung abzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Aufwendungen, die Anschaffungsnebenkosten sind, sind Aufwand des Geschäftsjahres.“

(1b) Bei der Veräußerung eigener Anteile ist der Ausweis nach Absatz 1a Satz 1 in Höhe des Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der veräußerten eigenen Anteile als Kapitalerhöhung rückgängig zu machen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Nennbetrag oder dem rechnerischen Wert und den ursprünglichen Anschaffungskosten der eigenen Anteile ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Ein die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigender Differenzbetrag aus dem Verkaufserlös ist in die Kapitalrücklage gemäß Absatz 2 Nr. 1 einzustellen. Die Nebenkosten der Veräußerung sind Aufwand des Geschäftsjahres.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Für Anteile an einem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen ist eine Rücklage zu bilden. In die Rücklage ist ein Betrag einzustellen, der dem auf der Aktivseite der Bilanz für die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen angesetzten Betrag entspricht. Die Rücklage, die bereits bei der Aufstellung der Bilanz zu bilden ist, darf aus vorhandenen frei verfügbaren Rücklagen gebildet werden. Die Rücklage ist aufzulösen, soweit die Anteile an dem herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmen veräußert, ausgegeben oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.“

24. § 273 wird aufgehoben.

25. § 274 wird wie folgt gefasst:

„§ 274

Steuerabgrenzung

(1) Besteht eine Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände und Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und kehrt sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich um, so ist eine sich ergebende Steuerbelastung als passive latente Steuern (§ 266 Abs. 3 E.) und eine sich ergebende Steuerentlastung als aktive latente Steuern (§ 266 Abs. 2 D.) auszuweisen. Steuerliche Verlustvorträge sind in Höhe der innerhalb der nächsten fünf Jahre zu erwartenden Verlustverrechnung zu berücksichtigen.

(2) Die Beträge der sich ergebenden künftigen Steuerbe- und -entlastung sind mit den unternehmensindividuellen Steuersätzen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz zu bewerten und nicht abzuzinsen. Die ausgewiesenen

Posten sind im Anhang zu erläutern. Sie sind aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Aufwendungen aus der Passivierung und Erträge aus der Aktivierung latenter Steuern sind in der Gewinn- und Verlustrechnung gesondert unter dem Posten "Steuern vom Einkommen und vom Ertrag" auszuweisen.“

26. § 274a Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. § 274 über die Steuerabgrenzung.“

27. § 277 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 sind jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben.“

b) Absatz 4 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 2 gilt entsprechend für alle Erträge, die einem anderen Geschäftsjahr zuzurechnen sind.“

28. Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.

29. § 285 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Wörter „ , sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ gestrichen;

bb) Nummer 3 wird durch folgende Nummern 3 und 3a ersetzt:

„3. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist;

3a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Bilanz erscheinen und nicht nach § 251 oder Nummer 3 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist; davon sind Verpflichtungen gegenüber verbundenen Unternehmen gesondert anzugeben;“

cc) Nummer 5 wird aufgehoben.

dd) Nummer 13 wird wie folgt gefasst:

- „13. die Gründe, welche die Annahme einer betrieblichen Nutzungsdauer eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von mehr als fünf Jahren rechtfertigen;“
- ee) Die Nummern 16 bis 19 werden durch folgende Nummern 16 bis 28 ersetzt:
- „16. dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;
17. das von dem Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für
- a) die Abschlussprüfungsleistungen,
 - b) andere Bestätigungsleistungen,
 - c) Steuerberatungsleistungen,
 - d) sonstige Leistungen,
- soweit die Angaben nicht in einem das Unternehmen einbeziehenden Konzernabschluss enthalten sind;
18. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2. A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die über ihrem beizulegenden Zeitwert ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung nach § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist,
- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
 - b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
19. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente
- a) deren Art und Umfang,

- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
 - c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
 - d) die Gründe dafür, warum der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;
20. für gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 oder § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente
- a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
 - b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;
21. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage nicht notwendig ist;
22. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag, jeweils aufgegliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten;
23. bei Anwendung des § 254, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken gebildet wurden und in-

wieweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist, soweit die Angaben nicht im Lagebericht gemacht werden;

24. zu den Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
25. im Fall der Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge;
26. zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgegliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist; Nummer 19 ist insoweit nicht anzuwenden;
27. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme;
28. der Gesamtbetrag der Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8, aufgegliedert in die Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und latenter Steuern sowie aus der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert.“

b) Die Sätze 2 bis 6 werden aufgehoben.

30. § 286 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2, 3 Satz 1 und 5 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn die Kapitalgesellschaft oder eines ihrer Tochterunternehmen (§ 290 Abs. 1 und 2) am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

31. § 287 wird aufgehoben.

32. § 288 wird wie folgt gefasst:

„§ 288

Größenabhängige Erleichterungen

„(1) Kleine Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 1) brauchen die Angaben nach § 284 Abs. 2 Nr. 4, § 285 Nr. 2 bis 8 Buchstabe a, Nr. 9 Buchstabe a und b sowie Nr. 12, 17, 18, 21 und 22 nicht zu machen.

(2) Mittelgroße Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2) brauchen bei der Angabe nach § 285 Nr. 3 die finanziellen Auswirkungen nicht darzustellen. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 4 nicht zu machen. Soweit sie die Angaben nach § 285 Nr. 17 nicht machen, sind sie verpflichtet, diese der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Anforderung zu übermitteln. Sie brauchen die Angaben nach § 285 Nr. 21 nur zu machen, soweit sie Aktiengesellschaft sind; die Angabe kann auf Geschäfte beschränkt werden, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Geschäftsführungs-, Aufsichts- oder Verwaltungsorgans abgeschlossen wurden.“

33. § 289 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 5 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ eingefügt.
 - dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Angaben nach Satz 1 im Anhang zu machen, ist im Lagebericht darauf zu verweisen.“

c) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d haben im Lagebericht die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben.“

34. Nach § 289 wird folgender § 289a eingefügt:

„§ 289a

Erklärung zur Unternehmensführung

(1) Börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben haben und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden, haben eine Erklärung zur Unternehmensführung in ihren Lagebericht aufzunehmen, die dort einen gesonderten Abschnitt bildet. Sie kann auch auf der Internetseite der Gesellschaft öffentlich zugänglich gemacht werden. In diesem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme aufzunehmen, welche die Angabe der Internetseite enthält.

(2) In die Erklärung zur Unternehmensführung sind aufzunehmen

1. die Erklärung gemäß § 161 des Aktiengesetzes;
2. relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden, nebst Hinweis, wo sie öffentlich zugänglich sind;
3. eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.“

35. § 290 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Stehen in einem Konzern Unternehmen (Tochterunternehmen) unter der einheitlichen Leitung einer Kapitalgesellschaft mit Sitz im Inland (Mutterunternehmen), so haben die gesetzlichen Vertreter des Mutterunternehmens in den ersten fünf Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr einen Konzernabschluss und einen Konzernlagebericht aufzustellen.“

36. § 291 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

- „1. das zu befreiende Mutterunternehmen einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes durch von ihm ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt,“
 - b) Nummer 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 37. § 292 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Wortlaut wird die Angabe „84/253/EWG“ durch die Angabe „2006/43/EG“ ersetzt.
 - bb) Folgende Sätze werden angefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“
- 38. § 293 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „19 272 000 Euro“ durch die Angabe „21 000 000 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „38 544 000 Euro“ durch die Angabe „42 000 000 Euro“ ersetzt.
 - bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „16 060 000 Euro“ durch die Angabe „19 250 000 Euro“ ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „32 120 000 Euro“ durch die Angabe „38 500 000 Euro“ ersetzt.
 - b) Nach Absatz 4 Satz 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 267 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.“
 - c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
„(5) Die Absätze 1 und 4 sind nicht anzuwenden, wenn das Mutterunternehmen oder ein in deren Konzernabschluss einbezogenes Tochterunternehmen am Abschlussstichtag kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“
- 39. § 294 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.
- 40. In § 298 Abs. 1 werden die Wörter „§§ 244 bis 247 Abs. 1 und 2, §§ 248 bis 253, 255, 256, 265, 266, 268 bis 272, 274, 275, 277 bis 279 Abs. 1, § 280 Abs. 1, §§ 282 und 283“ durch die Wörter „§§ 244 bis 256a, 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278“ ersetzt.
- 41. In § 300 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma nach dem Wort „Rechnungsabgrenzungsposten“ sowie das Wort „Bilanzierungshilfen“ gestrichen.
- 42. § 301 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Das Eigenkapital ist mit dem Betrag anzusetzen, der dem Zeitwert der in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten entspricht, der diesen an dem für die Verrechnung nach Absatz 2 maßgeblichen Zeitpunkt beizulegen ist.“
 - bb) Die Sätze 3 und 4 werden aufgehoben.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Die Verrechnung nach Absatz 1 ist auf Grundlage der Wertansätze zu dem Zeitpunkt durchzuführen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, kann innerhalb des folgenden Jahres eine Anpassung vorgenommen werden. Ist ein Mutterunternehmen erstmalig zur Aufstellung eines Konzernabschlusses verpflichtet, sind die Wertansätze zum Zeitpunkt der Einbeziehung des Tochterunternehmens in den Konzernabschluss zugrunde zu

legen, soweit das Unternehmen nicht in dem Jahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufgestellt wird. Das Gleiche gilt für die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, auf die bisher gemäß § 296 verzichtet wurde.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ein nach der Verrechnung verbleibender Unterschiedsbetrag ist in der Konzernbilanz, wenn er auf der Aktivseite entsteht, als Geschäfts- oder Firmenwert und, wenn er auf der Passivseite entsteht, unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Anteile an dem Mutterunternehmen, die einem in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen gehören, sind in der Konzernbilanz als eigene Anteile des Mutterunternehmens mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen.“

43. § 302 wird aufgehoben.

44. § 306 wird wie folgt gefasst:

„§ 306

Steuerabgrenzung

Führen Maßnahmen, die nach den Vorschriften dieses Titels durchgeführt worden sind, zu einer Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen und kehrt sich diese Differenz in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich wieder um, so ist der Betrag einer sich ergebenden Steuerbelastung unter dem Posten mit der Bezeichnung „Passive latente Steuern“ und der Betrag einer sich ergebenden Steuerentlastung unter dem Posten mit der Bezeichnung „Aktive latente Steuern“ auszuweisen. Eine Differenz aus dem erstmaligen Ansatz eines nach § 301 Abs. 3 verbleibenden Unterschiedsbetrages bleibt unberücksichtigt. § 274 Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden. Die Posten dürfen mit den Posten nach § 274 zusammengefasst werden.“

45. § 307 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

46. Nach § 308 wird folgender § 308a eingefügt:

„§ 308a

Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen

Die Aktiv- und Passivposten einer auf ausländische Währung lautenden Bilanz sind, mit Ausnahme des Eigenkapitals, das zum historischen Kurs in Euro umzurechnen ist, zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag in Euro umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung sind zum Durchschnittskurs in Euro umzurechnen. Eine sich ergebende Umrechnungsdifferenz ist innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. Bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung des Tochterunternehmens ist der Posten in entsprechender Höhe erfolgswirksam aufzulösen.“

47. § 309 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Abschreibung eines nach § 301 Abs. 3 auszuweisenden Geschäfts- oder Firmenwertes bestimmt sich nach den Vorschriften des Ersten Abschnitts.“

48. § 312 Abs. 1 bis 3 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Beteiligung an einem assoziierten Unternehmen ist in der Konzernbilanz mit dem Buchwert anzusetzen. Der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem anteiligen Eigenkapital des assoziierten Unternehmens sowie ein darin enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag sind im Konzernanhang anzugeben.

(2) Der Unterschiedsbetrag nach Absatz 1 Satz 2 ist den Wertansätzen der Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten des assoziierten Unternehmens insoweit zuzuordnen, als deren beizulegender Zeitwert höher oder niedriger ist als ihr Buchwert. Der nach Satz 1 zugeordnete Unterschiedsbetrag ist entsprechend der Behandlung der Wertansätze dieser Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens im Konzernabschluss fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Auf einen nach Zuordnung nach Satz 1 verbleibenden Geschäfts- oder Firmenwert oder passiven Unterschiedsbetrag ist § 309 entsprechend anzuwenden.

(3) Der Wertansatz der Beteiligung und der Unterschiedsbetrag sind auf der Grundlage der Wertansätze zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu ermitteln. Können die Wertansätze zu diesem Zeitpunkt nicht endgültig ermittelt werden, kann innerhalb des folgenden Jahres eine Anpassung vorgenommen werden.“

49. § 313 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht, wenn ein Mutterunternehmen oder eines seiner Tochterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

b) Absatz 4 wird aufgehoben.

50. § 314 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird durch folgende Nummern 2 und 2a ersetzt:

„2. Art und Zweck sowie Risiken und Vorteile von nicht in der Konzernbilanz enthaltenen Geschäften des Mutterunternehmens und der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen, soweit dies für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig ist;

2a. der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen, die nicht in der Konzernbilanz erscheinen und nicht nach § 298 Abs. 1 in Verbindung mit § 251 oder nach Nummer 2 anzugeben sind, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns von Bedeutung ist; davon und von den Haftungsverhältnissen nach § 251 sind Verpflichtungen gegenüber Tochterunternehmen, die nicht in den Konzernabschluss einbezogen werden, jeweils gesondert anzugeben;“

b) Die Nummern 8 bis 11 werden durch folgende Nummern 8 bis 20 ersetzt:

„8. für jedes in den Konzernabschluss einbezogene börsennotierte Unternehmen, dass die nach § 161 des Aktiengesetzes vorgeschriebene Erklärung abgegeben und wo sie öffentlich zugänglich gemacht worden ist;

9. das von dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar, aufgeschlüsselt in das Honorar für

a) die Abschlussprüfungsleistungen,

b) andere Bestätigungsleistungen,

c) Steuerberatungsleistungen,

d) sonstige Leistungen;

10. für zu den Finanzanlagen (§ 266 Abs. 2 A. III.) gehörende Finanzinstrumente, die in der Konzernbilanz über ihrem beizulegenden Zeitwert

ausgewiesen werden, da eine außerplanmäßige Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist,

- a) der Buchwert und der beizulegende Zeitwert der einzelnen Vermögensgegenstände oder angemessener Gruppierungen sowie
- b) die Gründe für das Unterlassen der Abschreibung einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;

11. für jede Kategorie nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierter derivativer Finanzinstrumente

- a) deren Art und Umfang,
- b) deren beizulegender Zeitwert, soweit er sich nach § 255 Abs. 4 verlässlich ermitteln lässt, unter Angabe der angewandten Bewertungsmethode,
- c) deren Buchwert und der Bilanzposten, in welchem der Buchwert, soweit vorhanden, erfasst ist, sowie
- d) die Gründe dafür, wenn der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann;

12. für gemäß § 253 Abs. 1 Satz 3 oder § 340e Abs. 3 Satz 1 mit dem beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente

- a) die grundlegenden Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, sowie
- b) Umfang und Art jeder Kategorie derivativer Finanzinstrumente einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können;

13. zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte des Mutterunternehmens und seiner Tochterunternehmen, soweit sie wesentlich sind, mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zur Art der Beziehung, zum Wert der Geschäfte sowie weiterer Angaben, die für die Beurteilung der Finanzlage des Konzerns notwendig sind; ausgenommen sind Geschäfte mit und zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozent-

gem Anteilsbesitz stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen; Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, sofern die getrennte Angabe für die Beurteilung der Auswirkungen auf die Finanzlage des Konzerns nicht notwendig ist;

14. der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag, jeweils aufgliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten;
15. bei Anwendung des § 254 im Konzernabschluss, welche Arten von Bewertungseinheiten zur Absicherung welcher Risiken gebildet wurden und inwieweit der Eintritt der Risiken ausgeschlossen ist, soweit die Angaben nicht im Konzernlagebericht gemacht werden;
16. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren sowie die grundlegenden Annahmen der Berechnung, wie Zinssatz, erwartete Lohn- und Gehaltssteigerungen und zugrunde gelegte Sterbetafeln;
17. im Fall der Verrechnung von in der Konzernbilanz ausgewiesenen Vermögensgegenständen und Schulden nach § 246 Abs. 2 Satz 2 die Anschaffungskosten und der beizulegende Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände, der Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden sowie die verrechneten Aufwendungen und Erträge;
18. zu den in der Konzernbilanz ausgewiesenen Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn des § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn des § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes von mehr als dem zehnten Teil, aufgliedert nach Anlagezielen, deren Wert im Sinn des § 36 des Investmentgesetzes oder vergleichbarer ausländischer Vorschriften über die Ermittlung des Marktwertes, die Differenz zum Buchwert und die für das Geschäftsjahr erfolgte Ausschüttung sowie Beschränkungen in der Möglichkeit der täglichen Rückgabe; darüber hinaus die Gründe dafür, dass eine Abschreibung gemäß § 253 Abs. 3 Satz 4 unterblieben ist, einschließlich der Anhaltspunkte, die darauf

hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist;
Nummer 12 ist insoweit nicht anzuwenden;

19. für nach § 251 unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme.“

51. § 315 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

bb) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die wesentlichen Merkmale des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess, sofern eines der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen oder das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „anzugeben“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 werden nach dem Wort „überschreiten“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.

cc) In Nummer 9 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „ , soweit die Angaben nicht im Konzernanhang zu machen sind“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Sind Angaben nach Satz 1 im Konzernanhang zu machen, ist im Konzernlagebericht darauf zu verweisen.“

52. In § 315a Abs. 1 werden die Wörter „betreffend die Anwendung internationaler Rechnungslegungsstandards (ABI. EG Nr. L 243 S. 1)“ gestrichen und wird die Angabe „§ 313 Abs. 2 bis 4“ durch die Angabe „§ 313 Abs. 2 und 3“ ersetzt.

53. § 317 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Angaben nach § 289a sind nicht in die Prüfung einzubeziehen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Sind diese Jahresabschlüsse von einem anderen Abschlussprüfer geprüft worden, hat der Konzernabschlussprüfer dessen Arbeit zu überprüfen und dies zu dokumentieren.“

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

c) Folgende Absätze 5 und 6 werden angefügt:

„(5) Bei der Durchführung einer Prüfung hat der Abschlussprüfer die internationalen Prüfungsstandards anzuwenden, die von der Europäischen Kommission in dem Verfahren nach Artikel 26 Abs. 1 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) angenommen worden sind.

(6) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 5 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards weitere Abschlussprüfungsanforderungen oder die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards vorzuschreiben, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in Absatz 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.“

54. § 318 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „§ 319 Abs. 2 bis 5, § 319a“ durch die Wörter „§ 319 Abs. 2 bis 5 oder §§ 319a und 319b“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Wirtschaftsprüferkammer ist unverzüglich und schriftlich begründet durch den Abschlussprüfer und die gesetzlichen Vertreter der geprüften Gesellschaft von der Kündigung oder dem Widerruf des Prüfungsauftrages zu unterrichten.“

55. § 319a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch

nimmt“ durch die Wörter „das kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d ist“ ersetzt.

bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für die Abschlussprüfung bei dem Unternehmen bereits in sieben oder mehr Fällen verantwortlich war; dies gilt nicht, wenn seit seiner letzten Beteiligung an der Prüfung des Jahresabschlusses drei oder mehr Jahre vergangen sind.“

cc) Satz 4 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Satz 1 Nr. 4 findet auf eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der Maßgabe Anwendung, dass sie nicht Abschlussprüfer sein darf, wenn sie bei der Abschlussprüfung des Unternehmens einen Wirtschaftsprüfer beschäftigt, der als verantwortlicher Prüfungspartner nach Satz 1 Nr. 4 nicht Abschlussprüfer sein darf. Verantwortlicher Prüfungspartner ist, wer den Bestätigungsvermerk nach § 322 unterzeichnet oder als Wirtschaftsprüfer von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung einer Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Als verantwortlicher Prüfungspartner gilt auf Konzernebene auch, wer als Wirtschaftsprüfer auf der Ebene bedeutender Tochtergesellschaften als für die Durchführung von deren Abschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist.“

56. Nach § 319a wird folgender § 319b eingefügt:

„§ 319b

Netzwerk

(1) Ein Abschlussprüfer ist von der Abschlussprüfung ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 oder Nr. 4, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 erfüllt, es sei denn, dass das Netzwerkmitglied auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen kann. Er ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied seines Netzwerks einen Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 oder § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 oder 3 erfüllt. Ein Netzwerk liegt vor, wenn Personen bei ihrer Berufsausübung zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen für eine gewisse Dauer zusammenwirken.

(2) Absatz 1 ist auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses entsprechend anzuwenden.“

57. Dem § 320 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Der bisherige Abschlussprüfer hat dem neuen Abschlussprüfer auf schriftliche Anfrage über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu berichten; § 321 ist entsprechend anzuwenden.“

58. Nach § 321 Abs. 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:

„(4a) In einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts hat der Abschlussprüfer schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären.“

59. § 324 wird wie folgt gefasst:

§ 324

Prüfungsausschuss

(1) Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss, sind verpflichtet, einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 2 einzurichten, der sich insbesondere mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes beschriebenen Aufgaben befasst. Dies gilt nicht für

1. Kapitalgesellschaften im Sinn des Satzes 1, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind; im Anhang ist darzulegen, weshalb ein Prüfungsausschuss nicht eingerichtet wird;
2. Kreditinstitute im Sinn des § 340 Abs. 1, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nehmen, soweit deren Nominalwert 100 Millionen Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind von den Gesellschaftern zu wählen. Mindestens ein Mitglied muss die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses darf nicht mit der Geschäftsführung betraut sein. § 124 Abs. 3 Satz 2 und § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Aktiengesetzes sind entsprechend anzuwenden.“

60. § 325 Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei einer Kapitalgesellschaft im Sinn des § 264d, die keine Kapitalgesellschaft im Sinn des § 327a ist, beträgt die Frist nach Absatz 1 Satz 2 längstens vier Monate.“

61. In § 325a Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „329 Abs. 1“ durch die Angabe „329 Abs. 1 und 4“ ersetzt.
62. § 327 wird wie folgt geändert:
- a) Nummer 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach den Wörtern „Auf der Aktivseite“ wird die Angabe „A I 1 Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte;“ eingefügt.
 - bb) Nach den Wörtern „B III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen“ wird das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.
 - cc) Die Wörter „B III 2 eigene Anteile.“ werden gestrichen.
 - b) In Nummer 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
63. § 334 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs.“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1 oder“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, des § 254 oder des § 256a über die Bewertung,“
 - ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274, 275“ ersetzt.
 - ddd) In Buchstabe d wird die Angabe „des § 280 Abs. 3, des § 281 Abs. 1 Satz 2 oder 3 oder Abs. 2 Satz 1,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 Buchstabe b werden die Wörter „Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, dem § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - cc) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 Satz 1 oder 2 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
64. In § 335 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „18, 132“ durch die Angabe „18 Abs. 1, §§ 132“ ersetzt.
65. In § 336 Abs. 2 werden die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1“ durch die Wörter „§ 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1“ ersetzt und die Angabe „§§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
66. In § 338 Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
67. § 340a Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden nach der Angabe „§§ 267, 268 Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1 und 2,“ die Angabe „ Abs. 8,“ eingefügt und die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ sowie die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
68. § 340e wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
 „§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinn des Satzes 1 sowie Wertpapiere und Forderungen im Sinn des Satzes 2, die dauernd dem Geschäftsbetrieb zu dienen bestimmt sind, anzuwenden.“
- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:
 „(3) Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind zum beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages zu bewerten. Ein Wechsel in den Handelsbestand oder aus dem Handelsbestand heraus ist ausgeschlossen.“
69. § 340f wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In den Sätzen 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Abs. 3“ durch die Angabe „Abs. 3 Satz 4“ ersetzt.
- bb) Folgender Satz wird angefügt:
 „Ein niedrigerer Wertansatz darf beibehalten werden.“

- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
70. Der Vierte Titel des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs wird aufgehoben.
71. § 340k wird wie folgt geändert:
- a) Nach Absatz 2 folgender Absatz 2a eingefügt:
- „(2a) Bei der Prüfung des Jahresabschlusses der in Absatz 2 bezeichneten Kreditinstitute durch einen Prüfungsverband darf der gesetzlich vorgeschriebene Bestätigungsvermerk nur von Wirtschaftsprüfern unterzeichnet werden. Die im Prüfungsverband tätigen Wirtschaftsprüfer haben ihre Prüfungstätigkeit unabhängig, gewissenhaft, verschwiegen und eigenverantwortlich auszuüben. Sie haben sich insbesondere bei der Erstattung von Prüfungsberichten unparteiisch zu verhalten. Weisungen dürfen ihnen hinsichtlich ihrer Prüfungstätigkeit von Personen, die nicht Wirtschaftsprüfer sind, nicht erteilt werden. Die Zahl der im Verband tätigen Wirtschaftsprüfer muss so bemessen sein, dass die den Bestätigungsvermerk unterschreibenden Wirtschaftsprüfer die Prüfung verantwortlich durchführen können.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“
72. § 340l wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „ , 3 und 4“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:
- „Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1 der Wirtschaftsprüferordnung, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, haben zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134

Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offen zu legen. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

- cc) In dem neuen Satz 4 werden die Wörter „die nach Satz 1“ durch die Wörter „die nach den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

73. § 340n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 340a Abs. 2 Satz 3, des“ die Wörter „§ 246 Abs. 3 Satz 1, des“ eingefügt und die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder 5, des § 254, § 256a, § 340e Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 3 Satz 1 oder 2, § 340f Abs. 1 Satz 2 oder des § 340g Abs. 2 über die Bewertung,“

ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.

ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) des § 284 Abs. 1, 2 Nr. 1, 3 oder Nr. 5 oder des § 285 Nr. 3, 6, 7, 9 Buchstabe a oder Buchstabe b, Nr. 10, 11, 13, 14, 17 bis 28 über die im Anhang zu machenden Angaben,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Angabe „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.
74. § 341a wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 279 Abs. 1 Satz 2,“ und die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „§§ 275, 281 Abs. 2 Satz 2, § 285 Satz 1“ durch die Angabe „§§ 275, 285“ ersetzt.
- cc) In Satz 5 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
75. § 341b wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „§ 253 Abs. 3 Satz 4 ist nur auf die in Satz 2 bezeichneten Vermögensgegenstände anzuwenden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, §§ 254, 256, 279 Abs. 1 Satz 1, § 280“ durch die Wörter „§ 253 Abs. 1 Satz 1 und 3, Abs. 4 und 5, §§ 254, 256“ ersetzt.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.
- c) Folgender Absatz 4 wird angefügt:
- „(4) Verträge, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber Versorgungsberechtigten eingegangen werden, sind mit dem Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht zu bewerten; die Absätze 1 bis 3 sind insoweit nicht anzuwenden.“
76. In § 341e Abs. 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz angefügt:
- „Die Rückstellungen sind nach den Wertverhältnissen am Abschlussstichtag zu bewerten und nicht nach § 253 Abs. 2 abzuzinsen.“
77. Nach § 341k Abs. 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, haben § 324 anzuwenden, wenn sie kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d sind und keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen muss.“

78. § 341l wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „Abs. 1“ die Angabe „und 4“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

79. § 341n wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe a werden nach den Wörtern „§ 341a Abs. 2 Satz 3, des“ die Angabe „§ 246 Abs. 3 Satz 1, des“ eingefügt und die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - „b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4, Abs. 5, des § 254, § 256a, § 341b Abs. 1 Satz 1 oder des § 341d über die Bewertung,“
 - ccc) In Buchstabe c wird die Angabe „273, 274 Abs. 1“ durch die Angabe „274“ ersetzt.
 - ddd) Buchstabe d wird wie folgt gefasst:
 - „d) des § 284, § 285 Nr. 1, 2 oder Nr. 3, auch in Verbindung mit § 341a Abs. 2 Satz 5, oder des § 285 Nr. 6, 7, 9 bis 14, 17 bis 28 über die im Anhang zu machenden Angaben,“
 - bb) In Nummer 3 wird die Angabe „§ 289 Abs. 1 oder 4“ durch die Wörter „§ 289 Abs. 1, 4 Nr. 1 bis 5 oder Abs. 5“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Angabe „Abs. 2 er“ durch die Wörter „Abs. 2, § 319b Abs. 1 er“ und die Wörter „Abs. 1 Satz 4 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ durch die Wörter „Abs. 1 Satz 4, 5, § 319b Abs. 1 die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

80. § 342 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1.“

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Empfehlungen“ die Wörter „und Interpretationen“ eingefügt.

Artikel 2

Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4101-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Artikel 25 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „Wirtschaftsprüfer sind“ die Wörter „und dem Prüfungsverband vor dem ... [Einfügen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] das Prüfungsrecht verliehen worden ist“ eingefügt.
- 2. Nach dem Siebenundzwanzigsten Abschnitt wird folgender Achtundzwanzigster Abschnitt angefügt:

„Achtundzwanzigster Abschnitt

Übergangsvorschriften zum Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz

Artikel 65

(1) Soweit aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Zuführung zu den Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich ist, darf dieser Betrag bis spätestens zum 31. Dezember 2023 in Jahresraten angesammelt werden. Ist aufgrund der geänderten Rückstellungsbewertung eine Auflösung der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erforderlich, dürfen diese beibehalten werden, soweit in den folgenden Geschäftsjahren Zuführungen in der Höhe der Auflösung erforderlich sind. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 2 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) Bei Anwendung des Absatzes 1 müssen Kapitalgesellschaften, Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute im Sinn des § 340 des Handelsgesetzbuchs, Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds im Sinn des § 341 des Handelsgesetzbuchs, eingetragene Genossenschaften und Personenhandelsgesellschaften im Sinn des § 264a des Handelsgesetzbuchs die in der Bilanz nicht ausgewiesenen Rückstellungen für laufende Pensionen, Anwartschaften auf Pensionen und ähnliche Verpflichtungen jeweils im Anhang und im Konzernanhang angeben.

Artikel 66

(1) Waren im Jahresabschluss für ein nach dem 31. Dezember 2008 endendes Geschäftsjahr Rückstellungen nach § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs, Sonderposten mit Rücklageanteil nach § 247 Abs. 3, § 273 des Handelsgesetzbuchs oder Rechnungsabgrenzungsposten nach § 250 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung enthalten, können diese Posten beibehalten werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(2) Niedrigere Wertansätze von Vermögensgegenständen, die auf Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3, § 253 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs oder nach §§ 254, 279 Abs. 2 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung beruhen, die in Geschäftsjahren vorgenommen wurden, die vor dem 1. Januar 2009 begonnen haben, können fortgeführt werden. Wird von dem Wahlrecht nach Satz 1 kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

(3) Aufwendungen für nicht entgeltlich erworbene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens dürfen als Anschaffungs- oder Herstellungskosten nur in der Bilanz ausgewiesen werden, wenn mit der Entwicklung nach dem 31. Dezember 2008 begonnen wurde.

(4) Ist im Jahresabschluss für ein vor dem 1. Januar 2009 endendes Geschäftsjahr eine Bilanzierungshilfe für Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs nach § 269 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung gebildet worden, so darf diese fortgeführt werden und ist in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

(5) §§ 241a, 242 Abs. 4, § 267 Abs. 1 und 2 sowie § 293 Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

(6) § 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, § 318 Abs. 3 und 8, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und 5, Abs. 2 Satz 2, §§ 319b, 320 Abs. 4 § 321 Abs. 4a, §§ 324, 340k Abs. 2a und 5, § 340l Abs. 2 Satz 2 bis 4 und § 341k Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 29. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Nr. 3, 3a, 16 und 21, § 289 Abs. 5, §§ 289a, 314 Abs. 1 Nr. 2, 2a, 8 und 13, § 315 Abs. 2 und 4 des Handelsgesetzbuchs in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 5. September 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 285 Nr. 17, §§ 288, 292 Abs. 2, § 314 Abs. 1 Nr. 9, § 317 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Satz 4 und § 324 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 30. Juni 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden. § 285 Nr. 3 und 16, § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 8 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs in der bis zum ... [Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für vor dem 6. September 2008 beginnende Geschäftsjahre anzuwenden.

(7) Ändern sich bei der erstmaligen Anwendung der durch die Artikel 1 bis 11 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) geänderten Vorschriften die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden, so sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 3 des Handelsgesetzbuchs bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angegeben zu werden.

(8) § 172 Abs. 4 Satz 3, §§ 246, 248, 249, 252 Abs. 1 Nr. 6, §§ 253 bis 255 Abs. 2, 2a und 4, § 256 Satz 1, §§ 256a, 264 Abs. 1 Satz 2, §§ 264d, 266, 268 Abs. 2 und 8, § 272 Abs. 1, 1a, 1b und 4, §§ 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, § 285 Nr. 13, 18 bis 20, 22 bis 28, § 286 Abs. 3 Satz 3, § 289 Abs. 4, §§ 290, 291 Abs. 3, § 293 Abs. 5, § 298 Abs. 1, §§ 301, 306, 308a, 309 Abs. 1, §§ 312, 313

Abs. 3 Satz 3, § 314 Abs. 1 Nr. 10 bis 12, 14 bis 19, § 325 Abs. 4, §§ 334, 336 Abs. 2, §§ 340a, 340e, 340f, 340n, 341a, 341b, 341e, 341l und 341n in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) sind erstmals auf Jahres- und Konzernabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden. § 255 Abs. 2 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) findet nur auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr begonnen wurden. § 294 Abs. 2, §§ 301, 309 Abs. 1 und § 312 in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... 2008 (BGBl. I S. ...) finden nur auf Erwerbsvorgänge Anwendung, die in dem in Satz 1 bezeichneten Geschäftsjahr vorgenommen wurden.

(9) § 246 Abs. 1 und 2, § 247 Abs. 3, §§ 248, 249, 250 Abs. 1 Satz 2, § 252 Abs. 1 Nr. 6, §§ 253, 254, 255 Abs. 2 und 4, § 256 Satz 1, § 264c Abs. 4 Satz 3, § 265 Abs. 3 Satz 2, §§ 266, 268 Abs. 2, §§ 269, 270 Abs. 1 Satz 2, § 272 Abs. 1 und 4, §§ 273, 274, 274a Nr. 5, § 277 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 3, §§ 279 bis 283, 285 Nr. 2, 5, 13, 18 und 19, § 286 Abs. 3 Satz 3, §§ 287, 288, 289 Abs. 4, §§ 290, 291 Abs. 3 Nr. 1 und 2 Satz 2, § 294 Abs. 2 Satz 2, § 298 Abs. 1, § 300 Abs. 1 Satz 2, § 301 Abs. 1 Satz 2 bis 4, Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 und 3, Abs. 4, §§ 302, 306, 307 Abs. 1 Satz 2, § 309 Abs. 1, § 312 Abs. 1 bis 3, § 313 Abs. 3 Satz 3, Abs. 4, § 314 Abs. 1 Nr. 10 und 11, § 315a Abs. 1, § 318 Abs. 3, § 319a Abs. 1 Nr. 4, § 325 Abs. 4, §§ 327, 334, 336 Abs. 2, § 340a Abs. 2 Satz 1, §§ 340e, 340f, 340n, 341a Abs. 1 und 2, § 341b Abs. 1 und 2, § 341e Abs. 1, § 341l Abs. 1 und 3 und § 341n in der bis zum ...[Einsetzen: Tag vor dem Inkrafttreten des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes] geltenden Fassung sind letztmals auf das vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden.

Artikel 3

Änderung des Einkommensteuergesetzes

Das Einkommensteuergesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, 2003 I S. 179), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei Gewerbetreibenden, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und regelmäßig Abschlüsse zu machen, oder die ohne eine solche Verpflichtung Bücher führen und regelmäßig Abschlüsse

machen, ist für den Schluss des Wirtschaftsjahres das Betriebsvermögen anzusetzen (§ 4 Abs. 1 Satz 1), das nach den handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist, es sei denn, im Rahmen der Ausübung eines steuerlichen Wahlrechts wird oder wurde ein anderer Ansatz gewählt. Voraussetzung für die Ausübung steuerlicher Wahlrechte ist, dass die Wirtschaftsgüter, die nicht mit dem handelsrechtlich maßgeblichen Wert in der steuerlichen Gewinnermittlung ausgewiesen werden, in besondere, laufend zu führende Verzeichnisse aufgenommen werden. In den Verzeichnissen sind der Tag der Anschaffung oder Herstellung, die Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Vorschrift des ausgeübten steuerlichen Wahlrechts und die vorgenommenen Abschreibungen nachzuweisen.“

- b) In Absatz 1a wird Satz 1 folgender Satz vorangestellt:
„Posten der Aktivseite dürfen nicht mit Posten der Passivseite verrechnet werden.“
- c) In Absatz 4a Satz 2 wird nach der Angabe „Absatz 1a“ die Angabe „Satz 2“ angefügt.

2. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Nummer 2a wird folgende Nummer 2b eingefügt:
„2b. Steuerpflichtige, die in den Anwendungsbereich des § 340 des Handelsgesetzbuchs fallen, haben die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente, die nicht in einer Bewertungseinheit im Sinne des § 5 Abs. 1a Satz 2 abgebildet werden, mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages (§ 340e Abs. 3 HGB) zu bewerten.
Nummer 2 Satz 2 ist nicht anzuwenden.“
- b) In Nummer 3a wird in Buchstabe d am Ende das Wort „und“ gestrichen, in Buchstabe e am Ende der Punkt durch ein Semikolon und das Wort „und“ ersetzt und danach folgender Buchstabe f angefügt:
„f) Bei der Bewertung sind die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend; künftige Preis- und Kostensteigerungen dürfen nicht berücksichtigt werden.“

3. § 52 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 12d wird folgender Absatz 12e eingefügt:
„(12e) § 5 Abs. 1a in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle der

Veröffentlichung] ist erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen.“

b) Absatz 16 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 10 wird wie folgt gefasst:

„§ 6 Abs. 1 Nr. 2b und § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f in der Fassung des Artikels 3 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes vom ... [Einsetzen: Datum der Verkündung und Fundstelle der Veröffentlichung] sind erstmals für Wirtschaftsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2008 beginnen; für die Hälfte des Gewinns, der sich aus der erstmaligen Anwendung des § 6 Abs. 1 Nr. 2b ergibt, kann eine den Gewinn mindernde Rücklage gebildet werden, die im folgenden Wirtschaftsjahr gewinnerhöhend aufzulösen ist.“

bb) Die bisherigen Sätze 11 bis 14 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Publizitätsgesetzes

Das Publizitätsgesetz vom 15. August 1969 (BGBl. I S. 1189, 1970 I S. 1113), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Für den Inhalt des Jahresabschlusses, seine Gliederung und für die einzelnen Posten des Jahresabschlusses gelten § 264 Abs. 2 Satz 1, §§ 265, 266, 268 bis 275, 277 und 278 des Handelsgesetzbuchs sinngemäß.“

b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen sowie die Angabe „19“ durch die Angabe „28“ und die Angabe „§§ 286, 287“ durch die Angabe „§ 286“ ersetzt.

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Unternehmen im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs haben unabhängig von ihrer Rechtsform den Jahresabschluss um einen Anhang nach Absatz 2 zu ergänzen. § 264 Abs. 1 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs ist anzuwenden.“

2. § 6 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit in den Absätzen 2 bis 4 nichts anderes bestimmt ist, gelten § 316 Abs. 3, § 317 Abs. 1, 2, 5 und 6, § 318 Abs. 1, 3 bis 8, § 319 Abs. 1 bis 4, § 319a Abs. 1, § 319b Abs. 1, § 320 Abs. 1, 2 und 4 sowie die §§ 321 bis 324 des Handelsgesetzbuchs über die Prüfung des Jahresabschlusses sinngemäß.“

3. In § 7 Satz 3 wird die Angabe „§ 171 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „§ 171 Abs. 1 Satz 2 und 3“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ist das Mutterunternehmen kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs, sind der Konzernabschluss sowie der Konzernlagebericht in den ersten vier Monaten des Konzerngeschäftsjahres für das vergangene Konzerngeschäftsjahr aufzustellen; dies gilt nicht, wenn es ausschließlich zum Handel an einem organisierten Markt zugelassene Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststücklung von 50 000 Euro oder dem am Ausgabestichtag entsprechenden Gegenwert einer anderen Währung begibt.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Auf den Konzernabschluss oder den Teilkonzernabschluss braucht § 314 Abs. 1 Nr. 6 des Handelsgesetzbuchs nicht angewendet zu werden.“
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „umfassen“ die Wörter „, , soweit das Mutterunternehmen nicht kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist.“ eingefügt.
5. § 20 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Buchstabe a werden die Wörter „Abs. 3, des § 250 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
 - bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) des § 253 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2, Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Satz 2, Abs. 3 Satz 1, 2 oder 3, Abs. 4 oder Abs. 5 des Handelsgesetzbuchs über die Bewertung;“
 - cc) Buchstabe c wird aufgehoben.

- dd) In Buchstabe d wird die Angabe „273, 274 Abs. 1, des § 275“ durch die Angabe „274 oder des § 275“ ersetzt.
 - ee) Buchstabe e wird wie folgt gefasst:
 - „e) des § 5 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit § 284 oder des § 285 Nr. 1 bis 5, 7 bis 13, 17 bis 28 des Handelsgesetzbuchs über die im Anhang zu machenden Angaben,“.
 - b) In Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 3, dem § 250 Abs. 1 Satz 1“ durch die Angabe „249 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2, des § 250 Abs. 1“ ersetzt.
6. Dem § 22 wird folgender Absatz 3 angefügt:
- „(3) Soweit die §§ 5, 6, 13, und 20 auf Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs verweisen, die in Artikel 66 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch genannt sind, gelten die in der letztgenannten Vorschrift sowie in Artikel 65 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch getroffenen Übergangsregelungen entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Aktiengesetzes

Das Aktiengesetz vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 71 Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dieser Erwerb ist ferner nur zulässig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“
2. § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„auch in diesen Fällen ist das Rechtsgeschäft jedoch nichtig, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb nicht bilden könnte, ohne das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf.“
3. Dem § 100 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“

4. § 107 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Er kann insbesondere einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, befasst.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Richtet der Aufsichtsrat einer Gesellschaft im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss im Sinn des Absatzes 3 Satz 2 ein, so muss mindestens ein Mitglied die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 erfüllen.“

5. In § 120 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5, Abs. 5“ ersetzt.

6. In § 124 Abs. 3 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Bei Gesellschaften im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen.“

7. In § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „ , § 319b“ eingefügt.

8. In § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b werden die Wörter „Rücklage für eigene Aktien“ durch die Wörter „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ ersetzt.

9. § 161 wird wie folgt gefasst:

„§ 161

Erklärung zum Corporate Governance Kodex

(1) Vorstand und Aufsichtsrat der börsennotierten Gesellschaft erklären jährlich, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission

Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Gleiches gilt für Vorstand und Aufsichtsrat einer Gesellschaft, die ausschließlich andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes ausgegeben hat und deren ausgegebene Aktien auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem im Sinn des § 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 des Wertpapierhandelsgesetzes gehandelt werden.

(2) Die Erklärung ist auf der Internetseite der Gesellschaft dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen.“

10. § 171 Abs. 1 Satz 2 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„Ist der Jahresabschluss oder der Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen, so hat dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen und über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Er informiert über Umstände, die seine Befangenheit besorgen lassen und über Leistungen, die er zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht hat.“

11. In § 175 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 289 Abs. 4“ durch die Angabe „§ 289 Abs. 4 Nr. 1 bis 5 und Abs. 5 sowie“ ersetzt.

12. § 209 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 wird jeweils die Angabe „ , 279 bis 283“ gestrichen.
- b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach der Angabe „§ 318 Abs. 1 Satz 3“ die Angabe „und 4“ und nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

13. § 256 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 wird die Angabe „oder § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „ , § 319a Abs. 1 oder § 319b Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 und 3 werden jeweils die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 - bb) In Satz 4 werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ eingefügt.

14. § 258 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „und § 319a Abs. 1“ durch die Angabe „, § 319a Abs. 1 und § 319b Abs. 1“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1a werden nach dem Wort „Finanzdienstleistungsinstituten“ die Wörter „sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ eingefügt.
15. § 261 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „in Verbindung mit §§ 279 bis 283 des Handelsgesetzbuchs“ gestrichen.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „der §§ 58 und 86 Abs. 2“ durch die Angabe „des § 58“ ersetzt.
16. In § 286 Abs. 4 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
17. In § 293d Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.
18. § 301 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Eine Gesellschaft kann, gleichgültig welche Vereinbarungen über die Berechnung des abzuführenden Gewinns getroffen worden sind, als ihren Gewinn höchstens den ohne die Gewinnabführung entstehenden Jahresüberschuss, vermindert um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr, um den Betrag, der nach § 300 in die gesetzlichen Rücklagen einzustellen ist, und den Betrag der nach § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs ausschüttungsgesperrten Erträge, abführen.“

Artikel 6

Änderung des SE-Ausführungsgesetzes

Das SE-Ausführungsgesetz vom 22 Dezember 2004 (BGBl. I S. 3675), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 27 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Bei einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs muss mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Verwaltungsrats kein geschäftsführender Direktor sein.“
2. Dem § 34 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss einrichten, dem insbesondere die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 des Aktiengesetzes übertragen werden können. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer SE im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs einen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 des Aktiengesetzes erfüllen und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht geschäftsführender Direktor sein.“

Artikel 7

Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung

Das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4123-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 33 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eigene Geschäftsanteile, auf welche die Einlage vollständig geleistet ist, darf sie nur erwerben, sofern sie im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Erwerb eigener Geschäftsanteile ist ferner zulässig zur Abfindung von Gesellschaftern nach § 29 Abs. 1, § 125 Satz 1 in Verbindung mit § 29 Abs. 1 und § 207 Abs. 1 des Umwandlungsgesetzes, sofern der Erwerb binnen sechs Monaten nach dem Wirksamwerden der Umwandlung oder nach der Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung erfolgt und die Gesellschaft im Zeitpunkt des Erwerbs eine Rücklage in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb bilden könnte, ohne das Stammkapital oder eine nach dem Gesellschaftsvertrag zu bildende Rücklage zu mindern, die nicht zur Zahlung an die Gesellschafter verwandt werden darf.“
2. In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 100 Abs. 1 und 2 Nr. 2“ die Angabe „und Abs. 5“ und nach der Angabe „§§ 105,“ die Angabe „107 Abs. 4, §§“ eingefügt.
3. In § 57f Abs. 3 Satz 2 wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung des Genossenschaftsgesetzes

Das Genossenschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Oktober 2006 (BGBl. I S. 2230), das durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe „§§ 63h und 63i weggefallen“ durch die Angabe „§ 63h Sonderuntersuchungen“ ersetzt.
2. In § 16 Abs. 5 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Der Anmeldung ist der vollständige Wortlaut der Satzung beizufügen; er muss mit der Erklärung des Vorstands versehen sein, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen. Ist bei Satzungsänderungen der vollständige Wortlaut der Satzung bisher nicht eingereicht worden, so hat der Vorstand zu erklären, dass der eingereichte Wortlaut der Satzung mit dem zuletzt zum Register eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung und allen seither beschlossenen Änderungen übereinstimmt.“
3. Dem § 36 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Bei einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.“
4. Nach § 38 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Der Aufsichtsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems befasst. Richtet der Aufsichtsrat einer Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 erfüllt.“
5. § 53 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 2 wird nach der Angabe „§ 317 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2“ die Angabe „5 und 6“ eingefügt und die Angabe „ , § 324a“ gestrichen.
 - b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Für Genossenschaften, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs sind und keinen Aufsichtsrat haben, gilt § 324 des Handelsgesetzbuchs entsprechend“.

6. In § 55 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, hat er einen Transparenzbericht zu veröffentlichen. § 55c der Wirtschaftsprüferordnung gilt entsprechend.“
7. In § 58 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Angabe „1 bis 3“ die Angabe „sowie 4a“ eingefügt.
8. § 63 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Wörtern „oberste Landesbehörde“ wird das Wort „(Aufsichtsbehörde)“ eingefügt.
 - b) Es werden folgende Sätze angefügt:

„Die Landesregierungen werden ermächtigt, die Zuständigkeiten nach Satz 1 und § 64 Abs. 1 durch Rechtsverordnung auf eine andere Behörde zu übertragen. Mehrere Länder können die Errichtung einer gemeinsamen Behörde oder die Ausdehnung der Zuständigkeit einer Behörde über die Landesgrenzen hinaus vereinbaren.“
9. In § 63a Abs. 2 und in § 63 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 5 Satz 3 werden jeweils die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
10. § 63c wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Art und Umfang der Prüfungen“ ein Komma und die Wörter „über die Registrierung als Abschlussprüfer, über die Bindung an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen,“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 werden die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
11. In § 63e Abs. 3 Satz 3 werden die Wörter „für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
12. In § 63g Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „für die nach § 63 für die Verleihung des Prüfungsrechts zuständigen Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. Nach § 63g wird folgender § 63h eingefügt:

„§ 63h

Sonderuntersuchungen

Führt ein Prüfungsverband die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei einem Unternehmen durch, das einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes in Anspruch nimmt, können bei diesem Prüfungsverband Sonderuntersuchungen in entsprechender Anwendung der § 61a Satz 2 Nr. 2, § 62b der Wirtschaftsprüferordnung stichprobenartig ohne besonderen Anlass durchgeführt werden. § 57e Abs. 6 Satz 2, § 62 Abs. 4, § 66a Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 5 Satz 1, Abs. 6 Satz 5, Abs. 8, 9, 10 und 11 und § 66b der Wirtschaftsprüferordnung gelten entsprechend. Die Wirtschaftsprüferkammer hat der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Sonderuntersuchung mitzuteilen.“

14. § 64 wird wie folgt gefasst:

„§ 64

Staatsaufsicht

(1) Die genossenschaftlichen Prüfungsverbände unterliegen der Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass der Verband die ihm nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt. Die Aufsichtsbehörde ist insbesondere befugt,

1. von dem Verband Auskunft über alle seine Aufgabenerfüllung betreffenden Angelegenheiten sowie Vorlage von Prüfungsberichten und anderen geschäftlichen Unterlagen zu verlangen,
2. von dem Verband regelmäßige Berichte nach festgelegten Kriterien zu verlangen,
3. an der Mitgliederversammlung des Verbandes durch einen Beauftragten teilzunehmen,
4. bei Bedarf Untersuchungen bei dem Verband durchzuführen und hierzu Dritte heranzuziehen.

Die mit der Durchführung von Aufsichtsmaßnahmen betrauten Personen und die mit Untersuchungen beauftragten Dritten sind berechtigt, die Geschäftsräume des Verbandes während der Geschäfts- und Arbeitszeiten zu betreten, um Untersuchungen vorzunehmen oder sonst Feststellungen zu treffen, die zur Ausübung der Aufsicht erforderlich sind.

(3) Für Amtshandlungen nach dieser Vorschrift kann die zuständige Behörde zur Deckung des Verwaltungsaufwands Kosten (Gebühren und Auslagen) erheben. Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Verordnung die Gebührentatbestände sowie die Gebührenhöhe festzulegen. Sie können die Ermächtigung auf die zuständigen obersten Landesbehörden übertragen.“

15. In § 64a Satz 1 werden die Wörter „nach § 64 zuständige Behörde“ durch das Wort „Aufsichtsbehörde“ ersetzt und nach der Angabe „§ 64“ die Angabe „Abs. 2 Satz 1“ eingefügt.

Artikel 9

Änderung des SCE-Ausführungsgesetzes

§ 19 des SCE-Ausführungsgesetzes vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1911), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, muss mindestens ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen; der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf kein geschäftsführender Direktor sein.“

2. Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Der Verwaltungsrat kann einen Prüfungsausschuss bestellen, der sich mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des internen Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems befasst. Er muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden. Richtet der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d des Handelsgesetzbuchs ist, einen Prüfungsausschuss ein, so muss diesem mindestens ein Mitglied angehören, welches die Voraussetzungen nach § 19 Abs. 1 Satz 2 erfüllt, und darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kein geschäftsführender Direktor sein.“

Artikel 10

Änderung der Wirtschaftsprüferordnung

Die Wirtschaftsprüferordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. November 1975 (BGBl. I S. 2803), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 133a wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Übernahme einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen“.
 - b) Die Angabe zu § 133b wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Verwertung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.
 - c) Die Angabe zu § 133c wird wie folgt gefasst:

„Unbefugte Offenbarung fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse“.
 - d) Nach der Angabe zu § 133c wird folgende Zeile eingefügt:

„Verwendung der Bußgelder § 133d“.
2. § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 wird wie folgt gefasst:

„wird die Niederlassung in einem Staat begründet, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum (Drittstaat) oder die Schweiz ist, muss eine zustellungsfähige Anschrift im Inland unterhalten werden.“
3. In § 28 Abs. 1 Satz 1, Satz 2, Satz 3, Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1 Nr. 1, 3, 4, 5 und 6 werden jeweils nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
4. Dem § 43 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Wer Abschlussprüfer eines Unternehmens im Sinn des § 319a Abs. 1 des Handelsgesetzbuchs war oder wer als verantwortlicher Prüfungspartner im Sinn des § 319a Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 Satz 2 des Handelsgesetzbuchs bei der Abschlussprüfung eines solchen Unternehmens tätig war, darf dort innerhalb von zwei Jahren nach der Beendigung der Prüfungstätigkeit keine wichtige Führungstätigkeit ausüben.“
5. § 51b wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
- „Der Wirtschaftsprüfer hat in den Arbeitspapieren, die Abschlussprüfungen im Sinn des § 316 des Handelsgesetzbuchs betreffen, auch die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit im Sinn des § 319 Abs. 2 bis 5 und des § 319a des Handelsgesetzbuchs ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und ergriffene Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.“
- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 4a eingefügt:
- „(4a) Der Wirtschaftsprüfer, der eine Konzernabschlussprüfung durchführt, hat der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittstaaten im Sinn des § 3 Abs. 1 Satz 1, die in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen prüfen, zu übergeben, soweit diese nicht gemäß § 134 Abs. 1 eingetragen sind oder eine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 3 nicht besteht. Erhält der Wirtschaftsprüfer keinen Zugang zu den Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus Drittländern, sind der Versuch ihrer Erlangung und die Hindernisse zu dokumentieren und der Wirtschaftsprüferkammer auf deren schriftliche Aufforderung die Gründe dafür mitzuteilen.“
- c) In Absatz 5 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „4a“ ersetzt.
6. In § 55c Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
7. In § 57 Abs. 6 Satz 1 werden nach den Wörtern „Mitgliedstaat der Europäischen Union“ die Wörter „oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum“ eingefügt.
8. In § 57h Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „und § 66b“ durch die Wörter „ , § 66b und § 136“ ersetzt.
9. In § 131g Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Europäische Gemeinschaften“ durch die Wörter „Europäische Union“ ersetzt.
10. § 133 wird wie folgt geändert:
- a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 132 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“
- b) Absatz 3 wird gestrichen.

11. Nach § 133 wird folgender § 133a eingefügt:

„§ 133a

Unbefugte Ausübung einer Führungsposition bei dem geprüften Unternehmen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer entgegen § 43 Abs. 3 eine wichtige Führungsposition ausübt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. § 132 Abs. 4 Satz 2 findet Anwendung.“

12. Die bisherigen §§ 133a bis 133c werden die §§ 133b bis 133d.

13. Im neuen § 133d Abs. 1 wird die Angabe „§ 132 Abs. 2 Satz 1 und § 133 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 132 Abs. 3, § 133 Abs. 1 sowie § 133a Abs. 1“ ersetzt.

14. § 134 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Liegen die Voraussetzungen des Absatzes 1 und 2 vor, erteilt die Wirtschaftsprüferkammer dem eingetragenen Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft eine Eintragungsbescheinigung.“

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Von der Eintragung und deren Folgen nach Absatz 3 ist auf der Grundlage der Gegenseitigkeit abzusehen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften in ihrem jeweiligen Drittstaat einer öffentlichen Aufsicht, einer Qualitätskontrolle sowie einer Berufsaufsicht unterliegen, die Anforderungen erfüllen, welche denen der in Absatz 3 genannten Vorschriften gleichwertig sind oder wenn die Europäische Kommission dies für eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) vorsieht. Die in Satz 1 genannte Gleichwertigkeit wird von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten bewertet und festgestellt. Solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften noch keine Übergangsentscheidung nach Satz 1 oder Feststellung nach Satz 2 getroffen hat, kann das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gleichwertigkeit selbst bewerten und feststellen. Es wird bei der Bewertung die Bewertungen und Feststellungen anderer Mitgliedstaaten berücksichtigen. Trifft das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie eine solche Feststellung, macht es diese durch Veröffentli-

chung im Bundesanzeiger bekannt. Lehnt das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie die Gleichwertigkeit im Sinne des Satzes 1 ab, kann es den in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen und Gesellschaften für einen angemessenen Übergangszeitraum die Fortführung ihrer Prüfungstätigkeit im Einklang mit den einschlägigen deutschen Vorschriften gestatten. Die Feststellung und die Ablehnung der Gleichwertigkeit wird der Abschlussprüferaufsichtskommission mitgeteilt, damit sie diese Entscheidung gemäß § 66a Abs. 11 berücksichtigen kann. Erfolgt nach Maßgabe dieses Absatzes keine Eintragung gemäß Absatz 1, so bestätigt die Wirtschaftsprüferkammer dies dem Abschlussprüfer, der Abschlussprüferin oder der Abschlussprüfungsgesellschaft auf Antrag schriftlich.“

Artikel 11

Änderung sonstigen Bundesrechts

(1) Die Krankenhaus-Buchführungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. März 1987 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt, die Angabe „ , § 279“ gestrichen und das Wort „Handelsgesetzbuche“ durch das Wort „Handelsgesetzbuch“ ersetzt.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2009 beginnt. § 256a des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2007 beginnt.“
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:
 - aa) Der Posten B. I. wird wie folgt gefasst:
 - „I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr.0901)
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an

- solchen Rechten und Werten (KUGr.0902)
- 3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr.0903)
- 4. geleistete Anzahlungen (KUGr.091)"

bb) Der Posten F wird durch folgende Posten F und G ersetzt:

- „F. Aktive latente Steuern (KGr. 19)⁺⁺⁾
- G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag"

b) Auf der Passivseite, wird nach dem Posten F. Rechnungsabgrenzungsposten folgender Posten angefügt:

- „G. Passive latente Steuern (KGr. 39)⁺⁺⁾"

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Kontenklasse 0 werden die Kontenuntergruppen 090 und 091 wie folgt gefasst:

- „090 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 0901 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
- 0902 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
- 0903 Geschäfts- oder Firmenwert
- 091 geleistete Anzahlungen“.

b) In der Kontenklasse 1 wird die Kontengruppe 19 wie folgt gefasst:

- „19 Aktive latente Steuern“.

c) In der Kontenklasse 3 wird die Kontengruppe 39 wie folgt gefasst:

- „39 Passive latente Steuern“.

(2) Die Konzernabschlussbefreiungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. November 1991 (BGBl. I S. 2122), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Sind Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes des Mutterunternehmens an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen, ist zudem eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offen zu legen. Satz 2 findet keine Anwendung, soweit ausschließlich Schuldtitel im

Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

2. § 2 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. der befreiende Konzernabschluss von einem in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen (ABl. EU Nr. L 157 S. 87) in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Abschlussprüfer geprüft worden ist oder der Abschlussprüfer zumindest eine den Anforderungen dieser Richtlinie gleichwertige Befähigung hat und der Konzernabschluss in einer den Anforderungen des Handelsgesetzbuchs entsprechenden Weise geprüft worden ist und“

b) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze eingefügt:

„Nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Richtlinie 2006/43/EG zugelassene Abschlussprüfer von Mutterunternehmen, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 des Wertpapierhandelsgesetzes an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, weisen nur dann eine den Anforderungen der Richtlinie gleichwertige Befähigung auf, wenn sie bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 der Wirtschaftsprüferordnung eingetragen sind oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 der Wirtschaftsprüferordnung anerkannt ist. Satz 2 ist nicht anzuwenden, soweit ausschließlich Schuldtitel im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Wertpapierhandelsgesetzes mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind.“

c) In dem bisherigen Satz 2 werden die Wörter „Satz 1 gilt“ durch die Wörter „Die Sätze 1 bis 3 gelten“ ersetzt und nach der Angabe „Satz 1“ die Angabe „bis 3“ eingefügt.

(3) Das Wertpapierhandelsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2708), zuletzt geändert durch..., wird wie folgt geändert:

1. § 37v Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 wird das Wort „Sitzungsstaates“ durch das Wort „Sitzstaats“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- c) In Nummer 3 wird nach dem Wort „Erklärung“ das Wort „und“ eingefügt.
- d) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht“.

- 2. In 37y Nr. 1 werden das Wort „und“ nach dem Wort „Konzernlagebericht“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Erklärung“ die Wörter „und eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a der Wirtschaftsprüferordnung über die Eintragung des Abschlussprüfers oder eine Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 der Wirtschaftsprüferordnung über die Befreiung von der Eintragungspflicht“ eingefügt.
- 3. In § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 werden jeweils nach der Angabe „§ 37v Abs. 2 Nr. 3“ die Wörter „und der Eintragungsbescheinigung oder Bestätigung gemäß § 37v Abs. 2 Nr. 4“ eingefügt.

(4) In § 11 Abs. 1 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes vom 28. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3210, 1995 I S. 428), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1,“ die Angabe „§ 319b Abs. 1,“ eingefügt.

(5) Die Anlage der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen vom 22. September 1970 (BGBl. I S. 1334), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

- a) Der Aktivposten A. I. wird wie folgt gefasst:

- „I. Immaterielle Vermögensgegenstände
 - 1. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 - 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 3. Geschäfts- oder Firmenwert
 - 4. geleistete Anzahlungen“

- b) Nach dem Posten C. wird folgender Posten angefügt:
 „D. Aktive latente Steuern“.
- 2. Die Passivseite wird wie folgt geändert:
 - a) Der Posten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:
 „2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.
 - b) Nach dem Posten D. Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Posten angefügt:
 „E. Passive latente Steuern“.

(6) Die Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3658), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

- 1. In § 20 der Inhaltsübersicht wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
- 2. In § 7 Abs. 3 werden die Wörter „zum amtlichen Handel oder zum geregelten Markt“ durch die Wörter „zum Handel im regulierten Markt“ ersetzt.
- 3. In § 9 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „Realkreditinstitute“ durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt.
- 4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 4 wird Absatz 3.
- 5. § 20 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird die Angabe „(Nr. 15)“ durch die Angabe „(Nr. 14)“ ersetzt.
 - b) In Satz 5 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
- 6. § 34 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 3, 5, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 19,“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 3, 3a, 6, 7, 9 Buchstabe a und b, Nr. 10, 11, 13, 14, 16 bis 26 und 28,“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Nr. 3“ durch die Angabe „Nr. 3a“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4, 9 Buchstabe c“ durch die Angabe „§ 285 Satz 1 Nr. 4, 9 Buchstabe c, Nr. 27“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:
 - „4. Die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für gemäß § 26 und § 27 unter der Bilanz ausgewiesene Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen.“
- 7. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 4 wird die Angabe „Nr. 15“ durch die Angabe „Nr. 14“ ersetzt.
 - b) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:
 - „7. von Pfandbriefbanken eine Deckungsrechnung getrennt nach Hypotheken-, Schiffshypotheken- und Kommunalkreditgeschäft nach Maßgabe des § 28 des Pfandbriefgesetzes, ferner zu den Posten der Aktivseite der Bilanz die zur Deckung begebener Schuldverschreibungen bestimmten Aktiva;“
- 8. In § 37 werden die Wörter „sowie § 39 Abs. 4 und 5“ gestrichen.
- 9. In § 38 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „oder § 39 Abs. 4 oder 5“ gestrichen.
- 10. § 39 Abs. 1, 2, 4 und 5 werden aufgehoben.
- 11. Das Formblatt 1 (Jahresbilanz) wird wie folgt geändert:
 - a) Im Aktivposten 2 Buchstabe b werden die Wörter: „darunter: bei der Deutschen Bundesbank refinanzierbar ... Euro“ gestrichen.
 - b) Der Aktivposten 11 wird wie folgt gefasst:
 - „11. Immaterielle Anlagewerte:
 - a) Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 - b) entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - c) Geschäfts- oder Firmenwert

- d) geleistete Anzahlungen“
- c) Die Aktivposten 14 bis 16 werden wie folgt gefasst:
- | | |
|--|---------|
| „14. Sonstige Vermögensgegenstände | |
| 15. Rechnungsabgrenzungsposten ⁵⁾ | |
| 16. Aktive latente Steuern |“. |
- d) Nach dem Passivposten 6. Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Passivposten eingefügt:
- „6a. Passive latente Steuern“.
- e) In der Fußnote 5 zum bisherigen Aktivposten 16 wird das Wort „Realkreditinstitut“ durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt und die Angabe „Posten 16“ durch die Angabe „Posten 15“ ersetzt.
- f) Im Passivposten 12 Unterposten c wird der weitere Unterposten cb wie folgt gefasst:
- „cb) Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen ...“.
- g) In den Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 wird das Wort „Realkreditinstitute“ jeweils durch das Wort „Pfandbriefbanken“ ersetzt.

(7) Die Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung vom 8. November 1994 (BGBl. I S. 3378), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nummer 1 wird gestrichen.
 - b) Die Nummern 2 und 3 werden die Nummern 1 und 2.
2. § 51 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 285 Satz 1 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „§ 285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 28“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.
3. In § 55 Abs. 3 Satz 2 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Abs. 3“ ersetzt.
4. In § 59 Abs. 1 werden die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie 4 bis 11“ durch die Wörter „§ 314 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a sowie 4 bis 19“ ersetzt.

5. In § 64 Abs. 9, der durch Artikel 6 Nr. 3 des Gesetzes vom 23. November 2007 (BGBl. I S. 2631) angefügt worden ist, wird die Klammerbezeichnung „(9)“ durch die Klammerbezeichnung „(10)“ ersetzt.

6. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Aktivposten B wird wie folgt gefasst:

„B. Immaterielle Vermögensgegenstände:

I. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte

II. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten

III. Geschäfts- oder Firmenwert

IV. geleistete Anzahlungen“

b) Der Aktivposten H wird durch folgende Aktivposten H und I ersetzt:

„H. Aktive latente Steuern

I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

c) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder
mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

d) Der Passivposten „K. Rechnungsabgrenzungsposten“ wird durch folgende Posten ersetzt:

„K. Rechnungsabgrenzungsposten

L. Passive latente Steuern“

7. Das Muster 1 wird wie folgt geändert:

a) Im Aktivposten B. Immaterielle Vermögensgegenstände wird Nummer 1 gestrichen.

b) Die Nummern 2, 3 und 4 werden die Nummern 1, 2 und 3.

(8) Die Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung vom 25. Februar 2003 (BGBl. I S. 246), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 34 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „285 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 19“ durch die Wörter „285 Nr. 1 bis 3a, 6, 7, 9 bis 14 sowie 16 bis 28“ ersetzt.
- b) In den Absätzen 4 und 5 wird jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.

2. Das Formblatt 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Aktivposten B. wird wie folgt gefasst:

- „B. Immaterielle Vermögensgegenstände:
- I. Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 - II. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - III. Geschäfts- oder Firmenwert
 - IV. geleistete Anzahlungen

b) Der Aktivposten H wird durch die folgenden Aktivposten H und I ersetzt:

- „H. Aktive latente Steuern
- I. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

c) Passivposten A. III. Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

- „2. Rücklage für Anteile an einem beherrschten oder
mehrheitlich beteiligten Unternehmen

d) nach dem Passivposten K. Rechnungsabgrenzungsposten wird folgender Posten eingefügt:

- „L. Passive latente Steuern“.

(9) In § 141 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 I S. 61), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „bis 242 Abs. 1“ durch die Angabe „, 241, 242 Abs. 1“ ersetzt.

(10) Das Investmentgesetz vom 15. Dezember 2003 (BGBl. I S. 2676), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 44 Abs. 5 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 318 Abs. 3 bis 8 sowie die §§ 319, 319b und 323 des Handelsgesetzbuchs gelten entsprechend.“

2. In § 110 Abs. 6 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
3. In § 110a Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „Darstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ durch die Wörter „Darstellungen des Prüfungsberichts des Abschlussprüfers“ ersetzt.

(11) Das Versicherungsaufsichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1992 (BGBl. 1993 I S. 2), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 38 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 53c Abs. 3a bleibt unberührt.“
2. In § 53c Abs. 3 Satz 3 werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

(12) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung vom 29. März 2006 (BGBl. I S. 622), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 6 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(13) In Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung vom 25. Oktober 2005 (BGBl. I S. 3048), die zuletzt durch ... geändert worden ist, werden in Nummer 1 der Satz 2 und in Nummer 2 die Sätze 3 und 4 gestrichen.

(14) In § 3 Abs. 1 Satz 3 der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 4180) werden die Nummern 1 und 2 durch die Wörter „ein aktivierter Geschäfts- oder Firmenwert (§ 246 Abs. 1 Satz 4 des Handelsgesetzbuchs).“ ersetzt.

(15) In Artikel 1 § 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 801-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird nach der Angabe „§ 319a Abs. 1“ die Angabe „und § 319b“ eingefügt.

(16) Die Pflege-Buchführungsverordnung vom 22. November 1995 (BGBl. I S. 1528), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird die Angabe „256“ durch die Angabe „256a“ ersetzt und die Angabe „§ 279,“ gestrichen.
2. Dem § 11 wird folgender Absatz 7 angefügt:
„(7) § 279 des Handelsgesetzbuchs ist letztmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das vor dem 1. Januar 2009 be-

gint. § 256a des Handelsgesetzbuchs ist erstmals auf einen Jahresabschluss anzuwenden, der für ein Geschäftsjahr aufzustellen ist, das nach dem 31. Dezember 2008 beginnt.“

3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Aktivseite wird wie folgt geändert:

aa) Der Posten I wird wie folgt gefasst:

- „I Immaterielle Vermögensgegenstände
1. Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte (KUGr. 0800)
 2. entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten (KUGr. 0801)
 3. Geschäfts- oder Firmenwert (KUGr. 0802)
 4. geleistete Anzahlungen (KUGr.0803)“

bb) Der Posten F wird durch folgende Posten F und G ersetzt:

- „F. Aktive latente Steuern (KUGr. 164)⁺⁺
- „G. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag“.

b) Auf der Passivseite wird nach dem Posten F. Rechnungsabgrenzungsposten folgender Posten angefügt:

- „G. Passive latente Steuern (KGr. 39)⁺⁺“.

4. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) In der Kontenklasse 0 wird die Kontenuntergruppe 080 wie folgt gefasst:

- „080 Immaterielle Vermögensgegenstände
- 0800 Selbst geschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte
 - 0801 entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten
 - 0802 Geschäfts- und Firmenwert
 - 0803 geleistete Anzahlungen“

b) In der Kontenklasse 1 wird nach der Kontengruppe 18 Rechnungsabgrenzung folgende Kontengruppe eingefügt:

„19 Aktive latente Steuern“

- c) Die bisherige Kontengruppe 19 wird Kontengruppe 20.
- d) In der Kontenklasse 3 wird die Kontengruppe 39 wie folgt gefasst:

„39 Passive latente Steuern“.

(17) In § 21 der Prüfberichterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juni 1998 (BGBl. I S. 1209), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „Satz 1“ nach der Angabe „§ 285“ gestrichen.

(18) § 16 Abs. 2 der Genossenschaftsregisterverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt gefasst:

„(2) Eine Abschrift des Beschlusses (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 1) sowie der vollständige neue Satzungswortlaut nebst Erklärung des Vorstands (Gesetz § 16 Abs. 5 Satz 2) ist zu den Akten zu nehmen.“

(19) Dem § 153 Abs. 2 Satz 1 des Versicherungsvertragsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom ..., das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird folgender Satz angefügt:

„Die Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 des Handelsgesetzbuchs bleiben unberücksichtigt.“

(20) Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 2005 (BGBl. I S. 2114), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 38 Abs. 4 Satz 1 werden die Wörter „und Bausparkassen“ durch die Wörter „ , Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ und die Wörter „Verordnung über die Rechnungslegung der Kreditinstitute vom 10. Februar 1992 (BGBl. I S. 203)“ durch die Wörter „Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
2. In § 39 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 werden die Wörter „und Bausparkassen“ durch die Wörter „ , Bausparkassen sowie bei Kapitalanlagegesellschaften im Sinne des § 2 Abs. 6 des Investmentgesetzes“ ersetzt.

Artikel 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Überblick - Zielsetzung und Notwendigkeit

Der Gesetzesentwurf sieht Änderungen im Bilanzrecht und im Recht der Abschlussprüfung vor. Mit der Modernisierung des Bilanzrechts wird das Ziel verfolgt, den Unternehmen – im Verhältnis zu den International Financial Reporting Standards (IFRS), bis zum 1. April 2001 auch als International Accounting Standards (IAS) bezeichnet – eine gleichwertige, aber einfachere und kostengünstigere Alternative zu bieten. Dabei bleibt der handelsrechtliche Jahresabschluss Grundlage der Gewinnausschüttung und werden die Vorzüge der Maßgeblichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses für die steuerliche Gewinnermittlung bewahrt, und bleiben die Eckpfeiler der handelsrechtlichen Rechnungslegung ebenso bestehen, wie das System der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Hierzu bestehen im Übrigen gegenwärtig auch keine alternativen Gestaltungsmöglichkeiten.

Im Wege der Modernisierung werden erhebliche Erleichterungen und Entlastungen für die Unternehmen vorgesehen (im Einzelnen nachfolgend unter II.). Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte nicht überschreiten, werden gänzlich von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht befreit. Aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften können künftig mehr Unternehmen als bisher die größenabhängigen Erleichterungen in Anspruch nehmen.

Mit dem Gesetzesentwurf werden zudem zwei Rechtsakte der Europäischen Union (EU) umgesetzt (im Einzelnen nachfolgend unter III.). Es handelt sich dabei um die Richtlinie 2006/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Juni 2006 zur Änderung der Richtlinien des Rates 78/660/EWG über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, 83/349/EWG über den konsolidierten Abschluss, 86/635/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABI. EU Nr. L 224 S. 1 (sog. Abänderungsrichtlinie), die vorrangig das Bilanzrecht betrifft. Darüber hinaus ist die Richtlinie 2006/43/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Abschlussprüfungen von Jahresabschlüssen und konsolidierten Abschlüssen, zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG und 83/349/EWG des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 84/253/EWG des Rates, ABI. EU Nr. L 157 S. 87 (sog. Abschlussprüferrichtlinie), umzusetzen. Diese erfordert vorrangig Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung.

II. Modernisierung

1. Ausgangslage

a. Internationale Entwicklungen

International wird die Rechnungslegung von den IFRS und den United States-Generally Accepted Accounting Principles (US-GAAP) geprägt. Bereits im Jahr 2002 haben das für die Erarbeitung der US-GAAP zuständige Financial Accounting Standards Board (FASB) und das für die Erarbeitung der IFRS zuständige International Accounting Standards Board (IASB) eine Vereinbarung – das „Norwalk Agreement“ – abgeschlossen. Das darin formulierte Ziel lautet, die IFRS und die US-GAAP zu verbessern und Differenzen zwischen den Standards zu beseitigen. Dieses Verständnis eines gemeinsamen Bemühens um Konvergenz wurde im Februar 2006 in einem „Memorandum of Understanding“ beider Organisationen erneut offiziell festgehalten. In diesem Zusammenhang steht die Ende April 2007 unterschriebene Rahmenvereinbarung zwischen der Europäischen Union (EU) und den Vereinigten Staaten von Amerika, in der sich beide zur gegenseitigen Anerkennung der IFRS und der US-GAAP ohne das Erfordernis einer Überleitungsrechnung verpflichten. Demgemäß hat die Securities and Exchange Commission (SEC) Ende 2007 beschlossen, dass den an Börsen in den Vereinigten Staaten von Amerika notierten ausländischen Unternehmen bereits ab 2008 die Rechnungslegung nach den IFRS ohne Überleitungsrechnung auf die US-GAAP erlaubt ist.

b. Europäische Entwicklungen

Auf europäischer Ebene reichen die Bestrebungen einer Harmonisierung der Rechnungslegung bis in das Jahr 1978 zurück. Produkt dieser Bemühungen sind die Vierte Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den Jahresabschluss von Gesellschaften, ABl. EG Nr. L 222 S. 11 (sog. Bilanzrichtlinie), die Siebente Richtlinie 83/349/EWG des Rates vom 13. Juni 1983 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrages über den konsolidierten Abschluss, ABl. EG Nr. L 193 S. 1 (sog. Konzernbilanzrichtlinie), die Richtlinie 86/635/EWG des Rates vom 8. Dezember 1986 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Banken und anderen Finanzinstituten, ABl. EG Nr. L 372 S. 1 (sog. Bankbilanzrichtlinie) und die Richtlinie 91/674/EWG des Rates vom 19. Dezember 1991 über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Versicherungsunternehmen, ABl. EG Nr. L 374 S. 7 (sog. Versicherungsbilanzrichtlinie). Der nur teilweise Erfolg der Harmonisierungsbestrebungen ist darauf zurück zu führen, dass die zitierten Richtlinien so gestaltet sind, dass sie den Mitgliedstaaten von einer informationsorientierten Bilanzierung nach angloamerikanischem Vorbild bis zu der kontinentaleuropäischen Bilanzierungstradition mit einer starken Betonung des Vorsichtsprinzips alle Umsetzungsvarianten erlauben. Letztere Alternative wurde mit dem Bilanzrichtliniengesetz (BiRiLiG) vom 19. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2355) auch bei der Umsetzung der Bilanzrichtlinie gewählt.

In der Erkenntnis, dass weltweit akzeptierte und ein hohes Maß an Information enthaltende Rechnungslegungsvorschriften unabdingbare Voraussetzung für den Aufbau eines integrierten und reibungslos funktionierenden Kapitalmarkts sind, wurden die konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen, deren Wertpapiere in einem Mitgliedstaat zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen sind (kapitalmarktorientierte Unternehmen) durch die Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Juli 2002 betreffend internationale Rechnungslegungsstandards, ABl. EG Nr. L 243 S. 1 (sog. IAS-Verordnung), bereits 2002 verpflichtet, ihren Konzernabschluss für am oder nach dem 1. Januar 2005 beginnende Geschäftsjahre nach den IFRS aufzustellen. Dies betraf zum 31. Dezember 2005 ungefähr 7000 kapitalmarktorientierte Unternehmen in den Mitgliedstaaten. Darüber hinaus können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen auch ihre Jahresabschlüsse und nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen ihre Konzernabschlüsse und/oder ihre Jahresabschlüsse nach den IFRS aufstellen.

Zudem sind die Bestrebungen darauf ausgerichtet, den Mitgliedstaaten durch eine Öffnung der Bilanzrichtlinie, der Konzernbilanzrichtlinie, der Bankbilanzrichtlinie und der Versicherungsbilanzrichtlinie eine moderate Annäherung ihres nationalen Bilanzrechts an die IFRS zu ermöglichen. In diesem Kontext stehen die Richtlinie 2001/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. September 2001 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG und 86/635/EWG des Rates im Hinblick auf die im Jahresabschluss bzw. im konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen und von Banken und anderen Finanzinstituten zulässigen Wertansätzen, ABl. EG Nr. L 283 S. 28 (sog. Fair-Value Richtlinie), die Richtlinie 2003/51/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juni 2003 zur Änderung der Richtlinien 78/660/EWG, 83/349/EWG, 86/635/EWG und 91/674/EWG über den Jahresabschluss und den konsolidierten Abschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen, von Banken und anderen Finanzinstituten sowie von Versicherungsunternehmen, ABl. EU Nr. L 178 S. 16 (sog. Modernisierungsrichtlinie), die Abänderungsrichtlinie und die Abschlussprüferrichtlinie.

c. Nationale Entwicklungen

In Deutschland wurde den internationalen und europäischen Entwicklungen mit dem Bilanzrechtsreformgesetz (BilReG) vom 10. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3166) Rechnung getragen. Der im Wege des BilReG in das HGB aufgenommene § 315a HGB ergänzt die IAS-Verordnung und bildet zusammen mit dieser die Rechtsgrundlage für die Konzernrechnungslegung nach den IFRS. Im Kern erlaubt § 315a HGB allen konzernrechnungslegungspflichtigen Unternehmen, den Konzernabschluss mit befreiender Wirkung nach Maßgabe der IFRS aufzustellen. Darüber hinaus eröffnet § 325 Abs. 2a HGB Kapitalgesellschaften die Möglichkeit, einen IFRS-Einzelabschluss zum Gegenstand der Offenlegung zu machen und sich so dem

Publikum besonders nachdrücklich als Unternehmen mit internationaler Prägung zu präsentieren.

2. Gegenwärtige Lage

Die bisherigen Entwicklungen auf internationaler und europäischer Ebene lassen auf der einen Seite erkennen, dass sich die Rechnungslegung gegenwärtig in einem durch die Globalisierung ausgelösten fortschreitenden Internationalisierungsprozess befindet. Folge ist, dass jedenfalls international tätige Unternehmen, gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht, faktisch zur Rechnungslegung nach international akzeptierten Standards gezwungen sein werden, um ihre Wettbewerbsfähigkeit aufrecht erhalten und gleichberechtigt am internationalen Geschäftsverkehr teilnehmen zu können. Beschleunigt wird der Internationalisierungsprozess hin zu einer mehr informationsorientierten Rechnungslegung durch die Anforderungen des internationalen Kapitalmarkts im Wettbewerb der Unternehmen um kostengünstige Finanzierungen.

Auf der anderen Seite ist zu berücksichtigen, dass derzeit noch offen ist, ob sich die IFRS, da im Vergleich zu den US-GAAP und auch den unterschiedlichen nationalen Rechnungslegungssystemen relativ jung, als international anerkanntes Rechnungslegungssystem vollständig – also insbesondere auch für den Bereich der nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen – durchsetzen und bewähren werden. Zwar erleben die IFRS aufgrund ihrer verpflichtenden Anwendung durch kapitalmarktorientierte Unternehmen in der EU im Augenblick ihre Feuertaufe und deutet die Tatsache, dass beispielsweise Länder wie Australien und Kanada die Anwendung der IFRS entweder bereits vorsehen oder dies beabsichtigen, darauf hin, dass sich diese langfristig durchsetzen. Ob dies aber nur für kapitalmarktorientierte oder auch für nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen zu erwarten ist, lässt sich gegenwärtig nicht mit einer Sicherheit beurteilen, die die vollständige Aufgabe der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften zugunsten der IFRS rechtfertigt.

Darüber hinaus ist es kleinen und mittelgroßen Unternehmen bereits aus Kostengründen nicht zuzumuten, von der etablierten, einfachen und kostengünstigen handelsrechtlichen Rechnungslegung auf die IFRS überzugehen. Hier gewinnt Bedeutung, dass sich die handelsrechtlichen Vorschriften von den IFRS konzeptionell unterscheiden. Die IFRS betonen wesentlich stärker als die handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften den Gedanken einer umfassenden Information der Abschlussadressaten, der sich unter anderem in den umfangreichen Anhangangaben äußert. Das die handelsrechtliche Rechnungslegung dominierende Vorsichtsprinzip tritt demgegenüber in den Hintergrund. Damit bringt der Übergang auf die IFRS nicht nur keinen zusätzlichen Nutzen, sondern besteht vielmehr sogar die Gefahr, dass aufgrund des Detaillierungsgrades der IFRS wettbewerbsrelevante Daten preisgegeben werden müssen. Dies mag für kapitalmarktorientierte Unternehmen erforderlich und

für diversifizierte und international tätige große, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen hinnehmbar sein, kann aber für kleine und mittelgroße Unternehmen zu einer Existenzgefährdung führen. Auch der momentan in der Diskussion befindliche IFRS für kleine und mittelgroße Unternehmen (KMU-Entwurf Februar 2007) ist vor diesem Hintergrund angesichts seiner Komplexität und Regeldichte nicht geeignet, den Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen nach einer informativen, aber auf das erforderliche Maß beschränkten Rechnungslegung in ausreichender Weise Rechnung zu tragen.

Gegenwärtig wird insbesondere den Interessen des Mittelstandes weit besser Rechnung getragen, wenn wichtige Komponenten der IFRS – das gilt für Ansatz, Bewertung, Ausweis und Anhangangaben – nur teilweise, soweit notwendig, in die handelsrechtliche Rechnungslegung integriert werden und so deren Informationswert erhöht wird, als wenn die IFRS unterschiedslos und vollumfänglich zur Anwendung kommen. Mit diesem Vorgehen wird gleichzeitig verhindert, dass der Mittelstand der den IFRS immanenten Änderungsgeschwindigkeit unterworfen wird.

3. Folgerungen

a. Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Unter Berücksichtigung der bisherigen Entwicklung und aufgrund der gegenwärtigen Lage hält es die Bundesregierung für erforderlich, die Modernisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss in einer Weise zu betreiben, welche die dauerhafte Aufrechterhaltung eines gleichwertigen, einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks sicherstellt, das insbesondere für die kleinen und mittelgroßen Unternehmen – den Mittelstand – eine echte Alternative zu der Rechnungslegung nach den IFRS darstellt.

Die Aufrechterhaltung eines im Verhältnis zu den IFRS gleichwertigen, aber einfacheren und kostengünstigeren Regelwerks erfordert nach Auffassung der Bundesregierung eine maßvolle Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegungsvorschriften an die IFRS. Ein Weg dazu ist die Beseitigung bestehender handelsrechtlicher Ansatz-, Ausweis- und Bewertungswahlrechte. Damit ist gleichzeitig eine Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbunden. Diese mündet gleichwohl nicht in die Aufgabe der bisherigen handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze. Vielmehr wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses unter Berücksichtigung der bereits bisher geltenden handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien und -grundsätze in zumutbarem und realistischem Umfang angehoben, ohne den Detaillierungsgrad der IFRS anzustreben. Letzteres resultiert schon daraus, dass die Kosten-Nutzen-Relation der handelsrechtlichen Rechnungslegung auch gewahrt bleiben muss. Mit der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses werden auch die Anforderungen des Kapitalmarkts an eine informationsorientierte Rechnungslegung berücksichtigt und folglich

die Fähigkeit der Unternehmen verbessert, sich im Wettbewerb um kostengünstige Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierungen am Kapitalmarkt zu behaupten. Die Funktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses als Grundlage der Gewinnausschüttung und seine Maßgeblichkeit für die steuerliche Gewinnermittlung – die mittelstandsfreundlichen Eckpfeiler der handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften – bleiben gewahrt.

Die im Verhältnis zu den IFRS geschaffene Gleichwertigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses bedingt, den im Einkommensteuergesetz niedergelegten Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit (§ 5 Abs. 1 Satz 2 EStG) aufzuheben. Auf der anderen Seite ist zu überprüfen, ob dieser Jahresabschluss seine bisherige Funktion, aufgrund des Maßgeblichkeitsgrundsatzes die steuerliche Leistungsfähigkeit des bilanzierenden Kaufmanns abzubilden, weiterhin erfüllen kann. Die Informationsfunktion der Handelsbilanz tritt in den Vordergrund und das Realisationsprinzip als Gradmesser der steuerlichen Leistungsfähigkeit wird punktuell modifiziert. Daher wird zu analysieren sein, ob zur Wahrung einer nach der individuellen Leistungsfähigkeit ausgerichteten Besteuerung und auch im Hinblick auf die Bestrebungen zur Schaffung einer einheitlichen konsolidierten körperschaftsteuerlichen Bemessungsgrundlage auf EU-Ebene eine eigenständige steuerliche Gewinnermittlung notwendig ist und erforderlichenfalls wie sie zu konzipieren ist.

Die Bundesregierung hält es zudem für angebracht, Einzelkaufleute, die bestimmte – auch steuerlich geltende – Schwellenwerte nicht überschreiten, künftig gänzlich von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Rechnungslegungspflicht zu befreien. Mit dieser Befreiung ist eine erhebliche Kostenentlastung für die betroffenen Unternehmen verbunden.

Der Bundesregierung ist bewusst, dass der mit der Rechnungslegung verbundene Aufwand und die Gefahr der Preisgabe von wettbewerbsrelevanten Unternehmensinterna umso problematischer ist, desto kleiner Unternehmen sind. Mit jeder Erhöhung der Informations- und Transparenzanforderungen muss daher die Frage der Zumutbarkeit derartiger Belastungen für kleine und mittelgroße Unternehmen neu gestellt und müssen diese im Zusammenhang mit parallelen Belastungen anderen Ursprungs und zunehmender internationaler Komplexitätssteigerung auf Deregulierungspotential überprüft werden. Das gilt insbesondere dann, wenn Informationsanforderungen des Kapitalmarkts auf Unternehmen übertragen werden, die nicht kapitalmarktorientiert sind. In diesem Kontext ist die von der Bundesregierung durchgesetzte außerplanmäßige Anhebung der Schwellenwerte ebenso zu sehen, wie die uneingeschränkte Weitergabe von aus den umzusetzenden Richtlinien resultierenden größenabhängigen Befreiungen. Aus beiden Maßnahmen resultieren entweder Kostensenkungen oder werden den Unternehmen Kosten erspart.

b. Handelsrechtlicher Konzernabschluss

Nach Auffassung der Bundesregierung soll auch der handelsrechtliche Konzernabschluss als einfachere und kostengünstigere Alternative im Vergleich zum Konzernabschluss nach den IFRS, insbesondere für konzernrechnungslegungspflichtige, nicht kapitalmarktorientierte Unternehmen, dauerhaft erhalten bleiben. Das Ziel der Modernisierung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Konzernabschluss besteht daher vorrangig darin, dessen Vergleichbarkeit mit dem Konzernabschluss nach den IFRS im Wege einer moderaten Modernisierung zu verbessern. Zu diesem Zweck werden bestehende Wahlrechte beseitigt. Damit geht eine Vereinfachung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung einher.

Auch wenn die Funktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses allein darin besteht, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, zwingt die Beachtung der Kosten-Nutzen-Relation dazu, das Informationsniveau – ebenso wie beim handelsrechtlichen Jahresabschluss – nur in realistischem und zumutbarem Umfang anzuheben. Gleichwohl werden die Anforderungen des Kapitalmarkts an eine informationsorientierte Rechnungslegung in ausreichendem Umfang berücksichtigt und wird folglich die Fähigkeit der Unternehmen verbessert, sich im Wettbewerb um kostengünstige Fremd- oder Eigenkapitalfinanzierungen am Kapitalmarkt zu behaupten.

4. Die Modernisierungsmaßnahmen im Einzelnen

a. Allgemeines

Im Rahmen der Erarbeitung der einzelnen Modernisierungsmaßnahmen werden eine große Anzahl von Vorschlägen aus Praxis und Forschung berücksichtigt, die dem Bundesministerium der Justiz bereits im Vorfeld, im Hinblick auf die – bereits im 10-Punkte-Programm „Unternehmensintegrität und Anlegerschutz“ der Bundesregierung vom 25. Februar 2003 angesprochene und im Koalitionsvertrag aus dem Jahr 2005 nochmals bestätigte – öffentliche Ankündigung unterbreitet wurden, das Bilanzrecht modernisieren zu wollen. Die große Anzahl an Vorschlägen ist Ausdruck der ausgesprochen positiven Resonanz der interessierten Kreise auf die öffentliche Ankündigung des Gesetzesvorhabens.

Die bisher bestehenden handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung bleiben weiterhin gültig. Insbesondere behalten das Vorsichtsprinzip, das Realisationsprinzip und das Stichtagsprinzip ihre bisherige Bedeutung. Einige der im Gesetzentwurf enthaltenen Vorschriften werden lediglich punktuell anders gewichtet, d. h. die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird insoweit stärker betont. Ebenso behält auch die bisherige Interpretation des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs ihre Bedeutung. Weder mit der gesetzestechnischen Aufwertung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes im Wege der Fiktion zu einem Vermögensgegenstand, noch mit der Kop-

pelung der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einer Ausschüttungssperre geht diesbezüglich eine Änderung einher. Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen hat auch die Auslegung der handelsrechtlichen Vorschriften weiterhin im Lichte der handelsrechtlichen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung zu erfolgen, letztlich also aus den eigenen handelsrechtlichen Wertungen heraus.

b. Handelsrechtlicher Jahresabschluss

Im Einzelnen wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Praxis und Forschung,

- mit § 241a HGB eine größenabhängige Befreiung von Einzelkaufleuten von der handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflicht vorgesehen, die nicht mehr als 50 000 Euro Jahresüberschuss und nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse erzielen. Damit wird eine Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO gesucht. Im Zusammenhang mit der Einfügung des § 241a HGB steht die Ergänzung des § 242 HGB um den neuen Absatz 4.
- in § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB vorgesehen, dass Vermögensgegenstände in der Bilanz des Kaufmanns aufzunehmen sind, soweit sie in dessen rechtllichem Eigentum stehen und ihm auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Korrespondierend werden die bisherigen Sätze 2 und 3 des § 246 Abs. 1 HGB gestrichen.
- der Geschäfts- oder Firmenwert für handelsbilanzielle Zwecke – Ansatz und Bewertung – im Wege der Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben (§§ 246 Abs. 1 Satz 4, 253 Abs. 5 Satz 2 HGB). Der bisherige § 255 Abs. 4 HGB wird aufgehoben.
- die Verrechnung von Vermögensgegenständen und Schulden vorgeschrieben, soweit die Vermögensgegenstände allein zur Erfüllung der Schulden dienen (§ 246 Abs. 2 Satz 2 HGB). Mit dieser Vorschrift erfolgt – im Rahmen der handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften – eine Annäherung an die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards mögliche Verrechnung von so genanntem Planvermögen. Dahinter steht der Gedanke, dass Vermögen, das der Haftungsmasse des Unternehmens letztlich entzogen ist, auch nicht in der Bilanz ausgewiesen werden muss. Im Zusammenhang mit der Vorschrift stehen § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB sowie eine ergänzende Anhangangabe (§ 285 Nr. 25, § 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB). Steuerlich wird diese Verrechnung nicht nachvollzogen.
- das Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens (§ 248 Abs. 2 HGB) teilweise aufgehoben

und durch die Pflicht zur Aktivierung der auf die Entwicklungsphase entfallenden Herstellungskosten ersetzt, wohingegen auf die Forschungsphase entfallende Herstellungskosten von der Aktivierung ausgeschlossen sind (§ 255 Abs. 2 Satz 4, Abs. 2a HGB). Gläubigerschützenden Gesichtspunkten wird durch die Implementierung einer Ausschüttungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB) und die Verpflichtung, den Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten sowie den davon auf die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Teil, aufgegliedert in Forschungs- und Entwicklungskosten, im Anhang anzugeben (§ 285 Nr. 22, § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB), Rechnung getragen. Mit der Aufhebung des Verbots wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erheblich angehoben.

- die Anknüpfung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses an den Grundsatz der umgekehrten Maßgeblichkeit aufgegeben. Die in diesem Zusammenhang stehenden handelsrechtlichen Vorschriften (§ 247 Abs. 3, §§ 254, 273, 279 Abs. 2, § 280 Abs. 1, §§ 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB) werden aufgehoben. Folge ist eine Vereinfachung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und eine Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. In Steuerlicher Hinsicht wird § 5 Abs. 1 EStG in diesem Zusammenhang geändert.
- das Wahlrecht zur Bildung von Aufwandsrückstellungen für Instandhaltung, wenn die Instandhaltung innerhalb des Geschäftsjahres nachgeholt wird (§ 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB), aufgehoben. In diesem Zusammenhang steht die redaktionelle Anpassung des § 249 Abs. 3 HGB. Die Aufhebung dient ebenfalls der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Der Rückstellungsausweis verfälscht die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen können beibehalten oder unmittelbar zugunsten der Gewinnrücklagen aufgelöst werden (Artikel 66 Abs. 1 EGHGB).
- die Vorschrift betreffend die Abgrenzung von als Aufwand berücksichtigten Zöllen und Verbrauchssteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB), aufgehoben. Die Vorschrift räumt bisher das Wahlrecht ein, Vertriebskosten für einen bestimmten Zeitraum in der Rechnungsabgrenzung „zu parken“.

- die Vorschrift betreffend die Abgrenzung von als Aufwand berücksichtigter Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen (§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB) aufgehoben. Die Aufhebung dient der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die Verpflichtung vorgesehen, zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB). Im Zusammenhang mit der Einführung der Zeitwertbewertung steht die redaktionelle Verlagerung der Vorschriften zur Zeitwertermittlung aus § 285 Satz 3 bis 6 HGB in § 255 Abs. 4 HGB sowie die Aufhebung des § 285 Satz 2 HGB. Gleichzeitig wird die Reihenfolge der bisherigen Nr. 18 und 19 des § 285 HGB getauscht und die Angabe nach der neuen Nr. 19 des § 285 HGB ausdrücklich auf nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente beschränkt. Darüber hinaus wird § 285 HGB – in Umsetzung des Artikels 42d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie – um die Nummer 20 ergänzt. Das Gleiche gilt auch für den Anhang zum Konzernabschluss (§ 314 Abs. 1 Nr. 10, 11, 12 HGB). Die aus der Zeitwertbewertung resultierenden nur realisierbaren Erträge sind nach Maßgabe des § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungs- und abführungsgesperrt. Im Kontext mit § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB steht der neue § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB, der Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute verpflichtet, ihren Handelsbestand zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Eine Ausschüttungssperre wird insoweit zwar nicht vorgesehen, jedoch ist der Betrag der nur realisierbaren Erträge um einen Risikoabschlag zu vermindern.
- die Rückstellungsbewertung dahingehend geändert, dass künftige Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung zu berücksichtigen und Rückstellungen abzuzinsen sind (§ 253 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 HGB). In diesem Zusammenhang steht die Ergänzung des § 285 HGB um die neue Nummer 24. § 314 Abs. 1 HGB wird in entsprechender Weise um die neue Nummer 16 ergänzt.
- das Wahlrecht, Abschreibungen wegen künftiger Wertschwankungen vorzunehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB), aufgehoben. In diesem Zusammenhang stehen die redaktionelle Änderung des § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB und die Aufhebung des § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB. Das Wahlrecht, Abschreibungen auf erwartete Verluste vornehmen zu können, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und

Ertragslage – selbst bei starker Betonung des Vorsichtsprinzips – nicht vereinbar.

- das Wahlrecht, Abschreibungen im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung vorzunehmen (§ 253 Abs. 4 HGB), aufgehoben. Die Aufhebung dient der Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Das Wahlrecht, Abschreibungen nach vernünftigem kaufmännischem Ermessen vorzunehmen, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vereinbar.
- die außerplanmäßige Abschreibung bei nur vorübergehender Wertminderung auf Finanzanlagen beschränkt (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB) und die Wertaufholung für alle Unternehmen vorgeschrieben (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB). In diesem Zusammenhang steht die Aufhebung des bisherigen § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB und des bisherigen § 280 Abs. 1 HGB. Damit wird das bisher bestehende bilanzpolitische Gestaltungspotential verringert. Folge ist eine bessere Vergleichbarkeit, verbunden mit einer Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die Bildung von Bewertungseinheiten zwischen Vermögensgegenständen, Schulden, schwebenden Geschäften oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktionen und Finanzinstrumenten zur Absicherung von Risiken zugelassen (§ 254 HGB). In diesem Zusammenhang steht eine ergänzende Anhangangabe (§ 285 Nr. 23, § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB).
- der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff an den steuerlichen Herstellungskostenbegriff angepasst (§ 255 Abs. 2 HGB). Mit dieser Anpassung ist eine Einschränkung des handelsrechtlichen Aktivierungswahlrechts verbunden, die zu einer besseren Vergleichbarkeit und einer Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses führt.
- die Umrechnung von auf fremde Währung lautenden Posten im Rahmen der Folgebewertung mit dem Devisenkassakurs unter Berücksichtigung des Imparitäts- und des Anschaffungskostenprinzips vorgeschrieben (§ 256a HGB). Die Vorschrift dient der Vereinheitlichung.
- kapitalmarktorientierten Unternehmen, die nicht konzernrechnungslegungspflichtig sind, vorgeschrieben, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel aufzustellen (§ 264 Abs. 1 Satz 2 HGB). Mit der Vorschrift werden die Informationspflichten aller kapitalmarktorientierten Unternehmen vereinheitlicht. Im gleichen Kontext steht auch die Änderung des § 5 PubliG.

- der Begriff der kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaft in § 264d HGB definiert. Daraus resultieren Änderungen (Kürzungen) ohne materielle Auswirkungen in § 267 Abs. 3 Satz 2, § 286 Abs. 3 Satz 3, § 291 Abs. 3 Nr. 1, § 293 Abs. 5, § 313 Abs. 3 Satz 3 und § 319a Abs. 1 HGB.
- die Erhöhung der Schwellenwerte im Wege einer Änderung des § 267 HGB an die Unternehmen weitergeben.
- die Bilanzierungshilfe für Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (§ 269 HGB) aufgehoben. Damit verbunden sind die Aufhebung des § 282 HGB sowie die redaktionelle Änderung des § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB und des § 274a Nr. 5 HGB. Die Aufhebung der Vorschrift dient der Einschränkung des Spielraums für bilanzpolitische Gestaltungen, mithin der besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- das Wahlrecht, nicht eingeforderte ausstehende Einlagen auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen oder offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ abzusetzen (§ 272 Abs. 1 Satz 3 HGB), auf den Ausweis der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf der Passivseite der Bilanz beschränkt (§ 272 Abs. 1 HGB). Damit wird eine Vereinfachung in der bilanziellen Abbildung erreicht. Gleichzeitig wird der bisherige § 283 HGB aus redaktionellen Gründen in den § 272 Abs. 1 HGB integriert.
- vorgeschrieben, dass zurückgekaufte eigene Anteile auf der Passivseite vom „Gezeichneten Kapital“ abzusetzen sind (§ 272 Abs. 1a, Abs. 4 HGB). In diesem Zusammenhang steht die Aufhebung des § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB sowie die redaktionelle Änderung des § 266 Abs. 2 B. III, Abs. 3 A. III. 2. HGB und die Neufassung des § 301 Abs. 4 HGB. Damit wird die Bilanzierung eigener Anteile vereinfacht. Gleichzeitig wird in § 272 Abs. 1b HGB eine Vorschrift zur handelsbilanziellen Abbildung der Veräußerung eigener Anteile eingeführt.
- die Ermittlung der latenten Steuern nach dem bilanzorientierten Konzept vorgeschrieben. Darüber hinaus sind die aktiven und die passiven latenten Steuern in der Bilanz unter gesonderten Posten auszuweisen (§ 274 HGB). In diesem Zusammenhang ist die bisher in § 274 Abs. 2 HGB enthaltene Ausschüttungssperre in den § 268 Abs. 8 HGB integriert worden und werden kleine Kapitalgesellschaften von der Anwendung des § 274 HGB befreit (§ 274a Nr. 5 HGB). Die aktiven und passiven latenten Steuern sind im Anhang zu erläutern. Folge der Neufassung des § 274 HGB ist zudem die Neufassung des § 306 HGB.

- die Verpflichtung vorgesehen, im Anhang die Gründe der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme für nach § 251 HGB unter der Bilanz ausgewiesene Verbindlichkeiten und Haftungsverhältnisse (§ 285 Nr. 27 bzw. § 314 Abs. 1 Nr. 20 HGB für den Konzernabschluss). In diesem Zusammenhang steht eine entsprechende Ergänzung des § 34 RechKredV.
- der Aufgabenbereich der im Sinn des § 342 HGB durch Vertrag seitens des Bundesministeriums der Justiz anerkannten privatrechtlich organisierten Einrichtung – aufgrund eines bestehenden praktischen Bedürfnisses – um die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards zur Sicherstellung einer einheitlichen und vergleichbaren Bilanzierung erweitert.

c. Handelsrechtlicher Konzernabschluss

Im Einzelnen wird, unter Berücksichtigung der Vorschläge aus Praxis und Forschung,

- das Beteiligungskriterium in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB gestrichen. Vermögensgegenstände und Schulden von allein unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens stehenden Zweckgesellschaften sind in den handelsrechtlichen Konzernabschluss aufzunehmen, soweit diese tatsächlich unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens stehen. In diesem Zusammenhang steht die Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 26 und die Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 19. Die Vorschriften verpflichten zu Angaben zu Anteilen oder Anlageaktiengesellschaften an Investmentvermögen im Sinn des § 1 des InvG.
- § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB aufgehoben. Auf diesem Weg wird der rechtssystematisch unverständliche Effekt beseitigt, dass kleine Minderheiten einen größeren Schutz genießen als größere Minderheiten und der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vorschrift in der Praxis nicht oder nur schwer umzusetzen ist.
- § 292 Abs. 2 HGB dahingehend ergänzt, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat nur dann befreiende Wirkung entfaltet, wenn deren Abschlussprüfer aus dem Drittstaat entweder bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland eingetragen oder die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer vorliegt, dass die Eintragungsverpflichtung nicht besteht (§ 134 WPO). Die Vorschrift dient der Durchsetzung der Eintragung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten bei der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 1 WPO. Im Zusammenhang mit dieser Änderung stehen die

Änderung des § 340I HGB, die Änderung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung und die Änderung der §§ 37v, 37y und 39 WpHG.

- die Erhöhung der Schwellenwerte im Wege einer Änderung des § 293 HGB an die Unternehmen weitergeben.
- das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung nach der Buchwert- oder der Neubewertungsmethode durchzuführen, auf die Neubewertungsmethode beschränkt (§ 301 Abs. 1 Satz 2 HGB). Im Zusammenhang damit stehen die Aufhebung der Sätze 3 und 4 des § 301 Abs. 1 HGB sowie die Aufhebung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB. Damit werden der Informationsgehalt und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert und wird die Kapitalkonsolidierung vereinfacht.
- das Wahlrecht, die Ermittlung des beizulegenden Zeitwerts des Reinvermögens für Zwecke der Kapitalkonsolidierung auf den Zeitpunkt des Anteils erwerbs oder auf den Zeitpunkt der erstmaligen Einbeziehung in den Konzernabschluss zu legen, auf den Zeitpunkt beschränkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist (§ 301 Abs. 2 Satz 1 HGB). Folge ist eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses.
- das Ausweiswahlrecht, einen nach der Kapitalkonsolidierung verbleibenden Unterschiedsbetrag entweder in der Bilanz auszuweisen oder nach der Verrechnung von Unterschiedsbeträgen der Aktivseite mit Unterschiedsbeträgen der Passivseite die verrechneten Beträge im Anhang anzugeben, zugunsten einer Ausweispflicht in der Bilanz aufgehoben (§ 301 Abs. 3 HGB). Damit wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.
- die praktisch grundsätzlich bedeutungslose Kapitalkonsolidierung bei Interessenzusammenführung nach § 302 HGB aufgehoben. Die damit verbundene Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards verbessert die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.
- die Umrechnung von auf ausländische Währungen lautenden Abschlüssen zum Devisenkassakurs vorgeschrieben (§ 308a HGB). Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen zu vereinheitlichen und zu vereinfachen.
- mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB vorgeschrieben, dass sich die Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung nach den allgemeinen Vorschriften richtet. Damit erfolgt die Abschreibung des

Geschäfts- oder Firmenwertes nach einheitlichen Vorschriften. Mit der Vorschrift wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im Konzernabschluss – weit mehr als gegenwärtig – an die tatsächlichen Verhältnisse angenähert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.

- das Wahlrecht, die Kapitalkonsolidierung assoziierter Unternehmen entweder nach der Buchwertmethode oder der Kapitalanteilmethode durchzuführen, auf die Buchwertmethode beschränkt (§ 312 Abs. 1 HGB). Im Zusammenhang mit der Aufgabe der Kapitalanteilmethode steht die Neufassung des § 312 Abs. 2 HGB. Mit der Aufgabe der Kapitalanteilmethode wird eine Vereinheitlichung der handelsrechtlichen Konzernrechnungslegung und damit verbunden deren Vereinfachung erreicht.

d. Sonstiges

In der Diskussion waren zudem die folgenden Vorschläge aus der Praxis und der Forschung, die aber gegenwärtig keinen Eingang in den Gesetzesentwurf gefunden haben:

- Einführung der Umsatz- und Gewinnrealisierung nach Auftragsfortschritt („percentage of completion“): Aufgrund des Realisationsprinzips ist eine Umsatz- und Gewinnrealisierung bei langfristiger Auftragsfertigung erst in dem Zeitpunkt zulässig, in dem die Hauptleistung vollständig erbracht wurde. Damit kann das Periodenergebnis in bestimmten Fällen zu wesentlichen Teilen auf in Vorjahren erbrachten Leistungen beruhen. Zur Lösung wird teilweise vorgeschlagen, durch die Aktivierung der vollen Selbstkosten in der Periode der Leistungserbringung zumindest den Anfall von Auftrags-Zwischenverlusten zu vermeiden. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die nicht aktivierungsfähigen Kosten und anteiligen Gewinne in einer ausschüttungsgesperren Bilanzierungshilfe zu erfassen. Berücksichtigt man, dass eine rechtliche Zahlungsverpflichtung regelmäßig erst mit der Abnahme des Werkes entsteht, besteht gegenwärtig kein Raum für eine Änderung der handelsbilanziellen Abbildung von langfristigen Fertigungsaufträgen. Dies gilt umso mehr, als bereits nach § 264 Abs. 2 Satz 2 HGB die Verpflichtung besteht, einer Verzerrung der Ertragslage durch entsprechende Angaben im Anhang Rechnung zu tragen.
- Berücksichtigung mezzaniner Finanzierung in der Bilanzgliederung und im Anhang (Mezzanine-Spiegel): Mezzanine Finanzierungen werden heute je nach Klassifizierung in der Bilanz innerhalb des Eigenkapitals, innerhalb des Fremdkapitals oder als Sonderposten zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital ausgewiesen und gegebenenfalls im Anhang erläutert. Teilweise wird

vorgeschlagen, den Ausweis in der Bilanz auf das Eigen- und Fremdkapital zu beschränken, teilweise die Ergänzung der Bilanzgliederung um einen Sonderposten zwischen dem Eigen- und dem Fremdkapital gefordert. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, die Unternehmen zu verpflichten, im Anhang über die wesentlichen Vertragsbestandteile mezzaniner Finanzierungen zu berichten bzw. einen „Mezzanine-Spiegel“ aufzustellen. Schon aufgrund der noch im Gang befindlichen Diskussion über die Frage der Abgrenzung von Eigen- und Fremdkapital auf internationaler Ebene wird gegenwärtig von einer handelsrechtlichen Vorschrift abgesehen.

- Einfügung einer mit § 6 Abs. 2a EStG korrespondierende Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung geringwertiger Vermögensgegenstände in einem Sammelposten: Mit dem Unternehmensteuerreformgesetz 2008 vom 14. Juli 2007 (BGBl. I S. 1912) wird die Sofortabschreibung von geringwertigen Wirtschaftsgütern neu geordnet. Nach dem neuen § 6 Abs. 2 EStG ist ein Sofortabzug der Aufwendungen für selbständig nutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens nur noch dann möglich, wenn die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro nicht übersteigen. Übersteigen die Anschaffungs- oder Herstellungskosten 150 Euro, nicht jedoch 1 000 Euro, sind diese nach Maßgabe von § 6 Abs. 2a EStG in einen wirtschaftsjahresbezogenen steuerlichen Sammelposten einzustellen, der im Jahr der Bildung und über die folgenden Wirtschaftsjahre mit jeweils 1/5 gewinnmindernd aufzulösen ist. Die Bildung eines Sammelpostens im Sinn des § 6 Abs. 2a EStG wird – vor dem Hintergrund der damit verbundenen wirtschaftlichen Vereinfachungen – für Zwecke der handelsrechtlichen Rechnungslegung ausnahmsweise als zulässig angesehen (§ 252 Abs. 2 HGB). Eine gesetzliche Verankerung wird nicht für erforderlich gehalten, da davon auszugehen sein dürfte, dass sich die Handhabung in der handelsrechtlichen Bilanzierungspraxis binnen kürzester Zeit zu einem Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung entwickelt.
- Aktivierung zukünftiger Ausgaben für Rekultivierung u. ä.: Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards hat ein Unternehmen, sofern bei der Anschaffung oder Herstellung oder aufgrund der Nutzung eine Verpflichtung – gemeint sind Rekultivierungs-, Entsorgungs- und ähnliche Verpflichtungen – entsteht, die erwarteten zukünftigen Ausgaben bereits im Zeitpunkt der Entstehung der Verpflichtung in Höhe ihres Barwertes zu aktivieren und über die Nutzungsdauer aufzulösen. Korrespondierend dazu ist eine Rückstellung aufzubauen. Auf diese Weise wird der erwartete Beseitigungs-, Entsorgungs- oder Rekultivierungsaufwand auf die Nutzungsdauer des Vermögens-

gegenstandes verteilt. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards steht die Rückstellung somit ab dem Zeitpunkt der Entstehung der zugrundeliegenden Verpflichtung in Höhe des abgezinsten Erfüllungsbetrages in den Büchern. Handelsrechtlich wird hingegen zwischen den Verteilungs- und den Ansammlungsrückstellungen unterschieden. Bei Verteilungsrückstellungen wird der voraussichtliche Erfüllungsbetrag über die Laufzeit der Verpflichtung bis zur Fälligkeit verteilt angesammelt, bei der Ansammlungsrückstellung – Beispiel ist die Rekultivierungsverpflichtung – erfolgt die Ansammlung des Erfüllungsbetrages nach dem jeweiligen Abbaufortschritt. Gleichwohl lässt sich die informativere Ausweisform nach den internationalen Rechnungslegungsstandards nicht auf das Handelsbilanzrecht übertragen; dies würde eine Neuausrichtung des Anschaffungskostenprinzips erfordern.

- Aufhebung des Artikel 28 EGHGB: Von einer Aufhebung des Artikels 28 Abs. 1 EGHGB wird abgesehen. Es ist zu erwarten, dass sich die Altzusagen im Sinn des Artikels 28 Abs. 1 Satz 1 EGHGB innerhalb des vorgesehenen Ansammlungszeitraums von 15 Jahren (Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB) weitestgehend abbauen, so dass ein Erfordernis zur Aufhebung der Vorschrift nicht gesehen wird. Artikel 28 Abs. 1 Satz 2 EGHGB sieht für mittelbare Verpflichtungen aus einer Zusage für eine laufende Pension oder eine Anwartschaft auf eine Pension sowie für ähnliche unmittelbare oder mittelbare Verpflichtungen ein Passivierungswahlrecht vor. Die Vorschrift wird aus Gründen der Rechtssicherheit beibehalten, auch wenn sie für den ganz überwiegenden Teil der mittelbaren Pensionsverpflichtungen, schon mangels Vorliegens der zu einer Rückstellungsbildung verpflichtenden Tatbestandsvoraussetzungen, eigentlich keine konstitutive Wirkung entfaltet. Für den Bereich der umlagefinanzierten Zusatzversorgung des öffentlichen Dienstes beispielsweise fehlt es nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs an der Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme der Trägerunternehmen und damit an einer Verpflichtung zur Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB.

III. Umsetzung von EU-Rechtsakten

1. Abänderungsrichtlinie

Die Abänderungsrichtlinie geht auf den Aktionsplan der EU zum Gesellschaftsrecht vom 21. Mai 2003 zurück, der auf Grundlage der Vorarbeiten einer Expertengruppe ein mehrjähriges Programm zur weiteren Entwicklung des europäischen Unternehmensrechts auch auf dem Erfahrungshintergrund der Kapitalmarktentwicklung und zur weiteren Verbesserung des Binnenmarktes beschreibt. Das Ziel der Abänderungsrichtlinie, die die Bilanzrichtlinie, die

Konzernbilanzrichtlinie, die Bankbilanzrichtlinie und die Versicherungsbilanzrichtlinie in verschiedenen Punkten ergänzt, besteht darin, die Spuren zu beseitigen, die die Bilanzierungsskandale der vergangenen Jahre – zu nennen sind hier insbesondere Enron, Worldcom und Parmalat – auf dem Kapitalmarkt hinterlassen haben. Das Vertrauen des Kapitalmarkts in die Richtigkeit und Vollständigkeit der Rechnungslegung soll gestärkt werden:

- In der Praxis verstärkt sich die Tendenz, Geschäfte aus der Bilanz zu verlagern. Diese nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte können Unternehmen Risiken aussetzen oder ihnen Vorteile bringen, die für die Einschätzung der finanziellen Lage eines einzelnen Unternehmens oder eines Konzerns notwendig sind. Dem tragen Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie und Artikel 34 Nr. 7a der Konzernbilanzrichtlinie, beide in der Fassung der Abänderungsrichtlinie, Rechnung. Die Vorschriften werden im Wege der Neufassung des § 285 Nr. 3, § 314 Abs. 1 Nr. 2 HGB sowie der Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 3a und des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 2a umgesetzt. Die Vorschriften flankieren gleichzeitig die Änderung des § 290 HGB. Die größenabhängigen Erleichterungen werden über die Neufassung des § 288 HGB in vollem Umfang an die Unternehmen weitergeben.
- Aus Transaktionen mit nahe stehenden Personen oder Unternehmen können Gefahren für die Vermögenslage herrühren; sie können zudem der Verschleierung der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage dienen. Dies berücksichtigen Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie und Artikel 34 Nr. 7b der Konzernbilanzrichtlinie, beide in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Diese Vorschriften werden im Wege einer Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 21 und des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 13 umgesetzt. Die größenabhängigen Erleichterungen werden in vollem Umfang bei der Neufassung des § 288 HGB berücksichtigt.
- Nach Artikel 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie sollen den Anteilseignern kapitalmarktorientierter Kapitalgesellschaften leicht zugängliche Schlüsselinformationen über die tatsächlich angewandten Unternehmensführungspraktiken einschließlich einer Beschreibung der wichtigsten Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gegeben werden. Bereits bisher besteht für börsennotierte Aktiengesellschaften nach § 161 AktG die Verpflichtung zu erklären, ob sie den Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ folgen. Im Anhang zum Jahres- beziehungsweise Konzernabschluss ist anzugeben, dass die Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht wurde. Die Umsetzung des Arti-

kels 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie erfolgt mit der Ergänzung des § 289 HGB um einen fünften Absatz, der Einfügung des § 289a HGB – der Erklärung zur Unternehmensführung –, der Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 sowie der Neufassung des § 161 AktG. Zudem werden § 285 Nr. 16 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB geändert.

- Es soll darüber hinaus nach den Vorgaben der Abänderungsrichtlinie vorgeschrieben werden, dass die Mitglieder der Geschäftsführungs-, Aufsichts- und Verwaltungsorgane für die Aufstellung und Veröffentlichung von Jahresabschluss und Lagebericht und – im Fall seiner Aufstellung – auch des Konzernabschlusses und Konzernlageberichts gegenüber ihrem Unternehmen kollektiv verantwortlich sind. Dahinter steht die Überlegung, eine höhere Richtigkeits- und Vollständigkeitsgewähr der Rechnungslegung zu erreichen, da die gemeinsame Verantwortung zu einem besseren Informationsfluss führt. Umsetzungsbedarf besteht insoweit gleichwohl nicht, da der in der Abänderungsrichtlinie vorgeschriebene Mindestrahmen der Verantwortung für die Rechnungslegung dem in Deutschland bereits vorhandenen Standard entspricht.

2. Abschlussprüferrichtlinie

Die Abschlussprüferrichtlinie ist Ergebnis der Harmonisierungsbestrebungen auf dem Gebiet der Abschlussprüfung. Die bisher größtenteils fehlende Harmonisierung war Grund dafür, dass durch die Europäische Kommission ein Ausschuss für Fragen der Abschlussprüfung eingesetzt wurde, der in enger Zusammenarbeit mit dem Berufsstand der Abschlussprüfer und den Mitgliedstaaten Maßnahmen zur Harmonisierung ausgearbeitet hat. Auf Grundlage dieser Arbeiten veröffentlichte die Kommission am 15. November 2000 die Empfehlung „Mindestanforderungen an Qualitätssicherungssysteme für die Abschlussprüfung in der EU“¹, ABl. EG Nr. L 91 S. 91, und am 16. Mai 2002 die Empfehlung „Unabhängigkeit des Abschlussprüfers in der EU: Grundprinzipien“, ABl. EG Nr. L 191 S. 22 (Empfehlung), die Basis der Abschlussprüferrichtlinie in ihrer gegenwärtigen Fassung ist.

Aus deutscher Sicht bewegt sich der Umsetzungsbedarf, der aus der Abschlussprüferrichtlinie für das Bilanzrecht und das Recht der Abschlussprüfung resultiert, in einem überschaubaren Rahmen. Zum einen weist die Abschlussprüferrichtlinie, die von ihrem Regelungsbe- reich her breit angelegt ist, nur eine geringe Regelungstiefe auf, verzichtet mithin auf allzu detaillierte Vorgaben. Zum anderen gehören die Inhalte verschiedenster Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie in Deutschland bereits seit geraumer Zeit zum Allgemeingut der

¹ Diese Empfehlung ist inzwischen teilweise aktualisiert worden durch die Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2008 zur externen Qualitätssicherung bei Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften, die Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, ABl. EU Nr. L 120 S. 20.

Regulierung von Berufsstand und Abschlussprüfung. In dem Gesetz über eine Berufsordnung der Wirtschaftsprüfer (WPO) und in der Satzung der Wirtschaftsprüferkammer über die Rechte und Pflichten bei der Ausübung der Berufe des Wirtschaftsprüfers und des vereidigten Buchprüfers (BS WP/vBP) sind seit Langem Regelungen zu den allgemeinen Berufspflichten – Gewissenhaftigkeit, Verschwiegenheit, Unabhängigkeit – etabliert, welche die Abschlussprüferrichtlinie erstmals aufgreift. Darüber hinaus wurden zentrale Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie schon durch das Abschlussprüferaufsichtsgesetz (APAG) vom 27. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3846) und das BilReG antizipiert.

Mit dem APAG wurde insbesondere die Berufsaufsicht weiterentwickelt und die Letztverantwortung und -entscheidung für sämtliche Elemente, die im weiteren Sinne zu dem Berufsaufsichtssystem gehören, auf die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) übertragen. Mit dem BilReG wurden unter anderem die Unabhängigkeitsvorschriften auf einen Stand gebracht, der weitestgehend den Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie entspricht. Zudem wurden die berufsrechtlichen Bestandteile der Abschlussprüferrichtlinie mit dem Gesetz zur Stärkung der Berufsaufsicht und zur Reform berufsrechtlicher Regelungen in der Wirtschaftsprüferordnung (Berufsaufsichtsreformgesetz - BARefG) vom 3. September 2007 (BGBl. I S. 2178) umgesetzt.

Gegenstand dieses Entwurfs sind daher nur noch die Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie zum Netzwerk (Artikel 22 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Nr. 7), zum Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners (Artikel 42 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Nr. 16), zur Dokumentation der Unabhängigkeit durch den Abschlussprüfer (Artikel 22 Abs. 3), zur Information des neuen Abschlussprüfers durch den bisherigen Abschlussprüfer (Artikel 23 Abs. 3), zur Verankerung der internationalen Prüfungsstandards (Artikel 26 i. V. m. Artikel 2 Nr. 11), zur Verantwortlichkeit des Konzernabschlussprüfers (Artikel 27 Buchstabe a und b), zur Übermittlung der Unterlagen der Abschlussprüfung durch Abschlussprüfer aus Drittstaaten durch den die Konzernabschlussprüfung durchführenden Abschlussprüfer an die Wirtschaftsprüferkammer (Artikel 27 Buchstabe c), zur Information der Wirtschaftsprüferkammer bei Kündigung oder Widerruf des Prüfungsauftrages (Artikel 38 Abs. 2), zum Prüfungsausschuss (Artikel 41 und 39 i. V. m. Artikel 2 Nr. 13), zur Information des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtsorgans durch den Abschlussprüfer über die zusätzlich erbrachten Leistungen und Risiken für die Unabhängigkeit sowie ergriffene Gegenmaßnahmen (Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c), zur schriftlichen Erklärung der Unabhängigkeit (Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a), zum verantwortlichen Prüfungspartner und der damit einhergehenden Rotation (Artikel 42 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 16), zur Auszeit („cooling off“) des Abschlussprüfers (Artikel 42 Abs. 3) sowie zur Durchsetzung der Eintragung des Abschlussprüfers aus Drittstaaten (Artikel 45, 46 und 47). Darüber hinaus zwingt die Abschlussprüferrichtlinie zu einer Änderung der Vorschriften zur

Angabe des Gesamthonorars des Abschlussprüfers im Anhang zum Jahres- und Konzernabschluss (Artikel 49).

IV. Übersicht umgesetzter Vorschriften

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 42a Abs. 1 und Abs. 4 durch § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB (Artikel 1 Nr. 10),
- Artikel 42d durch § 285 Nr. 20 HGB (Artikel 1 Nr. 29).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 14 durch § 314 Abs. 1 Nr. 12 HGB (Artikel 1 Nr. 50).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 31 Abs. 1a durch § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB (Artikel 1 Nr. 10).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 1 Abs. 2 Buchstabe b durch § 290 Abs. 1 HGB (Artikel 1 Nr. 35).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 11 Abs. 1 durch §§ 267, 293 HGB (Artikel 1 Nr. 19 und 38),
- Artikel 27 Abs. 1 durch §§ 267, 293 HGB (Artikel 1 Nr. 19 und 38),
- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a durch §§ 285 Nr. 3, und 3a, 288 HGB (Artikel 1 Nr. 29 und 32),
- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b durch §§ 285 Nr. 21, 288 HGB (Artikel 1 Nr. 29 und 32),
- Artikel 46a durch § 285 Nr. 16, § 289 Abs. 5, § 289a HGB (Artikel 1 Nr. 29, 33 und 34) sowie § 161 AktG (Artikel 5 Nummer 9).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 7a durch § 314 Abs. 1 Nr. 2 und 2a HGB (Artikel 1 Nr. 50),
- Artikel 34 Nr. 7b durch § 314 Abs. 1 Nr. 13 HGB (Artikel 1 Nr. 50),
- Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe f durch §§ 314 Abs. 1 Nr. 8, 315 Abs. 2 Nr. 5 HGB (Artikel 1 Nr. 50 und 51).

Die folgenden Artikel der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie (dort Artikel 49) werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 durch § 285 Nr. 17 HGB (Artikel 1 Nr. 29),
- Artikel 44 Abs. 1 durch § 288 HGB (Artikel 1 Nr. 32),
- Artikel 45 Abs. 2 durch § 288 HGB (Artikel 1 Nr. 32).

Die folgenden Artikel der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie (dort Artikel 49) werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 34 Nr. 16 durch § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB (Artikel 1 Nr. 50).

Die folgenden Artikel der Abschlussprüferrichtlinie werden durch die folgenden Bestimmungen des Entwurfs umgesetzt:

- Artikel 22 Abs. 2 und Artikel 2 Nr. 7 durch § 319b HGB (Artikel 1 Nr. 56),
- Artikel 22 Abs. 3 durch § 51b Abs. 4 WPO (Artikel 10 Nr. 3),
- Artikel 23 Abs. 3 durch § 320 Abs. 4 HGB (Artikel 1 Nr. 57),
- Artikel 27 Buchstabe a und b durch § 317 Abs. 3 HGB (Artikel 1 Nr. 53),
- Artikel 26 und Artikel 2 Nr. 11 durch § 317 Abs. 5 und 6 HGB (Artikel 1 Nr. 53),
- Artikel 27 Buchstabe c durch § 51b Abs. 4a WPO (Artikel 10 Nr. 3),
- Artikel 38 Abs. 2 durch § 318 Abs. 8 HGB (Artikel 1 Nr. 54),
- Artikel 41, 39 und 2 Nr. 13 durch §§ 324, 340k Abs. 5, § 341k Abs. 4 HGB (Artikel 1 Nr. 59, 71 und 77), § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 3 Satz 2 und Abs. 4, § 124 Abs. 3 Satz 2, § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG (Artikel 5 Nr. 3, 4, 6 und 10), § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG (Artikel 7 Nr. 2), § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1a GenG (Artikel 8 Nr. 3 und 4), § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 SCEAG (Artikel 9) und §§ 27 Abs. 1 Satz 4, 34 Abs. 4 Satz 4 und 5 SEAG (Artikel 6),
- Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c durch § 171 Abs. 1 Satz 4 AktG (Artikel 5 Nr. 10),
- Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a durch § 321 Abs. 4a HGB (Artikel 1 Nr. 58),
- Artikel 42 Abs. 2 i. V. m. Artikel 2 Nr. 16 durch § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB (Artikel 1 Nr. 55),
- Artikel 42 Abs. 3 durch § 43 WPO (Artikel 10 Nr. 4),
- Artikel 45, 46 und 47 (soweit die Durchsetzung der Eintragung von Abschlussprüfern aus Drittstaaten betroffen ist) durch § 292 Abs. 2, § 340l Abs. 2 HGB (Artikel 1

Nr. 37 und 72), § 134 Abs. 2a WPO (Artikel 10 Nr. 14), §§ 1, 2 Konzernabschlussbefreiungsverordnung (Artikel 11 Abs. 2), § 37v Abs. 2, § 37y Nr. 1 und § 39 Abs. 2 Nr. 19 und 20 WpHG (Artikel 11 Abs. 3 Nr. 2, 8 und 9).

V. Steuerliche Auswirkungen

Der Gesetzesentwurf ist grundsätzlich auf Steuerneutralität angelegt. Die Verwirklichung dieses Ziels wird die Bundesregierung auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren verfolgen. Einzelne Änderungen wirken sich über den Grundsatz der Maßgeblichkeit auf die steuerliche Gewinnermittlung aus. Um diesen Auswirkungen entgegen zu steuern und das Ziel der Steuerneutralität zu wahren, werden die in diesem Gesetzentwurf enthaltenen steuerlichen Anpassungen vorgenommen.

VI. Finanzielle Auswirkungen

1. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Das Gesetz soll weder für den Bund noch für die Länder und Gemeinden Haushaltsausgaben mit oder ohne Vollzugaufwand mit sich bringen; auf die Aufkommensneutralität (vgl. zu V.) wird hingewiesen.

2. Sonstige Kosten

Aus den in dem Gesetz vorgesehenen Deregulierungsmaßnahmen – insbesondere der Befreiung der Einzelkaufleute von den handelsrechtlichen Buchführungs- und Bilanzierungspflichten – resultiert eine Kostenentlastung in Höhe von ungefähr 1 Mrd. Euro. Im Übrigen sind die Änderungen per Saldo weitestgehend kostenneutral.

Die Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie erfordert insbesondere Anpassungen im Recht der Abschlussprüfung. Diese Anpassungen können im Einzelfall nicht bezifferbare zusätzliche Kosten für die wirtschaftsprüfenden Berufe zur Folge haben, denen aber ein Gewinn an Objektivität und Vertrauen in die Qualität der Abschlussprüfung gegenüber steht.

Kosten für die sozialen Sicherungssysteme und Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, ergeben sich aus dem Gesetz nicht.

3. Bürokratiekosten

a. Zusammenfassende Betrachtung

Für Kapitalgesellschaften wird der Umfang der jährlichen Informationspflichten² in teilweise kostensenkenden, ganz überwiegend kostenneutralen und zu einem geringen Teil auch kos-

² Nach § 2 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates, BGBl. I S. 1866, sind Bürokratiekosten solche Kosten, die natürlichen oder juristischen Personen durch Informationspflichten entstehen. Satz 2 der Vorschrift definiert Informationspflichten als aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.

tenerhöhenden Punkten geändert. Eine Aufhebung oder Schaffung neuer Informationspflichten geht mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz nicht einher.

Messbare Kostensenkungen resultieren aus den folgenden geänderten Punkten der Informationspflicht:

- aus der Anhebung der Schwellenwerte (ungefähr 300 Mio. Euro).

Demgegenüber resultieren messbare Kostenerhöhungen aus folgenden geänderten Punkten der Informationspflicht:

- aus der Änderung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses (Aufgabe des Tatbestandsmerkmals der Beteiligung) (ungefähr 1 Mio. Euro);
- aus der Änderung der Rückstellungsbewertung (ungefähr 50 Mio. Euro);
- aus zusätzlich vorzunehmenden Anhangangaben (ungefähr 5 Mio. Euro);
- aus zusätzlichen Berichtspflichten für kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keinen Konzernabschluss aufstellen müssen (ungefähr 1 Mio. Euro).

b. Zu den einzelnen Punkten der Änderung der Informationspflichten

Zu Artikel 1 und 2 (Änderungen des Handelsgesetzbuchs und Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

- § 246 Abs. 1 Satz 4, § 253 Abs. 5 Satz 2, § 285 Nr. 13, § 314 Abs. 1 Nr. 18 HGB (Aktivierungspflicht bezüglich des Geschäfts- oder Firmenwertes): Mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wird der Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion zum Vermögensgegenstand erhoben und das bisherige Aktivierungswahlrecht in § 255 Abs. 4 HGB beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren zusätzlichen Kosten. Die Unternehmen müssen das Aktivierungswahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die bestehenden Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- Die Pflicht zur Saldierung der Vermögensgegenstände mit den Schulden, zu deren ausschließlicher Erfüllung sie dienen (§ 246 Abs. 2, § 285 Nr. 25, § 314 Abs. 1 Nr. 17 HGB), führt zu keiner messbaren Kostenerhöhung oder Kostensenkung. Die Vermögensgegenstände und Schulden müssen zwar in der Bilanz nicht mehr gezeigt werden, jedoch sind die verrechneten Größen im Anhang anzugeben.
- § 247 Abs. 3, §§ 254, 273, 279, 281, 285 Satz 1 Nr. 5 HGB (Aufhebung der handelsrechtlichen Vorschriften zur Ausfüllung der umgekehrten Maßgeblich-

- § 248 Abs. 2, § 255 Abs. 2 Satz 4, Abs. 2a, § 266 Abs. 2 A. I., § 268 Abs. 8, § 285 Nr. 22, § 288 Abs. 1, § 314 Abs. 1 Nr. 14 HGB (Aktivierungspflicht bezüglich der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens): Aus der Aufhebung des Verbotes der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – Folge ist die verpflichtende Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens – resultiert keine messbare Kostenerhöhung. Informationen über die Forschungs- und Entwicklungsaufwendungen werden bei der ganz überwiegenden Anzahl der Unternehmen bereits bisher regelmäßig für Zwecke der internen Steuerung erhoben. Diese Informationen fließen künftig lediglich in die externe Rechnungslegung ein.
- § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB, Artikel 66 EGHGB (Aufhebung von Wahlrechten zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen): Mit der Aufhebung der Wahlrechte des § 249 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 HGB zur Passivierung von Aufwandsrückstellungen werden zwei bestehende Informationspflichten geändert. Aus der Änderung resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten. Die Unternehmen müssen das Passivierungswahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB (Aufhebung von Wahlrechten zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten): Aus der Aufhebung der Wahlrechte nach § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB zur Bildung von Rechnungsabgrenzungsposten resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben und entsprechend bilanzieren. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- § 252 HGB (Bewertungsstetigkeit): Aus der Neufassung des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB resultieren keine zusätzlichen messbaren Kosten.
- §§ 253, 268 Abs. 8, §§ 277, 279, 280, 285 Satz 1 Nr. 20, 24 HGB, § 314 Abs. 1 Nr. 12, 16, § 340e Abs. 3 HGB sowie Artikel 65 EGHGB (Bewertung von Vermögensgegenständen und Schulden):

Aus der Zeitwertbewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente und des Handelsbestandes (§ 253 Abs. 1 Satz 3 und 4, § 255 Abs. 4, 285 Satz 1 Nr. 20, § 314 Abs. 1 Nr. 12, § 340e Abs. 3 HGB) resultieren keine

messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen nehmen die Zeitwertbewertung von zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten bzw. des Handelsbestandes bereits bisher – beruhend auf der Argumentation, es handele sich um Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – vor.

Aus der Änderung der Rückstellungsbewertung (§ 253 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, § 285 Nr. 24, § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB, Artikel 65 EGHGB), der Ausdehnung des Verbots der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens, ausgenommen Finanzanlagen, bei nur vorübergehender Wertminderung auf alle Unternehmen (§ 253 Abs. 3 Satz 4 HGB), der Einführung eines umfassenden und rechtsformunabhängigen Wertaufholungsgebots (§ 253 Abs. 5 Satz 1 HGB) und der Aufhebung des bisherigen Wahlrechts zur Vornahme von Wertschwankungsabschreibungen (§ 253 Abs. 3 Satz 3 HGB) und des bisherigen Wahlrechts zur Vornahme von Abschreibungen auf der Basis vernünftiger kaufmännischer Beurteilung (§ 253 Abs. 4 HGB) resultieren grundsätzlich keine messbaren Kostenänderungen.

Allein die Bewertung von Pensionsrückstellungen zieht – neben dem für steuerliche Zwecke zu erstellenden Pensionsgutachten – künftig eine ergänzende Berechnung für handelsrechtliche Zwecke nach sich. Da dabei grundsätzlich auf die bereits für steuerliche Zwecke ermittelten und geprüften Rahmenbedingungen aufgesetzt werden kann, teilweise nur ein anderer als der steuerlich vorgegebene Zinssatz angewandt werden muss oder zum Teil die für Zwecke der IFRS ermittelte Zahlen zugrunde gelegt werden können, wird für Unternehmen, die bisher nur für steuerliche Zwecke ein Pensionsgutachten erstellen, von einer Kostenerhöhung im Umfang von schätzungsweise bis zu etwa 50 Mio. Euro ausgegangen.

- §§ 254, 285 Nr. 23, § 314 Abs. 1 Nr. 15 HGB (Bildung von Bewertungseinheiten): Mit der Vorschrift zur Bildung von Bewertungseinheiten gehen keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostensenkungen einher. Bereits bisher werden Bewertungseinheiten – beruhend auf der Argumentation, es handele sich um Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung – gebildet.
- § 255 HGB (Bewertungsmaßstäbe): Mit der Änderung des § 255 Abs. 2 HGB wird ein bisher bestehendes Aktivierungswahlrecht eingeschränkt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht bereits bisher in der einen oder anderen Weise ausüben und entsprechend bilanzieren. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.

- § 256 HGB (Bewertungsvereinfachungsverfahren): Mit der Änderung des § 256 Satz 1 HGB werden die bestehenden Bewertungsvereinfachungsverfahren beschränkt. Messbare Kostenänderungen resultieren daraus nicht.
- § 256a HGB (Umrechnung von Fremdwährungsgeschäften): Mit der Vorschrift wird für die Folgebewertung ein Umrechnungsmodus verpflichtend vorgegeben. Messbare Kostenänderungen resultieren daraus nicht.
- § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB (Gleichstellung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen): Mit der Vorschrift werden kapitalmarktorientierte Unternehmen, die keinen Konzernabschluss aufstellen müssen, verpflichtet, ihren Jahresabschluss um einen Eigenkapitalspiegel und eine Kapitalflussrechnung zu ergänzen. Aufgrund der Tatsache, dass der Kreis der betroffenen Unternehmen marginal ist und die Aufstellung von Eigenkapitalspiegel und Kapitalflussrechnung keinen erheblichen Aufwand erzeugt, ist davon auszugehen, dass kaum messbare relevante Kostenerhöhungen in Höhe von bis zu 1 Mio. Euro entstehen.
- §§ 267, 293 HGB (Anhebung der Schwellenwerte): Mit der Anhebung der Schwellenwerte um ungefähr 20 % werden eine Reihe von Unternehmen größenabhängige Erleichterungen oder Befreiungen in Anspruch nehmen können, zu denen sie bisher keinen Zugang hatten. Insbesondere durch den Wegfall der Prüfungspflicht für eine gewisse Zahl von bisher mittelgroßen und künftig kleinen Unternehmen kommen beträchtliche Einsparungen – mithin Kostensenkungen – in Betracht. Insgesamt ergibt sich eine Kostenreduzierung in Höhe von gerundet ungefähr 300 Mio. Euro.
- §§ 269, 268 Abs. 2 Satz 1, § 274a Nr. 5, § 282 HGB (Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwand): Aus der Aufhebung der Bilanzierungshilfe resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Die Unternehmen müssen auch bisher entscheiden, ob sie die Bilanzierungshilfe in Anspruch nehmen oder in anderer Weise bilanzieren. Mit dem Wegfall dieser Entscheidungsalternative werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.
- §§ 272, 265 Abs. 3 Satz 2, § 266 Abs. 2 B. III. 2., Abs. 3 A. III. 4, §§ 283, 327 HGB (Eigenkapital): Mit der Neufassung des § 272 HGB wird, soweit die ausstehenden Einlagen betroffen sind (§ 272 Abs. 1 HGB), ein bestehendes Ausweiswahlrecht beseitigt. Das Gleiche gilt für die Ergänzung der Vorschrift um den Absatz 1a sowie 1b für den Ausweis eigener Anteile (§ 272 Abs. 1a, Abs. 4 HGB). Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhun-

gen oder Kostenreduzierungen. Die Unternehmen müssen bereits bisher in der einen oder anderen Weise bilanzieren. Mit der Änderung der Vorschrift werden lediglich die Bilanzierungsmöglichkeiten beschränkt.

- §§ 274, 274a Nr. 5, § 268 Abs. 8 HGB (Pflicht zur Bilanzierung latenter Steuern): Aus der Pflicht zur Aktivierung und Passivierung latenter Steuern resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Bereits bisher sind die Unternehmen zur Ermittlung der aktiven und passiven latenten Steuern verpflichtet.
- §§ 285, 288 HGB (Anhangangaben und größenabhängige Erleichterungen): Aus den Änderungen und Ergänzungen des § 285 HGB resultieren nur schwer messbare zusätzliche Kosten. Die Unternehmen müssen weitgehend bereits vorhandene Informationen lediglich im Anhang darstellen. Dadurch fallen schätzungsweise bis zu 5 Mio. Euro zusätzliche Kosten an.
- § 287 HGB (gesonderte Aufstellung des Anteilsbesitzes): Mit der Aufhebung des § 287 HGB wird das bisher bestehende Wahlrecht, die Angaben nach § 285 Nr. 11 und 11a HGB im Anhang oder einer gesonderten Aufstellung vorzunehmen, zugunsten des Anhangs beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Information der Abschlussadressaten über den Anteilsbesitz beschränkt. Das Gleiche gilt für § 313 Abs. 4 HGB.
- § 289 HGB (Lagebericht): Mit der Neufassung des § 289 Abs. 5 HGB geht die Verpflichtung aller kapitalmarktorientierten Kapitalgesellschaften einher, über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten. Daraus resultieren gleichwohl keine zusätzlichen messbaren Kostenänderungen. Die Strukturen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess sind im Unternehmen bekannt. Sie müssen nur verbal im Lagebericht dargestellt werden.
- § 289a HGB (Erklärung zur Unternehmensführung): Mit dem neu eingefügten § 289a HGB werden Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung abzugeben. In dieser Erklärung zur Unternehmensführung ist ein Verweis auf den angewandten Unternehmensführungskodex zu geben und zu erläutern, welche Teile davon aus welchen Gründen nicht angewendet werden. Darüber hinaus sind eine Reihe weiterer Angaben (relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforder-

rungen hinaus angewandt werden; Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und der Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen) aufzunehmen. Die Vorschrift zieht keine messbaren Kostenerhöhungen nach sich. Die zu berichtenden Informationen sind bereits im Unternehmen vorhanden und müssen nur in der Erklärung zur Unternehmensführung dargestellt werden.

- § 290 HGB (Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses): Aus der Änderung des § 290 HGB – der Streichung des Beteiligungskriteriums in § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB – resultiert eine Kostenerhöhung in Höhe von ungefähr 1 Mio. Euro.
- § 291 HGB (Befreiende Wirkung von EU/EWR-Konzernabschlüssen): Mit der Änderung des § 291 HGB wird es künftig mehr Unternehmen erlaubt, die Befreiung des § 291 HGB in Anspruch zu nehmen. Damit geht eine nicht messbare Kostensenkung einher.
- § 292 HGB (befreiende Wirkung von Drittstaaten-Konzernabschlüssen): Mit der Änderung des § 292 Abs. 2 HGB werden die Abschlussprüfer aus Drittstaaten verpflichtet, sich bei der Wirtschaftsprüferkammer registrieren zu lassen, wenn der von ihnen geprüfte Konzernabschluss eines Mutterunternehmens mit Sitz in einem Drittstaat, das den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nimmt, für konzernabschlusspflichtige Unternehmen mit Sitz in Deutschland befreiende Wirkung entfalten soll. Das Gleiche gilt für die Änderung des § 340l HGB, die Änderung der §§ 1, 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung und die Änderung der §§ 37v, 37y und 39 WpHG. Messbare Kostenerhöhungen sind damit nicht verbunden.
- § 294 HGB (Wesentliche Änderung des Konsolidierungskreises): Mit der Änderung des § 294 HGB wird das Wahlrecht, bei wesentlichen Änderungen des Konsolidierungskreises entweder die Vorjahreszahlen anzupassen oder in den Anhang Angaben aufzunehmen, die einen Vorjahresvergleich ermöglichen, zugunsten der Anhangangaben beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Information der Abschlussadressaten beschränkt.
- § 301 HGB (Kapitalkonsolidierung): Mit der Änderung des § 301 HGB werden die in der Vorschrift enthaltenen Wahlrechte beseitigt. Es erfolgt eine Fokussierung auf die Neubewertung. Aus der Änderung resultieren keine messba-

ren Kostenerhöhungen. Die Unternehmen müssen das Wahlrecht auch bisher in der einen oder anderen Weise ausüben. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Kapitalkonsolidierung beschränkt.

- § 302 HGB (Interessenzusammenführungsmethode): Aus der Aufhebung der praktisch bedeutungslosen Interessenzusammenführungsmethode resultieren keine messbaren Kostensenkungen oder -erhöhungen.
- § 306 HGB (Steuerabgrenzung im Konzernabschluss): Aus der künftig erforderlichen Berechnung latenter Steuern auf erfolgsneutral entstandene Differenzen resultiert keine messbare relevante Kostenerhöhung.
- § 307 HGB (Anteile anderer Gesellschafter): Die Änderung des § 307 HGB ist Folge der Änderung des § 301 HGB, aus der aber keine messbare Veränderung der Kosten resultiert.
- § 308a HGB (Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen): § 308a HGB schreibt lediglich einen Umrechnungsmodus vor. Messbare Veränderungen der Kosten resultieren daraus nicht.
- § 309 Abs. 1 HGB (Geschäfts- oder Firmenwert aus Kapitalkonsolidierung): Mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB werden bestehende Wahlrechte im Hinblick auf die handelsbilanzielle Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes abgeschafft. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der handelsbilanziellen Abbildung beschränkt.
- § 312 HGB (Konsolidierung von assoziierten Unternehmen): Mit der Änderung des § 312 HGB werden die innerhalb der Vorschrift bestehenden Wahlrechte beseitigt. Aus der Änderung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen oder Kostenreduzierungen. Mit dem Wegfall des Wahlrechts werden lediglich die Möglichkeiten der Kapitalkonsolidierung beschränkt.
- § 314 HGB (Anhangangaben im Konzernabschluss): Mit der Änderung des § 314 HGB gehen keine messbaren Veränderungen der bisherigen Kosten einher.
- § 315 HGB (Konzernlagebericht): Mit der Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 ist im Konzernlagebericht über das interne Kontroll- und Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu berichten. Die Vorschrift zieht aber keine messbaren Kostenerhöhungen nach sich.

- § 317 HGB (Prüfungsumfang bei Konzernabschlussprüfungen): Mit der Änderung des § 317 Abs. 3 HGB werden die Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses verpflichtet, die Arbeit des Abschlussprüfer der in den Konzernabschluss einzubeziehenden geprüften Jahresabschlüsse zu überprüfen und diese Überprüfung zu dokumentieren. Mit der Zunahme des Überprüfungsumfangs geht auch eine Zunahme des Dokumentationsumfangs einher. Die dadurch verursachten zusätzlichen Kosten liegen aber in einem nicht messbaren Bereich.
- § 318 HGB (Mitteilung der Kündigung oder des Widerrufs eines Prüfungsauftrages gegenüber der Wirtschaftsprüferkammer (WPK)): Aufgrund der Tatsache, dass die Kündigung oder der Widerruf eines Prüfungsauftrages ein sehr seltener Ausnahmefall ist, resultieren daraus, insbesondere gesamtwirtschaftlich betrachtet, keine messbaren Veränderungen der bisherigen Kosten.
- § 320 HGB (Informationspflicht des bisherigen Abschlussprüfers): Mit der Ergänzung des § 320 HGB um den Absatz 4 wird der bisherige Abschlussprüfer verpflichtet, den neuen Abschlussprüfer über alle relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen zu unterrichten. Daraus resultieren, insbesondere gesamtwirtschaftlich betrachtet, keine messbaren Kostenänderungen.
- § 321 HGB (Prüfungsbericht): Nach dem neuen Absatz 4a der Vorschrift ist der Abschlussprüfer verpflichtet, seine Unabhängigkeit in dem Prüfungsbericht schriftlich zu erklären. Aus dieser Ergänzung des Prüfungsberichts zum Ende der Abschlussprüfung resultieren keine messbaren Kostenerhöhungen.
- § 324 HGB (Prüfungsausschuss): Die Vorschrift begründet für Kapitalgesellschaften im Sinn des § 264d HGB, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses. Im Zusammenhang mit der Vorschrift stehen § 340k Abs. 5 HGB und § 341k Abs. 1 HGB sowie Änderungen im Aktiengesetz (§§ 100, 107, 124, 171 AktG), im Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (§ 52 GmbHG), im Genossenschaftsgesetz (§§ 36, 38 GenG), im SCE-Ausführungsgesetz (§ 19 SCEAG) und im SE-Ausführungsgesetz (§§ 27, 34 SEAG). Die Vorschriften stehen in keinem Zusammenhang mit Informationspflichten.
- § 342 HGB (Privates Rechnungslegungsgremium): Mit der Änderung des § 342 HGB wird der Aufgabenbereich des privaten Rechnungslegungsgremiums erweitert; Die Vorschrift hat keine Verbindung zu Informationspflichten.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Bei den in Artikel 3 vorgenommenen Änderungen handelt es sich im Grundsatz ausschließlich um Folgeänderungen zur Sicherstellung der Steuerneutralität, die aus den Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften resultieren.

Zu Artikel 4(Änderung des Publizitätsgesetzes)

Bei den in Artikel 4 vorgenommenen Änderungen des Publizitätsgesetzes handelt es sich im Grundsatz ausschließlich um Folgeänderungen, die aus den Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften resultieren. Im Hinblick auf die mit der Änderung des § 5 Abs. 2 PubLG verbundenen Gleichstellung kapitalmarktorientierter, nach dem PubLG rechnungslegungspflichtiger Unternehmen mit anderen kapitalmarktorientierten Unternehmen gelten die Ausführungen zu § 264 Abs. 1 Satz 2 HGB entsprechend.

Zu Artikel 5 (Änderungen des Aktiengesetzes)

- Die Änderungen des § 161 AktG sind im Zusammenhang mit der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB zu sehen. Mit der Änderung erklären Vorstand und Aufsichtsrat von Aktiengesellschaften künftig auch, warum sie den Kodex oder Teile davon nicht anwenden. Eine messbare Kostenänderung lässt sich dieser Vorschrift aber nicht zuweisen.
- § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG (Prüfung durch den Aufsichtsrat): Mit der Neufassung der Vorschrift wird der Berichtsumfang des Abschlussprüfers konkretisiert. Es wird ausdrücklich festgelegt, dass der Abschlussprüfer über die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems in Bezug auf die Rechnungslegung zu berichten hat. Mit der Vorschrift wird eine bereits bestehende aktienrechtliche Informationsverpflichtung lediglich konkretisiert, also weder neu geschaffen, noch verändert oder aufgehoben.
- Die übrigen Änderungen oder Ergänzungen aktienrechtlicher Vorschriften stehen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Anforderungen an einen Prüfungsausschuss oder den an dessen Stelle tretenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Informationspflichten sind nicht betroffen.

Zu den Artikeln 6 bis 9 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung, des Genossenschaftsgesetzes, des SCE-Ausführungsgesetzes und des SE-Ausführungsgesetzes)

Die in den Artikeln 6 bis 9 vorgenommenen Änderungen stehen im Wesentlichen im Zusammenhang mit der Konkretisierung der Anforderungen an einen Prüfungsausschuss oder den an dessen Stelle tretenden Aufsichts- oder Verwaltungsrat. Informationspflichten sind

insoweit nicht betroffen. Die weitergehenden Änderungen in Artikel 8 bringen, soweit es sich um Informationspflichten handelt, keine messbaren Kostenerhöhungen mit sich.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Die in Artikel 10 vorgenommenen Änderungen schaffen keine neuen Informationspflichten und haben auch keine Änderung oder Aufhebung derselben zur Folge.

Zu Artikel 11 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Mit der Änderung sonstigen Bundesrechts werden vorrangig Folgeänderungen ausgeführt. Daraus resultieren keine messbaren Kostenänderungen.

VII. Gesetzesfolgen

Ziele dieser umfangreichsten Modernisierung des Handelsbilanzrechts seit dem BiRiLiG von 1985 sind eine Entschlackung des HGB um überflüssige Bestimmungen, insbesondere um zahlreiche überholte Wahlrechte, welche die Aussagekraft, Verlässlichkeit und die Vergleichbarkeit der Jahresabschlüsse beeinträchtigen, ferner eine moderate Heranführung des Handelsbilanzrechts an die internationalen Rechnungslegungsstandards sowie die Umsetzung von EU-Richtlinien.

Das Gesetz ist mit dem Recht der EU vereinbar, weil es verbindliche EU-Richtlinienteile umsetzt und von Wahlrechten in EU-Richtlinien Gebrauch macht.

Alternativen zu den vorgeschlagenen gesetzgeberischen Maßnahmen bestehen nicht. Eine Erledigung oder Übertragung der vorgeschlagenen Maßnahmen auf Private scheidet aus. Das Gleiche gilt für Möglichkeiten der Selbstverpflichtung oder Selbstbeschränkung im Rahmen des Handelsbilanzrechts. Ebenso bieten sich für die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen keine Befristungen an, da nicht ersichtlich ist, dass der dem Entwurf zugrunde liegende heterogene Regelungsbedarf ganz oder teilweise in absehbarer Zeit entfallen könnte.

Der Gesetzentwurf sieht, wie oben und in der Einzelbegründung dargestellt, eine Fülle von Rechtsvereinfachungen vor, die insbesondere darin bestehen, dass Vorschriften aufgehoben, bestehende Handlungsmöglichkeiten z. B. durch das Aufheben von Bilanzierungswahlrechten eingeschränkt oder Rechtsunterworfenen in nicht unerheblichem Maß von der Anwendung handelsbilanzrechtlicher Pflichten befreit werden.

Die Bundesregierung prüft laufend, ob die beabsichtigten Wirkungen dieses Gesetzes erreicht worden sind und ob etwaige Kosten, die dieser Gesetzentwurf in dem dargestellten, nicht gravierenden Umfang für bestimmte Unternehmen auslöst, in einem angemessenen Verhältnis zu den Ergebnissen des Gesetzentwurfs steht und ob und welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen eingetreten sind. Sie wird, soweit erforderlich, rechtzeitig die hieraus resultierenden erforderlichen Maßnahmen ergreifen.

Das Bundesministerium der Justiz hat den Gesetzentwurf rechtssystematisch und rechtsförmlich geprüft.

VIII. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes folgt aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 und 11 sowie Artikel 105 Abs. 2 des Grundgesetzes. Eine bundesgesetzliche Regelung ist erforderlich, weil die in dem Entwurf angesprochenen Fragen der Rechnungslegung und Abschlussprüfung in zentralen Punkten die Rechts- und Wirtschaftseinheit im Bundesgebiet berühren und weil der Entwurf insoweit die Weiterentwicklung bestehender bundesgesetzlicher Kodifikationen zum Gegenstand hat (Artikel 72 Abs. 2 GG). Das Gesetz dient der Wahrung der Rechtseinheit, d. h. der Geltung gleicher Normen im Bundesgebiet. Da das Bilanzrecht bereits bundesrechtlich geregelt ist und es um die Fortentwicklung und Modernisierung dieses Rechts geht, kommt nur eine bundesgesetzliche Regelung in Betracht und nicht eine landesgesetzliche. Eine Schaffung landesgesetzlicher Normen hätte Rechtszersplitterung zur Folge und liefe dem Ziel EU-weit vergleichbaren Rechts zuwider. Für das Recht der Abschlussprüfung gilt dies entsprechend.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Handelsgesetzbuchs)

Zu Nummer 1 (§ 172 HGB)

Mit der Ergänzung des § 172 Abs. 4 HGB um einen dritten Satz wird der Tatsache Rechnung getragen, dass aufgrund der stärker informationsorientierten Bilanzierung künftig auch Erträge im Jahresüberschuss enthalten sein können, die nach § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungs- und nach § 301 AktG abführungsgesperrt sind. Zwar gibt es bei Kommanditgesellschaften keine strengen Entnahmegrenzen, aber es ist ein Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten möglich, nämlich wenn ein Kommanditist Gewinne entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verlust unter den Betrag der geleisteten Einlage herabgemindert ist oder durch die Entnahme unter diesen Betrag herabgemindert wird. Bei der Prüfung der Frage nach dem Wiederaufleben der Haftung des Kommanditisten müssen ausschüttungs- und abführungsgesperrte Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 HGB daher außer acht bleiben.

Zu Nummer 2 (§ 241a HGB)

Mit § 241a HGB wird die bisher bestehende Verknüpfung zwischen der Kaufmannseigenschaft und der daran anknüpfenden Verpflichtung zur handelsrechtlichen Buchführungspflicht teilweise aufgegeben. Einzelkaufleute, die die größenabhängige Befreiung in Anspruch nehmen dürfen, sollen ihre Rechnungslegung auf eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 EStG beschränken dürfen. Sie sind also unterhalb der Schwellenwerte nicht an gesetzliche Vorschriften zur Bemessung der Ausschüttung gebunden. Dies war und ist jedenfalls aus haftungsrechtlichen Gründen auch nicht erforderlich. Für die Zukunft ist zu erwarten, dass die Einzelkaufleute ganz überwiegend die Einnahmen-Überschuss-Rechnung nach § 4 Abs. 3 EStG zur Ausschüttungsbemessung heranziehen werden.

Der Vorteil der Einnahmen-Überschuss-Rechnung liegt in ihrer einfachen Grundkonzeption und Durchführbarkeit. Aus beiden Gesichtspunkten folgen Kosteneinsparungen. Die Einnahmen-Überschuss-Rechnung verlangt grundsätzlich weder die Führung von Bestandskonten, noch eine Inventur oder Kassenführung. Zu berücksichtigen ist, dass die Einnahmen-Überschuss-Rechnung als rein steuerliche Gewinnermittlungsmethode zur Kontrolle der betrieblichen Situation eines Unternehmens, anders als der Bestandsvergleich, weniger geeignet ist.

Zur Inanspruchnahme der aus § 241a HGB resultierenden Vorteile ist es erforderlich, dass an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren nicht mehr als 500 000 Euro Umsatzerlöse und 50 000 Euro Jahresüberschuss erzielt werden. Damit erfolgt eine Annäherung an die Schwellenwerte des § 141 AO, ohne diese Vorschrift unmittelbar in

Bezug zu nehmen. Folge ist, dass § 141 AO und § 241a HGB in ihrer Anwendung in Randbereichen nicht vollständig kongruent sind. Mit der Tatbestandsvoraussetzung, dass das Unterschreiten der Schwellenwerte an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren vorliegen muss, soll eine gewisse Kontinuität in der Rechnungslegung erzeugt und der ständige Wechsel zwischen handelsrechtlicher Rechnungslegung und nur steuerlicher Rechnungslegung vermieden werden. § 241a Abs. 1 Satz 2 HGB setzt hierzu ein Korrektiv für den Fall der Neugründung.

Es ist nicht erforderlich, dass ein Jahresabschluss nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschriften aufgestellt werden muss, um festzustellen, dass eine gesetzliche Verpflichtung dazu nicht besteht. Es genügt hier, wenn nach überschlägiger Ermittlung unter Berücksichtigung der handelsrechtlichen Vorschriften zum Jahresabschluss ein Überschreiten der Schwellenwerte nicht zu erwarten ist. In entsprechender Weise ist fortdauernd zu überwachen, ob die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen.

Zudem beschränkt § 241a Abs. 2 HGB die Inanspruchnahme der Vorteile des § 241a Abs. 1 HGB auf solche Einzelkaufleute, die nicht gleichzeitig kapitalmarktorientiert sind. Der Begriff „kapitalmarktorientiert“ ist im Sinn der Legaldefinition des § 264d HGB zu verstehen. Auch wenn die praktische Bedeutung der Vorschrift gering ist, sollen Einzelkaufleute, die den Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, nicht von der Verpflichtung zur handelsrechtlichen Rechnungslegung befreit werden.

In Zusammenhang mit der Einfügung des § 241a HGB steht die Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO. In der Vorschrift wird die Angabe „bis 242 Abs. 1“ durch die Angabe „240, 242 Abs. 1“ ersetzt. Mit dieser Änderung wird sichergestellt, dass § 241a HGB über § 141 Abs. 1 Satz 2 AO nicht in Bezug genommen wird. Anderenfalls würde über § 241a HGB nicht nur die handelsrechtliche Buchführungspflicht, sondern auch die steuerliche Buchführungspflicht entfallen.

Die Befreiung gilt nur für die Einzelkaufleute. Von der ursprünglich vorgesehenen Erstreckung auf Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften wird vorerst abgesehen. Damit wird der Wissenschaft eine fundierte Auseinandersetzung mit den mit einer Befreiung der Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften einhergehenden gesellschaftsrechtlichen Folgefragen ermöglicht. Erst im Lichte der mit der Befreiung der Einzelkaufleute gewonnenen Erfahrungen und auf der Grundlage der dann vorhandenen wissenschaftlichen Erkenntnisse soll eine Entscheidung über die weitergehende Befreiung der Personenhandelsgesellschaften und Genossenschaften getroffen werden.

Zu Nummer 3 (§ 242 HGB)

Absatz 4 ergänzt den neuen § 241a HGB. Die Vorschrift stellt Einzelkaufleute im Sinn des § 241a HGB von der Anwendung der Absätze 1 bis 3 des § 242 HGB, also der Verpflichtung

zur Aufstellung eines handelsrechtlichen Jahresabschlusses, bestehend aus Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung, frei. Auch hier gilt, dass die Rechtsfolgen nach § 242 Abs. 4 Satz 1 HGB im Fall der Neugründung schon eintreten, wenn die Voraussetzungen des § 241a Abs. 1 Satz 1 HGB am ersten Abschlussstichtag nach der Neugründung vorliegen.

Zu Nummer 4 (§ 246 HGB)

Zu Absatz 1

Im Kern dient die Neufassung des § 246 Abs. 1 HGB der Klarstellung und gesetzlichen Verankerung des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechnung. Bisher befinden sich in § 246 Abs. 1 Satz 2 und 3 HGB Bestimmungen, die die Anwendung des Prinzips der wirtschaftlichen Zurechnung auf Einzelfälle beschränken. Bereits bisher ist aber in der Praxis daraus der Schluss gezogen worden, dass dieses Prinzip allgemein gültig ist. Mit der Neufassung des § 246 Abs. 1 HGB wird dies angemessen zum Ausdruck gebracht. Eine Änderung des bisherigen Rechtszustandes ist damit nicht beabsichtigt. Im Einzelnen:

Die Aufnahme der latenten Steuern in den Satz 1 des § 246 Abs. 1 HGB folgt aus der Tatsache, dass es sich bei diesen weder um Vermögensgegenstände noch um Schulden oder Rechnungsabgrenzungsposten, sondern um Sonderposten eigener Art handelt.

Der Vollständigkeitsgrundsatz des § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB findet wie bisher seine Grenzen in anderweitigen gesetzlichen Bestimmungen („... soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.“). Zwar werden mit dem Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz in erheblichem Umfang Ansatzwahlrechte und Ansatzverbote aufgehoben, jedoch bleiben beispielsweise § 248 oder § 250 Abs. 3 HGB oder auch das Verbot des Ansatzes eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes weiterhin bestehen.

§ 246 Abs. 1 Satz 2 HGB sieht vor, dass Vermögensgegenstände nur in die Bilanz aufzunehmen sind, soweit sie dem Eigentümer auch wirtschaftlich zuzurechnen sind. Damit wird klar aufgezeigt, dass der handelsrechtliche Vollständigkeitsgrundsatz auf das rechtliche Eigentum abstellt, dieser Grundsatz aber unter der Einschränkung steht, dass die betreffenden Vermögensgegenstände dem Kaufmann auch wirtschaftlich zuzurechnen sein müssen. Mit Hilfe dieses Korrektivs wird – der Gläubigerschutzfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses Rechnung tragend – sichergestellt, dass in der Bilanz nur solche Vermögensgegenstände ausgewiesen werden, die den Gläubigern auch als Schuldendeckungspotential dienen können. Dies ist bei Vermögensgegenständen, die nicht auch wirtschaftlich zugeordnet werden können, gerade nicht der Fall. Die wirtschaftliche Zurechnung ist in jedem Einzelfall anhand der Verteilung der Chancen und Risiken zu beurteilen, die aus dem zu bilanzierenden Vermögensgegenstand erwachsen. Demjenigen, dem im Wege einer wertenden Betrachtung die wesentlichen Chancen und Risiken zukommen, ist ein Vermögensgegenstand wirtschaftlich zuzurechnen.

Mit § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB ergeben sich keine Veränderungen des bisherigen Rechtszustandes. Die von der Rechtsprechung schon erarbeiteten Beurteilungskriterien behalten ebenso ihre Bedeutung, wie beispielsweise die steuerlichen Leasingerlasse, die die wirtschaftliche Zurechnung inhaltlich ausfüllen. In beiden Fällen handelt es sich um Arbeitshilfen für die Praxis, die Anhaltspunkte dafür enthalten, welche Kriterien in bestimmten Fällen zur Beurteilung der Verteilung der wesentlichen Chancen und Risiken beachtet werden müssen oder wem das wirtschaftliche Eigentum in bestimmten Fällen einer typisierten Chancen- und Risikoverteilung zuzuweisen ist. Diese Wertung entspricht § 39 AO. Die Vorschrift beschreibt typische Beispielfälle, die ein Abweichen von der Regelvermutung des § 39 Abs. 1 AO erlauben, füllt also ebenfalls die wirtschaftliche Zurechnung – mithin die Frage nach der Verteilung der wesentlichen Chancen und Risiken – inhaltlich aus.

Nach § 246 Abs. 1 Satz 3 HGB sind Schulden in der Bilanz des Schuldners auszuweisen. Im Hinblick auf Schulden wird das Prinzip der wirtschaftlichen Zurechnung – schon aufgrund des Vorsichtsprinzips – also, wie bisher, stark eingeschränkt. Solange ein Unternehmen rechtlich verpflichtet ist, folgt daraus die Verpflichtung zum Ausweis einer Verbindlichkeit oder Rückstellung. Unberührt davon bleiben die Frage der Saldierung und die Frage der Berücksichtigung etwaiger Ausgleichsansprüche im Rahmen der Bewertung.

Mit § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB wird der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert im Wege einer Fiktion zum zeitlich begrenzt nutzbaren Vermögensgegenstand erhoben. Korrespondierend wird § 255 Abs. 4 HGB aufgehoben, wobei die Sätze 2 und 3 der Vorschrift ersatzlos entfallen, während § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB in den § 246 Abs. 1 Satz 4 HGB integriert wird. Daraus folgt, dass der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert weiterhin in Höhe des Unterschiedsbetrages anzusetzen ist, um den die für die Übernahme eines Unternehmens bewirkte Gegenleistung den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände abzüglich der Schulden im Zeitpunkt der Übernahme übersteigt. Gesetzestechnisch wird so erreicht, dass der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert aktivierungspflichtig ist und den allgemeinen handelsrechtlichen Bewertungsvorschriften unterliegt. Eine Änderung des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs geht damit nicht einher.

Gemäß § 255 Abs. 4 Satz 2 und 3 HGB dürfen Unternehmen einen entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert bisher entweder ganz oder teilweise ansetzen oder sofort aufwandswirksam erfassen. Aufgrund dieses Aktivierungswahlrechts sind bisher – je nach bilanzpolitischer Zielsetzung – eine Vielzahl bilanzieller Abbildungen des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes im handelsrechtlichen Jahresabschluss möglich. Mit Einführung einer verpflichtenden Aktivierung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes geht daher eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher. Darüber hinaus wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher an die tatsächlichen Verhältnisse – den tatsächlichen Werte-

verzehr – angenähert. Die Verpflichtung zur Aktivierung eines entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes steht im Einklang mit Artikel 9 Aktiva Buchstabe C. Nr. 1.3. der Bilanzrichtlinie. In steuerlicher Hinsicht ist der entgeltlich erworbene Geschäfts- oder Firmenwert ebenfalls zu aktivieren und gemäß § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG abzuschreiben.

Der entgeltlich erworbene zeitlich begrenzt nutzbare Geschäfts- oder Firmenwert ist nach Maßgabe des § 253 HGB planmäßig, oder, bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen, außerplanmäßig abzuschreiben. Der planmäßigen Abschreibung ist seine individuelle betriebliche Nutzungsdauer, wie sie sich im Zeitpunkt der Aktivierung voraussehen lässt, zugrunde zu legen. Anhaltspunkte für die Schätzung der individuellen betrieblichen Nutzungsdauer können beispielsweise sein: Die Art und die voraussichtliche Bestandsdauer des erworbenen Unternehmens, die Stabilität und Bestandsdauer der Branche des erworbenen Unternehmens, der Lebenszyklus der Produkte des erworbenen Unternehmens, die Auswirkungen von Veränderungen der Absatz- und Beschaffungsmärkte sowie der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen auf das erworbene Unternehmen, der Umfang der Erhaltungsaufwendungen, die erforderlich sind, um den erwarteten ökonomischen Nutzen des erworbenen Unternehmens zu realisieren, die Laufzeit wichtiger Absatz- oder Beschaffungsverträge des erworbenen Unternehmens, die voraussichtliche Tätigkeit von wichtigen Mitarbeitern oder Mitarbeitergruppen für das erworbene Unternehmen, das erwartete Verhalten potentieller Wettbewerber des erworbenen Unternehmens sowie die voraussichtliche Dauer der Beherrschung des erworbenen Unternehmens.

Die planmäßige Abschreibung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes über seine individuelle betriebliche Nutzungsdauer steht mit Artikel 37 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 34 Abs. 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie im Einklang. Zwar sieht die Vorschrift vor, dass ein entgeltlich erworbener Geschäfts- oder Firmenwert grundsätzlich innerhalb von fünf Jahren abzuschreiben ist. Die planmäßige Abschreibung des Geschäfts- oder Firmenwertes über einen darüber hinausgehenden Zeitraum kann aber gestattet werden, sofern die individuelle betriebliche Nutzungsdauer nicht überschritten und dies im Anhang – zu diesem Zweck wird § 285 Nr. 13 HGB neu gefasst – angegeben und nachvollziehbar begründet wird.

Zu Absatz 2

Die Ergänzung des Absatzes 2 des § 246 HGB um den Satz 2 trägt der Forderung der Praxis nach einer Vorschrift Rechnung, die es – vergleichbar der Berücksichtigung von Planvermögen beim Ausweis der Pensionsrückstellungen nach den internationalen Rechnungslegungsstandards – erlaubt, Vermögensgegenstände und Schulden miteinander zu verrechnen.

Demgemäß sieht Absatz 2 Satz 2 vor, dass Vermögensgegenstände, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden dienen mit diesen Schulden zu verrechnen sind. Entsprechendes gilt für die aus den Vermögensgegenständen und den Schulden erwachsenden Aufwendungen und Erträge. Die Verrechnungsverpflichtung nach Satz 2 steht unter der Beschränkung, dass die Schulden, mit denen einzelne oder zu Gruppen zusammen gefasste Vermögensgegenstände zu verrechnen sind, aus gegenüber Arbeitnehmern eingegangenen Altersversorgungsverpflichtungen oder aus gegenüber Arbeitnehmern eingegangenen vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen herrühren. Damit wird das Verrechnungsgebot auf Pensionsverpflichtungen, Altersteilzeitverpflichtungen, Verpflichtungen aus Lebensarbeitszeitmodellen und andere vergleichbare langfristig fällige Verpflichtungen beschränkt, die gegenüber Arbeitnehmern bestehen. Für alle übrigen gegenüber Arbeitnehmern bestehenden Verpflichtungen bleibt es bei dem bereits bisher bestehenden Verrechnungsverbot. Auch ist nicht beabsichtigt, Änderungen in der derzeitigen Praxis der Bilanzierung fonds- und indexgebundener Lebensversicherungsverträge (§ 341d HGB) zu bewirken.

Ein weiteres einschränkendes Korrektiv besteht darin, dass die Vermögensgegenstände dem Zugriff aller Gläubiger entzogen sein müssen. Dies ist der Fall, wenn einzelne Vermögensgegenstände oder Gruppen von Vermögensgegenständen dem Zugriff der Gläubiger des bilanzierungspflichtigen Unternehmens – im Wege der Einzelvollstreckung oder Insolvenz – ebenso entzogen sind, wie dem Zugriff der Gläubiger eines von dem bilanzierungspflichtigen Unternehmen unabhängigen Rechtsträgers, auf den die Vermögensgegenstände gegebenenfalls übertragen worden sind. Ob und wann dies der Fall ist, ist in jedem Einzelfall gesondert festzustellen.

Zwar durchbricht Absatz 2 das Verbot der Verrechnung zwischen Aktiv- und Passivposten gemäß Artikel 7 der Bilanzrichtlinie. Diese Durchbrechung ist aber von der Zwecksetzung der Bilanzrichtlinie, den Abschlussadressaten ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, getragen (Artikel 2 Abs. 3 und Abs. 5 der Bilanzrichtlinie). Dienen Vermögensgegenstände ausschließlich der Erfüllung bestimmter Verpflichtungen, stellen die aus den Verpflichtungen resultierenden Schulden letztlich keine wirtschaftliche Belastung des Unternehmens mehr dar. Demgemäß spricht unter Informationsaspekten nichts dagegen, beide Posten zu verrechnen, also nur die Belastung auszuweisen, die das Unternehmen tatsächlich noch wirtschaftlich trifft. Die gleichen Überlegungen gelten für die Verpflichtung zur Verrechnung der zugehörigen Aufwendungen und Erträge. Flankiert wird Absatz 2 durch § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB, der die verpflichtende Zeitwertbewertung der Vermögensgegenstände im Sinn des § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB vorsieht und die ergänzende Anhangangabe nach § 285 Nr. 25 HGB.

Zu Absatz 3

Mit § 246 Abs. 3 HGB wird die in § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bisher schon vorgeschriebene Bewertungsstetigkeit – auch wenn die Ansatzwahlrechte im Wege der Bilanzrechtsmodernisierung erheblich eingeschränkt werden – um das Gebot der Ansatzstetigkeit ergänzt. Es ist aus Gründen der Verbesserung der Transparenz geboten, auch beim Ansatz stetig zu verfahren. Abweichungen von der Ansatzstetigkeit sind nur bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen des § 252 Abs. 2 HGB möglich. Demgemäß wird die entsprechende Anwendung des § 252 Abs. 2 HGB vorgesehen.

Zu Nummer 5 (§ 247 HGB)

§ 247 Abs. 3 HGB wird aufgehoben. Nach der Vorschrift dürfen alle Kaufleute bisher – beruhend auf dem Gedanken der Einheitsbilanz – Passivposten, die für Zwecke der Steuern vom Einkommen und vom Ertrag zulässig sind, in der handelsrechtlichen Bilanz bilden. Sie sind als Sonderposten mit Rücklageanteil auszuweisen und nach Maßgabe des Steuerrechts aufzulösen. Für Kapitalgesellschaften ergänzt § 273 HGB den § 247 Abs. 3 HGB dahingehend, dass der Sonderposten mit Rücklageanteil nur gebildet werden darf, wenn das Steuerrecht die Anerkennung des Wertansatzes bei der steuerlichen Gewinnermittlung davon abhängig macht, dass der Sonderposten in der Handelsbilanz gebildet wird (umgekehrte Maßgeblichkeit).

Die Aufhebung der Vorschrift dient der Vereinfachung der handelsrechtlichen Rechnungslegung und der Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. § 247 Abs. 3 HGB führt zu einer schon lange kritisch beurteilten Verzerrung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. An erster Stelle wird kritisiert, dass Einstellungen in die Rücklagen als Maßnahmen der Ergebnisverwendung grundsätzlich unter § 275 Abs. 4 HGB fallen und den handelsrechtlichen Jahresüberschuss nicht beeinflussen. Die Bildung des Sonderpostens mit Rücklageanteil erfolgt hingegen zu Lasten des handelsrechtlichen Jahresüberschusses. Zudem wird kritisiert, dass die Übertragung der stillen Reserven regelmäßig zur Folge hat, dass die Vermögensgegenstände nicht zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten in der Handelsbilanz ausgewiesen werden. Vielmehr wird ein Betrag bis zur Höhe des zu diesem Zweck gebildeten Sonderpostens mit Rücklageanteil von den Anschaffungs- oder Herstellungskosten abgezogen. Diese Kritikpunkte werden mit der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB aufgegriffen. Wenn die Existenz der Vorschrift, getragen von dem Gedanken der Einheitsbilanz und ergänzt durch die Anhangangabe nach § 285 Nr. 5 HGB, auch bisher zu rechtfertigen war, ist ihre weitere Beibehaltung mit dem Bemühen um international gleichwertige und vergleichbare Jahresabschlüsse heute nicht mehr zu vertreten.

Auch das häufig angeführte Argument, § 247 Abs. 3 HGB verfolge den Zweck, die aufgedeckten stillen Reserven mittels faktischer Ausschüttungssperre im Unternehmen zu binden, um so überhaupt erst die Erreichung der steuervergünstigten Zwecke zu gewährleisten, trägt

nicht. Die Erreichung der mit der Steuervergünstigung verfolgten Zwecke hängt allein von der Entscheidung des Unternehmens ab, die Steuervergünstigung in Anspruch nehmen zu wollen. Es wird mithin selbst Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass ausreichende Mittel für die Reinvestition vorhanden sind. Ebenso kommt dem Hinweis, die faktische Ausschüttungssperre diene zur Sicherung der durch die Steuervergünstigung ersparten Steuern, nur eingeschränkte Bedeutung zu. Erstens hat die faktische Ausschüttungssperre auf der Ebene der Personengesellschaften und Einzelunternehmen keine Wirkung und zweitens lässt sich über die Ermittlung der latenten Steuern eine faktische Ausschüttungssperre, beschränkt auf die zu erwartende Steuerbelastung, erreichen. Auch unter volkswirtschaftlichen Gesichtspunkten – optimale Kapitalallokation – ist es sinnvoller, im Jahresabschluss lediglich eine latente Steuerschuld zu passivieren und damit nur die künftige Steuerbelastung faktisch gegen eine Ausschüttung zu sperren, als die gesamten aufgedeckten stillen Reserven.

Zu Nummer 6 (§ 248 HGB)

Die wesentliche Änderung, die mit der Neufassung des § 248 HGB einher geht, besteht in der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die darüber hinausgehenden Änderungen sind lediglich redaktioneller Natur.

Die Aufhebung des Verbots der Aktivierung nicht entgeltlich erworbener selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens trägt der zunehmenden Bedeutung der immateriellen Vermögensgegenstände im Wirtschaftsleben Rechnung, die insbesondere auf den in Deutschland schon weit fortgeschrittenen Wandel von der produktions- zur wissensbasierten Gesellschaft zurückzuführen ist. Ziel ist es, die immateriellen Vermögensgegenstände stärker als bisher in den Fokus der Abschlussadressaten zu rücken. Insbesondere innovative mittelständische Unternehmen sowie Unternehmen, die erst am Beginn ihrer wirtschaftlichen Entwicklung stehen („start up's“), erhalten so die Möglichkeit, ihre Außendarstellung zu verbessern. Die Aufhebung der Vorschrift steht zudem im Einklang mit der im Ergebnispapier „Aufschwung und Vertrauen“ der Klausurtagung des Bundeskabinetts in Genshagen vom 9. bis 10. Januar 2006 enthaltenen Zielsetzung, die Forschung und Entwicklung in Deutschland zu fördern.

§ 248 Abs. 2 HGB normiert bisher das Verbot der Aktivierung der nicht entgeltlich erworbenen selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Die Vorschrift beruht auf der richtigen – dem Gedanken des Gläubigerschutzes entspringenden – Überlegung, dass selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten und der hohen Unsicherheit hinsichtlich ihrer künftigen Nutzungsdauer nur schwer ein objektiver Wert zugewiesen werden kann. Gleichwohl lassen sich

auch mit der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ein hinreichender Gläubigerschutz und eine Anhebung des Informationsniveaus erreichen. Zu diesem Zweck wird die Pflicht zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt (§ 268 Abs. 8 HGB). Kerngedanke einer Ausschüttungssperre ist, dass Unternehmen Vermögen, das einer Ausschüttungssperre unterliegt, nicht an die Anteilseigner ausschütten dürfen. Demgemäß schreibt § 268 Abs. 8 HGB vor, dass, soweit selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in der Bilanz ausgewiesen werden, Gewinne nur ausgeschüttet werden dürfen, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen abzüglich eines Verlustvortrages und zuzüglich eines Gewinnvortrages dem Betrag des aus der Aktivierung resultierenden Ertrages mindestens entsprechen. Die Koppelung der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens mit einer Ausschüttungssperre stellt keine Änderung des handelsrechtlichen Vermögensgegenstandsbegriffs dar. Es wird lediglich dem handelsrechtlichen Vorsichtsprinzip Rechnung getragen.

Mit der Aufhebung des bisherigen § 248 Abs. 2 HGB ergibt sich die Verpflichtung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens aus § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB (Vollständigkeitsgrundsatz). Da § 246 Abs. 1 Satz 1 HGB nur die Aktivierung von Vermögensgegenständen erlaubt, ist immer zu prüfen, ob das zu aktivierende Gut als Vermögensgegenstand im handelsbilanziellen Sinn klassifiziert werden kann. Nur in diesem Fall kommt die Aktivierung überhaupt in Betracht. Vom Vorliegen eines Vermögensgegenstandes ist auszugehen, wenn das selbst erstellte Gut nach der Verkehrsauffassung einzeln verwertbar ist. Ob vom Vorliegen eines Vermögensgegenstandes ausgegangen werden kann, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen.

Der neue § 248 Nr. 4 HGB lässt erkennen, dass die Aufhebung des Verbots der Aktivierung der nicht entgeltlich erworbenen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nicht vollumfänglich erfolgt. Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten und vergleichbare selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, die nicht entgeltlich erworben worden sind, sind einer Aktivierung auch weiterhin nicht zugänglich, d. h. ihre Aktivierung ist verboten. Der Grund für diese eingeschränkte Aufrechterhaltung des bisherigen Aktivierungsverbots besteht darin, dass den genannten selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens Herstellungskosten teilweise nicht zweifelsfrei zugerechnet – sie nicht selbständig bewertet – werden können, d. h. eine Abgrenzung zwischen den zu aktivierenden Aufwendungen und den für die Entwicklung des Unternehmens in seiner Gesamtheit – also regelmäßig auf den selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert – anfallenden aufwandswirksam zu erfassenden Aufwendungen, nicht zweifelsfrei möglich ist. Beispielhaft sei hier auf den Aufwand

für Werbemaßnahmen verwiesen. Dieser kann alternativ ebenso einer Marke wie dem selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwert zugerechnet werden. Um insoweit einer willkürlichen Praxis vorzubeugen, unterliegen Marken, Drucktitel, Verlagsrechte, Kundenlisten oder vergleichbare Vermögensgegenstände – also alle nicht entgeltlich erworbenen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens, bei denen eine Abgrenzung der Herstellungskosten von den auf den Geschäfts- oder Firmenwert entfallenden Aufwendungen nicht zweifelsfrei bzw. eine alternative Zurechnung möglich ist – weiterhin einem Aktivierungsverbot. Die Vorschrift stellt eine Ausprägung des Vorsichtsprinzips dar. Danach sind bereits bisher einem Vermögensgegenstand nicht zweifelsfrei zurechenbare Aufwendungen aufwandswirksam zu erfassen.

Zudem wird die Bilanzgliederung um einen Posten erweitert (§ 266 Abs. 2 A. I. 1. HGB), in § 268 Abs. 8 HGB die schon angesprochene Ausschüttungssperre implementiert und § 285 HGB mit der Nummer 22 um eine ergänzende Anhangangabe erweitert.

Die Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens ist von Artikel 9 Aktiva Buchstabe C. Nr. I.1. der Bilanzrichtlinie getragen. Zwar könnte das mit der Aktivierung selbst erstellter immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens verbundene Ziel einer weitergehenden Information der Abschlussadressaten auch über eine Anhangangabe erreicht werden. Dies ließe aber unberücksichtigt, dass mit der Modernisierung des Bilanzrechts auch eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses – national und international – erreicht werden soll.

Aufgrund von § 5 Abs. 2 EStG ergeben sich aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB keine steuerlichen Konsequenzen. Die Aufwendungen für Forschung und Entwicklung sind steuerlich aufwandswirksam zu erfassen, da für immaterielle Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens ein Aktivposten steuerlich nur bei entgeltlichem Erwerb anzusetzen ist.

Zu Nummer 7 (§ 249 HGB)

§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB wird aufgehoben. Nach dieser Vorschrift können bisher Rückstellungen für unterlassene Aufwendungen für Instandhaltung gebildet werden, wenn beabsichtigt ist, die Instandhaltung innerhalb des folgenden Geschäftsjahrs nachzuholen.

§ 249 Abs. 1 Satz 3 HGB lässt die Passivierung von Aufwandsrückstellungen – im handelsbilanziellen Sinn also von Schulden – zu, denen unter Zugrundelegung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise der Charakter von Rücklagen zukommt. Der Ausweis dieser Rückstellungen führt zu einer für die Abschlussadressaten irreführenden Darstellung der Vermögenslage – Rückstellungen statt Gewinnrücklagen – im handelsrechtlichen Jahresabschluss. Darüber hinaus wird auch die Ertragslage verfälscht. Die Zuordnung von Aufwendungen erfolgt nicht periodengerecht. Mit der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB wird also das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert.

Darüber hinaus resultiert aus der Aufhebung der Vorschrift eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die internationale Rechnungslegung, wird also ein Schritt in Richtung Gleichwertigkeit getan, denn international ist die Bildung von Rückstellungen für Innenverpflichtungen grundsätzlich nicht zulässig. Gleichzeitig zieht die Aufhebung der Vorschrift eine Verbreiterung der Eigenkapitalbasis der Unternehmen, mit der Folge einer Verbesserung der grundlegenden Voraussetzungen zur Eigen- und Fremdkapitalbeschaffung, nach sich. Weiter wird eine stärkere Annäherung des externen und des internen Rechnungswesens ermöglicht. Gerade die Bildung von Aufwandsrückstellungen führt regelmäßig zu einer Verzerrung der periodischen Performance von Unternehmenseinheiten und erschwert beispielsweise das Beteiligungscontrolling.

Die Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB steht im Einklang mit Artikel 20 der Bilanzrichtlinie. In steuerlicher Hinsicht ergeben sich aus der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB keine Konsequenzen. Das bisher mit § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB bestehende handelsrechtliche Passivierungswahlrecht führte auf der Basis des Maßgeblichkeitsgrundsatzes zu einem steuerlichen Passivierungsverbot. Die Bildung der Rückstellung erfolgt aus versteuerten Gewinnen. Aufgrund dessen lässt es sich aus Vereinfachungs- und Praktikabilitätserwägungen vertreten, in Artikel 66 EGHGB die direkte Umbuchung der unter den Aufwandsrückstellungen erfassten Beträge – außerhalb der Gewinn- und Verlustrechnung – in die Gewinnrücklagen vorzusehen, sofern diese nicht beibehalten werden sollen.

Teilweise wurde vorgeschlagen, auch § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB vollumfänglich aufzuheben. Auch die Rückstellung für unterlassene Instandhaltung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 1 HGB und die Rückstellung für Abraumbeseitigung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 Alt. 2 HGB stellen Innenverpflichtungen dar. Die Gewährleistungsrückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB stellt – von Ausnahmen abgesehen – eine Fallvariante der Verbindlichkeitsrückstellung dar. Der Vorschrift kommt zumindest insoweit also lediglich deklaratorischer Charakter zu. Gleichwohl wird der Vorschlag zur Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB nicht aufgegriffen. Ausschlaggebend dafür ist, dass § 249 Abs. 1 Satz 2 HGB kein Passivierungswahlrecht, sondern eine Passivierungspflicht begründet, die auch steuerliche Wirkung entfaltet.

§ 249 Abs. 2 HGB wird aufgehoben. Nach § 249 Abs. 2 HGB dürfen Rückstellungen für ihrer Eigenart nach genau umschriebene, dem Geschäftsjahr oder einem früheren Geschäftsjahr zuzuordnende Aufwendungen gebildet werden, die am Abschlussstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich ihrer Höhe oder des Zeitpunkts ihres Eintritts unbestimmt sind. Von praktischer Bedeutung ist § 249 Abs. 2 HGB insbesondere für regelmäßig und in größerem zeitlichem Abstand anfallende Generalüberholungen und Instandhaltungsmaßnahmen oder Großreparaturen.

Die Vorschrift erlaubt, ebenso wie § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB, den Ausweis von Aufwandsrückstellungen, denen wirtschaftlich der Charakter von Rücklagen zukommt, führt also zu einer irreführenden Darstellung der Vermögenslage eines Unternehmens, wobei die Nachprüfbarkeit der zugrunde liegenden Sachverhalte noch wesentlich stärker eingeschränkt ist. § 249 Abs. 2 HGB steht also, ebenso wie § 249 Abs. 1 Satz 3 HGB, einer sachgerechten Information der Abschlussadressaten entgegen. Mit der Aufhebung sind weder steuerliche Implikationen verbunden, noch stehen Vorschriften der Bilanzrichtlinie entgegen.

Die redaktionellen Änderungen des bisherigen § 249 Abs. 3 HGB folgen aus der Aufhebung des § 249 Abs. 2 HGB.

Zu Nummer 8 (§ 250 HGB)

§ 250 Abs. 1 Satz 2 HGB wird aufgehoben. Die Vorschrift steht der mit der Bilanzrechtsmodernisierung angestrebten Gleichwertigkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Verhältnis zu den internationalen Rechnungslegungsstandards entgegen.

Nach § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB dürfen bisher als Aufwand berücksichtigte Zölle und Verbrauchssteuern, soweit sie auf am Abschlussstichtag auszuweisende Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens entfallen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite ausgewiesen werden. Das Wahlrecht des bisherigen § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB ist in seinem Anwendungsbereich auf die Fälle beschränkt, in denen die Zölle und Verbrauchssteuern nicht in die Anschaffungs- oder Herstellungskosten eines Vermögensgegenstandes einzubeziehen, sondern als aufwandswirksam zu erfassende Vertriebskosten zu klassifizieren sind.

Mit dem bisherigen § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB wird die aufwandswirksame Erfassung der Zölle und Verbrauchssteuern – regelmäßig nur Ausfuhrzölle und bestimmte Verbrauchssteuern wie beispielsweise die Biersteuer – auf den Zeitpunkt der Veräußerung der mit Zöllen oder Verbrauchssteuern belegten Vermögensgegenstände verschoben. Eine solche Möglichkeit, aufwandswirksam zu erfassende Vertriebskosten für einen bestimmten Zeitraum als Rechnungsabgrenzungsposten „zu parken“, besteht nach den internationalen Rechnungslegungsgepflogenheiten nicht. Die Vorschrift wird daher aufgehoben. Steuerliche Konsequenzen ergeben sich aus der Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB wegen § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG nicht.

Einer – wie teilweise gefordert – gesetzestechnischen Ergänzung des § 255 HGB, Zölle und Verbrauchssteuern zu den Herstellungskosten zu zählen, steht die Bilanzrichtlinie entgegen. Gemäß deren Artikel 39 Abs. 2 Satz 3 dürfen Vertriebskosten jedenfalls in die Herstellungskosten nicht einbezogen werden.

§ 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB erlaubt bisher, als Aufwand berücksichtigte Umsatzsteuer auf am Abschlussstichtag auszuweisende oder von den Vorräten offen abgesetzte Anzahlungen, als Rechnungsabgrenzungsposten auf der Aktivseite auszuweisen. Die Vorschrift ist eine Reaktion des Gesetzgebers auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs. Danach ist der Empfänger einer Anzahlung verpflichtet, diese brutto – also einschließlich der darin enthaltenen Umsatzsteuer – zu passivieren. Darüber hinaus hat er die in der Anzahlung enthaltene Umsatzsteuer aufwandswirksam zu passivieren. Der Gesetzgeber befürchtete aufgrund der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs Steuerausfälle und reagierte mit § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG. Nach dieser Vorschrift ist die Umsatzsteuerverpflichtung nicht aufwandswirksam, sondern erfolgsneutral über einen aktiven Rechnungsabgrenzungsposten zu passivieren. § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB übernimmt § 5 Abs. 5 Satz 2 EStG als Wahlrecht in das Handelsrecht. Für die Aufhebung der Vorschrift gelten die Erwägungen zur Aufhebung des § 250 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB entsprechend.

Zu Nummer 9 (§ 252 HGB)

Die Neufassung des § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB, nach der die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beizubehalten sind, dient allein klarstellenden Zwecken. Bisher lautet die Formulierung, dass die auf den vorhergehenden Jahresabschluss angewandten Bewertungsmethoden beibehalten werden sollen.

Auch wenn § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB bisher nur als Sollvorschrift ausgestaltet ist, wird doch – gerade auch im Hinblick auf § 252 Abs. 2 HGB – im handelsrechtlichen Schrifttum die ganz überwiegende Auffassung vertreten, dass der Grundsatz der Bewertungsstetigkeit nur in begründeten Ausnahmefällen durchbrochen werden darf. Dies deckt sich mit der im handelsrechtlichen Schrifttum vertretenen Auffassung, dass Abweichungen von Sollvorschriften nur zulässig sind, wenn sie aus sachlich einschlägigen und ausreichenden Gründen erfolgen. Die Änderung der Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie. Danach soll in der Anwendung der Bewertungsmethoden Stetigkeit bestehen. Diesem Gebot wird durch das Zusammenspiel von § 252 Abs. 1 Nr. 6 HGB mit § 252 Abs. 2 HGB in ausreichendem Maß Rechnung getragen.

Zu Nummer 10 (§§ 253 und 254 HGB)

Zu § 253

Überschrift

Die bisherige Überschrift des § 253 HGB wird durch die Überschrift „Zugangs- und Folgebewertung“ ersetzt. Bereits bisher ist die Zugangs- und Folgebewertung Gegenstand der Vorschrift. Es bietet sich daher an, dies in der Überschrift klarzustellen. Die Bewertungsvorschriften weisen damit durchgängig auf ihren Inhalt hin. § 252 HGB betrifft allgemeine Be-

wertungsgrundsätze, § 253 HGB die Zugangs- und Folgebewertung, § 254 HGB die Bildung von Bewertungseinheiten, § 255 HGB die Bewertungsmaßstäbe, § 256 HGB die Bewertungsvereinfachungsverfahren und § 256a HGB die Währungsumrechnung.

Zu Absatz 1 Satz 1

Die Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB erfolgt allein aus redaktionellen Gründen. Vermögensgegenstände sind wie bisher grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten, vermindert um die planmäßigen oder außerplanmäßigen Abschreibungen anzusetzen, nunmehr jedoch nach Maßgabe der Absätze 3 bis 5 des § 253 HGB.

Zu Absatz 1 Satz 2

Der neu gefasste § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB enthält drei Änderungen. Zum ersten sind Verbindlichkeiten künftig zu ihrem Erfüllungsbetrag anzusetzen. Diese Änderung hat klarstellende Bedeutung. Der bisher verwandte Begriff „Rückzahlungsbetrag“ birgt die Gefahr, dahingehend verstanden zu werden, dass nur aus einem Geldzufluss entstandene Verbindlichkeiten erfasst werden. Eine solche Auslegung ist aber zu eng. Unter dem Begriff Rückzahlungsbetrag ist vielmehr der Betrag zu verstehen, der zur Erfüllung der Verbindlichkeit aufgebracht werden muss; dies ist bei Geldleistungsverpflichtungen der Rückzahlungsbetrag und bei Sachleistungs- oder Sachwertverpflichtungen der im Erfüllungszeitpunkt voraussichtlich aufzuwendende Geldbetrag.

Zum zweiten wird mit der Verwendung des Begriffs „Erfüllungsbetrag“ ausdrücklich klar gestellt, dass bei der Rückstellungsbewertung in der Zukunft – unter Einschränkung des Stichtagsprinzips – künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen sind. Damit wird dem Bedürfnis der Praxis nach einer zukunftsgerichteten Rückstellungsbewertung Rechnung getragen. Selbst wenn die Frage der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen bei der Rückstellungsbewertung umstritten ist und insbesondere von der finanzgerichtlichen Rechtsprechung unter Hinweis auf das Stichtagsprinzip verneint wird, werden künftige Preis- und Kostensteigerungen in der Praxis der handelsrechtlichen Rechnungslegung bereits gegenwärtig teilweise – beruhend auf einer stillschweigenden Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung – berücksichtigt. Mit der Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB werden demgemäß bestehende Unsicherheiten beseitigt. Es wird klargestellt, dass die Höhe einer Rückstellung von den Preis- und Kostenverhältnissen im Zeitpunkt des tatsächlichen Anfalls der Aufwendungen – mithin der Erfüllung der Verpflichtung – abhängt. Dies erfordert gleichzeitig auch regelmäßige Anpassungen der zugrundeliegenden biometrischen Daten. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass nur der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendige Erfüllungsbetrag anzusetzen ist. Es ist folglich erforderlich, dass ausreichende objektive Hinweise auf den Eintritt künftiger Preis- und Kostensteigerungen schließen lassen.

Mit der Neuordnung der Rückstellungsbewertung wird die Über- und Unterdotierung der Rückstellungen eingeschränkt, soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens im Interesse eine hinreichenden Information der Abschlussadressaten stärker als bisher den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen angenähert werden und wird eine Vorschrift beseitigt, die im internationalen Umfeld als Schwachpunkt der deutschen Rechnungslegung angesehen wird.

Zum dritten wird die Verpflichtung, Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen, in den zweiten Absatz der Vorschrift verlagert. Auf diesem Weg wird erreicht, dass Rückstellungen und Rentenverpflichtungen einheitlichen Abzinsungzinssätzen – nämlich denen nach Maßgabe des zweiten Absatzes des § 253 HGB – unterworfen sind. Diese Änderung dient der Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Die Neufassung des § 253 Abs. 1 HGB steht im Einklang mit den Vorgaben der Bilanzrichtlinie. Deren Artikel 31 Abs. 1a in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie erlaubt die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der Rückstellungsbewertung. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass alle voraussehbaren Risiken und vermuteten Verluste berücksichtigt werden.

Steuerlich entfaltet die Neufassung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB keine Auswirkungen. Zum einen sieht § 6a EStG für die Bewertung von Pensionsrückstellungen besondere Vorschriften vor, welche die diesbezügliche steuerliche Neutralität der Änderung des § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB sicherstellen und zum anderen wird mit § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f EStG das Stichtagsprinzip nunmehr ausdrücklich festgeschrieben.

Zu Absatz 1 Satz 3

Mit dem neuen § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB wird das Prinzip der Zeitwertbewertung – den praktischen Bedürfnissen Rechnung tragend – beschränkt auf zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, eingeführt. Der Handel mit Finanzinstrumenten gehört heute zum normalen Geschäft. Die Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert ist – auch ohne dass dies bisher gesetzlich geregelt wäre – üblich und wird teilweise schon als Grundsatz ordnungsmäßiger Bilanzierung bezeichnet. § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB dient somit der Klarstellung und Vereinheitlichung der Zeitwertbewertung.

Aufgrund der mit der Zeitwertbewertung einhergehenden Ausdehnung des handelsrechtlichen Realisationsprinzips, das bisher nur die erfolgswirksame Vereinnahmung von durch einen Umsatzakt realisierten Gewinnen zulässt, sind künftig – beschränkt auf die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente – auch (nur) realisierbare Gewinne erfolgswirksam zu vereinnahmen. Gleichzeitig wird – soweit in diesem Zusammenhang Derivate betroffen sind – der Grundsatz der Nichtbilanzierung schwebender Geschäfte eingeschränkt. Mit

diesem Ansatz bleiben die Kosten der Bilanzierung im Grundsatz unverändert und werden gleichzeitig bestehende Ermessensspielräume auf ein Maß verengt, das bilanzpolitische Maßnahmen weitestgehend ausschließt und so zu einer Verbesserung der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse beiträgt.

Die Kernfrage besteht in der inhaltlichen Ausdeutung des Begriffs der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente. Aufgrund der Vielfalt und ständigen Weiterentwicklung ist eine abschließende inhaltliche Ausfüllung des Begriffs „Finanzinstrument“ nicht möglich. Nach Maßgabe des recht weit gefassten Begriffs gehören zu den Finanzinstrumenten grundsätzlich auch die Derivate. Ein Derivat ist ein schwebendes Vertragsverhältnis, dessen Wert auf Änderungen des Wertes eines Basisobjektes – beispielsweise eines Zinssatzes, Wechselkurses, Rohstoffpreises, Preis- oder Zinsindexes, der Bonität, eines Kreditindex oder einer anderen Variablen – reagiert, bei dem Anschaffungskosten nicht oder nur in sehr geringem Umfang anfallen und das erst in der Zukunft erfüllt wird. Derivate sind beispielsweise Optionen, Futures, Swaps, Forwards oder Warenkontrakte, die nicht auf eine Lieferung der Ware, sondern auf einen Ausgleich in Geld gerichtet sind. Die Klassifizierung eines schwebenden Geschäfts als Derivat ist im Einzelfall anhand seines wirtschaftlichen Gehalts vorzunehmen.

Finanzinstrumente oder Portfolien von Finanzinstrumenten sind nur dann zu ihrem beizulegenden Zeitwert anzusetzen und zu bewerten, wenn sie zu Handelszwecken erworben worden sind. Dies ist der Fall, wenn im Zeitpunkt des erstmaligen Ansatzes in der Bilanz (Zugangzeitpunkt) die Absicht besteht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn Finanzinstrumente zum Zweck der Spekulation erworben werden.

Die Absicht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen, setzt begriffsnotwendig voraus, dass die Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt im Sinn von § 255 Abs. 4 Satz 1 HGB gehandelt werden. Finanzinstrumente, deren beizulegender Zeitwert lediglich durch finanzmathematische Bewertungsverfahren ermittelt werden kann, sind, auch wenn die Bewertungsparameter zugänglich (beobachtbar) sind, nicht mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Der Begriff „erworben“ umfasst jede rechtsgeschäftliche Transaktion. Eine dahingehende Beschränkung, dass nur zu aktivierende Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu erfassen sind, ist mit der Verwendung des Begriffs nicht beabsichtigt. Darüber hinaus dient das Tatbestandsmerkmal dazu, Umwidmungen auszuschließen. Finanzinstrumente müssen zu Handelszwecken erworben werden, um der Zeitwertbewertung zu unterfallen. Fehlt es an der Handelsabsicht im Zugangzeitpunkt, kommt eine nachträgliche Einbeziehung in die Zeitwertbewertung nicht in Frage. Ebenso ist kein nachträglicher Wechsel von der Zeitwert-

bewertung in die Bewertung zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten denkbar. Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente sind bis zu ihrem Abgang zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten.

Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards werden alle Derivate zum beizulegenden Zeitwert bewertet. Dem wird handelsrechtlich nicht gefolgt. Kann ein Derivat nicht als zu Handelszwecken erworben eingestuft werden kommt seine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nicht in Betracht.

Teilweise wurde vorgeschlagen, den Unternehmen eine Option an die Hand zu geben, die es ihnen erlaubt, alle Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten. Davon wird abgesehen. Die Einführung einer derartigen Option wäre allein auf der Basis des Artikels 42a Abs. 5a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie möglich. Diese Vorschrift erlaubt jedoch nur die vollumfängliche Anwendung des IAS 39 in seiner jeweils geltenden Fassung. Die Anwendung dieser Vorschrift soll aber schon aus Praktikabilitäts Erwägungen heraus nicht verpflichtend vorgeschrieben werden. Im Übrigen ist ein so weitgehendes Unternehmenswahlrecht schon im Interesse einer einheitlichen und vergleichbaren handelsrechtlichen Rechnungslegung mit der Zielsetzung der Bilanzrechtsmodernisierung nicht zu vereinbaren.

Mit der Zeitwertbewertung geht einher, dass künftig neben den durch einen Umsatzakt realisierten Gewinnen auch (nur) realisierbare Gewinne erfolgswirksam zu vereinnahmen sind. Um hier dem handelsrechtlichen Realisationsprinzip Rechnung zu tragen, werden die (nur) realisierbaren Gewinne gemäß § 268 Abs. 8 HGB ausschüttungs- und gemäß § 301 AktG abführungsgesperrt.

Steuerlich entfaltet die Zeitwertbewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente keine Wirkung. Dies wird nunmehr durch § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG ausdrücklich klargestellt, der die Bewertung von Finanzinstrumenten zum beizulegenden Zeitwert nur für Steuerpflichtige mit steuerlicher Wirkung ausgestaltet, die in den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen.

Die Einführung der Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente zum beizulegenden Zeitwert geht auf Artikel 42a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value Richtlinie zurück. Danach können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Finanzinstrumente einschließlich der derivativen Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Zwar könnte aus Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 der Vorschrift der Schluss gezogen werden, dass alle nicht in Absatz 4 ausdrücklich von der Zeitwertbewertung ausgenommenen Finanzinstrumente zwingend zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Diese Schlussfolgerung ist jedoch keinesfalls zwingend. Aus der Tatsache, dass Artikel 42a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value Richtlinie nicht

ausdrücklich vorschreibt, welche Finanzinstrumente genau zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind und in Absatz 4 der Vorschrift nur die Finanzinstrumente bezeichnet werden, die keinesfalls zum beizulegenden Zeitwert bewertet werden dürfen, ist vielmehr zu folgern, dass es den Mitgliedstaaten obliegt, die Finanzinstrumente zu benennen, die zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind.

Zu Absatz 1 Satz 4

Über § 253 Abs. 1 Satz 4 HGB wird die Zeitwertbewertung für solche Vermögensgegenstände verpflichtend vorgeschrieben, die ausschließlich der Erfüllung von Schulden aus gegenüber Arbeitnehmern eingegangenen Altersversorgungsverpflichtungen oder vergleichbaren langfristig fälligen Verpflichtungen dienen und mit den korrespondierenden Schulden verrechnet werden müssen. Der Höhe nach begrenzt wird die Zeitwertbewertung durch den Erfüllungsbetrag der Schulden, zu deren Erfüllung die Vermögensgegenstände ausschließlich dienen. Damit ist die Aktivierung eines die Schulden übersteigenden beizulegenden Zeitwertes der Vermögensgegenstände nicht zulässig. Dem Gläubigerschutz wird durch eine Ausschüttungs- und Abführungssperre (§ 268 Abs. 8 HGB) Rechnung getragen.

Zu Absatz 1 Satz 5

§ 253 Abs. 1 Satz 5 HGB sieht vor, dass der Betrag der zum beizulegenden Zeitwert ausgewiesenen Finanzinstrumente bei jedem Bilanzposten gesondert anzugeben ist. Diese Vorschrift dient dazu, den Abschlussadressaten bereits ausweislich der Bilanz im Wege eines „davon-Vermerks“ erkennbar zu machen, welche Bilanzposten oder Teile von Bilanzposten in welcher Höhe zum beizulegenden Zeitwert bewertet worden sind.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 2 HGB wird die verpflichtende Abzinsung der Rückstellungen eingeführt. Für Zwecke einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage – nämlich die realitätsgerechte Information der Abschlussadressaten über die wahre Belastung – kann nicht unberücksichtigt bleiben, dass die in den Rückstellungen gebundenen Finanzmittel investiert und daraus Erträge realisiert werden können.

Nach § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sind Rückstellungen mit einer (Rest-)Laufzeit von mehr als einem Jahr abzuzinsen. Die Abzinsung hat auf der Grundlage des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre, unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der Rückstellungen, bzw. der diesen zugrunde liegenden Verpflichtungen, zu erfolgen. Damit wird im Umkehrschluss klargestellt, dass Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von einem Jahr und weniger nicht abzuzinsen sind.

Der Abzinsung ist ein durchschnittlicher Marktzinssatz zugrunde zu legen, der die Zinsentwicklung der vergangenen sieben Geschäftsjahre berücksichtigt. Da Simulationsrechnungen ergeben haben, dass sich ein hinreichender Glättungseffekt, der Ertragsschwankungen beseitigt, die nicht durch die Geschäftstätigkeit der Unternehmen verursacht werden, erst bei Zugrundelegung eines über sieben Geschäftsjahre geglätteten Durchschnittzinssatzes einstellt, ist dieser zugrunde zu legen.

Darüber hinaus hat die Abzinsung nach Maßgabe des Einzelbewertungsgrundsatzes unter Berücksichtigung der Restlaufzeit der der jeweiligen Rückstellung zugrunde liegenden Verpflichtung zu erfolgen. Demgemäß wird die Deutsche Bundesbank eine Zinsstrukturkurve ermitteln, der sich für ganzjährige Restlaufzeiten zwischen einem und fünfzig Jahren der anzuwendende durchschnittliche Marktzinssatz entnehmen lässt. Für die Restlaufzeiten der Pensionsverpflichtungen ist der zur Verfügung gestellt Zinssatz zu interpolieren.

Die Zinsstrukturkurve wird zum Ende eines jeden Monats ermittelt und der Öffentlichkeit auf den Internetseiten der Deutschen Bundesbank zur Verfügung gestellt. Bei der Zinsstrukturkurve handelt es sich um eine Null-Koupon-Zinsswapkurve, berechnet aus auf Euro lautenden Festzinsswaps. Der Vorteil der Null-Koupon-Zinsswapkurve liegt in ihrem langen Laufzeitbereich, geringen Einflüssen durch Nachfrageschwankungen, der Liquidität des Marktes und ihrer Geltung für den gesamten Euro-Raum. Mangels ausreichenden Umlaufvolumens ist die Errechnung einer Zinsstrukturkurve auf der Grundlage hochklassiger auf Euro lautender Industriefinanzierungen insbesondere im langen Laufzeitbereich nicht ohne große Unsicherheiten möglich. Auch Anleihen der öffentlichen Hand bieten insoweit keine ausreichenden Laufzeiten. Zudem verläuft die Zinsstrukturkurve bei Anleihen der öffentlichen Hand wegen des mangelnden Ausfallrisikos auf im Vergleich zu den Industriefinanzierungen relativ niedrigem Niveau, würde also zu einem deutlich höheren Wert der abgezinsten Rückstellungen führen. Die Modalitäten der Berechnung der Null-Koupon-Zinsswapkurve sind Gegenstand einer seitens des Bundesministeriums der Justiz ohne Zustimmung des Bundesrates im Benehmen mit der Deutschen Bundesbank zu erlassenden Rechtsverordnung (§ 253 Abs. 2 Satz 5 HGB).

Aus Vereinfachungsgründen differenziert § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB nicht zwischen Rückstellungen für Verpflichtungen, die in Euro oder in fremder Währung zu erfüllen sind, lässt also die nach den internationalen Rechnungslegungsstandards zu beachtende Währungskongruenz unberücksichtigt. Demgemäß sind auch Rückstellungen für Verpflichtungen, die in fremder Währung zu erfüllen sind, grundsätzlich nach Maßgabe der durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungszinssätze abzuzinsen. Etwas anderes gilt, wenn die Anwendung des durch die Deutsche Bundesbank ermittelten Abzinsungszinssatzes zu einer den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz-

und Ertragslage führt. In diesem Fall ist der Abzinsungszinssatz nach den Vorgaben des § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB selbst zu ermitteln oder von privaten Anbietern zu beziehen.

Aus der gesetzlichen Verpflichtung, die Abzinsung auf Basis des Marktzinssatzes durchzuführen, folgt, dass das individuelle Bonitätsrisiko des jeweiligen zur Abzinsung verpflichteten Unternehmens nicht zu berücksichtigen ist. Anderenfalls wäre anstelle des Begriffs „Marktzinssatz“ der Begriff „unternehmensindividueller Zinssatz“ verwandt worden. Die Anwendung eines unternehmensindividuellen Zinssatzes würde bei sinkender Bonität des Unternehmens zu einem steigenden Abzinsungszinssatz und infolgedessen zu einer erfolgswirksam zu berücksichtigenden Verminderung des zurückgestellten Betrages führen. Dies ist mit dem Vorichts- und dem Höchstwertprinzip nicht zu vereinbaren.

Mit der Anwendung des durchschnittlichen Marktzinssatzes der vergangenen sieben Geschäftsjahre wird die Zielsetzung verfolgt, Zufallselemente in der Zinsentwicklung unberücksichtigt zu lassen. Damit wird – insbesondere bezogen auf die Pensionsrückstellungen – gleichzeitig eine gewisse Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards erreicht. Danach sind Rückstellungen für Pensionen mit dem jeweiligen Marktzinssatz am Bilanzstichtag abzuzinsen. Die daraus resultierenden Effekte können mittels besonderer Mechanismen – die gegenwärtig auch auf Ebene des IASB kritisch diskutiert werden – in bestimmtem Umfang erfolgsneutral gestaltet werden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit, versicherungsmathematische Gewinne und Verluste unmittelbar im Eigenkapital auszuweisen (SORIE-Methode) oder unter bestimmten Voraussetzungen zeitlich über die künftigen Geschäftsjahre verteilt erfolgswirksam zu vereinnahmen (Korridor-Methode). Mit der in § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgeschriebenen Anwendung eines durchschnittlichen Marktzinssatzes wird hier der in der praktischen Handhabung einfachere Weg beschritten.

Es ist bekannt, dass Pensionsgutachten in der Praxis regelmäßig zwei bis drei Monate vor, aber mit Blickrichtung auf den Bilanzstichtag erstellt werden. Gegen diese Praxis sind im Grunde keine Einwände zu erheben. Ergeben sich in dem Zeitraum zwischen der Erstellung eines Pensionsgutachtens und dem Bilanzstichtag aber Änderungen beim Mengengerüst oder den einzelnen zugrunde gelegten Bewertungsparametern, die zu wesentlichen Abweichungen führen, so ist dies am Bilanzstichtag zu berücksichtigen. Anderenfalls wäre eine Aufweichung des Stichtagsprinzips zu erwarten.

Mit § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB wird die Bewertung der Rückstellungen für Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen vereinfacht. § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB sieht unter Berücksichtigung des Einzelbewertungsgrundsatzes vor, dass jede Pensionsrückstellung einzeln zu bewerten ist, also auch der individuelle Abzinsungszinssatz ermittelt werden muss. Demgegenüber erlaubt der neue § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB – unter Außerachtlassung des Einzelbewertungsgrundsatzes – für die Bewertung der Rückstellungen für laufende Pensionen und An-

wartschaften auf Pensionen, anstelle der Ermittlung des individuellen Abzinsungszinssatzes für jede einzelne Pensionsverpflichtung auf alle Pensionsrückstellungen pauschal den durchschnittlichen Marktzinssatz anzusetzen, der sich bei einer angenommenen Laufzeit von 15 Jahren ergibt. Wird die Abzinsung nach § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB gewählt, ist diese nach Maßgabe des Grundsatzes zur Bewertungsstetigkeit beizubehalten. § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB ist in seinem Anwendungsbereich auf die Bewertung der Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen beschränkt. Natürlich steht die Anwendung der Vereinfachungsvorschrift unter dem Vorbehalt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln muss, was bei der Anwendung der Vereinfachungsvorschrift auf solche Pensionsrückstellungen zu beachten ist, die weitaus kürzere Restlaufzeiten als 15 Jahre aufweisen. Die Zugrundelegung einer durchschnittlichen Restlaufzeit ergibt sich aus folgender Überlegung: Zwar kann sich die Ansamlungs- und Auszahlungsphase bei Pensionsverpflichtungen über 50 Jahre strecken. Gleichwohl würde eine durchschnittliche Restlaufzeit von 25 oder 30 Jahren die demographische Entwicklung, also ein schon bestehendes Übergewicht älterer Arbeitnehmer, nicht berücksichtigen. Demgemäß wurde pauschalisierend eine Restlaufzeit von 15 Jahren zugrunde gelegt.

§ 253 Abs. 2 Satz 3 HGB verpflichtet die Unternehmen, Satz 1 und 2 der Vorschrift auf Verbindlichkeiten anzuwenden, die auf Rentenverpflichtungen beruhen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist. Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB, wonach Rentenverpflichtungen, für die eine Gegenleistung nicht mehr zu erwarten ist, zu ihrem Barwert anzusetzen sind. Der neue § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB hat zur Folge, dass die anzuwendenden Abzinsungszinssätze – entsprechend der Zwecksetzung der Bilanzrechtsmodernisierung – vereinheitlicht werden.

§ 253 Abs. 2 Satz 4 HGB verpflichtet dazu, Erträge und Aufwendungen aus der Abzinsung gesondert unter den Posten „Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 11, Abs. 3 Nr. 10 HGB) beziehungsweise „Zinsen und ähnliche Aufwendungen“ (§ 275 Abs. 2 Nr. 13, Abs. 3 Nr. 12 HGB), also als Bestandteile des Finanzergebnisses, zu zeigen. Auf diese Weise wird ein konsistenter Ausweis der aus der Abzinsung resultierenden Beträge in der Gewinn- und Verlustrechnung erreicht. Um eine Vermischung von Zuführungs- und Auflösungsbeträgen im Interesse einer hinreichenden Information der Abschlussadressaten zu erreichen, ist es zu empfehlen, einen Rückstellungsspiegel zu erstellen, der auch die Effekte aus der Ab- und Aufzinsung gesondert darstellt. Zwar geht damit ein gewisser Aufwand einher. Dieser steht jedoch in einem angemessenen Verhältnis zu der damit erzeugten Transparenz. Im Übrigen sind die aus der Rückstellungsbewertung resultierenden Erfolgsbeiträge – wie bisher – im Rahmen der betrieblichen Aufwendungen und Erträge auszuweisen.

§ 253 Abs. 2 Satz 5 und 6 HGB weist die Aufgabe der Ermittlung und Bekanntgabe der Abzinsungzinssätze der Deutschen Bundesbank zu. Idealtypische Folge ist, dass gleiche Sachverhalte mit den gleichen Abzinsungzinssätzen belegt sind. Mit dieser Vereinheitlichung geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher, die eine Steigerung der Akzeptanz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auch im internationalen Umfeld bewirkt. Gleichzeitig wird ausgeschlossen, dass die Ermittlung des Abzinsungzinssatzes für bilanzpolitische Gestaltungen genutzt wird. Zudem werden den Unternehmen Aufwendungen im Zusammenhang mit der Ermittlung des Abzinsungzinssatzes erspart.

Die durch die Neubewertung der Rückstellungen entstehenden Kosten sind vergleichsweise gering. Für Pensionsrückstellungen gilt Folgendes: Kapitalmarktorientierte Gesellschaften und in den Konzernabschluss kapitalmarktorientierter Gesellschaften einbezogene Tochterunternehmen ermitteln die Rückstellungen bereits heute – nach Maßgabe der internationalen Rechnungslegungsstandards – unter Berücksichtigung künftiger Kosten- und Preissteigerungen. Die nunmehr in § 253 Abs. 2 HGB vorgesehene Verpflichtung zur Anwendung eines Durchschnittszinssatzes anstelle des nach den internationalen Rechnungslegungsstandards vorgeschriebenen Marktzinssatzes hat somit lediglich zur Folge, dass der finanzmathematische Vorgang der Abzinsung mit zwei unterschiedlichen Zinssätzen vorgenommen werden muss. Demzufolge ist auch kein vollständiges gesondertes Pensionsgutachten erforderlich, sondern braucht der Berechnung in dem vorhandenen Pensionsgutachten nur ein modifizierter Zinssatz zugrunde gelegt werden. Unternehmen, die bisher auch für handelsrechtliche Zwecke die steuerliche Bewertungsvorschrift des § 6a EStG angewandt haben, müssen nunmehr für handelsrechtliche Zwecke die bisherigen Bewertungsgrundlagen modifizieren. Auch in diesen Fällen sind aber nunmehr keineswegs zwei selbständige getrennte Berechnungen für handelsrechtliche und steuerliche Zwecke durchzuführen. Vielmehr genügt auch hier eine Modifizierung der für steuerliche Zwecke erstellten Pensionsgutachten. Für die Kostenermittlung kann nach Beteiligung der mit der Erstellung von Pensionsgutachten befassten Aktuarien von folgenden Grundlagen ausgegangen werden: Der Umsatz der 10 größten Aktuarienbüros in Deutschland beläuft sich für Pensionsgutachten nach § 6a EStG auf ungefähr 200 Mio. Euro. Ausgehend von dieser Größe ist aufgrund der nicht sehr komplexen zusätzlich erforderlichen Bewertungen von zusätzlichen Kosten in Höhe von ungefähr 50 Mio. Euro im Umstellungsjahr und in den Folgejahren von ungefähr 35 Mio. Euro jährlich auszugehen. Zudem sind gerade für den Mittelstand aus den Änderungen nur geringe Belastungen zu erwarten, da dort regelmäßig nur gegenüber Geschäftsführern Versorgungszusagen ausgesprochen werden.

Die Anwendung eines bestimmten versicherungsmathematischen Verfahrens wird für die Bewertung von Pensionsrückstellungen nicht vorgeschrieben. Bereits auf der Basis des § 264

Abs. 2 Satz 1 HGB müssen die Unternehmen das versicherungsmathematische Verfahren anwenden, mit dem sie die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in einer Weise darstellen, die den tatsächlichen Verhältnissen entspricht.

Wegen des neuen § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f EStG und des § 6a EStG entfaltet § 253 Abs. 2 HGB auf die steuerliche Bewertung der Pensionsrückstellungen keine Auswirkungen.

§ 253 Abs. 2 HGB steht im Einklang mit den Vorschriften der Bilanzrichtlinie. Deren Artikel 31 Abs. 1a in der Fassung der Modernisierungsrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, den Unternehmen vorzuschreiben, bei der Rückstellungsbewertung alle voraussehbaren Risiken und vermuteten Verluste zu berücksichtigen. Die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen im Rahmen der Rückstellungsbewertung unter Durchbrechung des Stichtagsprinzips erfordert letztlich – um eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu erreichen – auch die Berücksichtigung der gegenläufigen Effekte einer Abzinsung. Mithin trägt Artikel 31 Abs. 1a der Bilanzrichtlinie nicht nur die Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen, sondern auch die mit der Abzinsung verbundene Einschränkung des in der Bilanzrichtlinie niedergelegten Realisationsprinzips.

Zu Absatz 3

Der bisherige § 253 Abs. 2 Satz 1 HGB wird unverändert in den neu gefassten § 253 Abs. 3 Satz 1 HGB übernommen. Das Gleiche gilt für den bisherigen § 253 Abs. 2 Satz 2 HGB, der unverändert in den § 253 Abs. 3 Satz 2 HGB übernommen wird. Beide Änderungen sind nur redaktioneller Natur.

Dem Vorschlag, die progressive Abschreibung – der Abnutzungsgrad eines Vermögensgegenstandes steigt mit zunehmender Nutzungsdauer an – als nicht mehr zulässig zu verbieten, wird nicht gefolgt. In der Praxis werden die lineare Abschreibung, die degressive Abschreibung, die Leistungsabschreibung und die progressive Abschreibung als mit den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung vereinbar angesehen, soweit sie den tatsächlichen Verlauf des Werteverzehrs abbilden. Auch nach den internationalen Rechnungslegungsstandards erfolgt keine abschließende Aufzählung anzuwendender Abschreibungsmethoden, sondern ist grundsätzlich jede betriebswirtschaftlich sinnvolle Abschreibungsmethode zulässig.

Aufgrund des neu gefassten § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB ergeben sich ebenfalls keine Änderungen gegenüber der bisherigen Rechtslage im Hinblick auf die außerplanmäßige Abschreibung bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung. Alle Unternehmen sind weiterhin verpflichtet, außerplanmäßige Abschreibungen von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei voraussichtlich dauerhafter Wertminderung vorzunehmen.

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB wird das bisher auf Kapitalgesellschaften und bestimmte Personenhandelsgesellschaften beschränkte Verbot der außerplanmäßigen Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens bei nur vorübergehender Wertminderung, Finanzanlagen ausgenommen, auf alle Unternehmen ausgedehnt. Das Abschreibungswahlrecht bei nur vorübergehender Wertminderung kann danach künftig von allen Unternehmen nur noch bezogen auf Finanzanlagen in Anspruch genommen werden. Damit wird das bisherige bilanzpolitische Gestaltungspotential erheblich verringert und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses verbessert.

Die Vorschrift führt zugleich zu einer Annäherung an die steuerlichen Bewertungsvorschriften. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 Satz 2 und Nr. 2 Satz 2 EStG sind auch Teilwertabschreibungen steuerlich nur zu berücksichtigen, wenn sie auf einer voraussichtlich dauerhaften Wertminderung beruhen.

Dem Vorschlag, die außerplanmäßige Abschreibung auch bei einer nur vorübergehenden Wertminderung zwingend vorzuschreiben, wird nicht gefolgt. Artikel 35 Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie schließt bei Gegenständen des Anlagevermögens eine Abschreibung bei voraussichtlich nicht dauernder Wertminderung aus und eröffnet nur für Finanzanlagen ein Unternehmenswahlrecht.

Der bisherige § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB entfällt. Die Vorschrift – die das erweiterte Niederstwertprinzip beinhaltet – erlaubt es bisher, Abschreibungen bei Vermögensgegenständen des Umlaufvermögens vorzunehmen, soweit diese nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig sind, um zu verhindern, dass in der nächsten Zukunft der Wertansatz aufgrund von Wertschwankungen geändert werden muss. Die Möglichkeit, Abschreibungen willkürlich auf erwartete Wertverluste schon „vorausseilend“ vorzunehmen, ist mit dem Ziel einer den tatsächlichen und – nach Maßgabe des Stichtagsprinzips – auch den aktuellen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage nicht vereinbar. Selbst eine starke Betonung des Vorsichtsprinzips erfordert es nicht, voraussichtlichen künftigen Abschreibungsbedarf zu antizipieren.

Mit der Aufhebung der Vorschrift – die auf Artikel 39 Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie beruht (Mitgliedstaatenwahlrecht) – wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und damit auch die Informationsversorgung der Abschlussadressaten erheblich verbessert.

Zu Absatz 4

Mit § 253 Abs. 4 HGB wird die bisher in § 253 Abs. 3 Satz 1 und 2 HGB geregelte Bewertung der Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens sachlich unverändert fortgeführt.

Der bisherige § 253 Abs. 4 HGB entfällt ersatzlos. Er eröffnet Einzelkaufleuten, Personengesellschaften, auch wenn sie dem Publizitätsgesetz unterliegen (§ 5 Abs. 1 Satz 3 PublG) und eingetragenen Genossenschaften nach dem zweiten Halbsatz des § 336 Abs. 2 Satz 1 HGB das Wahlrecht, sowohl bei Vermögensgegenständen des Anlage- als auch des Umlaufvermögens Abschreibungen im Rahmen der vernünftigen kaufmännischen Beurteilung vorzunehmen, um im handelsrechtlichen Jahresabschluss stille Reserven zu legen. Begrenzt wird dieses Wahlrecht allein durch das Erfordernis, dass die Abschreibungen einer vernünftigen kaufmännischen Beurteilung entsprechen müssen. Damit soll dem Willkürverbot Rechnung getragen werden. Gründe für die Bildung stiller Reserven durch Abschreibungen nach § 253 Abs. 4 HGB sind beispielsweise die Vorbereitung von Maßnahmen zur Sicherung des Fortbestandes des Unternehmens (Ansparen von Mitteln für Erbschaftsteuerzahlungen oder Abfindungen ausscheidender Gesellschafter), die Ansammlung von Mitteln für größere künftige Investitionen, die Förderung der Geschäftstätigkeit oder die Gewinnglättung infolge von Konjunkturschwankungen.

Die vorstehend aufgeführten Fallbeispiele, nach denen letztlich Vorsorge für das allgemeine Unternehmensrisiko getroffen werden kann, lassen erkennen, dass die Vorschrift Fallgestaltungen erfasst, denen durch die Bildung von Gewinnrücklagen Rechnung zu tragen ist. Zwar war die Vorschrift aufgrund der bisherigen starken Betonung der Gläubigerschutzfunktion des Jahresabschlusses zu rechtfertigen. Mit der angestrebten Anhebung des Informationsniveaus des handelsrechtlichen Jahresabschlusses ist ihre weitere Beibehaltung jedoch nicht zu vertreten. Die Anwendung der Vorschrift zieht eine Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Unternehmen nach sich, die den tatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht. Auch wird den Interessen der Gläubiger durch eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage weitaus besser Rechnung getragen, als durch die Bildung anhand des handelsrechtlichen Jahresabschlusses nicht erkennbarer stiller Reserven.

Zu Absatz 5

Mit der Neufassung des § 253 Abs. 5 HGB wird ein umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot bezüglich aller Formen von außerplanmäßigen Abschreibungen im Handelsgesetzbuch verankert und gleichzeitig das Wertaufholungswahlrecht des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB aufgehoben. Für Kapitalgesellschaften ändert sich in der Sache nichts, denn diese sind bereits bisher nach § 280 Abs. 1 HGB zur Wertaufholung verpflichtet. Dagegen sind künftig auch Genossenschaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute zur Wertaufholung verpflichtet.

Die Aufhebung des Wertaufholungswahlrechts trägt dem Umstand Rechnung, dass die bisherige Differenzierung zwischen Kapitalgesellschaften auf der einen Seite und Genossen-

schaften, Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleute auf der anderen Seite nicht von sachlichen Gründen getragen ist. Zudem eröffnet der bisherige § 253 Abs. 5 HGB – wenig zeitgemäß – die Möglichkeit zur Ergebnisglättung und Verminderung des ausschüttungsfähigen Gewinns. Dies kann zum Nachteil der nicht mitspracheberechtigten Kommanditisten genutzt werden.

Folge der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB sind eine bessere Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses und eine Annäherung der handelsrechtlichen Rechnungslegung an die internationalen Rechnungslegungsgepflogenheiten. Danach besteht grundsätzlich zu jedem Bilanzstichtag die Notwendigkeit zur Überprüfung der Voraussetzungen für eine Wertaufholung. Zudem wird das Informationsniveau des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im Interesse der Abschlussadressaten verbessert. Steuerliche Auswirkungen sind mit der Aufhebung des § 253 Abs. 5 HGB nicht verbunden.

Von der verpflichtenden Wertaufholung bleibt der Geschäfts- oder Firmenwert nach dem neuen § 253 Abs. 5 Satz 2 HGB ausgenommen. Er wird vielmehr mit einem Wertaufholungsverbot belegt. Diesem Verbot liegt die Überlegung zugrunde, dass eintretende Werterholungen eines Geschäfts- oder Firmenwertes nach einer außerplanmäßigen Abschreibung auf der Geschäfts- oder Betriebstätigkeit des Unternehmens beruhen, das den vorher abgeschriebenen Geschäfts- oder Firmenwert erworben hat. Eine Wertaufholung beruht nicht darauf, dass die Gründe der außerplanmäßigen Abschreibung zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr bestehen. Vielmehr stellt die Wertaufholung eine (verbotene) Aktivierung eines selbst geschaffenen Geschäfts- oder Firmenwertes dar.

Zu § 254

Die Neufassung des § 254 HGB dient der gesetzlichen Verankerung der im Schrifttum als Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung eingestuft bilanziellen Abbildung von Bewertungseinheiten. Änderungen der bisherigen Bilanzierungspraxis sollen mit der Vorschrift, die festschreibt, in welchem Umfang die Bildung von Bewertungseinheiten zulässig ist und welche Anforderungen an die Bildung von Bewertungseinheiten zu stellen sind, nicht einhergehen. Bereits im Jahr 2006 hat der Gesetzgeber dies in dem Gesetz zur Eindämmung missbräuchlicher Steuergestaltungen (BGBl. I S. 1095) mit § 5 Abs. 1a EStG zum Ausdruck gebracht. Dort wird auf die in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten ausdrücklich Bezug genommen und werden diese als auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich erklärt. Demgemäß ist eine handelsrechtliche Vorschrift zur Beschreibung der in der Praxis bereits angewandten handelsrechtlichen Grundsätze zur Bildung von Bewertungseinheiten dringend erforderlich. In engem Zusammenhang mit § 254 HGB steht die Anhangangabe nach § 285 Nr. 23 HGB.

Die Bewertungseinheit beruht auf der grundsätzlichen Überlegung, dass die aus einem Grundgeschäft resultierenden Risiken durch den Einsatz von Sicherungsinstrumenten – wirtschaftlich betrachtet – neutralisiert werden können. Daher wird bei Bestehen einer Bewertungseinheit – unter Einschränkung des Imparitätsprinzips, des Realisationsprinzips und des Einzelbewertungsgrundsatzes – auf die Berücksichtigung nicht realisierter Verluste verzichtet, wenn diesen in gleicher Höhe nicht realisierte Gewinne gegenüber stehen, also soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist.

Als im Rahmen einer Bewertungseinheit absicherungsfähige Grundgeschäfte kommen nach § 254 HGB Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen in Betracht. Die Vorschrift enthält bewusst keine Beschränkung der absicherungsfähigen Grundgeschäfte auf Finanzinstrumente. Vielmehr sollen bereits praktizierte Absicherungen – beispielsweise Risiken aus dem künftigen Bezug von Roh-, Hilfs- oder Betriebsstoffen – auch weiterhin zulässig sein.

Mit § 254 HGB wird der Begriff der mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehenen Transaktion neu in das Handelsbilanzrecht eingeführt. Damit soll sichergestellt werden, dass die gegenwärtig in der Praxis schon durchgeführten antizipativen Bewertungseinheiten auch weiterhin möglich sind. Im Gegensatz zu schwebenden Geschäften sind vorgesehene Transaktionen künftig erwartete Rechtsgeschäfte, es fehlt mithin noch an einem abgeschlossenen Rechtsgeschäft. Aus diesem Grund muss eine hohe Wahrscheinlichkeit für den tatsächlichen Abschluss des Rechtsgeschäfts bestehen. Dies bedeutet, dass der tatsächliche Abschluss des Rechtsgeschäfts so gut wie sicher sein muss. Es dürfen allenfalls noch außergewöhnliche Umstände entgegenstehen, die außerhalb des Einflussbereichs des Unternehmens liegen. Wesentliche Bedeutung im Rahmen dieser Beurteilung hat, ob und inwieweit in der Vergangenheit antizipative Bewertungseinheiten gebildet und auch durchgeführt, also die vorgesehenen Geschäfte abgeschlossen wurden. Es ist auch die Aufgabe der Abschlussprüfer, in jedem Einzelfall zu klären, ob die gebildeten antizipativen Bewertungseinheiten noch im Einklang mit den handelsrechtlichen Bilanzierungsprinzipien stehen.

§ 254 HGB sieht vor, dass Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen mit Finanzinstrumenten zur Absicherung von Risiken zusammengefasst werden können. Damit ist der Kreis der möglichen Sicherungsinstrumente auf Finanzinstrumente beschränkt. Eine Beschränkung auf Derivate würde der Praxis nicht in vollem Umfang gerecht, auch wenn üblicherweise Derivate als Sicherungsinstrumente herangezogen werden. Beispielsweise wäre es bei einer Beschränkung der Sicherungsinstrumente auf Derivate nicht möglich, dass Währungsrisiken aus Forderungen durch entsprechende Währungsverbindlichkeiten abgesichert werden.

Bewertungseinheiten werden in der Praxis in der Weise gebildet, dass entweder das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar abgesichert wird (auch sog. micro-hedging), dass die Risiken mehrerer gleichartiger Grundgeschäfte durch ein oder mehrere Sicherungsinstrumente abgedeckt werden (auch sog. portfolio-hedging) oder dass die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammenfassend betrachtet wird (sog. macro-hedging). Mit § 254 HGB wird weder die eine noch die andere Art von Bewertungseinheiten bevorzugt oder gar ausgeschlossen.

Die Rechtsfolgen des § 254 HGB treten nur ein, wenn die abgesicherten Risiken nicht eintreten. Dies impliziert die im Gesetzestext enthaltene Wendung, dass die §§ 249 Abs. 1, 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a HGB nicht anzuwenden sind, soweit der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist. Daraus folgt gleichzeitig, dass die Bildung von Bewertungseinheiten zu dokumentieren und die Wirksamkeit der gebildeten Bewertungseinheiten zu überwachen ist. Mit einer hinreichenden Dokumentation wird auch die missbräuchliche (nachträgliche) Bildung von Bewertungseinheiten eingedämmt. Bereits im Zeitpunkt der Begründung einer Bewertungseinheit muss also deren Eignung zur Absicherung der Risiken objektiv gegeben sein. Zwingende Vorgaben, wie die Bildung der Bewertungseinheiten zu dokumentieren und wie die Wirksamkeit zu überwachen ist, sind im Hinblick auf die Vielzahl der möglichen Formen von Bewertungseinheiten nicht sachgerecht.

Wird eine Bewertungseinheit in der Weise gebildet, dass das aus einem einzelnen Grundgeschäft resultierende Risiko durch ein einzelnes Sicherungsinstrument unmittelbar abgesichert wird, lässt sich am Bilanzstichtag aus den individuellen gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströmen unmittelbar die Wirksamkeit der Bewertungseinheit ableiten (verlässlich messen), also feststellen und darlegen, ob und inwieweit das abgesicherte Risiko eintritt. Demgemäß spricht – wenn sich im Rahmen einer solchen Bewertungseinheit die Parameter von Grund- und Sicherungsgeschäft (beispielsweise Nominalbetrag, Laufzeit) entsprechen – auch nichts dagegen, an die Dokumentation geringere Anforderungen zu stellen.

Wird die risikokompensierende Wirkung ganzer Gruppen von Grundgeschäften zusammenfassend betrachtet, können in Abhängigkeit der Art der zu einer Bewertungseinheit zusammengefassten Grund- und Sicherungsgeschäfte, der Bedeutung der zu sichernden Risiken und des Vorhandenseins eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems auch andere Formen der Darlegung der Wirksamkeit in Betracht kommen. Kann beispielsweise auf der Grundlage eines angemessenen und wirksamen Risikomanagementsystems nachgewiesen werden, dass die abgesicherten Risiken nicht eintreten, finden die § 249 Abs. 1, § 252 Abs. 1 Nr. 3 und 4, § 253 Abs. 1 Satz 1 und § 256a HGB keine Anwendung, ohne dass es einer individualisierten Feststellung des Ausgleichs der Wert- oder Zahlungsstromänderungen bedarf. Von einer wirksamen Bewertungseinheit ist in diesen Fällen aus-

nahmsweise schon auszugehen, wenn – entsprechend den international üblichen Gepflogenheiten – zum Bilanzstichtag dargelegt wird, dass die Wirksamkeit der gebildeten Bewertungseinheiten sich im vergangenen Geschäftsjahr zwischen 80 % und 120 % bewegt hat und sich im künftigen Geschäftsjahr ebenfalls innerhalb dieser Spannbreite bewegen wird. Die Auswahl der Methoden zur Feststellung der Wirksamkeit der Bewertungseinheiten bleibt den Unternehmen überlassen. Darüber hinaus ist es auch von der Art und dem Umfang der gebildeten Bewertungseinheiten abhängig, ob deren Wirksamkeit nur retro- oder auch prospektiv festgestellt wird.

Der Wortlaut des § 254 HGB – zur Absicherung von Risiken – macht deutlich, dass Bewertungseinheiten mit einer Zwecksetzung gebildet werden müssen, nämlich dem Ziel der Risikoabsicherung. Diese Zwecksetzung impliziert zugleich, dass im Zeitpunkt der Begründung einer Bewertungseinheit auch die Absicht besteht, die Bewertungseinheit bis zur Erreichung des Zwecks beizubehalten. Gleichwohl sind Fälle denkbar, in denen es zu einer vorzeitigen Beendigung einer Bewertungseinheit kommt. In diesem Fall finden vom Zeitpunkt der Beendigung der Bewertungseinheit an die allgemeinen Vorschriften Anwendung. Unabhängig davon müssen für eine vorzeitige Beendigung einer Bewertungseinheit plausible wirtschaftliche Gründe vorliegen. Die Bildung von Bewertungseinheiten dient allein der Risikoabsicherung, nicht der Steuerung des Jahresergebnisses.

Die Neufassung des § 254 HGB beruht auf Artikel 2 Abs. 5 Satz 3 der Bilanzrichtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten Ausnahmeregelungen festlegen, wenn die Anwendung einer Vorschrift der Bilanzrichtlinie dazu führt, dass der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens nicht vermittelt. Mit § 254 HGB wird die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage stärker als bisher und in Abweichung von dem in Artikel 31 Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie (Grundsatz der Einzelbewertung) an den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen eines Unternehmens orientiert.

Nach § 5 Abs. 1a EStG sind die Ergebnisse der in der handelsrechtlichen Rechnungslegung zur Absicherung finanzwirtschaftlicher Risiken gebildeten Bewertungseinheiten auch für die steuerliche Gewinnermittlung maßgeblich. Insoweit ergeben sich aus § 254 HGB – der lediglich die bisherige Praxis festschreibt – keine steuerlichen Auswirkungen.

Der bisherige § 254 HGB wird aufgehoben. Nach § 254 Satz 1 HGB können bisher Abschreibungen vorgenommen werden, um Vermögensgegenstände des Anlage- oder Umlaufvermögens mit dem niedrigeren Wert anzusetzen, der auf einer nur steuerrechtlich zulässigen Abschreibung beruht. Die Vorschrift dient dazu, die Inanspruchnahme steuerlicher Vergünstigungen zu ermöglichen und die Einheit der Bilanzierung für handels- und steuerrechtliche Zwecke zu wahren. Gleichzeitig soll die Vorschrift Zweifeln vorbeugen, ob die Vornahme

steuerrechtlicher Abschreibungen – wegen der damit teilweise verbundenen erheblichen Unterbewertungen – noch den handelsrechtlichen Vorgaben vernünftiger kaufmännischer Beurteilung entspricht.

Die Berücksichtigung nur steuerrechtlich zulässiger – regelmäßig subventionspolitisch motivierter – Abschreibungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss hat zur Folge, dass es zu erheblichen Verzerrungen in der Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage kommt. Die im handelsrechtlichen Jahresabschluss ausgewiesenen Vermögensgegenstände werden nicht in Höhe des periodengerechten (tatsächlichen) Werteverzehrs, sondern schneller abgeschrieben. Dies mag bei einer das Vorsichtsprinzip stark betonenden handelsrechtlichen Rechnungslegung noch vertretbar sein, ist es schlechterdings aber nicht mehr, wenn die Gläubigerschutz- und die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses auf gleicher Ebene stehen. Demgemäß ist die Aufhebung des § 254 Satz 1 HGB geboten.

Die Aufhebung des bisherigen § 254 Satz 2 HGB ist Folge der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB. § 254 Satz 2 HGB stellt bisher klar, dass das (aufgehobene) Beibehaltungswahlrecht des § 253 Abs. 5 HGB auch bei einem Wegfall des Grundes der steuerrechtlichen Abschreibung gilt. Mit der Aufhebung des bisherigen § 253 Abs. 5 HGB hat die Vorschrift keinen Anwendungsbereich mehr.

Im Zusammenhang mit § 254 Satz 1 HGB ist der gleichfalls aufgehobene § 279 Abs. 2 HGB zu sehen. Nach dieser Vorschrift dürfen Kapitalgesellschaften Abschreibungen nach § 254 Satz 1 HGB nur vornehmen, sofern das Steuerrecht ihre Anerkennung von der handelsrechtlichen Bilanzierung abhängig macht. Danach ist die Inanspruchnahme des § 254 Satz 1 HGB auf die Fälle der umgekehrten Maßgeblichkeit beschränkt. Da der bisherige § 5 Abs. 1 Satz 2 EStG vorschreibt, dass alle steuerrechtlichen Wahlrechte in Übereinstimmung mit der Handelsbilanz auszuüben sind, hat § 279 Abs. 2 HGB keine praktische Bedeutung mehr.

Zu Nummer 11 (§ 255 HGB)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die bisherige Überschrift wird in „Bewertungsmaßstäbe“ geändert. Damit wird zum Ausdruck gebracht, dass die Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht mehr alleiniger handelsrechtlicher Bewertungsmaßstab sind, sondern die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert als weiterer Bewertungsmaßstab neben den Bewertungsmaßstab der Anschaffungs- oder Herstellungskosten tritt.

Zu Buchstabe b (Absatz 2)

Der erste Satz des bisherigen § 255 Abs. 2 HGB wird unverändert in die neue Fassung des § 255 Abs. 2 HGB übernommen. Die Sätze 2 bis 4 werden neu gefasst. Kern der Neufas-

sung des Satzes 2 ist die Aufhebung des im bisherigen Satz 3 enthaltenen Aktivierungswahlrechts. Damit wird die handelsrechtliche Herstellungskostenuntergrenze an die steuerliche Herstellungskostenuntergrenze angeglichen. Gleichzeitig wird der handelsrechtliche Herstellungskostenbegriff an den produktionsbezogenen Vollkostenbegriff der internationalen Rechnungslegung angenähert. Damit geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses einher.

Nach dem neuen Satz 2 zählen zu den aktivierungspflichtigen Herstellungskosten die Materialeinzelkosten, die Fertigungseinzelkosten und die Sonderkosten der Fertigung sowie die Materialgemeinkosten, die Fertigungsgemeinkosten und der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.

Die Neufassung des Satzes 2 ist von Artikel 35 Abs. 3 der Bilanzrichtlinie getragen. Nach Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie gehören zu den Herstellungskosten neben den Anschaffungskosten der Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe die dem einzelnen Erzeugnis unmittelbar zurechenbaren Aufwendungen. Unter stärkerer Berücksichtigung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses wird der Wortlaut der Vorschrift dahingehend interpretiert, dass unmittelbar zurechenbar solche Aufwendungen sind, die in Abhängigkeit von der Erzeugnismenge variieren. Dazu gehören auch die Material- und die Fertigungsgemeinkosten sowie der Werteverzehr des Anlagevermögens, soweit er durch die Fertigung veranlasst ist.

Der neue Satz 3 eröffnet den Unternehmen das Wahlrecht, in die Herstellungskosten solche Aufwendungen, die unabhängig von der Erzeugnismenge anfallen, einzurechnen, soweit diese auf den Zeitraum der Herstellung entfallen. Danach dürfen angemessene Teile der dem einzelnen Erzeugnis nur mittelbar zurechenbaren Kosten, welche auf den Zeitraum der Herstellung entfallen, den Herstellungskosten hinzugerechnet werden. Dazu zählen – unter Berücksichtigung der bisherigen Praxis und um einen Gleichlauf mit dem steuerlichen Herstellungskostenbegriff zu gewährleisten – die Kosten der allgemeinen Verwaltung, Aufwendungen für soziale Einrichtungen des Betriebes sowie Aufwendungen für freiwillige soziale Leistungen und die betriebliche Altersversorgung. Nicht angemessene Kosten bleiben auch weiterhin unbeachtlich. Sie zählen handelsrechtlich nicht zu den Herstellungskosten. Da die Begriffe „angemessen“ und „notwendig“ in der Praxis als gleichbedeutend angesehen werden, wird auf die Beibehaltung des bisher verwandten Begriffs „notwendig“ verzichtet. Die Vorschrift steht in engem konzeptionellem Zusammenhang mit dem neuen Satz 2 und basiert auf Artikel 35 Abs. 3 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie.

Die Neufassung des Satzes 4 ist redaktionelle Folge der Änderung des Absatzes 2. Auch weiterhin dürfen die Vertriebskosten nicht in die Herstellungskosten einbezogen werden. Darüber hinaus wird mit Satz 4 die Aktivierung von Forschungskosten ausdrücklich ausge-

geschlossen. Hierbei handelt es sich um eine im Zusammenhang mit der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens stehende Klarstellung. Bereits bisher werden Aufwendungen für die Forschung nicht als Herstellungskosten eingestuft.

Zu Buchstabe c (Absatz 2a)

Aus der Aufhebung des bisherigen § 248 Abs. 2 HGB folgt, dass selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zu aktivieren sind. In diesem Zusammenhang ist zu klären, ab welchem Zeitpunkt die während der Entwicklung angefallenen Herstellungskosten zu aktivieren sind und wie die Abgrenzung der Forschungs- von der Entwicklungsphase zu erfolgen hat. Beide Fragen will § 255 Abs. 2a HGB beantworten.

Nach § 255 Abs. 2a Satz 1 HGB sind die bei der Entwicklung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens anfallenden Herstellungskosten zu aktivieren. Der Wortlaut der Vorschrift macht deutlich, dass eine Aktivierung nicht erst vorzunehmen ist, wenn ein selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens vorliegt, sondern die Aktivierung schon bei der Entwicklung zu erfolgen hat. Dies wiederum setzt eine Zukunftsprognose des bilanzierungspflichtigen Unternehmens voraus. Im Zeitpunkt der Aktivierung – gleichsam ex ante – muss mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden können, dass ein einzeln verwertbarer immaterieller Vermögensgegenstand des Anlagevermögens zur Entstehung gelangt. Kann die Vermögensgegenstandseigenschaft nicht bejaht werden, kommt die Aktivierung der Entwicklungskosten nicht in Betracht. Demgemäß ist für Zwecke der Abschlussprüfung eine hinreichende Dokumentation erforderlich, aus der sich entnehmen lässt, aus welchen Gründen von der künftigen Entstehung eines selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens ausgegangen werden muss. Aufgrund der bestehenden Ausschüttungssperre spricht nichts dagegen, hier ebenso zu verfahren, wie bei der Herstellung materieller Vermögensgegenstände.

Mit dem neuen § 255 Abs. 2a Satz 2 HGB wird der Begriff „Entwicklung“ in Abgrenzung zu dem Begriff „Forschung“ definiert. Entwicklung ist gemäß § 255 Abs. 2a Satz 2 HGB die Anwendung von Forschungsergebnissen oder anderem Wissen für die Neuentwicklung von Gütern oder Verfahren oder die Weiterentwicklung von Gütern oder Verfahren mittels wesentlicher Änderungen (ähnlich auch § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Doppelbuchstabe bb und cc EStG). Der Begriff „Gut“ ist in diesem Zusammenhang in einem weiten Sinn zu verstehen. Darunter können Materialien, Produkte, geschützte Rechte oder auch ungeschütztes know-how oder Dienstleistungen fallen. Unter den Begriff „Verfahren“, der ebenfalls in einem weiten Sinn zu verstehen ist, können neben den typischen Produktions- und Herstellungsverfahren auch entwickelte Systeme fallen.

Im Gegensatz dazu ist Forschung die eigenständige und planmäßige Suche nach neuen wissenschaftlichen oder technischen Erkenntnissen oder Erfahrungen allgemeiner Art, über deren technische Verwertbarkeit und wirtschaftliche Erfolgsaussichten grundsätzlich keine Aussagen gemacht werden können (§ 255 Abs. 2a Satz 3 HGB). In dieser Weise wird der Begriff Grundlagenforschung auch in § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe u Doppelbuchstabe aa EStG der Begriff definiert.

Das Verbot der Aktivierung von in der Forschungsphase angefallenen Aufwendungen – in § 255 Abs. 2 Satz 4 HGB als Forschungskosten bezeichnet – folgt daraus, dass die Vermögensgegenstandseigenschaft des Forschungsergebnisses regelmäßig sehr unsicher ist. Dies gilt hingegen nur eingeschränkt für das in der Entwicklungsphase aus dem Forschungsergebnis abgeleitete Entwicklungsergebnis. Vor diesem Hintergrund gewinnt die Frage nach dem Zeitpunkt des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase – die gleichbedeutend mit der Abgrenzung von Forschung und Entwicklung ist – entscheidende Bedeutung. Erst die ab diesem Zeitpunkt anfallenden Herstellungskosten dürfen überhaupt aktiviert werden. Die Feststellung des Zeitpunktes des Übergangs von der Forschungs- zur Entwicklungsphase ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen. Wenn beispielsweise die auf die Erlangung neuer Kenntnisse gerichteten Aktivitäten abgeschlossen sind, endet die Forschungsphase. Erfolgen nunmehr Entwurf, Konstruktion und Test neuer Prototypen und Modelle vor der Aufnahme der eigentlichen Produktion, ist dies grundsätzlich bereits der Entwicklungsphase zuzurechnen. Denkbar ist auch, dass die Forschungsphase mit der Suche nach Alternativen für Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen beendet ist und mit dem Entwerfen, Konstruieren und Testen einer gewählten Alternative für neue Materialien, Vorrichtungen, Produkte, Verfahren, Systeme oder Dienstleistungen die Entwicklungsphase begonnen hat. Als Entwicklung sind auch der Entwurf, die Konstruktion und der Betrieb einer Pilotanlage, die für die kommerzielle Nutzung ungeeignet ist, sondern nur als Prototyp dient, einzustufen. Das Gleiche gilt für den Entwurf von Werkzeugen, Spannvorrichtungen, Prägestempeln oder Gussformen unter Verwendung neuer Technologien. Grundsätzlich ist der Zeitpunkt des Übergangs vom systematischen Suchen zum Erproben und Testen der gewonnenen Erkenntnisse oder Fertigkeiten als Übergang von der Forschung zur Entwicklung anzusehen. Problematisch wird die Abgrenzung, wenn der vorstehend angenommene sequentielle Ablauf – erst Forschung dann Entwicklung – nicht eingehalten wird. Denkbar ist beispielsweise auch, dass Forschungs- und Entwicklungsprozesse alternierend verlaufen.

Kann der Zeitpunkt des Übergangs von der Forschungs- zu der Entwicklungsphase nicht hinreichend nachvollziehbar und plausibel dargelegt werden, sind also die Forschungs- und die Entwicklungsphase nicht verlässlich trennbar, sind alle angefallenen Aufwendungen – dem Vorsichtsprinzip folgend – aufwandswirksam zu erfassen. Das Gleiche gilt, wenn die Abgren-

zung zwischen Forschungs- und Entwicklungsphase aus anderen Gründen nicht möglich ist. Dies stellt § 255 Abs. 2a Satz 4 HGB ausdrücklich klar.

Demgemäß unterliegt die Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens zwei Einschränkungen. Zum einem setzt die Aktivierung voraus, dass im Aktivierungszeitpunkt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit von der Entstehung eines Vermögensgegenstandes ausgegangen werden kann; und zum anderen, dass die zu aktivierenden Aufwendungen während der Entwicklung des selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstandes des Anlagevermögens angefallen sind.

Zu Buchstabe d (Absatz 4)

Da zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente künftig zum beizulegenden Zeitwert anzusetzen sind (§ 253 Abs. 1 HGB) ist die Neufassung des vierten Absatzes des § 255 HGB, der Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes vorsieht, erforderlich. Die Vorschrift hat ihre Grundlage in Artikel 42b der Bilanzrichtlinie.

Wie sich aus Satz 1 entnehmen lässt, ist der beizulegende Zeitwert der Marktpreis, der – dies lässt sich dem ersten Halbsatz des Satzes 2 entnehmen – auf einem aktiven Markt ermittelt wird. Der Marktpreis kann als an einem aktiven Markt ermittelt angesehen werden, wenn er an einer Börse, von einem Händler, von einem Broker, von einer Branchengruppe, von einem Preisberechnungsservice oder von einer Aufsichtsbehörde leicht und regelmäßig erhältlich ist und auf aktuellen und regelmäßig auftretenden Markttransaktionen zwischen unabhängigen Dritten beruht. Das Vorhandensein öffentlich notierter Marktpreise ist der bestmögliche objektive Hinweis für den beizulegenden Zeitwert. Maßgebend ist der notierte Marktpreis, so dass Paketz- oder -abschläge nicht vorgenommen werden dürfen. Vom Vorliegen eines aktiven Marktes kann nicht ausgegangen werden, wenn beispielsweise wegen einer geringen Anzahl umlaufender Aktien im Verhältnis zum Gesamtvolumen der emittierten Aktien nur kleine Volumina gehandelt werden oder in einem engen Markt keine aktuellen Marktpreise verfügbar sind.

Nur wenn ein Marktpreis nach Satz 1 nicht ermittelt werden kann, kommen andere Bewertungsmethoden im Sinn von Satz 2 zum Einsatz. Die Anwendung von Bewertungsmethoden dient dazu, den beizulegenden Zeitwert angemessen an den Marktpreis anzunähern, wie er sich am Bewertungsstichtag zwischen unabhängigen Geschäftspartnern bei Vorliegen normaler Geschäftsbedingungen ergeben hätte. Denkbar ist beispielsweise der Vergleich mit dem vereinbarten Marktpreis jüngerer vergleichbarer Geschäftsvorfälle zwischen sachverständigen, vertragswilligen und unabhängigen Geschäftspartnern oder die Verwendung von anerkannten wirtschaftlichen Bewertungsmethoden.

In den Fällen des Satzes 1 und des Satzes 2 ist es immer erforderlich, dass der beizulegende Zeitwert verlässlich ermittelt wird. Dieses ungeschriebene Tatbestandsmerkmal resultiert

aus dem Erfordernis der vorsichtigen Bewertung. Lässt sich ein Marktpreis und infolgedessen der beizulegende Zeitwert nicht verlässlich ermitteln, haben Zugangs- und Folgebewertung zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu erfolgen. Von einer nicht verlässlichen Ermittlung des Marktwertes ist beispielsweise auszugehen, wenn die angewandte Bewertungsmethode eine Bandbreite möglicher Werte zulässt, die Abweichung der Werte voneinander signifikant ist und eine Gewichtung der Werte nach Eintrittswahrscheinlichkeiten nicht möglich ist.

§ 255 Abs. 4 Satz 3 HGB regelt den Fall, dass sich der beizulegende Zeitwert eines verpflichtend zum beizulegenden Zeitwert zu bewertenden Finanzinstruments zu irgendeinem späteren Zeitpunkt nicht mehr ermitteln lässt, also die Bewertung nach § 255 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 HGB nicht mehr möglich ist. In diesem Fall ist der letzte zuverlässig ermittelte beizulegende Zeitwert Grundlage für eine dann nach § 253 Abs. 4 HGB vorzunehmende Bewertung. Damit werden die zu Handelzwecken erworbenen Finanzinstrumente letztlich auf die Bewertung übergeleitet, der sie ohne die verpflichtende Zeitwertbewertung unterfallen würden, nämlich dem für das Umlaufvermögen geltenden strengen Niederstwertprinzip. Ausgangspunkt der Anwendung des § 253 Abs. 4 HGB ist der letzte zuverlässig ermittelte beizulegende Zeitwert (§ 255 Abs. 4 Satz 4 HGB). Dieser wird im Wege der Fiktion zu den maßgebenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten erhoben, die Ausgangspunkt für die Bewertung nach § 253 Abs. 4 HGB sind.

Besteht die Situation, dass sich der beizulegende Zeitwert von vornherein nicht nach § 255 Abs. 4 Satz 1 oder Satz 2 HGB ermitteln lässt, kann denknotwendig kein zu Handelzwecken erworbenes Finanzinstrument im Sinn des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB vorliegen. Eine Bewertung zum beizulegenden Zeitwert ist daher von vornherein ausgeschlossen. Steht bereits im Zugangszeitpunkt fest, dass die Bewertung zum beizulegenden Zeitwert nach § 255 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 HGB nicht möglich ist, ist nach den allgemeinen Vorschriften zu fortgeführten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten.

Der bisherige Absatz 4 wird teilweise aufgehoben und teilweise in den § 246 HGB übernommen (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 246 HGB).

Zu Nummer 12 (§ 256 HGB)

Die Änderung des § 256 Satz 1 HGB beschränkt die auf eine Verbrauchs- oder Preisfolgezielenden Bewertungsvereinfachungsverfahren auf LIFO („last in – first out“) und FIFO („first in – first out“). Nach der bisherigen Fassung des § 256 Satz 1 HGB wurden neben LIFO und FIFO weitere Bewertungsvereinfachungsverfahren betreffend die Verbrauchs- oder Preisfolge diskutiert. Zu nennen sind hier beispielsweise HIFO („highest in – first out“) oder LOIFO („lowest in – first out“). Die Anwendung dieser Verfahren wird durch die Änderung ausge-

geschlossen. Die Änderung dient der besseren Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse. Sie ist von Artikel 40 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie getragen.

Teilweise wird die Beschränkung der Bewertungsvereinfachungsverfahren auf die Bewertung zum gewogenen Durchschnitt gefordert. Dem wird nicht gefolgt. Sicherlich handelt es sich bei der Bewertung zum gewogenen Durchschnitt um eines der – aus theoretischer Sicht – neutraleren Bewertungsvereinfachungsverfahren, das einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage am nächsten kommt. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass steuerlich das LIFO-Verfahren und die Durchschnittsbewertung zulässig sind. Mithin bleibt die Praxis der Durchschnittsbewertung unberührt.

Zu Nummer 13 (§ 256a HGB)

Die Globalisierung der Geschäftstätigkeit führt dazu, dass Geschäfte – auch nach der Einführung des Euro – in zunehmendem Umfang in ausländischer Währung abgeschlossen werden. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen ihren handelsrechtlichen Jahres- und Konzernabschluss nach den §§ 244, 298 HGB in Euro aufstellen müssen, hat die Umrechnung von in ausländischer Währung abgeschlossenen Geschäften in Euro branchenübergreifend stark an Bedeutung gewonnen. Dies macht es, auch aus Gründen der Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Abschlüsse, erforderlich, für alle Unternehmen einheitliche Vorschriften zur Währungsumrechnung vorzusehen. Diesem Zweck dient § 256a HGB, der die gängige Praxis der Währungsumrechnung abbildet. § 256a HGB betrifft die Umrechnung von Vermögensgegenständen und Verbindlichkeiten am Abschlussstichtag, also die Folgebewertung. Die Vorschrift schreibt vor, dass die auf fremde Währung lautenden Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit dem Devisenkassakurs des Abschlussstichtages umzurechnen sind. Besondere Bedeutung kommt in diesem Zusammenhang der Bezugnahme auf § 252 Abs. 1 Nr. 4 und § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB zu. Die handelsbilanzielle Berücksichtigung von aus der Währungsumrechnung resultierenden Wertänderungen ist somit – abgesehen von den zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumenten – unter Berücksichtigung des Realisations- und des Imparitätsprinzips (§ 252 Abs. 1 Nr. 4 HGB) sowie des Anschaffungskostenprinzips (§ 253 Abs. 1 HGB) zu beurteilen.

§ 256a HGB erlaubt zudem, Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit von weniger als einem Jahr mit dem Devisenkassakurs am Abschlussstichtag ohne Beachtung der Restriktionen des § 252 Abs. 1 Nr. 4 und des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB umzurechnen. Die Vorschrift beruht auf Praktikabilitätsabwägungen.

Zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, Rückstellungen und latente Steuern sind an jedem Abschlussstichtag neu zu bewerten bzw. zu ermitteln und zum dann gültigen Devisenkassakurs umzurechnen. Die Restriktionen des § 252 Abs. 1 Nr. 4 und des § 253 Abs. 1 Satz 1 HGB gelten hier nicht. Dies braucht in § 256a HGB im Grunde nicht geregelt werden,

denn es ergibt sich implizit aus § 253 Abs. 1 Satz 2 und 3, Abs. 2 sowie § 274 HGB. Gleichwohl wird in § 256a Satz 1 HGB zum Zweck der Klarstellung für § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB und für § 254 HGB ein Vorbehalt aufgenommen. Das Gleiche gilt auch für den Handelsbestand im Sinn des § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB.

Ebenso ist eine Vorschrift zur Währungsumrechnung für Rechnungsabgrenzungsposten entbehrlich. Die Einnahmen bzw. Ausgaben werden bereits im Zeitpunkt des Ansatzes in die Berichtswährung getauscht, so dass sich Währungsschwankungen nicht mehr erfolgswirksam auswirken können. Aufwendungen oder Erträge werden nur im Zeitpunkt ihrer erstmaligen handelsbilanziellen Erfassung mit dem dann gültigen Devisenkassakurs oder dem dann für einen korrespondierenden Bilanzposten gültigen Devisenkassakurs umgerechnet, auch insoweit ist folglich eine Vorschrift zur Folgebewertung in § 256a HGB entbehrlich.

§ 256a HGB wird nicht auf Sorten erstreckt. Zwar werden – insbesondere bei Kreditinstituten – auch Sorten im Bestand gehalten, diese haben jedoch für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in der ganz überwiegenden Anzahl der Fälle nur eine vernachlässigbare Bedeutung.

Aus der verpflichtenden Anwendung des Devisenkassakurses im Rahmen der Folgebewertung folgt unter Berücksichtigung des Anschaffungskostenprinzips, dass auf fremde Währung lautende Geschäftsvorfälle auch im Zugangszeitpunkt mit dem Devisenkassakurs umzurechnen sind. Dies gilt für Vermögensgegenstände, Schulden, zu Handelszwecken erworbene Finanzinstrumente, Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuern, Aufwendungen und Erträge. Es ist der Devisenkassakurs des Zeitpunktes für die Umrechnung maßgebend, zu dem ein Vermögensgegenstand, eine Schuld, ein zu Handelszwecken erworbenes Finanzinstrument, ein Rechnungsabgrenzungsposten, latente Steuern und Aufwendungen oder Erträge nach Maßgabe der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung handelsbilanziell anzusetzen sind. Es ist zudem auf Basis der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung für jeden zu beurteilenden Fall zu klären, ob der Brief- oder der Geldkurs anzuwenden ist. Soweit daraus keine wesentlichen Auswirkungen für die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens resultieren, ist die Verwendung von Durchschnitts- und Mittelkursen nicht zu beanstanden. Die Umrechnung zum Devisenkassakurs eines davon abweichenden Buchungstages wird aus Vereinfachungsgründen insoweit als zulässig erachtet, wenn sich hierdurch nur eine unwesentliche Veränderung im Vergleich zum Devisenkassakurs zum Zeitpunkt des verpflichtenden Ansatzes ergibt.

Zu Nummer 14 (§ 264 HGB)

Die Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB um einen neuen Satz 2 dient dem Ziel der vollumfänglichen Gleichstellung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen im Hinblick auf ihre handelsrechtlichen Berichterstattungspflichten. Gegenwärtig sind nicht konzernrechnungslegungs-

pflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen nicht zur Erstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Dies steht in Widerspruch zu der Situation konzernrechnungslegungspflichtiger kapitalmarktorientierter Unternehmen. § 315a HGB verpflichtet kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen, ihren Konzernabschluss nach Maßgabe der IFRS aufzustellen. Nach den IFRS besteht ein vollständiger Abschluss aber aus der Bilanz, der Gewinn- und Verlustrechnung, dem Anhang, dem Eigenkapitalspiegel, der Kapitalflussrechnung und – bei Kapitalmarktorientierung – einer Segmentberichterstattung. Selbst nicht kapitalmarktorientierte konzernrechnungslegungspflichtige Unternehmen sind nach Maßgabe des § 297 Abs. 1 Satz 1 HGB zur Aufstellung einer Konzernbilanz, einer Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung, eines Konzernanhangs, einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Sie können den Konzernabschluss zudem nach § 297 Abs. 1 Satz 2 HGB um einen Segmentbericht ergänzen.

Demgegenüber sind nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichtete kapitalmarktorientierte Unternehmen bisher nach § 264 Abs. 1 HGB nur zur Aufstellung einer Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und eines Anhangs sowie eines Lageberichts verpflichtet. Der Umfang der Berichterstattungspflichten von nicht zur Konzernrechnungslegung verpflichteten kapitalmarktorientierten Unternehmen weist – im Sinn der europäischen Vorgaben – somit Lücken auf, die zu einer unterschiedlichen Informationsversorgung der Kapitalmarktteilnehmer in Abhängigkeit von der Struktur des kapitalmarktorientierten Unternehmens führen. Mit der Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB werden diese Lücken geschlossen. Auch nicht konzernrechnungslegungspflichtige kapitalmarktorientierte Unternehmen sind danach zur Aufstellung einer Kapitalflussrechnung und eines Eigenkapitalspiegels verpflichtet. Sie können ihren Jahresabschluss um einen Segmentbericht ergänzen. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalflussrechnung und der Eigenkapitalspiegel leicht zu erstellen sind, resultieren aus der Ergänzung des § 264 Abs. 1 HGB keine, im Verhältnis zu den aus der Information der Abschlussadressaten resultierenden Vorteilen, ins Gewicht fallenden zusätzlichen Kosten. Allein die Erstellung eines Segmentberichts wäre aufwändiger, dessen Erstellung ist jedoch in das Belieben der Unternehmen gestellt.

Basis der Änderung des § 264 Abs. 1 HGB ist Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie. Danach können die Mitgliedstaaten gestatten oder vorschreiben, dass der Jahresabschluss zusätzlich zu den in Artikel 2 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie genannten Unterlagen weitere Bestandteile umfasst.

Zu Nummer 15 (§ 264c HGB)

Die Aufhebung des § 264c Abs. 4 Satz 3 HGB resultiert aus der Aufhebung des § 269 HGB sowie der Neufassung des § 274 HGB.

Zu Nummer 16 (§ 264d HGB)

§ 264d HGB definiert den Begriff „kapitalmarktorientiert“. Daraus folgt eine erhebliche Verkürzung und bessere Lesbarkeit einer Reihe handelsrechtlicher Vorschriften.

Zu Nummer 17 (§ 265 HGB)

Die Streichung des § 265 Abs. 3 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung des § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB; auf die dortige Begründung wird verwiesen.

Zu Nummer 18 (§ 266 HGB)

Die Ergänzung des § 266 Abs. 2 A. I. HGB um den Posten „Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ und die damit einhergehende Klarstellung, dass unter Nummer I.2. nur entgeltlich erworbene Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte sowie Lizenzen an solchen Rechten und Werten ausgewiesen werden, folgt aus der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB und der damit verbundenen Verpflichtung, selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in Höhe der angefallenen Entwicklungskosten zu aktivieren.

Die Änderungen des § 266 Abs. 2 B. III. sowie des § 266 Abs. 3 A. III. 2. HGB folgen aus der Aufhebung des § 272 Abs. 1 Satz 4 HGB.

Die Ergänzung des § 266 Abs. 2 HGB um den Buchstaben D. Aktive latente Steuern, resultiert aus der Änderung des § 274 HGB. Das Gleiche gilt im Hinblick auf die Ergänzung des Absatzes 3 der Vorschrift um den Buchstaben E. Passive latente Steuern.

Zu Nummer 19 (§ 267 HGB)

Mit dem Gesetzesentwurf werden die Schwellenwerte des § 267 Abs. 1 und 2 HGB angepasst. § 267 HGB enthält die Kriterien, nach denen Unternehmen in eine der drei Größenklassen – kleine, mittelgroße und große Kapitalgesellschaft – eingestuft werden. Die Differenzierung in Größenklassen ist von maßgebender Bedeutung für die Inanspruchnahme verschiedener Befreiungen und Erleichterungen bei der Rechnungslegung, hierbei insbesondere für die Prüfungspflicht, die erst bei mittelgroßen Unternehmen einsetzt, oder für die Möglichkeit kleiner Unternehmen, die Offenlegung der Gewinn- und Verlustrechnung nebst hierzu im Anhang enthaltener Angaben zu unterlassen.

Die derzeit geltenden Schwellenwerte beruhen auf den Artikeln 11, 12 und 27 der Bilanzrichtlinie. Nach Artikel 53 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie prüft der Rat auf Vorschlag der Kommission alle fünf Jahre die in Euro ausgedrückten Beträge unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und monetären Entwicklungen in der EU und ändert sie gegebenenfalls ab. Die letzte Änderung der Schwellenwerte wurde durch die Richtlinie 2003/38/EG des Rates vom

13. Mai 2003 zur Änderung der Bilanzrichtlinie hinsichtlich der in Euro ausgedrückten Beträge, ABI. EU L 120 S. 22 (Schwellenwertrichtlinie), vorgenommen.

Die nunmehr vorgesehene außerplanmäßige Anpassung der Schwellenwerte der Bilanzrichtlinie außerhalb des Fünfjahreszeitraums wird in vollem Umfang in § 267 HGB übernommen. Bei der Umrechnung in Euro ist von der in Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie eingeräumten Möglichkeit einer weiteren Erhöhung um 10 % Gebrauch gemacht worden. Dadurch wird eine Gleichbehandlung Deutschlands auch mit den Mitgliedstaaten erreicht, die den Euro derzeit noch nicht als Währung eingeführt haben. Mit der Erhöhung der Schwellenwerte geht eine erhebliche Kostensenkung für davon begünstigte Unternehmen einher.

Zu Nummer 20 (§ 268 HGB)

§ 268 HGB wird in zwei Punkten geändert. Wegen der Aufhebung des § 269 HGB ist die Darstellung der Entwicklung des Postens „Aufwendungen für die Inangasetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ künftig nicht mehr erforderlich und daher in § 268 Abs. 2 Satz 1 HGB zu streichen.

Die Ergänzung des § 268 HGB um die mit dem achten Absatz angefügte Ausschüttungssperre steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 248 Abs. 2 HGB, der Neufassung des § 274 HGB sowie der verpflichtenden Bewertung von zu Handelzwecken erworbenen Finanzinstrumenten (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB) und Vermögensgegenständen im Sinn von § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB zum beizulegenden Zeitwert.

Das bisherige Verbot der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens beruht in erster Linie darauf, dass ihnen aufgrund ihrer Unkörperlichkeit sowie der regelmäßig nicht eindeutig zurechenbaren Herstellungskosten und der Unsicherheit bezüglich ihrer künftigen Nutzungsdauer ein objektiver Wert nur schwer zugewiesen werden kann. Diese Überlegungen hatten und haben ihre Berechtigung. Ihnen kann aber bei gleichzeitiger Aktivierung der selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und damit verbundener Stärkung der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses durch eine Ausschüttungssperre hinreichend Rechnung getragen werden. Danach dürfen Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens nur ausgeschüttet werden, wenn die nach der Ausschüttung verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem aus der Aktivierung resultierenden Ertrag mindestens entsprechen.

Bei der Ermittlung der Höhe des ausschüttungsgesperrten Betrages ist zu berücksichtigen, dass aufgrund bestehender, sich in späteren Geschäftsjahren ausgleichender Differenzen zwischen den handelsrechtlichen und den steuerlichen Wertansätzen passive latente Steuern zu bilanzieren sein können. Werden beispielsweise die auf immaterielle selbstgeschaffene

ne Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Entwicklungskosten aktiviert, während dieser Betrag nach Maßgabe der steuerlichen Vorschriften aufwandswirksam zu erfassen ist, sind im Hinblick auf diese Differenz latente Steuern zu passivieren. Der Betrag der passiven latenten Steuern ist – um eine Doppelberücksichtigung zu vermeiden – von dem ausschüttungsgesperren Betrag abzuziehen. Das gilt auch im Hinblick auf die aktiven latenten Steuern. Diese sind mithin nur in Höhe einer die passiven latenten Steuern übersteigenden Spitze ausschüttungsgesperren.

Mit der Verwendung des Begriffs der „frei verfügbaren Rücklagen“ anstelle des Begriffs der „jederzeit auflösbaren Gewinnrücklagen“ wird der Praxis Rechnung getragen. Die bisherige begriffliche Beschränkung auf „Gewinnrücklagen“ ist zu eng angelegt. In der Praxis ist es nahezu einhellige Auffassung, dass auch frei verfügbare Kapitalrücklagen zu berücksichtigen sind. Dies wird nunmehr mit dem Begriff „frei verfügbare Rücklagen“ ausdrücklich gesetzlich verankert.

Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend für Erträge, die aus der Verpflichtung zur Aktivierung latenter Steuern oder aus der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert herrühren. Auch Erträgen aus der Aktivierung latenter Steuern oder der Zeitwertbewertung haftet eine gewisse Unsicherheit an, die jedenfalls unter dem Aspekt des Gläubigerschutzes eine Ausschüttung nicht rechtfertigt.

Der Anwendungsbereich der Ausschüttungssperre wird auf Kapitalgesellschaften beschränkt. Mit einer Ausschüttungssperre für Einzelkaufleute und Gesellschafter von Personhandelsgesellschaften wären, wegen ihrer unbeschränkten Haftung, ohnehin keine praktischen Konsequenzen – insbesondere in der Form der Rückgewähr von unter Missachtung der Ausschüttungssperre ausgeschütteten Gewinnen – verbunden.

In engem Zusammenhang mit § 268 Abs. 8 HGB steht § 285 Nr. 28 HGB. Nach dieser Vorschrift ist der Gesamtbetrag der ausschüttungsgesperren Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 HGB im Anhang anzugeben. Dies erleichtert es den Abschlussadressaten nachzuvollziehen, ob die Ausschüttungssperre beachtet worden ist.

Darüber hinaus hindert der neu gefasste § 301 Satz 1 AktG die Abführung der ausschüttungsgesperren Erträge. Die Tatsache, dass künftig nicht nur die Ausschüttung sondern auch die Abführung gesperrt ist, trägt der Bedeutung des § 268 Abs. 8 HGB für den Gläubigerschutz Rechnung. Bereits bisher – nämlich im Zusammenhang mit der für aktivierte Eingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen (§ 269 HGB) bestehenden Ausschüttungssperre – wurde diskutiert, ob die aus der Aktivierung resultierenden Erträge auch gegen eine Abführung im Rahmen eines bestehenden Unternehmensvertrages gesperrt sind.

Teilweise wurde, insbesondere im Hinblick auf die internationalen Rechnungslegungsstandards, wonach erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen zwingend unter den Verbindlichkei-

ten auszuweisen sind, gefordert, § 268 Abs. 5 Satz 2 HGB aufzuheben. Dem steht aber entgegen, dass Artikel 9 Passiva, Buchstabe C. Nr. 3 der Bilanzrichtlinie ein Unternehmenswahlrecht enthält, wonach die erhaltenen Anzahlungen auf Bestellungen entweder unter den Verbindlichkeiten auszuweisen oder offen von den Vorräten abzusetzen sind. Mit der gleichen Begründung kommt auch eine Änderung des § 268 Abs. 2 Satz 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 6 HGB nicht in Betracht.

Zu Nummer 21 (§ 269 HGB)

§ 269 HGB wird aufgehoben. Die Vorschrift erlaubt den Unternehmen bisher, die Aufwendungen für die Ingangsetzung des Geschäftsbetriebs und dessen Erweiterung, soweit sie nicht aktivierungsfähig sind, als Bilanzierungshilfe zu aktivieren. Die Bilanzierungshilfe ist in der Bilanz unter dem Posten „Aufwendungen für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs“ vor dem Anlagevermögen auszuweisen und im Anhang zu erläutern. Zudem ist die Bilanzierungshilfe mit einer Ausschüttungssperre gekoppelt. In engem Zusammenhang mit § 269 HGB steht § 282 HGB, der die Unternehmen dazu verpflichtet, die für die Ingangsetzung und Erweiterung des Geschäftsbetriebs ausgewiesenen Beträge in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch Abschreibungen zu tilgen.

Das in § 269 HGB enthaltene Aktivierungswahlrecht – die Unternehmen konnten Aufwendungen für die Ingangsetzung oder Erweiterung des Geschäftsbetriebes ganz, teilweise oder gar nicht aktivieren – bietet einen Spielraum für bilanzpolitische Gestaltungen, welcher der Darstellung einer den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Vermögens-, Finanz- und Ertragslage abträglich ist und die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses erschwert. Das Gleiche gilt für die Abschreibung der Ingangsetzungs- und Erweiterungsaufwendungen nach Maßgabe des § 282 HGB. Zudem wird den unkundigen Abschlussadressaten suggeriert, das Unternehmen weise noch Vermögensgegenstände auf, obwohl es sich bei § 269 HGB nur um eine ausschüttungsgesperrte Bilanzierungshilfe handelt.

Zu Nummer 22 (§ 270 HGB)

Die Aufhebung des § 270 Abs. 1 Satz 2 HGB ist redaktioneller Natur. Sie steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 247 Abs. 3 und des § 273 HGB.

Zu Nummer 23 (§ 272 HGB)

Zu Absatz 1

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird der bisherige Absatz 1 in die Absätze 1 und 1a geteilt. Der neu gefasste Absatz 1 behandelt die Bilanzierung ausstehender Einlagen und der neue Absatz 1a die Bilanzierung eigener Anteile.

Im Kern zielt der neu gefasste Absatz 1 auf den zwingenden Ausweis der nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen auf der Passivseite der Bilanz. Bisher sind ausstehende Ein-

lagen auf das gezeichnete Kapital auf der Aktivseite der Bilanz vor dem Anlagevermögen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen; die eingeforderten Einlagen sind zu vermerken (§ 272 Abs. 1 Satz 2 HGB). Alternativ dürfen die nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen nach § 272 Abs. 1 Satz 3 HGB auch von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ offen abgesetzt werden; in diesem Fall ist der verbleibende Betrag als Posten „Eingefordertes Kapital“ in der Hauptspalte der Passivseite auszuweisen und außerdem der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen.

Mit der Neufassung des § 272 Abs. 1 HGB wird das den Unternehmen zugestandene Ausweiswahlrecht, die ausstehenden Einlagen im Wege des Brutto- oder des Nettoausweises in der Handelsbilanz zu zeigen, beseitigt und der Nettoausweis vorgeschrieben. Der Posten „Gezeichnetes Kapital“ und der Posten „Nicht eingeforderte ausstehende Einlagen“ werden demgemäß auf der Passivseite der Bilanz in der Vorspalte ausgewiesen. Der nach Saldierung der beiden Posten verbleibende Betrag ist unter dem Posten „Eingefordertes Kapital“ auf der Passivseite in der Hauptspalte zu zeigen. Korrespondierend dazu ist der eingeforderte, aber noch nicht eingezahlte Betrag unter den Forderungen gesondert auszuweisen und entsprechend zu bezeichnen. Ist das gezeichnete Kapital voll eingezahlt, ist es unter dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ in der Hauptspalte auszuweisen. Damit wird eine Vereinheitlichung und Vereinfachung in der bilanziellen Abbildung erreicht und ein den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erzeugt, letztlich also die Informationsfunktion des handelsrechtlichen Jahresabschlusses gestärkt.

Teilweise wird darauf hingewiesen, die Bezeichnung „Eingefordertes Kapital“ könne zu falschen Schlussfolgerungen führen, da in dieser Größe die bereits geleisteten und dem Unternehmen zugeflossenen und die zwar eingeforderten, aber noch nicht geleisteten Einlagen vermischt würden. Dem ist jedoch entgegen zu halten sein, dass auf der Aktivseite der Bilanz die eingeforderten und noch nicht geleisteten Einlagen gesondert als Forderung ausgewiesen werden, so dass die Gesamtschau der Bilanz den Abschlussadressaten also verdeutlicht, in welcher Höhe das eingeforderte Kapital noch nicht geleistet und zugeflossen ist. Mit der Beseitigung des Ausweiswahlrechts ist auch die Frage nach der Zulässigkeit der Abwertung der noch nicht eingeforderten ausstehenden Einlagen geklärt. Ihnen kommt allein der Charakter eines Korrekturpostens zum Eigenkapital zu, der nicht abgewertet werden kann.

Neben der Änderung des Ausweises der ausstehenden Einlagen wird § 272 Abs. 1 HGB um den Regelungsgehalt des § 283 HGB ergänzt. Der Grund dieser Ergänzung liegt allein in der aus redaktionellen Gründen vorgenommenen Aufhebung des § 283 HGB. Eine sachliche Änderung ist damit nicht intendiert. Demgemäß wird nach der Definition des Begriffs „ge-

zeichnetes Kapital“ in § 272 Abs. 1 Satz 1 in Satz 2 HGB die Vorschrift aufgenommen, dass das gezeichnete Kapital zum Nennbetrag anzusetzen ist.

Zu Absatz 1a

Mit der Einfügung des Absatzes 1a ist eine rechtsformunabhängige Vorschrift zur handelsbilanziellen Erfassung eigener Anteile vorgesehen, die deren Ausweis auf der Passivseite vorschreibt. Damit wird die Bilanzierung eigener Anteile vereinfacht, die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen aufgegeben und dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs beziehungsweise der Veräußerung eigener Anteile als Auskehrung frei verfügbarer Rücklagen an die Anteilseigner beziehungsweise wirtschaftlicher Kapitalerhöhung handelsbilanziell Rechnung getragen.

Bisher sind Aktiengesellschaften zum Nettoausweis eigener Aktien verpflichtet, wenn deren Erwerb zum Zwecke der Einziehung (§ 71 Abs. 1 Nr. 6 AktG) oder aufgrund einer Ermächtigung der Hauptversammlung erfolgt (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 AktG), wenn als Erwerbszweck entweder die Einziehung bestimmt ist (§ 71 Abs. 1 Nr. 8 Satz 6 AktG) oder wenn die Wiederveräußerung der eigenen Aktien von einem Beschluss der Hauptversammlung abhängig gemacht worden ist. Im Übrigen – bei anderweitigem Erwerbszweck nach § 71 Abs. 1 AktG – besteht die Verpflichtung zur Aktivierung der eigenen Aktien (§ 265 Abs. 3 Satz 2, § 266 Abs. 2 Buchstabe B. III. 2., § 272 Abs. 4 Satz 1 HGB) bei gleichzeitiger Bildung einer Rücklage für eigene Anteile nach § 272 Abs. 4 HGB.

Die Differenzierung zwischen den verschiedenen Erwerbstatbeständen des § 71 AktG wird damit begründet, dass eigene Aktien teilweise im Wege eines Erwerbsgeschäfts – insbesondere zum Zwecke der Veräußerung – als Vermögensgegenstände erworben würden und daher zu aktivieren seien und teilweise – insbesondere im Fall des Erwerbs zur Einziehung – die Vermögensgegenstandseigenschaft nicht vorläge und daher der Ausweis auf der Passivseite geboten sei. Diese allein an (subjektive) Absichten anknüpfende Differenzierung wird für handelsbilanzielle Zwecke aufgegeben und der Ausweis an dem wirtschaftlichen Gehalt des Rückkaufs oder der Veräußerung orientiert und demgemäß vereinheitlicht. Wirtschaftlich betrachtet liegt, gleichgültig ob die eigenen Anteile sofort wieder veräußert oder eingezogen werden, in jedem Rückkauf eine Auskehrung frei verfügbarer Rücklagen an die Anteilseigner, der auf der Passivseite der Bilanz abzubilden ist, nämlich durch offene Absetzung des Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der erworbenen eigenen Anteile in der Vorspalte von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“. Zwar könnte eingewandt werden, durch den Rückkauf eigener Anteile ändere sich am Betrag des gezeichneten Kapitals eigentlich nichts, mit Ausnahme der Tatsache, dass es sich nach dem Rückkauf der Anteile auf weniger Anteilseigner verteilt, so dass von der offenen Absetzung des Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes der

erworbenen eigenen Anteile in der Vorspalte von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ eigentlich abgesehen werden könnte. Dies ließe jedoch unberücksichtigt, dass die Abschlussadressaten besser informiert werden, wenn der Umfang der zurückgekauften eigenen Anteile bereits ausweislich der Bilanz erkennbar ist und nicht lediglich im Anhang dargelegt wird.

Da zudem keine Gründe erkennbar sind, welche eine rechtsformspezifische Ausformulierung des § 272 Abs. 1a HGB rechtfertigen, wie sie der bisherige § 272 Abs. 1 Satz 4 bis 6 HGB vorsieht, wird auch die Differenzierung zwischen eigenen Aktien und eigenen Anteilen aufgegeben.

Kapitalerhaltungsgesichtspunkten wird damit Rechnung getragen, dass die Anschaffungskosten der eigenen Anteile mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen sind. Von dieser Verrechnung sind solche Aufwendungen ausgenommen, die gemäß § 255 Abs. 1 Satz 2 HGB als Anschaffungsnebenkosten zu klassifizieren sind. Diese Aufwendungen sind – wie bisher – als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen.

Mit der Verwendung des Begriffs der „frei verfügbaren Rücklagen“ anstelle des bisherigen Begriffs der „anderen Gewinnrücklagen im Sinn des § 266 Abs. 3 A. III. 4. HGB“ wird der praktischen Handhabung Rechnung getragen. Die bisherige begriffliche Beschränkung auf „Gewinnrücklagen im Sinn des § 266 Abs. 3 A. III. 4. HGB“ ist zu eng angelegt. In der Praxis ist es nahezu einhellige Auffassung, dass beispielsweise auch mit den frei verfügbaren Kapitalrücklagen (§ 272 Abs. 2 Nr. 4 HGB) verrechnet werden darf und zwar gleichrangig im Verhältnis zu den „Gewinnrücklagen im Sinn des § 266 Abs. 3 A. III. 4. HGB“. Dies wird nunmehr ausdrücklich gesetzlich verankert. Eine Ausschüttung gebundenen Vermögens ist auch auf Grundlage dieser Formulierung nicht möglich.

Zu Absatz 1b

§ 272 Abs. 1b Satz 1 HGB sieht vor, dass der Vorspaltenausweis nach § 272 Abs. 1a Satz 1 HGB bei der Veräußerung eigener Anteile rückgängig zu machen ist. Wird die Veräußerung eigener Anteile wirtschaftlich als Kapitalerhöhung begriffen, ist es nur folgerichtig, das gezeichnete Kapital in Höhe des durch die Anteile repräsentierten Nennbetrages oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, des rechnerischen Wertes zu erhöhen, mithin den Vorspaltenausweis teilweise oder vollständig entfallen zu lassen.

Der den Nennbetrag oder, falls ein solcher nicht vorhanden ist, den rechnerischen Wert der eigenen Anteile übersteigende Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist, bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten gemäß § 272 Abs. 1b Satz 2 HGB mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Zwar könnte argumentiert werden, dass dieser Betrag, jedenfalls soweit er den Nennbetrag der eigenen Anteile übersteigt, als Agio zu klassifizieren und in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen sei. Damit würde jedoch unberücksichtigt bleiben, dass der Rückkauf der eigenen Anteile zu Lasten der frei verfügba-

ren Rücklagen vorgenommen wurde, etwaige Veräußerungserlöse in Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten den Anteilseignern wieder zur Verfügung gestellt werden müssen.

Lediglich der die ursprünglichen Anschaffungskosten übersteigende Differenzbetrag aus dem Veräußerungserlös ist in die Kapitalrücklage nach § 272 Abs. 2 Nr. 1 HGB einzustellen (§ 272 Abs. 1b Satz 3 HGB). Die Nebenkosten der Veräußerung sind – ebenso wie die Anschaffungsnebenkosten des Kaufs – als Aufwand des Geschäftsjahres zu berücksichtigen (§ 272 Abs. 1b Satz 4 HGB).

Mit der handelsbilanziellen Berücksichtigung des wirtschaftlichen Gehalts des Rückkaufs und der Veräußerung eigener Anteile wird die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entsprechend den tatsächlichen (wirtschaftlichen) Verhältnissen dargestellt.

Zu Absatz 4

Die Änderung des § 272 Abs. 4 HGB trägt der Tatsache Rechnung, dass durch ein Unternehmen auch Anteile an einem anderen Unternehmen erworben werden können, das das erwerbende Unternehmen beherrscht oder an diesem eine Mehrheitsbeteiligung hält (§§ 16, 17 AktG). Stehen die erworbenen Anteile nicht bereits im wirtschaftlichen Eigentum des herrschenden oder mit Mehrheit beteiligten Unternehmens, sind sie für Zwecke der Bilanzierung auf Ebene des beherrschten oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens als Vermögensgegenstände zu klassifizieren und dementsprechend zu Anschaffungskosten zu aktivieren. Der Ausweis hat in diesem Fall grundsätzlich entweder unter § 266 Abs. 2 B. III. 1. HGB – soweit die Voraussetzungen des § 271 Abs. 2 HGB erfüllt sind – und ansonsten unter § 266 Abs. 2 B. III. 3. HGB im Umlaufvermögen zu erfolgen. Ein Ausweis im Anlagevermögen unter den Finanzanlagen kommt, soweit das herrschende oder mit Mehrheit beteiligte Unternehmen, wie im Fall des § 71d AktG, jederzeit die Übertragung der Anteile verlangen kann, nur in Frage, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass dieses Recht nicht ausgeübt wird. Korrespondierend dazu ist für die erworbenen Anteile eines herrschenden oder eines mit Mehrheit beteiligten Unternehmens auf der Ebene des beherrschten oder im Mehrheitsbesitz stehenden Unternehmens (wie bisher) bei der Aufstellung der Bilanz eine Rücklage für eigene Anteile zu bilden. Die Rücklage darf nur aufgelöst werden, soweit die Anteile ausgegeben, wieder veräußert oder eingezogen werden oder auf der Aktivseite ein niedrigerer Betrag angesetzt wird.

Zu Nummer 24 (§ 273 HGB)

Die Aufhebung des § 273 HGB ist Folge der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB.

Zu Nummer 25 (§ 274 HGB)

Mit der Neufassung des § 274 HGB wird dessen bisherige konzeptionelle Basis – das GuV-orientierte Konzept (timing-Konzept) – zugunsten des international gebräuchlicheren bilanz-

orientierten Konzepts (temporary-Konzept) aufgegeben. Die Steuerabgrenzung orientiert sich nicht mehr an Differenzen, die sich aus einer unterschiedlichen Periodisierung von Aufwendungen und Erträgen bei der Ermittlung des handelsrechtlichen Jahresüberschusses im Verhältnis zur steuerlichen Gewinnermittlung ergeben, sondern an Differenzen, die aus unterschiedlichen Wertansätzen in der Handels- und der Steuerbilanz resultieren und sich künftig steuerbe- oder -entlastend umkehren.

Gemäß § 274 Abs. 1 Satz 1 HGB erfasst das bilanz-orientierte Konzept nicht allein die sich in der Gewinn- und Verlustrechnung auswirkenden Abweichungen zwischen dem handelsrechtlichen Jahresüberschuss und dem zu versteuernden Gewinn, sondern jede Bilanzierungs- oder Bewertungsabweichung zwischen der Handelsbilanz und der Steuerbilanz, also auch die erfolgsneutral direkt im Eigenkapital erfassten Abweichungen. Darin liegt der wesentliche Unterschied zum bisher angewandten GuV-orientierten Konzept. Da eine erfolgsneutrale Erfassung von Wertänderungen handelsrechtlich gegenwärtig grundsätzlich nicht zulässig ist, resultieren aus dem konzeptionellen Übergang vom GuV-orientierten Konzept auf das bilanz-orientierte Konzept für die Aufstellung des handelsrechtlichen Jahresabschlusses keine signifikanten Auswirkungen für den handelsrechtlichen Jahresabschluss. In die Ermittlung der abzugrenzenden Steuern sind – entsprechend der international üblichen Praxis – auch die quasi-permanenten Differenzen einzubeziehen. Der Wortlaut der neuen Vorschrift bietet – ebenso wie § 274 HGB in seiner bisherigen Fassung – keine Anhaltspunkte für ihre Außerachtlassung.

Darüber hinaus sind – auch wenn es sich nicht um Differenzen im eigentlichen Sinne handelt – auch Verlustvorträge zu berücksichtigen (§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB). Nur auf diese Weise wird dem Zweck des § 274 HGB Rechnung getragen und eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage im handelsrechtlichen Jahresabschluss erreicht, die den Informationsinteressen der Abschlussadressaten hinreichend berücksichtigt. Die in § 268 Abs. 8 HGB vorgesehene Ausschüttungssperre trägt dem Vorsichtsprinzip in ausreichendem Umfang Rechnung.

Die Frage des voraussichtlichen Ausgleichs ist anhand von Wahrscheinlichkeitsüberlegungen zu klären, bei denen das handelsrechtliche Vorsichtsprinzip zu beachten ist. An den Nachweis der Wahrscheinlichkeit sind insbesondere dann hohe Anforderungen zu stellen, wenn das Unternehmen, das latente Steuern auf Verlustvorträge aktivieren will, bereits in der Vergangenheit nicht über ausreichende nachhaltige Gewinne verfügte. Um die Aktivierung latenter Steuern auf Verlustvorträge nachprüfbar und praktikabel zu gestalten, dürfen diese bei der Ermittlung der aktiven latenten Steuern zudem nur berücksichtigt werden, soweit zu erwarten ist, dass sie innerhalb der auf den Bilanzstichtag folgenden fünf Geschäftsjahre zur Verlustverrechnung herangezogen werden. Damit wird sichergestellt, dass die zugrunde liegenden Wahrscheinlichkeitserwägungen für Dritte nachvollziehbar bleiben.

§ 274 Abs. 1 Satz 2 HGB ist – auch ohne dass dies einer ausdrücklichen gesetzlichen Vorschrift bedarf – entsprechend auf vergleichbare Sachverhalte, also Steuergutschriften und Zinsvorträge anzuwenden. Damit kommt auch für Steuergutschriften und Zinsvorträge eine Berücksichtigung bei der Berechnung der aktiven latenten Steuern nur in Frage, wenn eine hinreichend hohe Wahrscheinlichkeit ihrer Realisierung innerhalb der nächsten fünf Jahre besteht.

Mit der Neufassung des § 274 Abs. 1 HGB sind die latenten Steuern künftig unter gesonderten Posten in der Bilanz auszuweisen. Unklarheiten und Unsicherheiten im Ausweis latenter Steuern werden damit beseitigt. Die aktiven latenten Steuern sind unter dem Posten „Aktive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 2 D. HGB) und die passiven latenten Steuern unter dem Posten „Passive latente Steuern“ (§ 266 Abs. 3 E. HGB) auszuweisen. Eine Verrechnung der Posten ist – zugunsten einer besseren Information der Abschlussadressaten – nicht mehr zulässig.

Der Änderung des Ausweises der passiven latenten Steuern liegt die Überlegung zugrunde, dass den passiven latenten Steuern zwar teilweise der Charakter von Rückstellungen zukommen mag, dies aber nicht für den Posten in seiner Gesamtheit gilt. Insbesondere für den Bereich der nun auch zu berücksichtigenden quasi-permanenten Differenzen kann gerade nicht zweifelsfrei vom generellen Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB für den Ansatz von Rückstellungen ausgegangen werden. Gleichet sich beispielsweise die Differenz aufgrund eines unterschiedlichen Wertansatzes einer Beteiligung in der Handels- und Steuerbilanz nur durch deren Verkauf aus, würde eine Rückstellung für künftig zu entrichtende Steuern nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB nicht gebildet werden, denn es fehlt an einer rechtlichen Verpflichtung des Kaufmanns zur Entrichtung von Steuern. Auch eine faktische Verpflichtung kann nicht zweifelsfrei angenommen werden. Zwar wird die Beteiligung zu irgendeinem Zeitpunkt einmal veräußert werden und dann bei entsprechender Ertragslage möglicherweise auch eine Verpflichtung zur Entrichtung von Steuern entstehen, daran jedoch die Annahme einer faktischen Verpflichtung zu knüpfen, dürfte fehlgehen. Der Kaufmann bestimmt den Zeitpunkt der Veräußerung regelmäßig selbst, kann sich also dem für die Annahme einer faktischen Verpflichtung erforderlichen Leistungszwang jederzeit einseitig entziehen. Deswegen wird es als sinnvoll erachtet, die passiven latenten Steuern in ihrer Gesamtheit als Sonderposten eigener Art einzustufen, die in dem bisherigen § 274 Abs. 1 HGB enthaltene Bezugnahme auf § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB aufzugeben und die passiven latenten Steuern in einem besonderen Posten außerhalb der Rückstellungen auszuweisen.

Korrespondierend dazu wird mit der Neufassung des § 274 HGB künftig die Verpflichtung zum gesonderten Ausweis aktiv abgegrenzter Steuern vorgesehen. Da weder eine Klassifizierung des Postens als Vermögensgegenstand, Rechnungsabgrenzungsposten oder Bilanzierungshilfe in Frage kommt, ist der Posten ebenfalls als Sonderposten eigener Art einzu-

stufen. Die Verpflichtung zum Ausweis aktiver latenter Steuern in der Bilanz verursacht keinen zusätzlichen Aufwand. Bereits bisher sind die Unternehmen verpflichtet, die aktiv und passiv abzugrenzenden Steuern zu ermitteln, zu saldieren und passiv abzugrenzende Steuern auszuweisen, während es ihnen hingegen frei steht, aktiv abzugrenzende Steuern im handelsrechtlichen Jahresabschluss zu zeigen.

Für die Berechnung der abzugrenzenden Steuern ist gemäß Absatz 2 Satz 1 auf die individuellen – steuersubjektbezogenen – Steuersätze abzustellen, die wahrscheinlich im Zeitpunkt der Umkehrung der zeitlichen Differenzen gültig sind. Sind die individuellen Steuersätze im Zeitpunkt der Umkehrung nicht bekannt, sind die am Bilanzstichtag gültigen individuellen Steuersätze anzuwenden. Änderungen der individuellen Steuersätze sind zu berücksichtigen, wenn die maßgebende Körperschaft die Änderung vor oder am Bilanzstichtag verabschiedet hat. In Deutschland bedeutet dies, dass der Bundesrat einem Steuergesetz vor oder am Bilanzstichtag zugestimmt haben muss. Dies entspricht der bisher üblichen Praxis.

Im Hinblick auf den Charakter der aktiven latenten Steuern als Sonderposten eigener Art kommt eine Abzinsung nicht in Betracht. Das Gleiche gilt für die passiven latenten Steuern, die in ihrer Gesamtheit ebenfalls als Sonderposten eigener Art zu klassifizieren sind. Da der Posten „Passive latente Steuern“ Rückstellungselemente aufweisen kann, schließt § 274 Abs. 2 Satz 1 HGB die Abzinsung der latenten Steuern gleichwohl klarstellend ausdrücklich aus.

Im Anhang sind Erläuterungen zu den ausgewiesenen Posten vorzunehmen (§ 274 Abs. 2 Satz 2 HGB). Dabei ist darauf einzugehen, inwieweit Verlustvorträge oder Steuergutschriften bei der Berechnung der abzugrenzenden Steuern berücksichtigt wurden. Ebenfalls ist anzugeben, ob Differenzen aus dem erstmaligen Ansatz von Vermögensgegenständen und Schulden bestehen, die keine Auswirkungen auf die handelsrechtliche und steuerliche Gewinnermittlung entfaltet haben und die daher nicht in die Berechnung der latenten Steuern einbezogen worden sind. Darüber hinaus ist es zu einer sinnvollen und umfassenden Information der Abschlussadressaten erforderlich, den ausgewiesenen Steueraufwand/-ertrag in einer gesonderten Rechnung auf den erwarteten Steueraufwand/-ertrag überzuleiten, um ein Verständnis für die in der Bilanz ausgewiesenen Posten zu erzeugen.

Nach § 274 Abs. 2 Satz 3 HGB sind die ausgewiesenen Posten aufzulösen, sobald die Steuerbe- oder -entlastung eintritt oder mit ihr nicht mehr zu rechnen ist. Die Vorschrift erfasst auch die Fälle, in denen mit einer Steuerbe- oder -entlastung in einer anderen als der ursprünglich ermittelten Höhe zu rechnen ist. § 274 Abs. 2 Satz 4 HGB verpflichtet zum gesonderten Ausweis der Erträge und Aufwendungen aus der Aktivierung bzw. Passivierung der latenten Steuern innerhalb des Postens „Steuern vom Einkommen und vom Ertrag“.

Die Neufassung des § 274 HGB steht im Einklang mit Artikel 43 Nr. 11 der Bilanzrichtlinie. Das nach der Bilanzrichtlinie bestehende Ausweiswahlrecht – Anhang oder Bilanz – wurde bereits im Bilanzrichtliniengesetz zugunsten der Bilanz ausgeübt.

Zu Nummer 26 (§ 274a HGB)

Die Aufhebung des bisherigen § 274a Nr. 5 HGB ist Folge der Aufhebung des § 269 HGB. Mit dem neuen § 274a Nr. 5 HGB werden kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Ermittlung und zum Ausweis der latenten Steuern befreit. De facto haben kleine Kapitalgesellschaften danach nur passive latente Steuern zu ermitteln und dies nur dann, wenn gleichzeitig die Tatbestandsvoraussetzungen für den Ansatz einer Rückstellung gemäß § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorliegen. Wegen der künftig nicht mehr vorzunehmenden Verrechnung der aktiven und der passiven latenten Steuern sind die aktiven latenten Steuern nicht mehr zu berechnen.

Zu Nummer 27 (§ 277 HGB)

Nach § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB sind außerplanmäßige Abschreibungen nach § 253 Abs. 3 Satz 3 und 4 HGB jeweils gesondert auszuweisen oder im Anhang anzugeben. Die Neufassung der Vorschrift trägt der Änderung des § 253 HGB Rechnung. Danach sind Abschreibungen wegen zukünftiger Wertschwankungen nicht mehr erlaubt. Dementsprechend ist der Anwendungsbereich des § 277 Abs. 3 Satz 1 HGB auf die außerplanmäßige Abschreibung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens zu beschränken.

Mit der Änderung des § 277 Abs. 4 Satz 3 HGB wird klargestellt, dass im Anhang alle periodenfremden Aufwendungen oder Erträge zu erläutern sind, sich Satz 3 also nicht allein auf außerordentliche periodenfremde Aufwendungen oder Erträge bezieht.

Zu Nummer 28 (§§ 279 bis 283 HGB)

Die Aufhebung des § 279 HGB folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Nach § 279 Abs. 1 Satz 1 HGB ist Kapitalgesellschaften die Abschreibung im Rahmen vernünftiger kaufmännischer Beurteilung untersagt. Mit Aufhebung des § 253 Abs. 4 HGB läuft diese Vorschrift leer. § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB beschränkt die Möglichkeiten der außerplanmäßigen Abschreibung wegen nur vorübergehender Wertminderung für Kapitalgesellschaften auf Finanzanlagen. Diese Vorschrift wird mit dem neuen § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB auf alle Unternehmen ausgedehnt. Daher ist § 279 Abs. 1 HGB aufzuheben. Die Aufhebung des § 279 Abs. 2 HGB folgt aus der Aufhebung des § 254 HGB.

§ 280 Abs. 1 HGB ist aufzuheben, da in dem neuen § 253 Abs. 5 HGB ein umfassendes und rechtsformunabhängiges Wertaufholungsgebot vorgesehen ist und § 254 HGB aufgehoben wird. § 280 Abs. 2 und 3 HGB sind wegen des steuerlichen Wertaufholungsgebots praktisch gegenstandslos und daher ebenfalls aufzuheben.

Die Aufhebung des § 281 HGB folgt aus der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB sowie der §§ 254, 273, 279 HGB. Die Aufhebung des § 282 HGB basiert auf der Aufhebung des § 269 HGB. Die Aufhebung des § 283 HGB resultiert daraus, dass der Regelgehalt der Vorschrift aus redaktionellen Gründen in den § 272 Abs. 1 Satz 2 HGB aufgenommen wird.

Zu Nummer 29 (§ 285 HGB)

§ 285 Nr. 2

Mit der Streichung der Worte „sofern sich diese Angaben nicht aus der Bilanz ergeben“ werden die Angaben zu den Verbindlichkeiten im Anhang gebündelt. Die Streichung dient der Klarheit und besseren Übersichtlichkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses. Die sich ergänzenden und sachlich zusammengehörenden Angaben nach § 285 Nr. 1 und Nr. 2 HGB werden zusammenfassend an einer Stelle im Jahresabschluss – dem Anhang – dargestellt. Die Änderung ist durch die Bilanzrichtlinie getragen. Die Zusammenfassung der Angaben in einem Verbindlichkeitsspiegel ist zu empfehlen.

§ 285 Nr. 3

Die Neufassung der Nummer 3 – die bisherige Nummer 3 wird, um den Vorrang der spezielleren Nummer 3 vor Nummer 3a zum Ausdruck zu bringen, zu der neuen Nummer 3a – dient der Umsetzung des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Diese Vorschrift schreibt vor, dass Angaben über Art und Zweck der Geschäfte der Gesellschaft, die nicht in der Bilanz enthalten sind und ihre finanziellen Auswirkungen auf die Gesellschaft im Anhang zu machen sind, vorausgesetzt, dass die Risiken und Vorteile, die aus solchen Geschäften entstehen, für die Gesellschaft wesentlich sind und die Offenlegung der Risiken und Vorteile für die Beurteilung ihrer Finanzlage notwendig ist.

Mit der neuen Nummer 3 werden die Unternehmen verpflichtet, nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte im Anhang anzugeben. Der Begriff des nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts ist vom Sinn und Zweck des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie her zu deuten. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte sind alle Transaktionen die von vornherein dauerhaft keinen Eingang in die Handelsbilanz finden oder einen dauerhaften Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden aus der Handelsbilanz nach sich ziehen. Sie können mit der Errichtung oder Nutzung von Zweckgesellschaften, mit Offshore-Geschäften oder sonstigen Geschäften verbunden sein, mit denen gleichzeitig auch andere wirtschaftliche, rechtliche, steuerliche oder bilanzielle Ziele verfolgt werden. Nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte können, müssen aber keine schwebenden Rechtsgeschäfte im handelsbilanziellen Sinne sein. Keinesfalls ist mit der Vorschrift beabsichtigt, dass alle am Bilanzstichtag kurzfristig in der Schwebelage befindlichen Lieferungen und Leistungen des gewöhnlichen Geschäftsbetriebes angegeben werden.

Zwar ist der in Nummer 3 verwandte Begriff „Geschäft“ in einem weiten, funktionalen Sinn zu verstehen. Gleichwohl ist davon auszugehen, dass nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte regelmäßig rechtsgeschäftliche Vereinbarungen sind. Dies lässt schon Erwägungsgrund 9 der Abänderungsrichtlinie deutlich werden, wonach zu den nicht in der Bilanz ausgewiesenen Geschäften beispielsweise das Factoring, Pensionsgeschäfte, Konsignationslagervereinbarungen, Verträge mit unbedingter Zahlungsverpflichtung („take or pay“-Verträge), Forderungsverbriefungen über gesonderte Gesellschaften oder nicht rechtsfähige Einrichtungen, die Verpfändung von Aktiva, Leasingverträge, die Auslagerung von Tätigkeiten und Ähnliches gehören.

Die Angabe ist nur vorzunehmen, soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist. Im Verhältnis zu Nummer 3a – dort wird der Begriff „von Bedeutung“ verwandt – ist der Begriff „notwendig“ enger zu interpretieren. Ob die Angabe für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu beurteilen und vorrangig von den finanziellen Auswirkungen des jeweiligen nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts abhängig. Die Notwendigkeit der Angabe zur Beurteilung der Finanzlage impliziert gleichzeitig auch die Wesentlichkeit der Risiken und Vorteile des Geschäfts. Die Finanzlage eines Unternehmens beschreibt seine Liquidität und seine Fähigkeit, vorhandenen Verpflichtungen in überschaubarem Zeitraum nachkommen zu können. Für die Beurteilung der Finanzlage sind Informationen über solche Risiken oder Vorteile notwendig, die erwarten lassen, dass sich die Liquiditätssituation eines Unternehmens künftig wesentlich verschlechtert oder verbessert, oder durch die das Unternehmen künftig wesentlich besser oder schlechter in der Lage ist, seine bestehenden Verpflichtungen zu erfüllen. Über Risiken ist jedoch nur soweit zu berichten, als diese nicht bereits bilanziell – beispielsweise durch Abschreibungen, Wertberichtigungen oder Rückstellungen – abgebildet oder auf Dritte übertragen worden sind. Referenzzeitpunkt ist der Bilanzstichtag. Die Vorteile und Risiken stehen gleichwertig nebeneinander. Es ist getrennt darüber zu berichten. Eine kompensatorische Betrachtung ist nicht zulässig.

Ist eine Berichterstattung über die nicht in der Bilanz enthaltene Geschäfte aufgrund ihrer Bedeutung für die Beurteilung der Finanzlage notwendig, sind neben den Risiken und Vorteilen auch Art und Zweck des Geschäfts anzugeben. Mit der Angabe der Art eines Geschäfts ist dessen Klassifizierung verbunden. Denkbar ist beispielsweise, die Geschäfte von der Art ihres Gegenstandes her zu klassifizieren, beispielsweise also als Forderungsverbriefungen, Leasinggeschäfte oder Pensionsgeschäfte. Dies erleichtert gleichzeitig auch die zulässige Portfolio- oder Gruppenbildung. Mit dem Zweck sind die Gründe für die Eingehung des nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfts darzulegen. Bei einem Leasinggeschäft könnte zum Beispiel die Beschaffung liquider Mittel zur Durchführung von weitergehenden Investitionsvorhaben bezweckt sein.

Soweit es sich bei dem nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäft um ein Dauerschuldverhältnis oder eine vergleichbare wie auch immer geartete Beziehung wirtschaftlich Art handelt, ist die Angabe – soweit sie für die Beurteilung der Finanzlage notwendig ist – zu jedem Bilanzstichtag bis zur vollständigen Abwicklung oder Beendigung des nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäfts vorzunehmen.

Nummer 3 steht in engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 3a HGB. Nach Nummer 3a – der bisherigen Nummer 3 des § 285 HGB – ist im Anhang der Gesamtbetrag der sonstigen finanziellen Verpflichtungen anzugeben, die nicht in der Bilanz erscheinen, sofern diese Angabe für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist. Unter den Begriff der sonstigen finanziellen Verpflichtung sind Verpflichtungen aus schwebenden Rechtsgeschäften oder gesellschaftsrechtliche Verpflichtungen zu subsumieren, die zu einer wesentlichen Belastung der Finanzlage eines Unternehmens führen können. Darüber hinaus sind auch Verpflichtungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen zu berücksichtigen, die sich noch nicht in einer Weise verdichtet haben, die einen Bilanzausweis rechtfertigt. Weiterhin sind Haftungsverhältnisse anzugeben, die nicht bereits unter § 251 HGB fallen. Zu denken ist aber auch an zwangsläufige Folgeinvestitionen bereits begonnener Investitionsvorhaben oder künftige für das Unternehmen unabwendbare Großreparaturen, bei denen noch keine vertraglichen Vereinbarungen vorliegen, mithin alle Lasten, denen sich das Unternehmen nicht einseitig entziehen kann. Da Nummer 3 zur Angabe finanzieller Auswirkungen verpflichtet, die aus nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften resultieren, weisen beide Vorschriften in ihrem sachlichen Anwendungsbereich Überschneidungen auf. Um hier Doppelerfassungen auszuschließen, sind die Angaben unter Nummer 3a nur vorzunehmen, sofern die Angabe nicht unter Nummer 3 zu erfolgen hat.

Insgesamt ist die Vorgabe der Bilanzrichtlinie zur Berichtspflicht zu den nicht in der Bilanz enthaltenen Geschäften im Vergleich zu den internationalen Rechnungslegungsstandards sachlich angemessen eingeschränkt. Sie enthält eine für die Abschlussadressaten sinnvolle Erweiterung der Darstellung der Finanzlage, die ein vollständigeres und auch die Zukunftsentwicklung besser erfassendes Gesamtbild vermittelt und § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ergänzt. Gleichwohl werden die Unternehmen nicht zu einer Identifizierung ihrer Geschäftsrisiken genötigt. Im Vergleich zu der bisher allein maßgebenden Gesamtbetragsangabe nach Nummer 3a steigt der Informationsgehalt mit der Angabe der für die Beurteilung der Finanzlage bedeutsamen nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte nach Nummer 3 deutlich.

§ 285 Nr. 3a

Die Vorschrift steht in engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 3 HGB. Wie dort erläutert, überschneiden sich die Nummer 3 und Nummer 3a in ihrem sachlichen Anwendungsbereich. Um Doppelerfassungen auszuschließen, wird Nummer 3a mit der Einschränkung versehen, dass

nicht in der Bilanz erscheinende Verpflichtungen nur anzugeben sind, wenn die Angabe nicht unter Nummer 3 zu erfolgen hat.

§ 285 Nr. 5

Nach Nummer 5 ist im Anhang das Ausmaß anzugeben, in dem das Jahresergebnis dadurch beeinflusst wird, dass bei Vermögensgegenständen im Geschäftsjahr oder in früheren Geschäftsjahren Abschreibungen nach §§ 254, 280 Abs. 2 HGB aufgrund steuerrechtlicher Vorschriften vorgenommen oder beibehalten werden oder ein Sonderposten nach § 273 HGB gebildet wird; ferner das Ausmaß erheblicher künftiger Belastungen, die sich aus einer solchen Bewertung ergeben. Die Vorschrift ist im Zuge der Aufhebung des § 247 Abs. 3 HGB, der §§ 254, 273, 279 Abs. 2 HGB sowie des § 280 Abs. 2 HGB aufzuheben.

§ 285 Nr. 13

Die Neufassung der Nummer 13 steht im Zusammenhang mit der Streichung des § 255 Abs. 4 HGB und dient der Umsetzung von Artikel 37 Abs. 2 Satz 2 der Bilanzrichtlinie. Nach dieser Vorschrift können die Mitgliedstaaten den Unternehmen gestatten, ihren Geschäfts- oder Firmenwert im Verlauf eines befristeten Zeitraums von mehr als fünf Jahren planmäßig abzuschreiben, sofern dieser Zeitraum die Nutzungsdauer nicht überschreitet und dies im Anhang begründet wird. Soweit Unternehmen ihren entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwert über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren planmäßig abschreiben wollen, haben sie somit im Anhang darzulegen, aus welchen Gründen dieser über einen Zeitraum von mehr als fünf Jahren genutzt werden kann. Ein Hinweis auf die steuerlichen Vorschriften – hier § 7 Abs. 1 Satz 3 EStG – genügt nicht. Die handelsrechtliche Nutzungsdauer ist unabhängig vom Steuerrecht zu beurteilen. Soll handelsrechtlich beispielsweise über einen Zeitraum von 15 Jahren abgeschrieben werden, muss dies nachvollziehbar dargelegt werden.

§ 285 Nr. 16

Nummer 16 wird neu gefasst. Bisher ist im Anhang nur anzugeben, dass die nach § 161 AktG vorgeschriebene Erklärung abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist. Künftig ist nach Maßgabe des Artikels 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie im Anhang verpflichtend anzugeben, wo (auf welcher Internetseite o. ä.) die Erklärung zur Corporate Governance – nicht nur den Aktionären, sondern der Allgemeinheit – öffentlich zugänglich ist. Zusätzliche Kosten sind damit grundsätzlich nicht verbunden, da die Unternehmen in der Praxis bereits bisher regelmäßig freiwillig angeben, wo die Erklärung öffentlich zugänglich ist.

§ 285 Nr. 17

Mit der Neufassung des § 285 Nr. 17 HGB wird Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie Rechnung getragen. Die Vorschrift ist künftig –

vorbehaltlich § 288 HGB und den dort vorgesehenen Erleichterungen für kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften – von allen Unternehmen anzuwenden.

Gegenstand der Angabepflicht ist das jeweilige Gesamthonorar des Abschlussprüfers in Euro, gegebenenfalls in TEuro oder Mio. Euro, aufgegliedert nach seinen Vergütungsbestandteilen für die einzelnen genannten Tätigkeitsbereiche. Die Vorjahreszahlen sind nicht angabepflichtig. Unter den Begriff des Honorars fällt die Gesamtvergütung des Abschlussprüfers für seine Tätigkeit – seine im Geschäftsjahr erbrachten Leistungen – einschließlich des berechneten Auslagenersatzes (Tage- und Übernachtungsgelder, Fahrt- und Nebenkosten, Berichts- und Schreibkosten etc.), nicht jedoch die Umsatzsteuer. Eventuell gegen den Abschlussprüfer gerichtete Schadenersatzansprüche mindern das anzugebende Honorar nicht.

Von der Angabepflicht wird künftig das vom Abschlussprüfer berechnete Gesamthonorar für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen umfasst. Bisher ist das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar anzugeben. Die Änderung ist durch den Wortlaut des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie veranlasst. Dort wird ausdrücklich von dem für das Geschäftsjahr berechneten Gesamthonorar gesprochen. Mit der Änderung wird dem Problem Rechnung getragen, dass die Honorarangebe bisher keinen leistungszeitgleichen Betrag darstellt. Künftig ist – unabhängig vom Zeitpunkt der Honorarvereinbarung, Zahlung oder aufwandswirksamen Erfassung – das dem Abschlussprüfer im vergangenen Geschäftsjahr zugeflossene oder noch zufließende für erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar anzugeben. Für noch nicht abgerechnete Leistungen kann regelmäßig auf die im Jahresabschluss angesetzte Schuld abgestellt werden. Eine Hinzurechnung der an verbundene Unternehmen oder nahestehende Personen entrichteten Honorare, die für andere als Abschlussprüfungsleistungen erbracht wurden, kommt nicht in Betracht. Anzugeben sind nur die Honorare des gesetzlichen Abschlussprüfers.

Die Aufschlüsselung des Gesamthonorars hat in Ansehung der erbrachten Leistungen zu erfolgen. Zu dem Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen sind diejenigen Beträge zu zählen, die für Prüfungsleistungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfung angefallen sind. Zu den anderen Bestätigungsleistungen gehören in erster Linie andere berufstypische Prüfungsleistungen außerhalb der Jahresabschlussprüfung. Buchstabe b wird entsprechend den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie in „andere Bestätigungsleistungen“ umbenannt. Der Begriff der Steuerberatungsleistungen ist selbsterklärend. Die sonstigen Leistungen stellen einen Auffangtatbestand dar, unter den beispielsweise Honorare für prüfungsnahen Beratungen zu subsumieren sind.

Mit der Neufassung erhält die Vorschrift den einschränkenden Zusatz, dass die Angaben nur vorzunehmen sind, wenn das Unternehmen nicht in einen Konzernabschluss einbezogen

wird und die Angaben dort enthalten sind. Da der Wortlaut von Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie nur fordert, dass die Angaben in dem Konzernabschluss enthalten sein müssen, ist eine zusammenfassende Angabe aller im Konzern angefallenen Honorare, aufgeschlüsselt in das Honorar für die Abschlussprüfung, das Honorar für andere Bestätigungsleistungen, das Honorar für Steuerberatungsleistungen und das Honorar für sonstige Leistungen ausreichend.

§ 285 Nr. 18

Die Neufassung der Nummer 18 ist Folge der Einfügung der Nummer 20. Da die bisherige Nummer 18 und die neue Nummer 20 systematisch zusammen gehören, wurden die bisher in Nummer 19 enthaltenen Vorschriften in die Nummer 18 überführt und die bisher in der Nummer 18 enthaltenen Vorschriften in die Nummer 19. Die darüber hinausgehenden Änderungen der neuen Nummer 18 folgen aus der Neufassung des § 253 HGB.

§ 285 Nr. 19

Die Neufassung der Nummer 19 gründet sich – wie vorstehend bereits ausgeführt – auf den Wechsel der Reihenfolge der Vorschriften und trägt zudem der Neufassung des § 253 HGB und hier insbesondere der Tatsache Rechnung, dass Finanzinstrumente des Handelsbestandes künftig zum beizulegenden Zeitwert zu bewerten sind. Für die den Finanzinstrumenten des Handelsbestandes zugeordneten derivativen Finanzinstrumente erübrigt sich eine nochmalige Angabe des beizulegenden Zeitwertes im Anhang. Die neue Nummer 19 wird auf nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierte derivative Finanzinstrumente beschränkt. Der bisherige Satz 6 des § 285 HGB – die Verpflichtung, die Gründe dafür im Anhang anzugeben, wenn der beizulegende Zeitwert nicht bestimmt werden kann – wird in die Nummer 19 integriert.

§ 285 Nr. 20

Die Einfügung der Nummer 20 basiert auf den Vorgaben des Artikels 42d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie. In Artikel 42d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Fair-Value-Richtlinie wird vorgeschrieben, dass, soweit Finanzinstrumente mit dem beizulegenden Zeitwert bewertet werden, im Anhang folgende Angabe zu machen sind:

- a) Die zentralen Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden,
- b) für jede Gruppe von Finanzinstrumenten deren beizulegender Zeitwert, die direkt in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Wertänderungen sowie die in der Zeitwertrücklage erfassten Wertänderungen,

- c) für jede Kategorie derivativer Finanzinstrumente deren Umfang und Art einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, und
- d) eine Übersicht über die Bewegungen innerhalb der Zeitwertrücklage im Verlauf des Geschäftsjahres.

Aufgrund der Tatsache, dass nur die erfolgswirksame Bewertung der zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente (§ 253 Abs. 1 Satz 3 HGB) und der Finanzinstrumente des Handelsbestandes (§ 340e Abs. 3 Satz 1 HGB) zum beizulegenden Zeitwert zugelassen ist, beschränkt sich die Nummer 20 darauf, im Anhang zur Angabe a) der zentralen Annahmen, die der Bestimmung des beizulegenden Zeitwertes mit Hilfe allgemein anerkannter Bewertungsmethoden zugrunde gelegt wurden, und b) von Umfang und Art einschließlich der wesentlichen Bedingungen, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente, zu verpflichten.

Ausführlichere Angaben sind nach dem Buchstaben a nur dann erforderlich, wenn der beizulegende Zeitwert der Finanzinstrumente nicht unmittelbar auf einem eigenen Marktwert basiert, sondern auf der Anwendung von allgemein anerkannten Bewertungsmethoden beruht. Gerade im letzten Fall sind die zentralen Annahmen – die wesentlichen objektiv nachvollziehbaren Parameter – anzugeben, die im Rahmen der Anwendung der Bewertungsmethode Berücksichtigung gefunden haben.

Die nach dem Buchstaben b erforderlichen Angaben zu Art und Umfang jeder Kategorie der derivativen Finanzinstrumente sind identisch mit den nach der (neuen) Nummer 19 geforderten Angaben. Die Kategorisierung der derivativen Finanzinstrumente hat sich an den dem jeweiligen derivativen Finanzinstrument zugrunde liegenden Basiswerten bzw. dem abgesicherten Risiko zu orientieren. Denkbar ist beispielsweise eine Einteilung in zinsbezogene, währungsbezogene oder aktienbezogene derivative Finanzinstrumente usw. Die Angabe des Umfangs des derivativen Finanzinstruments erfordert eine Information über den Nominalwert. Zudem sind für jede Kategorie der derivativen Finanzinstrumente die wesentlichen Bedingungen anzugeben, welche die Höhe, den Zeitpunkt und die Sicherheit künftiger Zahlungsströme beeinflussen können, mithin also Auskunft darüber zu geben, welchen Risiken die jeweilige Kategorie der derivativen Finanzinstrumente ausgesetzt ist.

§ 285 Nr. 21

Die Einfügung der Nummer 21 beruht auf Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Danach sind Angaben zumindest zu den wesentlichen marktunüblichen Geschäften der Gesellschaft mit nahe stehenden Unternehmen und Personen, einschließlich Angaben zu deren Wertumfang, zur Art der Beziehung zu den nahe ste-

henden Unternehmen und Personen sowie weitere Angaben zu den Geschäften, die für die Beurteilung der Finanzlage der Gesellschaft notwendig sind, zu machen. Mit der Vorschrift wird es den Unternehmen ermöglicht, entweder nur die wesentlichen marktunüblichen Geschäfte anzugeben oder aber über alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen zu berichten. Mit § 285 Nr. 21 HGB wird eine Annäherung der handelsrechtlichen Berichtspflichten an die internationale Rechnungslegung bezweckt. Damit ist ein Mehr an Informationen für die Abschlussadressaten verbunden.

Eine der Nummer 21 vergleichbare Vorschrift besteht im Handelsrecht bisher nicht. Es existieren allein solche handelsrechtlichen Vorschriften, die den Zweck verfolgen, die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen transparenter zu gestalten. Zu nennen sind die Angaben zu verbundenen Unternehmen nach § 271 Abs. 2 HGB in Verbindung mit den §§ 266, 268, 275, 285 Nr. 3 und 14 HGB, die Angaben zu Mitgliedern der Unternehmensführung und der Kontrollorgane nach Nummer 9 und 10, die Angabe zu Unternehmen, deren Anteile gehalten werden (Nummer 11 und 11a sowie § 287 HGB) sowie Angaben zu Unternehmen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden (§§ 313, 314 HGB). Neben den handelsrechtlichen Vorschriften finden sich vereinzelt Bestimmungen zu nahe stehenden Personen oder Unternehmen auch in anderen Gesetzen. Nach § 312 AktG ist der Vorstand einer abhängigen Aktiengesellschaft bei Fehlen eines Beherrschungsvertrages verpflichtet, einen Bericht über die Beziehungen zu verbundenen Unternehmen aufzustellen. Darüber hinaus enthalten die §§ 20 f. AktG und die §§ 21 f. WpHG eine Reihe von Mitteilungspflichten.

Der Begriff „Geschäft“ ist im weitesten – funktionalen – Sinne zu verstehen. Gemeint sind nicht allein Rechtsgeschäfte, sondern auch andere Maßnahmen, die eine unentgeltliche oder entgeltliche Übertragung oder Nutzung von Vermögensgegenständen oder Schulden zum Gegenstand haben, mithin alle Transaktionen rechtlicher oder wirtschaftlicher Art, die sich auf die Finanzlage eines Unternehmens auswirken können. Beispielhaft zu nennen sind Käufe oder Verkäufe von Grundstücken und/oder Gebäuden oder fertigen oder unfertigen Waren oder Erzeugnissen, der Bezug oder die Erbringung von Dienstleistungen, die Nutzung oder Nutzungsüberlassung von Vermögensgegenständen, Finanzierungen, die Gewährung von Bürgschaften oder anderen Sicherheiten, Produktionsverlagerungen, Produktionsänderungen, Investitionen, Stilllegungen von Betriebsteilen, Abstimmungen im Ein- oder Verkauf, oder die Übernahme der Erfüllung von Verbindlichkeiten. Unterlassene Rechtsgeschäfte und unterlassene Maßnahmen sind von der Angabepflicht nicht umfasst.

Es sind zumindest die nicht zu marktüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäfte anzugeben. Ob ein Geschäft zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossen wurde, ist im Wege eines Drittvergleichs festzustellen. Danach sind marktunübliche Bedingungen anzunehmen, wenn die dem Geschäft zugrunde liegenden Konditionen mit einem unabhängigen fremden Dritten – im positiven wie im negativen Sinne – nicht zu erreichen gewesen

wären. Werden alle Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen und Personen angegeben, ist eine Untergliederung in zu marktüblichen und zu marktunüblichen Bedingungen zustande gekommenen Geschäften nicht erforderlich.

Gemäß Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ist der Begriff „nahe stehende Unternehmen und Personen“ im Sinn der gemäß der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards – also gegenwärtig im Sinn von IAS 24 – zu verstehen. In die gleiche Richtung geht auch Erwägungsgrund 7 der Abänderungsrichtlinie. Dort heißt es, die Definition im Sinn der im Wege der IAS-Verordnung übernommenen internationalen Rechnungslegungsstandards soll auch auf die Bilanzrichtlinie und die Konzernbilanzrichtlinie Anwendung finden.

Ist vom Vorliegen wesentlicher zu marktunüblichen Bedingungen abgeschlossener Geschäfte mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen auszugehen, muss im Anhang über die nahe stehenden Unternehmen oder Personen und die Art ihrer Beziehung zu der berichtspflichtigen Gesellschaft sowie über den Wertumfang des Geschäfts berichtet werden.

Die Nummer 21 eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit der Bündelung von Informationen. Angaben über Geschäfte können nach Geschäftsarten zusammengefasst werden, soweit die getrennte Angabe für die Beurteilung der Finanzlage nicht notwendig ist. Der Möglichkeit der Bündelung findet ihre Grenze also dort, wo die zur Verfügung gestellten Informationen dem Abschlussadressaten eine Beurteilung der Finanzlage noch nicht oder – wegen Verwässerung – nicht mehr erlauben. Die Informationen müssen den Abschlussadressaten in die Lage versetzen, die Finanzlage des Unternehmens selbständig zu beurteilen.

Die Angabepflicht ist für solche Geschäfte ausgeschlossen, die zwischen mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz des berichtspflichtigen Unternehmens stehenden in einen Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen oder auch mit dem berichtspflichtigen Unternehmen eingegangen werden. Diese Freistellung bewirkt für hoch integrierte Konzerne mit umfangreichem internen Leistungsverkehr eine erhebliche Entlastung von sonst wahrscheinlich umfangreichen Angabepflichten. Entgegen dem Wortlaut der Abänderungsrichtlinie wird nicht der Begriff Tochterunternehmen verwandt, sondern der Begriff Unternehmen. Dies dient der ausdrücklichen Klarstellung, dass auch Geschäfte eines mittel- oder unmittelbar in hundertprozentigem Anteilsbesitz des berichtspflichtigen Unternehmens stehenden Unternehmens mit demselben anzugeben sind. Darüber hinaus wird die Freistellung auf in einen Konzernabschluss einbezogene Unternehmen beschränkt. Damit werden missbräuchliche Verhaltensweisen – beispielsweise die Verlagerung angabepflichtiger Geschäfte auf nach § 296 HGB nicht konsolidierungspflichtige, aber in hundertprozentigem Anteilsbesitz des berichtspflichtigen Unternehmens stehende Unternehmen – ausgeschlossen. Ande-

renfalls würden derart verlagerte Geschäfte weder im Konzernabschluss erscheinen noch wären sie im Anhang anzugeben.

Die Tatsache, dass Vor- und Nachteile der erweiterten Anhangangaben gerade aus Sicht mittelständischer Unternehmen in einem kritischen Verhältnis zueinander stehen können, wurde erkannt. Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie sieht die Möglichkeit vor, kleine und mittelgroße Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht zu befreien, soweit sie nicht die Rechtsform der Aktiengesellschaft aufweisen. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wird über eine entsprechende Ergänzung des § 288 HGB Gebrauch gemacht.

§ 285 Nr. 22

Die Ergänzung des § 285 HGB um die Nummer 22 folgt aus der Aufhebung des Verbots der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens. Künftig sind selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens in den Grenzen des § 248 Nr. 4 HGB in Höhe der in der Entwicklungsphase angefallenen Herstellungskosten – also der Entwicklungskosten – zu aktivieren. Zur besseren Information der Abschlussadressaten – gleichwohl aber auch unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsinteressen der Wirtschaft – ist der Gesamtbetrag der Forschungs- und Entwicklungskosten des Geschäftsjahres sowie der davon auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallende Betrag, aufgeschlüsselt in Forschungs- und Entwicklungskosten anzugeben. In Zusammenhang mit dem Bilanzausweis werden die Abschlussadressaten auf diese Weise in die Lage versetzt, ein besseres Verständnis für die Forschungs- und Entwicklungskosten und ihr Verhältnis zueinander zu entwickeln. Zudem lässt sich der Angabe entnehmen, in welchem Umfang ein Unternehmen insgesamt in Forschungs- und Entwicklung investiert, also innovativ tätig ist.

§ 285 Nr. 23

Mit § 254 HGB wird die Bildung von Bewertungseinheiten künftig ausdrücklich erlaubt. Vermögensgegenstände, Schulden, schwebende Geschäfte oder mit hoher Wahrscheinlichkeit vorgesehene Transaktionen können zur Absicherung von Risiken mit Finanzinstrumenten in einer Bewertungseinheit zusammengefasst werden. In diesem Zusammenhang steht die Anhangangabe nach Nummer 23. Soweit Bewertungseinheiten nach § 254 HGB gebildet werden, ist im Anhang zu erläutern, zur Absicherung welcher Risiken welche Bewertungseinheiten gebildet worden sind. Die gebildeten Bewertungseinheiten sind demgemäß nach den abgesicherten Risiken zu unterteilen. Zu denken ist hier beispielsweise an Preisänderungsrisiken, an Zinsrisiken, an Währungsrisiken, an Ausfallrisiken oder an Liquiditätsrisiken. Darüber hinaus ist nach den Arten der gebildeten Bewertungseinheiten zu differenzieren und gesondert auf die antizipativen Bewertungseinheiten einzugehen.

Weiter ist zu der Wirksamkeit (Effektivität) der jeweiligen Bewertungseinheit Stellung zu nehmen, also dazu inwieweit die abgesicherten Risiken nicht eintreten bzw. der Eintritt der abgesicherten Risiken ausgeschlossen ist. Hierbei ist insbesondere für den Bereich des sog. macro-hedging ausführlich auf die Verknüpfungen mit dem Risikomanagement einzugehen und ist zu erläutern, wie Risiken verifiziert und gemessen werden und aus welchen Gründen davon auszugehen ist, dass die abgesicherten Risiken nicht eintreten. Die Angaben müssen – schon um den Abschlussadressaten eine hinreichend verständliche Information zu bieten – im Hinblick auf den Umfang der vorhandenen Bewertungseinheiten angemessen sein, sie sind mithin in ihrem Detaillierungsgrad von dem Umfang der gebildeten Bewertungseinheiten abhängig.

In engem Zusammenhang mit § 285 Nr. 23 HGB steht § 289 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe a HGB. Danach soll im Lagebericht auch auf die Risikomanagementziele und -methoden der Gesellschaft einschließlich ihrer Methoden zur Absicherung aller wichtigen Arten von Transaktionen, die im Rahmen der Bilanzierung von Sicherungsgeschäften erfasst werden, jeweils in Bezug auf die Verwendung von Finanzinstrumenten durch die Gesellschaft und, sofern dies für die Beurteilung der Lage oder der voraussichtlichen Entwicklung von Belang ist, eingegangen werden. Aus der Vorschrift folgt, dass über Risikomanagementziele und -methoden, beschränkt auf den Einsatz von Finanzinstrumenten, zu berichten ist. Es ist über die bei Abschluss von Sicherungsgeschäften verwendete Systematik, Art und Kategorie sowie über alle wichtigen geplanten Transaktionen zu berichten. Dies erfordert letztlich eine Angabe der Art der gesicherten Grundgeschäfte und der Sicherungsinstrumente, der Art der Risiken und das Ausmaß der Effektivität. Im Hinblick auf den Absicherungszusammenhang ist anzugeben, ob es sich um eine Mikro-, Portfolio- oder Makrosicherungsbeziehung handelt. Ferner ist auch über antizipative Bewertungseinheiten zu berichten. Vor diesem Hintergrund ist zu erwarten, dass sich Überschneidungen der beiden Vorschriften ergeben können, die aber in Kauf genommen werden.

§ 285 Nr. 23 HGB stellt letztlich nur für kleine Kapitalgesellschaften eine grundlegende Neuerung, aber keinesfalls eine wesentliche zusätzliche Belastung dar, da kleine Kapitalgesellschaften regelmäßig gar nicht oder in nur sehr geringem Umfang über Bewertungseinheiten verfügen. Die Berichtspflicht für große und mittelgroße Kapitalgesellschaften, die bereits bisher einen Lagebericht aufzustellen haben, bleibt im Wesentlichen unverändert. Aus diesem Grund erlaubt § 285 Nr. 23 HGB auch, die Angaben im Lagebericht mit den Angaben nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu bündeln, um den Abschlussadressaten einen „Risikobericht aus einem Guss“ zu bieten.

§ 285 Nr. 24

Mit § 285 Nr. 24 HGB ist im Grundsatz keine Neuerung verbunden. Bereits bisher verpflichtet § 284 Abs. 2 Nr. 4 HGB die Unternehmen, im Anhang die auf die Posten der Bilanz angewandten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben. Damit sind auch Angaben zur Bewertung der Pensionsrückstellungen zu machen. Um hier eine gewisse Vereinheitlichung und Vergleichbarkeit zu erreichen, sind die Unternehmen künftig ausdrücklich dazu verpflichtet, das angewandte versicherungsmathematische Berechnungsverfahren und die grundlegenden Annahmen der Berechnung, insbesondere den Zinssatz und die erwarteten Lohn- und Gehaltssteigerungen sowie die zugrunde gelegte Sterbetafeln anzugeben.

§ 285 Nr. 25

§ 285 Nr. 25 HGB verpflichtet die Unternehmen, die nach § 246 Abs. 2 Satz 2 HGB verrechnen, die Anschaffungskosten und den beizulegenden Zeitwert der verrechneten Vermögensgegenstände sowie den Erfüllungsbetrag der verrechneten Schulden im Anhang anzugeben. Die Vorschrift bezweckt, den Abschlussadressaten deutlich zu machen, welche Aktiv- und Passivposten der Bilanz in welcher Höhe miteinander verrechnet wurden, verlagert die Angaben, die bisher in der Bilanz zu finden waren, also letztlich in den Anhang. Das Gleiche gilt für die Angabe der in der Gewinn- und Verlustrechnung verrechneten Aufwendungen und Erträge, die aus den verrechneten Vermögensgegenständen und Schulden resultieren.

§ 285 Nr. 26

§ 285 Nr. 26 HGB verpflichtet Kapitalgesellschaften, die Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn von § 1 InvG oder ausländische Investmentanteile im Sinn von § 2 Abs. 9 InvG halten, die darin enthaltenen stillen Reserven oder stillen Lasten im Anhang darzustellen. Dazu werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert und der Wert nach § 36 InvG der Anteile oder Anlageaktien, aufgegliedert nach Anlagezielen, im Anhang gegenüber gestellt. Im Fall der ausländischen Investmentanteile kann auch der nach ausländischen Vorschriften ermittelte Marktwert verwandt werden, soweit er dem Wert nach § 36 InvG entspricht. Sofern die Vertragsbedingungen der Investmentvermögen im Einklang mit ausländischem Investmentrecht eine andere Bewertung als die Marktbewertung nach § 36 InvG vorsehen, ist der Marktwert für die Ermittlung der stillen Reserven oder stillen Lasten entsprechend dem deutschen Investmentrecht zu ermitteln. Auf diesem Weg wird eine Konsolidierung insbesondere auch der Spezialfonds vermieden und werden die Abschlussadressaten gleichwohl mit hinreichenden Informationen versorgt. Die Anhangangabe stellt insoweit ein Konsolidierungssurrogat dar.

Die Verpflichtung zur Vornahme der Angabe entsteht nur, soweit ein Unternehmen zu mehr als zehn Prozent der Anteile oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn von § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn von § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes besitzt.

Mit der Einbeziehung der Anlageaktien im Sinn von § 96 Abs. 1 InvG sowie vergleichbarer Anlagen in ausländischen Investmentvermögen in die Angabepflicht nach Nummer 26 wird der Tatsache Rechnung getragen, dass derartige Gesellschaftsanteile wirtschaftlich Anteilen an inländischen oder ausländischen Investmentfonds in vertraglicher Form vergleichbar sind. Dagegen werden stimmberechtigte Unternehmensaktien im Sinn von § 96 Abs. 1 InvG sowie vergleichbare Anlagen in ausländische Investmentanteile von der Angabepflicht nach Nummer 26 nicht erfasst. Dies beruht auf der Überlegung, dass bei derartigen Anlagen vorrangig die Frage der Konsolidierung zu prüfen ist. Dem steht auch nicht entgegen, dass Investmentaktiengesellschaften Unternehmen sind, die gemäß § 2 Abs. 5 InvG in erster Linie Vermögen verwalten. Investmentaktiengesellschaften sind in das Handelsregister einzutragen und damit unabhängig von ihrer im Einzelfall ausgeübten Tätigkeit als Unternehmen im Sinn von § 290 HGB i. V. m. § 271 HGB zu klassifizieren (§ 6 HGB). Die gleichen Überlegungen gelten auch für vergleichbare Anlagen in ausländische Investmentanteile: Werden den Unternehmensaktien vergleichbare – also stimmberechtigte – Anteile an ausländischen Investmentvermögen gehalten, ist in jedem Einzelfall die Frage der Konsolidierung zu prüfen.

Ein besonderes Augenmerk im Hinblick auf die Frage nach einer möglicherweise vorzunehmenden Konsolidierung wird künftig auf Anlagen in Sonstige Spezial-Sondervermögen nach den §§ 90g ff. und 91 ff. InvG zu richten sein. Diese Anlageform, die gegenwärtig noch keine starke Verbreitung gefunden hat, ist dem Regime des InvG teilweise entzogen und kann daher faktisch auch für den Erwerb umfangreicher Beteiligungen eingesetzt werden.

Mit der Aufgliederung der Anteile bzw. Anlageaktien nach Anlagezielen – in beispielsweise Aktienfonds, Rentenfonds, Immobilienfonds, Mischfonds, Hedgefonds, Sonstige Spezial-Sondervermögen usw. – soll den Abschlussadressaten eine überschlägige Einschätzung des Anlagerisikos ermöglicht werden. Darüber hinaus sollen die Abschlussadressaten auch über die im Geschäftsjahr durch das Unternehmen vereinnahmten Ausschüttungen informiert werden.

Beschränkungen in der üblicherweise bestehenden Möglichkeit der täglichen Rückgabe der Anteile und Anlageaktien – gleichgültig ob rechtlich oder wirtschaftlich veranlasst – sind zu erläutern. Dem Abschlussadressaten sollen hierdurch Hinweise auf ungewöhnliche Verhältnisse wie Investitionen in illiquide strukturierte Anlagevehikel, Hedgefonds mit langen Kündigungsfristen, Infrastrukturprojekte, unverbriefte Darlehensforderungen oder Private Equity Engagements gegeben werden.

Nach § 253 Abs. 3 Satz 4 HGB unterbliebene Abschreibungen auf Anteile oder Anlageaktien sind zu begründen; Anhaltspunkte, die darauf hindeuten, dass die Wertminderung voraussichtlich nicht von Dauer ist, sind anzugeben. Nummer 26 stellt gegenüber Nummer 18 die speziellere Vorschrift dar. Sie betrifft nur Anteile bzw. Aktien an in- und ausländischen In-

vestmentvermögen. Soweit Angaben nach Nummer 26 zu machen sind, findet Nummer 18 keine Anwendung.

Stille Lasten können auf unrealisierten Wertminderungen, auf realisierten Nettoverlusten oder investimentrechtlich zulässigen Ausschüttungen mit Entnahmecharakter beruhen. Die Notwendigkeit einer Abschreibung auf den niedrigeren beizulegenden Wert muss im Einzelfall sorgfältig geprüft werden. Aus der Begründung für eine unterbliebene Abschreibung muss deutlich werden, dass die Abschreibungsnotwendigkeit nach den für Direktanlagen geltenden Kriterien geprüft wurde. Die unterbliebene Abschreibung einer stillen Last kann nicht lediglich damit begründet werden, dass es sich bei den Anteilen und Anlageaktien um Wertpapiere handelt, die üblicherweise Wertschwankungen unterliegen. Es ist vielmehr auf die Ursachen für den niedrigeren Wert der Anteile oder Anlageaktien einzugehen. Ausschüttungen mit Kapitalentnahmecharakter, die stille Lasten begründen oder erhöhen, führen zwingend zu einer Abschreibung auf die Buchwerte der Anteile oder Anlageaktien. Ansonsten besteht die Gefahr des doppelten Ausweises der Kapitalentnahme, nämlich einmal implizit als Bestandteil des aktivierten Anteils bzw. der aktivierten Anlageaktie und zum anderen über die aktivierte Forderung, d. h. den rechtlichen Anspruch auf Kapitalentnahme.

§ 285 Nr. 27

Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten regelmäßig in einer Gesamtsumme unter der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass dem Abschlussadressaten erkennbar wäre, wie sich die zugrundeliegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufschlüsseln und welche Risiken ihnen immanent sind. Zwar wird regelmäßig eine weitergehende Aufschlüsselung der Eventualverbindlichkeiten vorgenommen, aber auch dort bleiben die der Risikoeinschätzung zugrundeliegenden Erwägungen im Dunkeln.

Nach Nummer 27 haben künftig alle Unternehmen im Anhang ihre Erwägungen – die Gründe – darzustellen, die der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedeutsamen (wesentlichen) Eventualverbindlichkeiten zugrunde liegen. Anzugeben ist somit – unter Würdigung der bekannten Risiken der Inanspruchnahme – aus welchen Gründen Eventualverbindlichkeiten als solche unter der Bilanz und nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Dies erhöht die Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Es wäre rechtssystematisch auch denkbar, diese Information innerhalb der Risiko-berichterstattung im Lagebericht unterzubringen, da letztlich Risikoeinschätzungen erläutert werden müssen. Gleichwohl spricht dies nicht zwingend gegen Aufnahme besagter Informationen in den Anhang, nämlich als ergänzende wichtige Erläuterung der unter der Bilanz ausgewiesenen Eventualverbindlichkeiten.

§ 285 Nr. 28

§ 285 Nr. 28 HGB dient dem Schutz der Gläubiger des Unternehmens. Die Vorschrift verpflichtet dazu, im Anhang den Gesamtbetrag der Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 HGB, aufgeschlüsselt in die Erträge aus der Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und latenter Steuern sowie aus der Bewertung von Finanzinstrumenten oder Vermögensgegenständen zum beizulegenden Zeitwert anzugeben. Damit wird transparent, in welchem Umfang im Jahresergebnis Erträge enthalten sind, die nicht ausgeschüttet werden können, soweit nicht in zumindest derselben Höhe jederzeit auflösbare Gewinnrücklagen zuzüglich eines Gewinnvortrags und abzüglich eines Verlustvortrags im Unternehmen vorhanden sind.

§ 285 Satz 2

Die Aufhebung des Satzes 2 begründet keine sachliche Änderung. Auch weiterhin gelten Verträge über Waren als Derivate, wenn die Abgeltung im Wege eines Spitzenausgleichs durchgeführt wird und der Vertrag nicht auf den tatsächlichen Erwerb oder die Veräußerung von Waren gerichtet ist. Letztlich sind aber – wie auch schon bisher – alle vertraglichen Gestaltungen daraufhin zu überprüfen, ob bei wirtschaftlicher Betrachtung die Klassifizierung als Derivat geboten ist.

§ 285 Satz 3 bis 5

Die Aufhebung der Sätze 3 bis 5 folgt aus der Ergänzung des § 255 Abs. 4 HGB um die Vorschriften zur Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes.

§ 285 Satz 6

Die Aufhebung des § 285 Satz 6 HGB ist Folge der Aufnahme dieser Vorschrift in die Nummer 19 des § 285 HGB.

Zu Nummer 30 (§ 286 HGB)

Die Änderung des § 286 Abs. 3 Satz 3 HGB folgt aus der Legaldefinition des Begriffs „kapitalmarktorientiert“ in § 264d HGB. Bezweckt ist eine Verkürzung und bessere Lesbarkeit der Vorschrift.

Zu Nummer 31 (§ 287 HGB)

§ 287 HGB wird aufgehoben. § 287 HGB eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit, die in § 285 Nr. 11 und 11a HGB geforderten Angaben statt im Anhang in einer gesonderten Aufstellung des Anteilsbesitzes, der Beteiligungsliste, vorzunehmen.

Nach dem im Wege des Gesetzes über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) vom 10. November 2006 (BGBl. I S. 2553) aufgehobenen § 325 Abs. 2 Satz 2 HGB brauchte die Aufstellung des Anteilsbesitzes durch

große Kapitalgesellschaften nicht im Bundesanzeiger bekannt gemacht zu werden. Aus dem Zusammenspiel von § 325 Abs. 2 Satz 2 und § 287 HGB resultierten also Kostenvorteile für große Kapitalgesellschaften. Große Kapitalgesellschaften konnten ihren Jahresabschluss nebst weiteren Unterlagen und einem Hinweis auf den Ort der Hinterlegung der Beteiligungsliste zunächst im Bundesanzeiger bekannt machen und die Bekanntmachung nebst Jahresabschluss und weiteren Unterlagen dann zum Handelsregister einreichen.

Nach Maßgabe des § 325 HGB in der Fassung des EHUG sind nunmehr alle Jahresabschlüsse – einschließlich der Beteiligungsliste – zentral beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. § 287 HGB begründet somit keine Kostenvorteile mehr, sondern eröffnet allein das Wahlrecht, die in § 285 Nr. 11 und 11a HGB verlangten Angaben statt im Anhang in einer Beteiligungsliste vorzunehmen. Dieses Wahlrecht steht der Intention der Bilanzrechtsmodernisierung, durch die Beseitigung von Wahlrechten die Rechtsanwendung zu vereinfachen und die Vergleichbarkeit der handelsrechtlichen Jahresabschlüsse zu verbessern, entgegen. Auch zusätzliche Kosten sind aus der Aufhebung der Vorschrift nicht zu erwarten. Soweit gesetzlichen Offenlegungspflichten Folge zu leisten ist, ist die Beteiligungsliste bereits bisher Bestandteil des Anhangs und mit diesem – wenn auch separiert – offen zu legen. Die gegenüber Aktionären bestehende Informationspflicht (§ 175 Abs. 2 Satz 1 AktG) wird regelmäßig durch Auslegung des Jahresabschlusses von der Einberufung der Hauptversammlung an in den Geschäftsräumen der Gesellschaft erfüllt. Die Aufhebung der Vorschrift steht im Einklang mit Artikel 45 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie.

Zu Nummer 32 (§ 288 HGB)

Mit dem neuen § 288 Abs. 1 HGB wird von der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 7a und Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie eröffneten Möglichkeit Gebrauch gemacht, kleine Kapitalgesellschaften im Sinn des § 267 Abs. 1 HGB von der Angabepflichtung des § 285 Nr. 3 und Nr. 21 HGB zu befreien. Diese brauchen weder Angaben zu den nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften noch zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen zu machen. Darüber hinaus wird von der in Artikel 44 Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie enthaltenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, kleine Kapitalgesellschaften von der Verpflichtung zur Angabe des aufgeschlüsselten Gesamthonorars des Abschlussprüfers – der Nummer 17 des § 285 HGB – zu befreien. Zudem werden kleine Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht nach Nummer 22 befreit. Mit den Befreiungen wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Vor- und Nachteile der erweiterten Anhangangaben gerade aus der Sicht mittelständischer kleiner Kapitalgesellschaften in einem kritischen Verhältnis stehen können.

§ 288 Abs. 2 HGB trägt dem Umstand Rechnung, dass es den Mitgliedstaaten erlaubt ist, auch mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 267 Abs. 2 HGB) Erleichterungen im Hinblick auf

ihre Anhangangabeverpflichtungen einzuräumen. Die Erleichterungen betreffen die Angabepflicht zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften (§ 285 Nr. 3 HGB) und zu Geschäften mit nahe stehenden Unternehmen oder Personen (§ 285 Nr. 21 HGB) sowie die Pflicht zur Aufschlüsselung des Gesamthonorars des Abschlussprüfers (§ 285 Nr. 17 HGB).

Mit § 288 Abs. 2 Satz 1 HGB werden die nach § 285 Nr. 3 HGB vorzunehmenden Angaben zu nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäften für mittelgroße Kapitalgesellschaften auf deren Art und Zweck beschränkt. Im Anhang braucht somit nicht über die finanziellen Auswirkungen der nicht in der Bilanz erscheinenden Geschäfte berichtet werden. Mit dieser Vorschrift wird das Interesse der Unternehmen, keine wettbewerbsrelevanten Informationen preiszugeben und das Interesse der Abschlussadressaten an einer umfassenden Information hinreichend zum Ausgleich gebracht. In § 288 Abs. 2 Satz 2 HGB wird mittelgroßen Kapitalgesellschaften erlaubt, die Angaben nach § 285 Nr. 4 HGB nicht zu machen. Die Vorschrift übernimmt den bisherigen § 288 Satz 2 HGB.

Die vormals nur für kapitalmarktorientierte Kapitalgesellschaften geltende Angabepflicht nach § 285 Nr. 17 HGB wird mit Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie auf alle Kapitalgesellschaften ausgedehnt. Gleichzeitig sieht Artikel 45 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass die Mitgliedstaaten den mittelgroßen Kapitalgesellschaften gestatten können, die Offenlegung der in Artikel 43 Abs. 1 Nr. 15 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie genannten Angaben zu unterlassen, vorausgesetzt, dass die Informationen dem öffentlichen Aufsichtsgremium über Abschlussprüfer auf dessen Anforderung zur Verfügung gestellt werden. In Umsetzung dieser Vorschrift wird in § 288 Abs. 2 Satz 3 HGB vorgesehen, dass mittelgroße Kapitalgesellschaften die Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB nicht zu machen brauchen. Korrespondierend dazu wird die gesetzliche Verpflichtung vorgesehen, dass mittelgroße Kapitalgesellschaften der Wirtschaftsprüferkammer für diesen Fall die Angaben nach § 285 Nr. 17 HGB auf deren schriftliche Aufforderung zu übermitteln haben.

Die Angaben nach § 285 Nr. 21 HGB brauchen mittelgroße Kapitalgesellschaften nach Maßgabe des Artikels 43 Abs. 1 Nr. 7b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie nur zu machen, soweit sie die Rechtsform der Aktiengesellschaft aufweisen. Ist Letzteres der Fall, sind sie nur zur Angabe der Geschäfte verpflichtet, die direkt oder indirekt mit dem Hauptgesellschafter oder Mitgliedern des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans abgeschlossen werden. Im Umkehrschluss sind alle mittelgroßen Kapitalgesellschaften von der Angabepflicht nach § 285 Nr. 21 HGB befreit, die nicht die Rechtsform einer Aktiengesellschaft aufweisen. Der Begriff des „Hauptgesellschafters“ ist vor dem Hintergrund der Zwecksetzung des § 285 Nr. 21 HGB funktional zu verstehen. Danach ist diejenige natürliche oder juristische Person oder Personengesellschaft Hauptgesellschafter, die die Möglichkeit hat, die Finanz- und Geschäftspolitik des Unternehmens zu bestimmen und infolgedes-

sen die Eingehung eines marktunüblichen Geschäfts zum eigenen Nutzen durchsetzen kann.

Zu Nummer 33 (§ 289 HGB)

Mit der Ergänzung des § 289 HGB um einen fünften Absatz sowie dem nachfolgenden § 289a HGB wird Artikel 46a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie in deutsches Recht transferiert.

§ 289 Abs. 5 HGB sieht in Umsetzung von Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie vor, dass kapitalmarktorientierte Unternehmen künftig eine Beschreibung der wesentlichen Merkmale des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess vornehmen müssen. In Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe c der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie wird zwar von den „wichtigsten“ Merkmalen gesprochen, gleichwohl wird insoweit an dem handelsrechtlich üblichen Begriff „wesentlich“ festgehalten. Der Begriff „wichtigste Merkmale“ mag enger zu deuten sein, als der Begriff „wesentliche Merkmale“, beide Begriffe ermöglichen aber die von der Bilanzrichtlinie vorgesehene Beschränkung in der Darstellung des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems. Ob in der Praxis tatsächlich die wichtigsten oder die wesentlichen Merkmale angegeben werden, ist einer Überprüfung wegen der nur graduellen Unterscheidung letztlich nur sehr eingeschränkt zugänglich.

Mit der Vorschrift wird weder die Einrichtung noch die inhaltliche Ausgestaltung eines internen Kontrollsystems oder eines internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess verpflichtend vorgeschrieben. Es bleibt den geschäftsführenden Organen überlassen, ein internes Kontrollsystem oder ein internes Risikomanagementsystem nach den vorhandenen Bedürfnissen unter Berücksichtigung der Unternehmensstrategie, des Geschäftsumfangs und anderer wichtiger Wirtschaftlichkeits- und Effizienzgesichtspunkte einzurichten. Die Vorschrift verpflichtet nur dazu, die wesentlichen Merkmale des vorhandenen internen Kontroll- und Risikomanagementsystems – mithin die Strukturen und Prozesse – im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess zu beschreiben. Das Maß an Beschreibungen ist von den individuellen Gegebenheiten eines jeden Unternehmens abhängig. Die Beschreibung muss aber so ausgestaltet sein, dass die Abschlussadressaten sich ein Bild von den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess machen können. Besteht kein internes Kontroll- und Risikomanagementsystem, ist dies anzugeben.

Ausführungen zur Einschätzung der Effektivität des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems sind nicht erforderlich. Bereits die Beschreibung des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems im Hinblick auf den Rech-

nungslegungsprozess zwingt die Organe der Geschäftsführung zu einer Auseinandersetzung mit dem internen Kontrollsystem und dem internen Risikomanagementsystem und damit auch mit der Frage nach deren Effektivität. Dies gilt umso mehr, als die unzureichende Einrichtung eines internen Kontrollsystems und eines internen Risikomanagementsystems die Möglichkeit einer Sorgfaltspflichtverletzung durch die Geschäftsführungsorgane bergen kann.

Darüber hinaus ist die Beschreibung nicht auf das gesamte interne Kontrollsystem und das gesamte interne Risikomanagementsystem auszudehnen, sondern beschränkt auf den Rechnungslegungsprozess. Die Beschränkung basiert auf der Überlegung, durch Angaben zu dem nicht rechnungslegungsbezogenen Teil des internen Risikomanagements möglicherweise berechnete schutzwürdige Interessen der Unternehmen nicht zu gefährden. Das interne Kontrollsystem umfasst die Grundsätze, Verfahren und Maßnahmen zur Sicherung der Wirksamkeit und Wirtschaftlichkeit der Rechnungslegung, zur Sicherung der Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung sowie zur Sicherung der Einhaltung der maßgeblichen rechtlichen Vorschriften. In seiner Ausprägung ist das interne Kontrollsystem im Grundsatz gegenwartsorientiert. Zum internen Kontrollsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess gehört auch das interne Revisionssystem, soweit es auf die Rechnungslegung ausgerichtet ist. Das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess hat im Vergleich zu dem internen Kontrollsystem eine eher untergeordnete Bedeutung. Die Bedeutung des internen Risikomanagementsystems kommt im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess aber regelmäßig dann zum tragen, wenn ein Unternehmen Risikoabsicherungen betreibt, die eine handelsbilanzielle Abbildung finden. Es ist zu erwarten, dass sich die Beschreibung in erster Linie auf das interne Risikomanagementsystem beschränkt, mit dem die in der Rechnungslegung abzubildenden Bewertungseinheiten überwacht und gesteuert werden. Um hier eine doppelte Berichterstattung im Lagebericht zu vermeiden, können die Angaben zum internen Risikomanagementsystem nach § 289 Abs. 5 HGB – auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich geregelt wird – mit den Angaben nach § 289 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu einem einheitlichen „Risikobericht“ zusammengefasst werden.

Mit den Ergänzungen der Nummer 1, 3 und 9 des Absatzes 4 der Vorschrift um den Zusatz „soweit die Angaben nicht im Anhang zu machen sind“ werden Doppelangaben bezüglich der Beteiligungen (§ 160 Nr. 7 und Nr. 8 AktG), der Aktiengattungen (§ 160 Nr. 3 AktG) und etwaiger Entschädigungsvereinbarungen, die für den Fall eines Übernahmeangebots mit Mitgliedern des Vorstands getroffen worden sind (§ 285 Nr. 9 Satz 6 HGB), vermieden. Aus dem Wortlaut der Formulierung wird der Vorrang der Angabe im Anhang deutlich. Nur soweit die Angabe im Anhang gemacht wurde, kann von der Angabe im Lagebericht abgesehen werden.

Da die Angaben nach § 289 Abs. 4 und 5 HGB nach Maßgabe der für den Lagebericht geltenden Vorschriften zu prüfen sind (Artikel 46a Abs. 3 Satz 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie), kann von dem in Artikel 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie enthaltenen Mitgliedstaatenwahlrecht aus rechtssystematischen Gründen kein Gebrauch gemacht werden. Die Abänderungsrichtlinie erlaubt in diesem Punkt, die Angaben zum internen Risikomanagementsystem im Hinblick auf den Rechnungslegungsprozess anstatt im Lagebericht auch in einem gesonderten Bericht zu machen, der auf der Internetseite veröffentlicht wird. Dies hätte aber zur Folge, dass die Lageberichtsprüfung auf den im Internet veröffentlichten gesonderten Bericht zu erstrecken wäre.

Zu Nummer 34 (§ 289a HGB)

Mit § 289a HGB wird Artikel 46a Abs. 2 und 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift sieht vor, dass zumindest börsennotierte Aktiengesellschaften sowie Aktiengesellschaften, deren Aktien lediglich über ein multilaterales Handelssystem, in Deutschland im Freiverkehr, gehandelt werden, die aber außerdem andere Wertpapiere – beispielsweise Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, die Angaben nach Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a, b, e und f der Abänderungsrichtlinie zu machen haben. Diese Angaben – die Erklärung zur Unternehmensführung – die sich vorrangig auf die Darstellung der Verhältnisse der jeweiligen Gesellschaft beziehen, sind nach Artikel 46a Abs. 2 Satz 3 der Abänderungsrichtlinie (Umkehrschluss) nicht der Abschlussprüfung zu unterziehen. Demgemäß kann für diese Angaben das Wahlrecht des Artikels 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ausgeübt werden. Den betroffenen Gesellschaften wird erlaubt, diese Angaben entweder im Lagebericht, dort in einem gesonderten Abschnitt, oder in einem gesonderten Bericht – der auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen ist – zu machen. In letzterem Fall ist in den Lagebericht eine Bezugnahme auf die Internetseite der Gesellschaft aufzunehmen.

Die Angabepflichten nach Artikel 46a Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie betreffen zwar in der Praxis vorrangig solche Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, mithin börsennotierte Aktiengesellschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AktG. Jedoch dehnt Absatz 3 der Vorschrift die Verpflichtung zur Angabe einer Erklärung zum Corporate Governance Kodex auch auf solche Unternehmen aus, die andere Wertpapiere als Aktien – zum Beispiel Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, deren Aktien aber gleichzeitig über ein multilaterales Handelssystem – in Deutschland in der Regel im Freiverkehr – gehandelt werden.

Da Unternehmen, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, davon jedoch nicht zwingend erfahren, also nicht positiv wissen müssen, dass ihre Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, und eine Informationspflicht der Marktteilnehmer gegenüber dem Unternehmen auch nicht besteht, wird § 289a Abs. 1 Satz 1 HGB – um die Vorschrift praktikabel zu halten – dahingehend beschränkt, dass die Erklärung zur Unternehmensführung nur abzugeben ist, soweit die ausgegebenen Aktien der Gesellschaft auf eigene Veranlassung über ein multilaterales Handelssystem – also im Freiverkehr – gehandelt werden.

In der Erklärung zur Unternehmensführung sind nach Absatz 2 der Vorschrift anzugeben: Die Erklärung nach § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehend angewandt werden, nebst Hinweis wo sie öffentlich zugänglich sind und eine Beschreibung zur Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen.

Mit der Nummer 1 des Absatzes 2 wird die Verbindung zwischen der Erklärung zur Unternehmensführung und der Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG hergestellt. Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie fordert in der Erklärung zur Unternehmensführung einen Hinweis auf den angewandten Unternehmensführungskodex und eine Erläuterung, in welchen Punkten und aus welchen Gründen von dem angewandten Unternehmensführungskodex abgewichen wird. Diese Informationen leistet der geänderte § 161 AktG (vgl. im Einzelnen die Begründung zu § 161 AktG). § 289a HGB verpflichtet die Gesellschaften, die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG entweder in den Lagebericht oder in die Erklärung zur Unternehmensführung aufzunehmen. Damit ermöglicht es die Vorschrift den Unternehmen, die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nach § 161 AktG, wie bisher, kostensparend auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen, dies aber nunmehr als Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung.

In Umsetzung des Artikels 46a Abs. 1 Buchstabe a Unterbuchstaben iii der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie werden die von Absatz 1 erfassten Aktiengesellschaften nach § 289a Abs. 2 Nr. 2 HGB zudem zur Angabe aller angewandten wesentlichen Unternehmensführungspraktiken verpflichtet, die über die Anforderungen des deutschen Rechts hinaus gehen. Die angewandten Unternehmensführungspraktiken sind öffentlich zugänglich zu machen, weswegen Nummer 2 zur Angabe eines Hinweises darauf verpflichtet, wo die Dokumente öffentlich zugänglich sind, aus denen sich Näheres zu den angewandten Unternehmensführungspraktiken entnehmen lässt. Die Nummer 2 verpflichtet allein zur Benennung der relevanten angewandten Unternehmensführungspraktiken. Das Tatbestandsmerkmal der Relevanz – also einer gewissen Bedeutung für das gesamte Unternehmen – schränkt die Angabepflicht in erheblichem Umfang ein. Zudem müssen die angabepflichtigen

Unternehmensführungspraktiken – wie sich aus der Regelungssystematik des Artikels 46a Abs. 1 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie entnehmen lässt – im Zusammenhang mit dem jeweils angewandten Unternehmensführungskodex stehen, also entweder praktische Umsetzungen des jeweils angewandten Unternehmensführungskodex sein oder Regelungsbereiche abdecken, die ein Unternehmensführungskodex ausfüllen könnte. Zu denken ist hier an unternehmensweit gültig ethische Standards, Arbeits- und Sozialstandards usw. Keinesfalls soll ein Unternehmen über alle im Unternehmen vorhandenen organisatorischen Regelungen oder Vorschriften berichten.

Zudem verpflichtet die Nummer 3 zu Angaben über die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat und die Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen. Zwar sieht Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe f der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie auch Informationen über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat vor. Diese Informationen werden jedoch bereits nach § 285 Nr. 10 HGB für den Anhang abgefordert, so dass an dieser Stelle – zur Vermeidung von Doppelangaben – Informationen über die Zusammensetzung von Vorstand und Aufsichtsrat nicht gegeben werden müssen. Gleichwohl ist über die personelle Zusammensetzung der Ausschüsse des Vorstands und des Aufsichtsrats zu berichten. Insoweit ist eine Anlehnung an die nach § 285 Nr. 10 HGB vorzunehmenden Angaben zu empfehlen. Im Übrigen lassen sich nähere Spezifizierungen aus den Empfehlungen der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern/börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs-/Aufsichtsrats (ABl. EU Nr. L 52 S. 51) entnehmen.

Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe e der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie bedarf keiner Umsetzung in Deutschland. Art und Weise der Durchführung der Hauptversammlung und deren wesentliche Befugnisse sowie die Aktionärsrechte und die Möglichkeiten ihrer Ausübung sind bereits vollständig im Aktiengesetz enthalten.

Zu Nummer 35 (§ 290 HGB)

Ziel der Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB ist eine Annäherung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften an die internationalen Rechnungslegungsstandards. § 290 HGB verfolgt bisher zwei unterschiedliche Konzepte zur Klärung der Frage, ob eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach Maßgabe der handelsrechtlichen Vorschrift besteht. Diese sind das in § 290 Abs. 1 HGB niedergelegte Konzept der einheitlichen Leitung und das in § 290 Abs. 2 HGB niedergelegte Control-Konzept. Beide Konzepte führen unabhängig voneinander zu einer Aufstellungspflicht. Nach dem derzeitigen Konzept der einheitlichen Leitung ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn ein Unternehmen tatsächlich unter der einheitlichen Leitung des Mutterunternehmens steht und das Mutterunternehmen an diesem Unternehmen eine Betei-

ligung im Sinn des § 271 Abs. 1 HGB hält (sog. Beteiligungserfordernis). Nach dem Control-Konzept ist ein Konzernabschluss aufzustellen, wenn das Mutterunternehmen die rechtliche Möglichkeit hat, ein Unternehmen zu beherrschen. Dies ist der Fall, wenn dem Mutterunternehmen eines der in § 290 Abs. 2 Nr. 1 bis 3 HGB bezeichneten Rechte zukommt. Während das Konzept der einheitlichen Leitung einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise folgt, knüpft das Control-Konzept im Grundsatz an eine formalrechtliche Betrachtungsweise an. International wird die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses daran angeknüpft, dass ein Mutterunternehmen die Möglichkeit hat, die Kontrolle über ein anderes Unternehmen (Tochterunternehmen) auszuüben.

Aus dem Vergleich der Konzepte wird deutlich, dass sich eine weitere Annäherung der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften an die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den internationalen Rechnungslegungsstandards vergleichsweise einfach über eine Änderung des Konzeptes der einheitlichen Leitung erreichen lässt, ohne gleich konzeptionell auf die internationalen Konsolidierungskriterien überzugehen. Dies ist mit der Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB geschehen. Danach knüpft die Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach den handelsrechtlichen Vorschriften künftig nur noch an das Vorliegen einheitlicher Leitung an, während das Beteiligungserfordernis mit Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB aufgegeben wird. Damit wird formaljuristischen Gestaltungen, die dazu dienen Vermögensgegenstände oder Schulden aus dem Konzernabschluss fern zu halten, zumindest teilweise der Boden entzogen. Ein Konzernabschluss ist danach gemäß § 290 Abs. 1 HGB aufzustellen, wenn ein Unternehmen tatsächlich unter der einheitlichen Leitung eines Mutterunternehmens steht. Nach einhelliger Auffassung ist unter der einheitlichen Leitung die Übernahme originärer Leitungsaufgaben für den gesamten Konzern durch das Mutterunternehmen und damit eine planmäßige Koordinierung der Geschäftspolitik und sonstiger Aspekte der Konzernleitung zu verstehen. Es ist vom Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse auszugehen.

Aufgrund der Tatsache, dass mit der Änderung des § 290 HGB konzeptionell kein Übergang auf international üblichen Konsolidierungskriterien erfolgt, sondern nur das Beteiligungskriterium gestrichen wird, besteht an dieser Stelle kein Raum für eine Heranziehung der internationalen Rechnungslegungsstandards zum Zwecke einer Auslegung der Tatbestandsmerkmale des § 290 HGB.

Aufgrund der Änderung des § 290 Abs. 1 HGB sind alle Unternehmen in den Konsolidierungskreis einzubeziehen, die am ersten Konzernabschlussstichtag nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als Tochterunternehmen zu klassifizieren sind und damit in den Anwendungsbereich des § 294 Abs. 1 HGB fallen, sofern eine Einbeziehung nicht nach § 296 HGB unterbleiben kann.

Die Neufassung des § 290 Abs. 1 Satz 1 HGB steht im Einklang mit der Konzernbilanzrichtlinie. Durch die Modernisierungsrichtlinie wurde das Beteiligungserfordernis in Artikel 1 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie gestrichen, so dass das Vorliegen einer Beteiligung im Sinn des § 271 Abs. 1 HGB keine Bedingung mehr für die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach dem Konzept der einheitlichen Leitung ist.

Zu Nummer 36 (§ 291 HGB)

Die Änderung des § 291 Abs. 3 Nr. 1 HGB hat allein redaktionellen Charakter. Auch weiterhin bleiben Mutterunternehmen zur Aufstellung eines Teilkonzernabschlusses verpflichtet, soweit sie im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, also einen organisierten Markt durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen. Die einfache Bezugnahme auf § 264d HGB ist an dieser Stelle gleichwohl nicht möglich, weil die Vorschrift in ihrer bisherigen Fassung nur solche Mutterunternehmen erfasst, die Wertpapiere ausgegeben haben. § 264d HGB bezieht demgegenüber auch solche Unternehmen ein, die die Zulassung ihrer Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt haben.

Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB dient der vollumfänglichen Weitergabe des Mitgliedstaatenwahlrechts des Artikels 8 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie an die Unternehmen. Bisher kann die Befreiungsmöglichkeit des § 291 Abs. 1 HGB u. a. nur in Anspruch genommen werden, wenn dem Mutterunternehmen an dem zu befreienden Unternehmen mehr als 90 vom Hundert der Anteile gehören und die Minderheitsgesellschafter der Inanspruchnahme der Befreiung zugestimmt haben (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB). Diese Vorschrift hat den – rechtssystematisch unverständlichen – Effekt, dass kleinere Minderheiten besser geschützt werden, als größere Minderheiten, die die Aufstellung eines Konzernabschlusses beantragen müssen (§ 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 HGB). Gleichzeitig ist die Vorschrift in der Praxis nicht umzusetzen, da jedenfalls größere Kapitalgesellschaften, wie beispielsweise börsennotierte Aktiengesellschaften, ihre Gesellschafter regelmäßig gar nicht kennen. Mit der Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB ist die Inanspruchnahme der Befreiung nach Absatz 3 Nr. 2 nur in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Minderheitsgesellschafter die Aufstellung eines Konzernabschlusses auch beantragt haben.

Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 HGB beruht auf einem geänderten Verständnis des Artikels 8 Abs. 1 Satz 1 der Konzernbilanzrichtlinie. Danach gehört zu den von Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie nicht erfassten Fällen auch, dass die Minderheitsgesellschafter der Befreiung im Sinn des Artikels 7 Abs. 1 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie nicht zugestimmt haben. Bei dieser Auslegung läuft Artikel 7 Abs. 1 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie faktisch leer. Dies macht auch Sinn, denn Artikel 8 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie soll den Mitgliedstaaten eine über Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie hinausgehende Befreiung ermöglichen. Folglich ist im Wege der Umsetzung der Artikel 7

und 8 der Konzernbilanzrichtlinie nur vorzuschreiben, dass solche Mutterunternehmen die Befreiung nach Artikel 7 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie in Anspruch nehmen können, deren Anteile vollumfänglich im Besitz eines anderen Mutterunternehmens stehen oder bei dem mindestens 10 vom Hundert der Minderheitsgesellschafter bei der AG oder KGaA bzw. 20 vom Hundert der Minderheitsgesellschafter bei der GmbH die Aufstellung eines Konzernabschlusses nicht beantragt haben. Die Aufhebung des § 291 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 HGB bringt den Unternehmen Kostenvorteile, ohne den Schutz der Minderheiten nachhaltig zu beeinträchtigen.

Zu Nummer 37 (§ 292 HGB)

Die Änderungen des § 292 Abs. 2 Satz 1 HGB trägt der Tatsache Rechnung, die dort in Bezug genommene Richtlinie 84/253/EWG im Wege der Abschlussprüferrichtlinie aufgehoben und durch diese ersetzt wurde. Demgemäß ist die Angabe „84/253/EWG“ durch die Angabe „2006/43/EG“ zu ersetzen.

Die Ergänzung des Absatzes 2 um die Sätze 2 und 3 dient dazu, die in § 134 Abs. 1 WPO geregelte Eintragungsverpflichtung durchzusetzen. § 134 Abs. 1 WPO seinerseits setzt Artikel 45 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Die Vorschrift wiederum verpflichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, jeden Prüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittstaaten, der bzw. das einen Bestätigungsvermerk für den Jahres- bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens erteilen, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zugelassen sind, einzutragen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht. Nach Artikel 46 der Abschlussprüferrichtlinie, der mit § 134 Abs. 4 WPO umgesetzt wurde, kann von der Eintragung abgesehen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des jeweiligen Drittstaats mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie durch die Europäische Kommission oder – solange dies nicht der Fall ist – durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannt worden ist oder die Europäische Kommission eine Übergangsfrist nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 3 der Abschlussprüferrichtlinie vorsieht.

Die neuen Sätze 2 und 3 des § 292 Abs. 2 HGB stellen die Durchsetzung der Eintragung sicher. Bisher weist § 292 Abs. 2 Satz 1 HGB einem im Sinn des § 292 Abs. 1 HGB zugelassenen Konzernabschluss dann befreiende Wirkung zu, wenn der nicht in Übereinstimmung mit den Vorschriften der Abschlussprüferrichtlinie zugelassene Abschlussprüfer eine den Anforderungen der Abschlussprüferrichtlinie gleichwertige Befähigung hat. Mit dem neuen Satz 2 wird die Annahme einer gleichwertigen Befähigung eines Abschlussprüfers, der ein

Unternehmen mit Sitz in einem Drittstaat im Sinn von § 3 Abs. 1 Satz 1 WPO prüft, deren Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz WpHG an einer inländischen Börse zum Handel am regulierten Markt zugelassen sind, daran geknüpft, dass der Abschlussprüfer entweder gemäß § 134 Abs. 1 WPO bei der Wirtschaftsprüferkammer eingetragen ist oder seine Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 WPO anerkannt ist. § 292 Abs. 2 Satz 3 HGB nimmt solche Unternehmen von der Anwendung des Satzes 2 aus, die ausschließlich Schuldtitel mit einer Mindeststücklung von 50 000 Euro oder einem entsprechenden Betrag anderer Währung ausgegeben haben. Der Abschlussprüfer aus einem Drittstaat lässt sich seine Eintragung gemäß § 134 Abs. 2a WPO von der Wirtschaftsprüferkammer bescheinigen oder nach § 134 Abs. 4 Satz 8 WPO bestätigen, dass seine Eintragung nach § 134 Abs. 4 WPO nicht erforderlich ist.

Zu Nummer 38 (§ 293 HGB)

Die Anhebung der Schwellenwerte für Befreiungen bezüglich der Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses und eines Konzernlageberichts beruht auf Artikel 6 der Konzernbilanzrichtlinie in Verbindung mit Artikel 27 Abs. 1 und Artikel 12 Abs. 2 der Bilanzrichtlinie. Bezüglich der in § 293 Abs. 1 Nr. 1 HGB genannten Schwellenwerte wird von dem Recht nach Artikel 6 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie Gebrauch gemacht, diese Werte um 20 % zu erhöhen. Zudem wird die Anwendung des § 267 Abs. 4 Satz 2 HGB für den Konzernabschluss ausdrücklich vorgeschrieben.

Zu Nummer 39 (§ 294 HGB)

§ 294 Abs. 2 Satz 2 HGB wird aufgehoben. Bisher sind Unternehmen, soweit sich die Zusammensetzung der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen im Laufe des Geschäftsjahrs wesentlich geändert hat, verpflichtet, in den Konzernabschluss Angaben aufzunehmen, die es ermöglichen, die aufeinander folgenden Konzernabschlüsse zu vergleichen. Dieser Verpflichtung kann dadurch entsprochen werden, dass entweder die entsprechenden Beträge des vorhergehenden Konzernabschlusses – die Vorjahreszahlen – an die Änderung angepasst werden oder in den Anhang Angaben aufgenommen werden, die den Vergleich ermöglichen. Mit der Aufhebung des § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB entfällt die wahlweise Anpassung der Vorjahreszahlen. Zulässig ist damit nur noch die in der Praxis übliche Angabe im Anhang zum Konzernabschluss. Mit der Aufhebung geht eine Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses auf nationaler und – aufgrund der mit der Aufhebung der Vorschrift verbundenen Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards – internationaler Ebene einher. Danach besteht bei einer Änderung in der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises die Verpflichtung, Angaben im Anhang vorzunehmen, die es den Abschlussadressaten ermöglichen, die aus der Änderung der Zusammensetzung des Konsolidierungskreises resultierenden finanziellen Auswirkungen ein-

zuschätzen. Die Aufhebung des § 294 Abs. 2 Satz 2 HGB ist von Artikel 28 der Konzernbilanzrichtlinie gedeckt.

Zu Nummer 40 (§ 298 HGB)

Die Änderung des § 298 Abs. 1 HGB folgt aus der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB.

Zu Nummer 41 (§ 300 HGB)

Die Streichung des Wortes „Bilanzierungshilfen“ in § 300 Abs. 1 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung der Vorschriften des Zweiten Unterabschnitts des Ersten Abschnitts sowie des Ersten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts. Mit den dort vorgenommenen Änderungen werden die bisher bestehenden Bilanzierungshilfen aufgehoben.

Zu Nummer 42 (§ 301 HGB)

Zu Absatz 1

Mit der Neufassung des § 301 Abs. 1 Satz 2 HGB und der Aufhebung der Sätze 3 und 4 wird die Neubewertungsmethode die allein zulässige Methode der Kapitalkonsolidierung. Die bisher alternativ zulässige Buchwertmethode wird zugunsten einer besseren Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses und einer Annäherung an die internationalen Rechnungslegungsstandards aufgegeben. Nach den internationalen Rechnungslegungsstandards sind alle Unternehmenszusammenschlüsse nach der Erwerbsmethode zu bilanzieren und ist dabei eine vollständige Neubewertung des Reinvermögens zum beizulegenden Zeitwert durchzuführen. Diesem Vorgehen entspricht die handelsrechtlich künftig allein zulässige Neubewertungsmethode. Die Beseitigung des Wahlrechts steht im Einklang mit Artikel 19 der Konzernbilanzrichtlinie.

Konzeptionell besteht der grundsätzliche Unterschied der beiden Varianten in der bilanziellen Behandlung der Minderheitenanteile. Bei der Buchwertmethode werden im Kaufpreis berücksichtigte stille Reserven und stille Lasten nur in Höhe der Beteiligungsquote des die Kapitalkonsolidierung durchführenden Mutterunternehmens berücksichtigt. Hingegen ist die Beteiligungsquote bei Anwendung der Neubewertungsmethode irrelevant. Daraus folgt, dass stille Reserven oder stille Lasten den Ausgleichsposten für Anteile der anderen Gesellschafter nach § 307 HGB bei Anwendung der Neubewertungsmethode erhöhen oder vermindern, während besagte stille Reserven oder Lasten bei der Buchwertmethode für die Anteile anderer Gesellschafter gerade nicht aufgedeckt werden und damit für die Abschlussadressaten auch nicht unmittelbar ersichtlich sind. Die Anwendung der Neubewertungsmethode hat somit zur Folge, dass der Konzernabschluss nicht nur den Gesellschaftern des Mutterunternehmens, sondern auch den an dem Tochterunternehmen beteiligten Minderheitsgesellschaftern relevante Informationen über das auf sie entfallende Reinvermögen vermittelt. Damit wird der Konzernabschluss seiner Informationsfunktion besser gerecht. Zwar führt die

Neubewertungsmethode bei Vorhandensein von Minderheitsgesellschaftern zu einer höheren Konzernbilanzsumme und in der Folgekonsolidierung zu niedrigeren Konzernjahresüberschüssen beziehungsweise höheren -fehlbeträgen infolge erhöhter Abschreibung auf die in größerem Umfang aufgedeckten stillen Reserven. Soweit hier alle Unternehmen einheitlich vorgehen, resultieren daraus aber keine Vor- oder Nachteile.

Mit der begrifflichen Umstellung der Vorschrift auf den „beizulegenden Zeitwert“ anstelle des „beizulegenden Wertes“ wird an § 255 Abs. 4 HGB angeknüpft. Für die Wertermittlung ist damit nicht mehr auf die Sicht des erwerbenden Unternehmens abzustellen, sondern – entsprechend dem international Üblichen – die Wertermittlung so weit wie möglich objektiv vorzunehmen.

Da § 301 Abs. 1 HGB von den in den Konzernabschluss aufzunehmenden Vermögensgegenständen und Schulden spricht, mithin den Vermögensgegenständen und Schulden des Tochterunternehmens, sind Verlustvorträge des erwerbenden Unternehmens, die durch den Erwerb erstmals nutzbar werden, da nicht Gegenstand des erfolgsneutral abzubildenden Anschaffungsvorgangs, bei der Ermittlung der latenten Steuern erfolgswirksam zu berücksichtigen. Umgekehrt sind Verlustvorträge des Tochterunternehmens, die gleichsam mit erworben wurden, im Rahmen der Erstkonsolidierung – also bis zum Ablauf der Anpassungsfrist nach § 301 Abs. 2 Satz 2 HGB – bei der Ermittlung der latenten Steuern erfolgsneutral zu berücksichtigen, danach hingegen erfolgswirksam. Auf diese Weise wird einer missbräuchlichen Nutzung von Verlustvorträgen vorgebeugt.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung des Absatzes 2 wird die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Reinvermögens auf den Zeitpunkt beschränkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass eine Beteiligung nicht mehr zwingende Voraussetzung der Konsolidierung ist. Darüber hinaus ist dieser Zeitpunkt in der Regel – nämlich wenn Anteile erworben werden – auch der Zeitpunkt des Anteilserwerbs. Demgemäß wird auch weiterhin der Konzeption der Erwerbsmethode, die eine Verrechnung der Anschaffungskosten der Anteile mit dem beizulegenden Zeitwert des anteiligen Kapitals im Erwerbszeitpunkt fordert, Rechnung getragen. Schlussendlich kann die bisherige Praxis der Konsolidierung im Fall des sog. sukzessiven Anteilserwerbs auch künftig beibehalten werden.

Mit dem neuen Satz 2 wird eine Erleichterung vorgesehen. In der Praxis ist es häufig aus unterschiedlichen Gründen nicht möglich, die Wertansätze – die endgültigen beizulegenden Zeitwerte – schon auf den Zeitpunkt zu bestimmen, zum dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Regelmäßig erfordert es einen nicht unerheblichen Zeitraum, um ausreichende Kenntnisse über ein Tochterunternehmen anzusammeln, die eine endgültige

Bewertung überhaupt erst zulassen. Darüber hinaus kann es gerade um den Bilanzstichtag herum zu zeitlichen Engpässen kommen, die sogar den Einsatz externer Berater erfordern. Um dies zu vermeiden und den Unternehmen zu ermöglichen, die endgültigen Wertansätze mit hinreichender Sicherheit zu ermitteln, erlaubt Satz 2 in dem auf den Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, folgenden Jahr die erfolgsneutrale Anpassung der Wertansätze, soweit deren endgültige Ermittlung bisher nicht möglich war. Ein ausdrücklicher Hinweis darauf, dass die Anpassung nur erfolgsneutral durchgeführt werden darf, ist nicht notwendig. Es gilt der Grundsatz der Erfolgsneutralität von Anschaffungsvorgängen.

Mit den neuen Sätzen 3 und 4 werden Sonderfälle aufgefangen. Zum einen besteht die Möglichkeit, dass ein Mutterunternehmen bei Überschreiten der Schwellenwerte des § 293 HGB erstmals einen Konzernabschluss aufstellen muss. Regelmäßig liegt in diesen Fällen der Zeitpunkt, zu dem ein Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, schon lange Zeit zurück. Um die erstmalige Konsolidierung hier möglichst einfach zu gestalten, ist nach Satz 2 für die Ermittlung des beizulegenden Zeitwertes des Reinvermögens auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Tochterunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einbezogen wird. Dies setzt jedoch voraus, dass das einzubeziehende Unternehmen nicht erst in dem Geschäftsjahr Tochterunternehmen geworden ist, für das der Konzernabschluss aufzustellen ist. Satz 3 gilt entsprechend für solche Fälle, in denen ein Tochterunternehmen erstmals in den Konzernabschluss einzubeziehen ist, weil die Möglichkeit des Verzichts auf die Einbeziehung (§ 296 HGB) nicht mehr in Anspruch genommen wird.

Die Neufassung des § 301 Abs. 2 HGB steht im Einklang mit den Vorgaben der Konzernbilanzrichtlinie. Nach Maßgabe des Artikels 19 Buchstabe b der Konzernbilanzrichtlinie können die Mitgliedstaaten vorschreiben, dass die Verrechnung auf Grundlage der Werte der feststellbaren Aktiva und Passiva des zu konsolidierenden Unternehmens zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile erfolgt, oder, bei einem Erwerb zu verschiedenen Zeitpunkten, zum Zeitpunkt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Da der Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile regelmäßig mit dem Zeitpunkt zusammen fällt, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist, steht – auch aus Vereinfachungsgesichtspunkten – nichts entgegen, generell auf den Zeitpunkt abzustellen, zu dem das Unternehmen Tochterunternehmen geworden ist. Dies gilt umso mehr, als eine Anknüpfung an den Zeitpunkt des Anteilserwerbs mit der Aufgabe des Beteiligungskriteriums in § 290 Abs. 1 HGB, die auf eine Änderung des Artikels 1 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie zurück zu führen ist, zu kurz greifen würde.

Zu Absatz 3

Mit der Neufassung des § 301 Abs. 3 Satz 1 HGB und der Aufhebung des Satzes 3 wird das bisher bestehende Ausweiswahlrecht aufgehoben. Die Möglichkeit der Verrechnung eines Geschäfts- oder Firmenwertes mit einem Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung wird beseitigt. Es wird die Verpflichtung vorgesehen, einen passiven Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung künftig unter dem gleichlautenden Posten nach dem Eigenkapital in der Bilanz auszuweisen. Mit diesen Maßnahmen wird die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Jahresabschlusses im nationalen und internationalen Umfeld verbessert.

Der Geschäfts- oder Firmenwert und der Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung sind künftig – in Annäherung an die internationale Rechnungslegung – gesondert in der Bilanz auszuweisen. Eine Verrechnung kommt im Interesse der Abschlussadressaten nicht mehr in Betracht. Dem besseren Verständnis der Abschlussadressaten dient es auch, den Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung künftig durchgängig unter dem Posten „Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung“ nach dem Eigenkapital auszuweisen. Der Ausweis dieses Betrages in Abhängigkeit von seinem bilanziellen Charakter führt zwar zu dessen richtigerem Ausweis in der Bilanz, dies ist jedoch für die Abschlussadressaten wesentlich schwieriger nachvollziehbar, als bei einem konsequenten Ausweis in einem gesonderten Posten. Dies gilt insbesondere, wenn sich mehrere Unterschiedsbeträge aus der Kapitalkonsolidierung mit unterschiedlichem bilanziellen Charakter ergeben. Die Ursachen und der bilanzielle Charakter des jeweiligen passiven Unterschiedsbetrages sind nach dem unveränderten Satz 2 im Anhang zu erläutern.

Zu Absatz 4

Die Neufassung des § 301 Abs. 4 HGB folgt aus der Tatsache, dass Anteile an dem Mutterunternehmen, die dem Mutterunternehmen gehören – eigene Anteile – nach dem neuen § 272 Abs. 1a HGB beim Mutterunternehmen künftig nur noch passiv vom Eigenkapital abgesetzt werden dürfen. Bisher sind eigene Anteile des Mutterunternehmens in der Konzernbilanz als eigene Anteile im Umlaufvermögen gesondert auszuweisen und nicht in die Kapitalkonsolidierung einzubeziehen. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist es, einen ungekürzten Ausweis des gezeichneten Kapitals des an der Spitze eines Konzerns stehenden Mutterunternehmens sicherzustellen.

Da – auf Ebene des Jahresabschlusses – die Aktivierung eigener Anteile künftig nicht mehr zulässig und demzufolge auch die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile entbehrlich ist, sondern der Nennbetrag oder der rechnerische Wert der eigene Anteile in der Vorspalte offen vom gezeichneten Kapital abgesetzt werden muss, ist es nur folgerichtig, diese Vorgehensweise auch auf die handelsbilanzielle Abbildung eigener Anteile im Konzernabschluss auszudehnen. Einer ausdrücklichen Vorschrift zur handelsbilanziellen Behandlung eigener

von dem Mutterunternehmen gehaltener Anteile bedarf es daher nicht mehr. Über § 298 Abs. 1 Satz 1 HGB entfaltet § 272 Abs. 1a HGB auch auf der Ebene des Konzernabschlusses Wirkung.

Demgegenüber sind Rückbeteiligungen, also Anteile, die ein Tochterunternehmen an dem Mutterunternehmen hält, bisher und auch künftig auf der Ebene des Jahresabschlusses des Tochterunternehmens als Vermögensgegenstände zu aktivieren und ist korrespondierend eine Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen zu bilden. Auf der Ebene des Konzerns sind diese Anteile jedoch wirtschaftlich als eigene Anteile des Mutterunternehmens zu klassifizieren. Nur auf diese Weise wird dem grundlegenden Gedanken des Konzerns als wirtschaftlicher Einheit Rechnung getragen.

Demzufolge ist die handelsbilanzielle Abbildung einer Rückbeteiligung im Jahresabschluss des Tochterunternehmens im Rahmen der Konsolidierung rückgängig zu machen und sind die Anteile nach dem neuen § 301 Abs. 4 HGB in der Konzernbilanz mit ihrem Nennwert, oder falls ein solcher nicht vorhanden ist, mit ihrem rechnerischen Wert, in der Vorspalte offen von dem Posten „Gezeichnetes Kapital“ des Mutterunternehmens abzusetzen. Die Rückbeteiligung des Tochterunternehmens wird in der Konzernbilanz so abgebildet, als hätte das Mutterunternehmen die eigenen Anteile selbst erworben.

Für die Abschlussadressaten ist mit einem Blick in die Vorspalte der Konzernbilanz erkennbar, welcher Betrag das ungekürzte gezeichnete Kapital des Mutterunternehmens ausmacht und in welchem Umfang eigene Anteile, sei es durch das Mutterunternehmen, sei es in Form von Rückbeteiligungen durch Tochterunternehmen, erworben wurden.

Dieser Ansatz steht mit Artikel 19 Abs. 2 der Konzernbilanzrichtlinie im Einklang. Die Vorschrift verbietet nur, eigene Anteile im Rahmen der Kapitalkonsolidierung zu berücksichtigen, trifft aber keine Aussagen zum Ausweis im Konzernabschluss.

Zu Nummer 43 (§ 302 HGB)

Der im Schrifttum einhellig als praktisch bedeutungslos eingestufte § 302 HGB – die Kapitalkonsolidierung nach der Interessenzusammenführungsmethode – wird aufgehoben. Damit wird der handelsrechtliche Konzernabschluss im nationalen und insbesondere auch im internationalen Umfeld besser vergleichbar, denn auch in der internationalen Rechnungslegung sind Unternehmenszusammenschlüsse, deren Vertragsabschlussdatum am oder nach dem 31. März 2004 liegt, regelmäßig ausschließlich nach der Erwerbsmethode abzubilden.

Bisher kann die Kapitalkonsolidierung entweder nach § 301 HGB oder – bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen – nach § 302 HGB vorgenommen werden. Die Kapitalkonsolidierung nach § 302 HGB beruht auf dem Gedanken, dass zwei Unternehmen im Wege des

Anteilstausches – eines Zusammenschlusses unter Gleichen („merger of equals“) – ihre Ressourcen in einem Unternehmensverbund zusammenzufassen.

Es ist nicht von der Hand zu weisen, dass unterschiedliche Kapitalkonsolidierungsmethoden für die korrekte Darstellung eines Unternehmenszusammenschlusses von Bedeutung sein können. Unterschiedliche ökonomische Grundsachverhalte – der Unternehmenserwerb auf der einen Seite und der Zusammenschluss unter Gleichen auf der anderen Seite – müssen mit Hilfe verschiedener Methoden abgebildet werden, damit die Rechenwerke diese Unterschiede auch widerspiegeln können. Dem trägt § 302 HGB jedoch keine Rechnung. Die Vorschrift eröffnet vielmehr nur ein Kapitalkonsolidierungsmethodenwahlrecht. Der Zusammenschluss unter Gleichen kann entweder nach der Erwerbsmethode oder nach der Interessenzusammenführungsmethode konsolidiert werden. Darüber hinaus sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 302 HGB nicht in einer Weise ausgestaltet, der seine Anwendung allein für den Zusammenschluss unter Gleichen zuließe. § 302 Abs. 1 HGB definiert lediglich Kriterien für eine besondere Art des Anteilserwerbs, ohne aber weitere wichtige Eigenschaften einer wirklichen Interessenzusammenführung vorzugeben. Die Tatbestandsvoraussetzungen des § 302 Abs. 1 HGB können auch bei einer Mutter-Tochter-Beziehung vorliegen, die auf einem einfachen Unternehmenserwerb basiert und daher konzeptionell eigentlich nach der Erwerbsmethode zu konsolidieren ist.

Eine Beschränkung des Anwendungsbereichs des § 302 HGB auf den Zusammenschluss unter Gleichen ist nicht denkbar, denn die Vorschrift beruht auf einer fast wortgleichen Umsetzung des Artikels 20 der Konzernbilanzrichtlinie. Unabhängig davon steht die Aufhebung der Vorschrift im Einklang mit Artikel 20 der Konzernbilanzrichtlinie, der als Mitgliedstaatenwahlrecht ausgestaltet ist.

Zu Nummer 44 (§ 306 HGB)

Die Änderungen des § 306 HGB folgen aus der Neufassung des § 274 HGB. Der dort vollzogene Übergang von dem GuV-orientierten Konzept (timing-Konzept) zum international gebräuchlichen bilanz-orientierten Konzept (temporary-Konzept) wird auch in § 306 HGB durchgeführt. Damit wird eine konzeptionell in sich stimmige handelsrechtliche Steuerabgrenzung sichergestellt und diese gleichzeitig an die internationalen Gepflogenheiten angenähert, mithin die Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses verbessert.

In seiner bisherigen Fassung regelt § 306 HGB einen Teilbereich der Steuerabgrenzung im Konzernabschluss. Danach ist eine Anpassung des Steueraufwands durch die Bildung eines Abgrenzungspostens auf der Aktivseite oder die Bildung einer Rückstellung nach § 249 Abs. 1 Satz 1 HGB vorzunehmen, wenn Konsolidierungsmaßnahmen zu einer Abweichung zwischen dem Konzernjahresergebnis und der Summe der Einzelergebnisse aller in den

Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen führen und diese Abweichung sich in den späteren Jahren voraussichtlich wieder ausgleicht.

Auch mit der Neufassung des § 306 HGB bleibt die Steuerabgrenzung im handelsrechtlichen Konzernabschluss in einen dreistufigen Prozess unterteilt. Die jeweiligen nationalen Jahresabschlüsse (erste Stufe) werden in eine HB II nach den handelsrechtlichen Vorschriften übergeleitet (zweite Stufe). Auf der dritten Stufe erfolgt sodann die Berücksichtigung abzugrenzender Steuern aus Konsolidierungsmaßnahmen. Hier sind künftig jedoch nicht mehr allein die sich im Zeitablauf ausgleichenden ergebniswirksamen Differenzen zu berücksichtigen, sondern auch alle sich im Zeitablauf ausgleichenden erfolgsneutral entstandenen Differenzen. Diese bilanzorientierte Betrachtungsweise wird in der neuen Vorschrift damit zum Ausdruck gebracht, dass begrifflich nicht mehr auf das ausgewiesene Jahresergebnis im Verhältnis zu der Summe der Einzelergebnisse der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen abgestellt wird, sondern auf die Differenz zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen der Vermögensgegenstände oder Schulden und deren steuerlichen Wertansätzen.

Der wesentliche Unterschied hinsichtlich des Umfangs der Steuerabgrenzung resultiert aus den erfolgsneutral entstandenen, sich aber zu einem späteren Zeitpunkt wieder ausgleichenden Differenzen aus der Erstkonsolidierung, die künftig in die Steuerabgrenzung einzubeziehen sind. Der daraus folgende bessere Einblick des Abschlussadressaten in die Vermögens-Finanz- und Ertragslage des Konzerns ist von der Informationsfunktion des handelsrechtlichen Konzernabschlusses getragen und steht zu der Ausdehnung des Umfangs der Steuerabgrenzung in angemessenem Verhältnis.

Differenzen, die sich im Rahmen der erstmaligen Konsolidierung – also aus dem erstmaligen Ansatz – eines nach § 301 Abs. 3 HGB verbleibenden Unterschiedsbetrags (Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag aus Kapitalkonsolidierung) ergeben, sind nach Satz 3 nicht in die Ermittlung der latenten Steuern einzubeziehen. Die Vorschrift gründet sich darauf, dass der Geschäfts- oder Firmenwert und der passive Unterschiedsbetrag aus der Kapitalkonsolidierung als Residuum zu interpretieren und daher nicht in die Steuerabgrenzung einzubeziehen sind. Die Einbeziehung würde zudem den Unterschiedsbetrag erhöhen, auf den dann wiederum latente Steuern zu berechnen wären. Differenzen, die nach der Konsolidierung entstehen, sind demnach zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf die anzuwendenden Steuersätze und ergänzende Angaben im Anhang ist § 274 Abs. 2 HGB nach Maßgabe des Satzes 4 entsprechend anzuwenden. Folglich ist der unternehmensindividuelle Steuersatz der in den Konzernabschluss einbezogenen Tochterunternehmen im Zeitpunkt der Umkehrung der Differenz für Zwecke der Berechnung der latenten Steuern in Ansatz zu bringen. Damit wird die Fiktion des Konzerns als wirtschaftli-

che Einheit an dieser Stelle zugunsten einer stärker an den tatsächlichen Verhältnissen orientierten Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zurückgedrängt. Unter Verhältnismäßigkeits- (Kosten-Nutzen-Relation) und Wesentlichkeitsgesichtspunkten kann die Bewertung ausnahmsweise auch mit einem konzerneinheitlichen, durchschnittlichen Steuersatz erfolgen. Zudem sind die ausgewiesenen Posten im Anhang zu erläutern (vgl. diesbezüglich die Ausführungen zu § 274 HGB). Hinsichtlich der Auflösung der Posten gilt § 274 Abs. 2 HGB entsprechend.

Die Neufassung des § 306 HGB steht im Einklang mit Artikel 29 Abs. 4, Artikel 34 Nr. 11 der Konzernbilanzrichtlinie. Der isoliert betrachtete Wortlaut des Artikels 29 Abs. 4 der Konzernbilanzrichtlinie – die Vorschrift spricht allein den Steueraufwand an – legt zwar die Vermutung nahe, dass allein die passiv abgegrenzten Steuern zwingend Eingang in die Konzernbilanz und die Konzern-Gewinn- und Verlust-Rechnung zu finden haben. Bei ergänzender Berücksichtigung des Artikels 34 Nr. 11 der Konzernbilanzrichtlinie ist gleichwohl zu folgern, dass die aktiv und passiv abgegrenzten Steuern saldiert – als Gesamtbetrag – in der Konzernbilanz auf der Aktiv- oder der Passivseite unter einem gesonderten Posten mit entsprechender Bezeichnung auszuweisen sind. Das nach der Konzernbilanzrichtlinie bestehende Ausweiswahlrecht – Konzernbilanz oder Anhang – wurde bereits im Wege des Bilanzrichtliniengesetzes zugunsten der Bilanz ausgeübt.

Zu Nummer 45 (§ 307 HGB)

Die Streichung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB folgt aus der Änderung des § 301 Abs. 1 HGB. Die Vorschrift ist aufgrund der künftig allein geltenden Neubewertungsmethode entbehrlich. Die Streichung des § 307 Abs. 1 Satz 2 HGB steht im Einklang mit Artikel 21 der Konzernbilanzrichtlinie.

Zu Nummer 46 (§ 308a HGB)

Mit § 308a HGB wird die gegenwärtige Praxis der Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen gesetzlich verankert. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen für Zwecke der Aufstellung handelsrechtlicher Konzernabschlüsse zu vereinfachen und zu vereinheitlichen.

Ganz überwiegend wird bisher die Auffassung vertreten, dass die Einbeziehung von auf ausländische Währung lautenden Abschlüssen – um ein den tatsächlichen Verhältnissen des Konzerns entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (§ 297 Abs. 2 Satz 2 HGB) – daran auszurichten ist, ob das ausländische Tochterunternehmen bei wirtschaftlicher Betrachtung von dem Mutterunternehmen unabhängig ist und selbständig operiert oder als ausländische Betriebsstätte eingestuft werden muss. Operiert das ausländische Tochterunternehmen unabhängig und selbständig, wirken sich Schwankungen zwischen der Berichtswährung des ausländischen Tochterunternehmens und der Konzernberichtswährung

grundsätzlich nicht auf die Ertragslage des Konzerns aus, so dass nichts dagegen spricht, den auf ausländische Währung lautenden Abschluss zum Stichtagskurs umzurechnen (Stichtagskursmethode). Ist das ausländische Tochterunternehmen hingegen wirtschaftlich als Betriebsstätte des Mutterunternehmens einzustufen, erfolgt die Umrechnung des auf ausländische Währung lautenden Abschlusses so, als wären die darin abgebildeten Geschäftsvorfälle auf Konzernebene getätigt und unmittelbar in Euro (historische Umrechnungskurse) gebucht worden (Zeitbezugsmethode).

Folglich ist Kernfrage ob das ausländische Tochterunternehmen unabhängig und selbständig tätig oder als Betriebsstätte des Mutterunternehmens einzustufen ist. Dies wiederum ist anhand der finanzwirtschaftlichen Beziehungen zu klären, die zwischen dem einzelnen ausländischen Tochterunternehmen und dem Mutterunternehmen bestehen. International wird diese Frage mittels des Konzepts der funktionalen Währung gelöst. Weichen die funktionale Währung des ausländischen Tochterunternehmens und des Mutterunternehmens voneinander ab, operiert das ausländische Tochterunternehmen selbständig und unabhängig, so ist der auf ausländische Währung lautende Abschluss daher nach der Stichtagskursmethode umzurechnen. Decken sich die funktionalen Währungen, handelt es sich bei dem ausländischen Tochterunternehmen wirtschaftlich betrachtet um eine Betriebsstätte des Mutterunternehmens. Demgemäß ist der auf ausländische Währung lautende Abschluss nach Maßgabe der Zeitbezugsmethode in die Konzernberichts-währung umzurechnen.

Kernproblem des Konzepts der funktionalen Währung ist, dass die Ermittlung der funktionalen Währung der ausländischen Tochterunternehmen vom Vorliegen einer Reihe von Indizien abhängt, die auf eine bestimmte finanzwirtschaftliche Einbindung des ausländischen Tochterunternehmens schließen lassen, die aber letztlich doch nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann. Daher verwundert es nicht, dass in den IFRS-Konzernabschlüssen deutscher Mutterunternehmen sehr häufig davon ausgegangen wird, dass die Tochterunternehmen ihr Geschäft selbständig und unabhängig von dem Mutterunternehmen in Landeswährung betreiben. Dahinter steht, dass die Umrechnung zu Stichtagskursen in der Praxis erheblich weniger Aufwand bereitet, als die Umrechnung zu historischen Kursen.

Dieser Tatsache trägt § 308a Satz 1 HGB Rechnung. Die Umrechnung von auf ausländische Währung lautenden aktiven und passiven Bilanzposten ist – schon aus Praktikabilitäts- und Kostengründen – durchgängig zum Devisenkassakurs am Konzernbilanzstichtag, mithin dem Stichtagskurs vorzunehmen. Das Eigenkapital ist mit den historischen Kursen umzurechnen. Die Posten der Gewinn- und Verlustrechnung wären systematisch richtig eigentlich ebenfalls zu historischen Kursen umzurechnen, da dem Zeitraumbezug der Erfolgsrechnung nur auf diese Weise hinreichend Rechnung getragen werden kann. Aus Praktikabilitäts-erwägungen wird gleichwohl die Umrechnung zu Durchschnittskursen vorgesehen. Da die Vorschrift eine Umrechnung der Zwischensummen des Jahresüberschusses bzw. des Jahresfehlbetrages

nicht vorschreibt, ergeben sich diese Größen als Saldo. Um für die Abschlussadressaten erkennbar werden zu lassen, inwieweit sich Währungsschwankungen auf das Eigenkapital ausgewirkt haben, ist eine sich ergebende Eigenkapitaldifferenz nach § 308a Satz 3 HGB innerhalb des Konzerneigenkapitals nach den Rücklagen des Konzerns unter dem Posten „Eigenkapitaldifferenz aus Währungsumrechnung“ auszuweisen. § 308a Satz 4 HGB stellt klar, dass die Umrechnungsdifferenz bei teilweiser oder vollständiger Veräußerung des Tochterunternehmens erfolgswirksam aufzulösen ist.

Mit § 308a HGB ist, abgesehen von für eine den tatsächlichen Verhältnissen entsprechende Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unwesentlichen Fällen, im handelsrechtlichen Konzernabschluss kein Platz mehr für die Anwendung der Zeitbezugsmethode.

§ 308a HGB findet keine Anwendung auf auf ausländische Währung lautende Abschlüsse aus Hochinflationländern. Die diesbezügliche gegenwärtige Praxis bleibt daher von § 308a HGB unberührt.

Zu Nummer 47 (§ 309 HGB)

Bisher erlaubt § 309 Abs. 1 HGB, einen Geschäfts- oder Firmenwert aus der Kapitalkonsolidierung entweder in jedem folgenden Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel zu tilgen (§ 309 Abs. 1 Satz 1 HGB), ihn planmäßig abzuschreiben (§ 309 Abs. 1 Satz 2 HGB) oder ihn offen mit den Rücklagen zu verrechnen (§ 309 Abs. 1 Satz 3 HGB). Dieses Wahlrecht wird mit der Neufassung des § 309 Abs. 1 Satz 1 HGB auf die Abschreibung verengt. Die (erfolgswirksame) Tilgung zu mindestens einem Viertel und die (erfolgsneutrale) offene Verrechnung mit den Rücklagen werden ersatzlos gestrichen.

Die Neufassung des § 309 Abs. 1 HGB dient der Verbesserung der Vergleichbarkeit des handelsrechtlichen Konzernabschlusses. Gleichzeitig geht mit der Neufassung der Vorschrift eine sachgerechtere Information der Abschlussadressaten einher.

Die bisher mögliche erfolgsneutrale Verrechnung führt dazu, dass ein hoher Anteil des Geschäfts- oder Firmenwertes aus der Kapitalkonsolidierung nicht in den Konzernbilanzen ausgewiesen wird. Folglich können die Abschlussadressaten die wahre Bedeutung dieser Größe für die wirtschaftliche Lage des Konzerns nicht sachgerecht einschätzen

Zu Nummer 48 (§ 312 HGB)

Die im Einklang mit Artikel 33 der Konzernbilanzrichtlinie stehenden Änderungen des § 312 HGB verfolgen den Zweck der Vereinheitlichung und Vereinfachung der Konsolidierung von assoziierten Unternehmen. Gleichzeitig wird die Vorschrift weitest möglich an die internationalen Rechnungslegungsstandards angenähert.

Zu Absatz 1

Mit dem neuen § 312 Abs. 1 Satz 1 HGB wird die bisher neben der Buchwertmethode zulässige Kapitalanteilmethode aufgehoben. Die Beschränkung auf die Buchwertmethode lässt sich insbesondere vor dem Hintergrund rechtfertigen, dass beiden Methoden sich lediglich im Ausweis, nicht aber materiell unterscheiden, die Beschränkung also – im Interesse der Abschlussadressaten – zur Vereinheitlichung der Konzernrechnungslegung beiträgt.

Ebenfalls zum Zweck der Vereinheitlichung und besseren Vergleichbarkeit schreibt Absatz 1 Satz 2 vor, dass der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem zum beizulegenden Zeitwert im Erwerbszeitpunkt bewerteten anteiligen Eigenkapital künftig nur noch im Konzernanhang anzugeben ist. Ein in dem Unterschiedsbetrag enthaltener Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag ist dabei gesondert anzugeben.

Denkbar wäre es auch gewesen, anstelle der Buchwertmethode die Kapitalanteilmethode ohne Anschaffungskostenrestriktion beizubehalten. Auf diese Weise wäre eine noch stärkere Annäherung an die internationale Rechnungslegung möglich gewesen, als dies mit der Beibehaltung der Buchwertmethode der Fall ist. Aufgrund der Tatsache, dass die Kapitalanteilmethode jedoch nur in seltenen Ausnahmefällen zu einem von der Buchwertmethode abweichenden Ergebnis kommt und die Anwendung der Buchwertmethode gängige Praxis ist, wurde von der ausschließlichen Beibehaltung der Kapitalanteilmethode abgesehen.

Zu Absatz 2

Die Neufassung des § 312 Abs. 2 HGB ist Folge der Aufhebung der Kapitalanteilmethode. Materielle Änderungen gehen mit der Neufassung nicht einher. Wie bisher sind die anteiligen stillen Reserven und Lasten in einer Nebenrechnung aufzudecken und entsprechend der Behandlung der betroffenen Vermögensgegenstände, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und Sonderposten im Jahresabschluss des assoziierten Unternehmens fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen. Verbleibt nach der Zuordnung des Unterschiedsbetrages ein Betrag, ist dieser – da entweder Geschäfts- oder Firmenwert oder passiver Unterschiedsbetrag – nach Maßgabe des § 309 HGB in der Nebenrechnung fortzuführen, abzuschreiben oder aufzulösen.

Zu Absatz 3

§ 312 Abs. 3 HGB wird dahingehend beschränkt, dass der beizulegende Zeitwert des anteiligen Eigenkapitals zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anteile zu ermitteln ist.

Zu Nummer 49 (§ 313 HGB)

Mit der Neufassung des § 313 Abs. 3 Satz 3 HGB wird, ohne dass damit eine inhaltliche Änderung verbunden ist, der Legaldefinition des Begriffs „kapitalmarktorientiert“ in § 264d HGB Rechnung getragen. Darüber hinaus wird § 313 Abs. 4 HGB aufgehoben.

Zu Nummer 50 (§ 314 HGB)

Absatz 1 Nr. 2 und 2a

Die Einfügung der neuen Nummer 2 und 2a dient der Umsetzung des Artikels 34 Nr. 7a der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Zum Zwecke der Begründung wird auf die Ausführungen zu § 285 Nr. 3 und 3a HGB verwiesen.

Absatz 1 Nr. 8

Die Neufassung des § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB ist Folge der Neufassung des § 285 Nr. 16 HGB. Ebenso wie § 285 Nr. 16 HGB ist die Vorschrift dahingehend zu ergänzen, dass im Anhang angegeben wird, wo die Erklärung zur Corporate Governance öffentlich zugänglich gemacht worden ist.

Absatz 1 Nr. 9

Mit der Neufassung der Nummer 9 wird Artikel 34 Nr. 16 der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Nach dieser Vorschrift ist das von dem Abschlussprüfer oder der Prüfungsgesellschaft für im Geschäftsjahr erbrachte Leistungen berechnete Gesamthonorar im Konzernanhang anzugeben. Die Angabe ist in die Gesamthonorarsumme für die Abschlussprüfungsleistungen, die Gesamthonorarsumme für andere Bestätigungsleistungen, die Gesamthonorarsumme für Steuerberatungsleistungen und die Gesamthonorarsumme für sonstige Leistungen aufzuschlüsseln.

Bereits bisher sind kapitalmarktorientierte Mutterunternehmen verpflichtet, für den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1 und 2 HGB das im Geschäftsjahr als Aufwand erfasste Honorar für die Abschlussprüfungsleistungen, sonstige Bestätigungs- und Bewertungsleistungen, Steuerberatungsleistungen und sonstige Leistungen, die für das Mutterunternehmen oder Tochterunternehmen erbracht worden sind, anzugeben. Davon unterscheidet sich die neue Vorschrift in folgenden Punkten:

Künftig sind alle – und nicht nur kapitalmarktorientierte – Mutterunternehmen verpflichtet, die Angaben nach § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB zu machen. Darüber hinaus ist – wie auch bei § 285 Nr. 17 HGB – nicht mehr das als Aufwand im Konzernabschluss erfasste Honorar anzugeben, sondern das für das Geschäftsjahr berechnete Honorar. Zudem können diejenigen Honorare, die im Zusammenhang mit der Jahresabschlussprüfung oder anderen Bestätigungs- und Steuerberatungsleistungen oder sonstigen Leistungen stehen, die durch den Abschlussprüfer für einzelne in den Konzernabschluss einbezogene Tochterunternehmen erbracht worden sind, mit befreiender Wirkung für den Anhang des Jahresabschluss in den Konzernanhang aufgenommen werden (vgl. die Begründung § 285 Nr. 17 HGB). Dabei sind die den einbezogenen Unternehmen berechneten Honorare für Abschlussprüfungsleistungen

der Honorarsumme für Abschlussprüfungsleistungen im Sinn des § 314 Abs. 1 Nr. 9 HGB hinzuzurechnen.

Absatz 1 Nr. 10 bis 12

Die Neufassung der Nummern 10, 11 und 12 des § 314 Abs. 1 Satz 1 HGB dient allein dazu, die Vorschriften in die systematisch richtige Reihenfolge zu bringen und zwar angefangen mit Angaben über die Beibehaltung eines über dem beizulegenden Zeitwert liegenden Wertansatzes von Finanzanlagen bei nur vorübergehender Wertminderung (Nummer 10), über die Angabe des beizulegenden Zeitwerts von nicht zum beizulegenden Zeitwert bilanzierten derivativen Finanzinstrumente (Nummer 11) bis hin zu den Angaben für zum beizulegenden Zeitwert bewertete Finanzinstrumente (Nummer 12). Im Übrigen sind die Neufassung des § 253 HGB und die Aufhebung des § 285 Satz 2 bis 6 HGB zu berücksichtigen. Bezüglich der neuen Nummer 12 gelten die Ausführungen zu § 285 Nr. 20 HGB entsprechend.

Absatz 1 Nr. 13

Die Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 13 dient der Umsetzung des Artikels 34 Nr. 7b der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Es gelten im Grundsatz die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 21 HGB. Zu bemerken ist, dass die Angabepflicht im Anhang zum Konzernabschluss auf die Geschäfte des Mutterunternehmens und der Tochterunternehmen mit nahe stehenden Unternehmen und Personen beschränkt ist. Damit sind Gemeinschaftsunternehmen und assoziierte Unternehmen von der Angabepflicht nicht umfasst. Diese Beschränkung steht im Einklang mit dem Wortlaut des Artikels 34 Nr. 7b der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Dort wird von den in den Konsolidierungskreis einbezogenen Unternehmen gesprochen. Da Artikel 33 Abs. 1 der Konzernbilanzrichtlinie assoziierte Unternehmen ausdrücklich als nicht in die Konsolidierung einbezogene Unternehmen bezeichnet, steht nichts entgegen, die Angabepflicht auf Tochterunternehmen zu beschränken.

Absatz 1 Nr. 14

Die Angaben zu selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nach § 285 Nr. 22 HGB sind im Konzernabschluss kumuliert darzustellen. Inhaltlich kann hier auf die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 22 HGB verwiesen werden.

Absatz 1 Nr. 15

Die Angaben zu den Bewertungseinheiten sind im Konzernabschluss kumuliert darzustellen. Inhaltlich kann auf die Ausführungen in der Begründung zu § 285 Nr. 23 HGB verwiesen werden. Die Angaben können im Konzernlagebericht mit den Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB zusammengefasst werden.

Absatz 1 Nr. 16

Nach § 314 Abs. 1 Nr. 16 HGB sind die nach § 285 Nr. 24 HGB im Anhang zum Jahresabschluss zu machenden Angaben auch im Konzernabschluss vorzunehmen. Demzufolge kann hier zu den Einzelheiten auf die Erläuterungen in der Begründung zu § 285 Nr. 24 HGB verwiesen werden.

Absatz 1 Nr. 17

Die im Jahresabschluss nach § 285 Nr. 25 HGB zu machenden Angaben sind auch im Konzernabschluss vorzunehmen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 25 HGB verwiesen.

Absatz 1 Nr. 18

Die im Jahresabschluss zu Anteilen oder Anlageaktien an inländischen Investmentvermögen im Sinn von § 1 des Investmentgesetzes oder vergleichbaren ausländischen Investmentanteilen im Sinn von § 2 Abs. 9 des Investmentgesetzes zu machenden Angaben sind im Anhang zum Konzernabschluss kumuliert darzustellen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 26 HGB verwiesen.

Absatz 1 Nr. 19

Die im Anhang zum Jahresabschluss zu den Eventualverbindlichkeiten zu machenden Angaben sind in gleicher Weise auch auf Konzernebene vorzunehmen. Zur Erläuterung wird auf die Begründung zu § 285 Nr. 27 HGB verwiesen.

Zu Nummer 51 (§ 315 HGB)

Die Ergänzung des § 315 Abs. 2 HGB um die Nummer 5 dient der Umsetzung von Artikel 36 Abs. 2 Buchstabe f der Konzernbilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie. Nach dieser Vorschrift sind im Konzernlagebericht Angaben zu den wesentlichen Merkmalen des internen Kontroll- und des Risikomanagementsystems der Gruppe im Hinblick auf den Konzernrechnungslegungsprozess zu machen, sofern eines (der in den Konzernabschluss einbezogenen) Unternehmen (Tochter- und Mutterunternehmen) kapitalmarktorientiert ist.

Die Berichterstattung im Konzernlagebericht unterscheidet sich von der Berichterstattung im Lagebericht nach § 289 Abs. 5 HGB nur dadurch, dass der Berichtsgegenstand nicht mehr das interne Kontroll- und das interne Risikomanagementsystem im Hinblick auf den (Jahresabschluss-)Rechnungslegungsprozess ist, sondern das interne Kontroll- und das interne Risikomanagementsystem des Konzernrechnungslegungsprozesses. Die Angaben können, auch ohne dass dies ausdrücklich gesetzlich zugelassen ist, mit den Angaben nach § 315 Abs. 2 Nr. 2 HGB zu einem einheitlichen „Risikobericht“ zusammengefasst werden.

Die Ergänzung der Nummer 8 des vierten Absatzes – eingefügt werden die Wörter „und die hieraus folgenden Wirkungen“ – dient der Angleichung der Angaben im Lagebericht und im Konzernlagebericht. Damit werden die einheitlichen Vorgaben von Artikel 10 Abs. 2 der Übernahmerichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 52 (§ 315a HGB)

Die Änderung des § 315a Abs. 1 HGB folgt aus der Aufhebung des § 313 Abs. 4 HGB. Mit der Aufhebung des § 313 Abs. 4 HGB geht die in § 315a Abs. 1 HGB enthaltene Bezugnahme auf diese Vorschrift ins Leere. Die Bezugnahme ist daher auf § 314 Abs. 2 und 3 HGB zu beschränken.

Zu Nummer 53 (§ 317 HGB)

Mit dem § 317 Abs. 2 Satz 2 HGB angefügten Satz 3 wird Artikel 46a Abs. 3 Satz 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie Rechnung getragen. Die Vorschrift schreibt vor, dass Artikel 51 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Bilanzrichtlinie auf die Angaben nach Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe c und d der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie Anwendung findet, mithin die Angaben nach den Buchstaben a, b e und f nicht zu prüfen sind. Dies stellt § 317 Abs. 2 Satz 3 HGB auch für den Fall klar, dass die Erklärung zur Unternehmensführung in den Lagebericht integriert wird.

Die Änderung des § 317 Abs. 3 HGB trägt Artikel 27 Buchstabe a und b der Abschlussprüferrichtlinie Rechnung. Nach dieser Vorschrift stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Konzernabschlussprüfer bei der Abschlussprüfung der konsolidierten Abschlüsse eines Konzerns die volle Verantwortung für den Bestätigungsvermerk zu den konsolidierten Abschlüssen trägt (Buchstabe a) sowie eine Prüfung durchführt und die Unterlagen aufbewahrt, die seine Überprüfung der Arbeit eines oder mehrerer Prüfer, Abschlussprüfer oder Prüfungsunternehmen aus einem Drittland oder einer oder mehrerer Prüfungsgesellschaften zum Zwecke der Konzernabschlussprüfung dokumentiert (Buchstabe b Satz 1).

Mit dem geänderten § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB ist der Konzernabschlussprüfer in allen Fällen, in denen ein anderer Abschlussprüfer als er selbst die in den Konzernabschluss einzubeziehenden Jahresabschlüsse geprüft hat, zu einer Überprüfung dieser Arbeiten und einer Dokumentation seiner Überprüfung verpflichtet. Damit ist die bisher nach § 317 Abs. 3 Satz 2 und 3 HGB gesetzlich zugelassene Übernahme der Arbeiten eines anderen externen Prüfers, bei der sich die Prüfungshandlungen des Konzernabschlussprüfers darauf beschränkt haben, ob die gesetzlichen Voraussetzungen der Übernahme gegeben sind, nicht mehr zulässig. Künftig kommt nur noch die eigenverantwortliche Verwertung der Arbeiten eines anderen externen Prüfers in Betracht. Dies entspricht, worauf fachliche Standards des Berufsstandes bereits gegenwärtig hinweisen, weitestgehend auch der bisherigen Handhabung.

Wesentliche Änderungen sind somit aus dem geänderten § 317 Abs. 3 Satz 2 HGB für die berufliche Praxis nicht zu erwarten.

In welchem Ausmaß und mit welcher Gewichtung die Arbeit eines anderen externen Prüfers verwertet werden kann, hängt neben der Bedeutung der von dem anderen externen Prüfer geprüften Teileinheit für das Gesamturteil des Konzernabschlussprüfers sowie der fachlichen Kompetenz und beruflichen Qualifikation des anderen externen Prüfers ab. Während die Bedeutung der durch den anderen externen Prüfer geprüften Teileinheit für das Gesamturteil allein durch den Konzernabschlussprüfer beurteilt werden kann, kann der Konzernabschlussprüfer von der fachlichen Kompetenz und beruflichen Qualifikation des anderen externen Prüfers zumindest dann ausgehen, wenn der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Mitgliedstaat der EU, einem Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz hat. Hat der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Drittstaat, kann dann eine hinreichende fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation angenommen werden, wenn der andere externe Prüfer entweder gemäß § 134 Abs. 1 WPO eingetragen ist oder die Gleichwertigkeit gemäß § 134 Abs. 4 WPO entweder von dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie oder der Europäischen Kommission festgestellt worden ist. Dies gilt nur, soweit die fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation im Einzelfall offensichtlich vorliegen. Hat der andere externe Prüfer seinen Sitz in einem Drittstaat und ist weder registriert noch ist die Gleichwertigkeit des Drittstaats festgestellt worden, hat der Konzernabschlussprüfer die fachliche Kompetenz und berufliche Qualifikation des anderen externen Prüfers nach Maßgabe der an ihn gestellten Anforderungen im Hinblick auf Unabhängigkeit, Gewissenhaftigkeit, Unparteilichkeit, Unbefangenheit und Eigenverantwortlichkeit zu beurteilen.

Die Änderung des § 317 Abs. 3 HGB dient allein der Verbesserung der Qualität der Konzernabschlussprüfung. Zweck der Vorschrift ist es hingegen nicht, konzerneinheitlich für die Abschlussprüfung von Mutter- und Tochterunternehmen denselben Abschlussprüfer vorzusehen. Vielmehr lässt das Gesetz es – wie bisher – auch weiterhin in vollem Umfang zu, dass die Abschlussprüfung von Mutter- und Tochterunternehmen durch verschiedene Abschlussprüfer durchgeführt werden kann.

Der neue Absatz 5 des § 317 HGB geht auf Artikel 26 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Nach dieser Vorschrift haben die Mitgliedstaaten die Abschlussprüfer zu verpflichten, Abschlussprüfungen unter Beachtung der von der Kommission in dem nach Artikel 48 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie genannten Verfahren angenommenen internationalen Prüfungsstandards durchzuführen. Nach Artikel 2 Nr. 11 der Abschlussprüferrichtlinie sind internationale Prüfungsstandards im Sinn der Abschlussprüferrichtlinie die International Standards on Auditing (ISA) und damit zusammenhängende Stellungnahmen und Standards, soweit sie für die Abschlussprüfung relevant sind.

In Umsetzung des Artikels 26 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie werden die Abschlussprüfer nach § 317 Abs. 5 HGB verpflichtet, bei der Durchführung von gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen, die von der Europäischen Kommission übernommenen internationalen Prüfungsstandards anzuwenden. Die Übernahme von internationalen Prüfungsstandards durch die Europäische Kommission erfolgt im Wege des Komitologieverfahrens (Ausschussverfahren in Form des Regelungsverfahrens mit Kontrolle). Der in § 317 Abs. 5 HGB in Bezug genommene Artikel 26 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie (in der Fassung der Änderungsrichtlinie 2008/30/EG vom 11. März 2008, ABl. EU Nr. L 891, S. 53) nimmt seinerseits Artikel 48 Abs. 2a der Abschlussprüferrichtlinie in Bezug, der auf die Artikel 5a, 7 und 8 des Beschlusses 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse (ABl. EG Nr. L 184 S. 23) in der Fassung des Beschlusses 2006/512/EG vom 22. Juli 2006 (ABl. EU Nr. L 200 S. 11) verweist.

Artikel 26 Abs. 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten, die nationalen Prüfungsstandards solange zur Anwendung zuzulassen, wie die Europäische Kommission keinen internationalen Prüfungsstandards für denselben Bereich übernommen hat. Dies ist eine selbstverständliche Folge des § 317 Abs. 5 HGB, die keiner Umsetzung in deutsches Recht bedarf. Die Vorschrift hat in Deutschland mangels gesetzlich niedergelegter nationaler Prüfungsstandards keinen Anwendungsbereich. Bei den Prüfungsstandards, die gegenwärtig von Abschlussprüfern in Deutschland beachtet werden, handelt es sich um Regelungen, die diese sich selbst auferlegt haben.

Artikel 26 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie räumt den Mitgliedstaaten die Möglichkeit ein, zusätzlich zu den internationalen Prüfungsstandards Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen beibehalten oder vorzuschreiben, wenn sich diese aus speziellen, durch den Umfang der Abschlussprüfungen bedingten Anforderungen des nationalen Rechts ergeben. Nach Erwägungsgrund 13 der Abschlussprüferrichtlinie ist dies der Fall, wenn die internationalen Prüfungsstandards die nationalen rechtlichen Anforderungen an eine Abschlussprüfung nicht (umfassend) abdecken. Die Mitgliedstaaten können diese zusätzlichen Prüfverfahren oder Prüfungsanforderungen vorschreiben oder beibehalten, bis sie durch nachfolgend angenommene internationale Prüfungsstandards erfasst werden. Der Umsetzung dieser Vorschrift dient § 317 Abs. 6 HGB, der dem Bundesministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie im Wege der Verordnungsermächtigung erlaubt, zusätzlich zu den bei der Durchführung der Abschlussprüfung nach Absatz 4 anzuwendenden internationalen Prüfungsstandards Abschlussprüfungsanforderungen vorzuschreiben. Abschlussprüfungsverfahren werden von der Verordnungsermächtigung nicht umfasst. Diese hat der Berufsstand, ebenso wie die Prüfungsmethodik, seit jeher unter Be-

rücksichtigung der internationalen Prüfungsstandards selbst entwickelt, so dass eine Erstreckung der Verordnungsermächtigung hierauf nicht erforderlich ist.

Zudem sieht § 317 Abs. 6 HGB in Umsetzung von Artikel 26 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass auch die Nichtanwendung von Teilen der internationalen Prüfungsstandards angeordnet werden kann, wenn dies durch den Umfang der Abschlussprüfung bedingt ist und den in den Absätzen 1 bis 4 genannten Prüfungszielen dient.

Zu Nummer 54 (§ 318 HGB)

Die Ergänzung des § 318 Abs. 3 Satz 1 HGB folgt aus der Einfügung des § 319b HGB in die handelsrechtlichen Vorschriften. Mit der Ergänzung der Vorschrift werden die Antragsgründe des gerichtlichen Ersetzungsverfahrens erweitert. Das Gericht hat künftig auch dann einen neuen Abschlussprüfer zu bestellen, wenn die Voraussetzungen des § 319b HGB vorliegen, also ein Mitglied des Netzwerks des Abschlussprüfers einen der Ausschlussgründe nach §§ 319, 319a HGB erfüllt, der den Ausschluss des Abschlussprüfers von der Abschlussprüfung nach sich zieht.

Mit § 318 Abs. 8 HGB wird Artikel 38 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie in nationales Recht umgesetzt. Die Vorschrift gibt den Mitgliedstaaten auf, sicherzustellen, dass das geprüfte Unternehmen und der Abschlussprüfer die für die öffentliche Aufsicht zuständigen Stellen über die Abberufung oder den Rücktritt des Abschlussprüfers während der Laufzeit des Auftrages in Kenntnis setzen und eine ausreichende Begründung liefern. Der Zweck der Vorschrift besteht darin, zu verhindern, dass der Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen sich während der Laufzeit des Prüfungsvertrages unzulässigerweise – und unbenutzt – einvernehmlich trennen.

Die Beendigung eines bestehenden Prüfungsauftrages ist für den Abschlussprüfer und das zu prüfende Unternehmen zum Schutz der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers im Fall der gesetzlichen Abschlussprüfung nur sehr eingeschränkt – nämlich grundsätzlich allein durch Widerruf oder Kündigung – möglich. Der Widerruf eines bestehenden Prüfungsauftrages nach § 318 Abs. 1 Satz 5 HGB setzt die Bestellung eines anderen Abschlussprüfers voraus, welche nur unter den einschränkenden Voraussetzungen des § 318 Abs. 3 HGB überhaupt möglich ist. Die Kündigung eines bestehenden Prüfungsauftrages ist gemäß § 318 Abs. 6 Satz 2 HGB nur aus wichtigem Grund möglich.

Neben diese sehr stark eingeschränkten Möglichkeiten der Beendigung eines bestehenden Prüfungsauftrages zur Durchführung einer gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfung tritt nunmehr das Erfordernis, die zuständige Stelle mit ausreichender Begründung unverzüglich von der Beendigung zu unterrichten. Nach Artikel 2 Nr. 10 der Abschlussprüferrichtlinie ist die zuständige Stelle eine durch Gesetz bestimmte Stelle oder Einrichtung, die für die Regulierung und/oder Aufsicht von Abschlussprüfern und Prüfungsgesellschaften oder spezi-

fischen Aspekten davon verantwortlich ist. Da die Berufsaufsicht in Deutschland der Wirtschaftsprüferkammer obliegt, ist diese zu unterrichten. Sie soll in die Lage versetzt werden, die Rechtmäßigkeit der Beendigung eines Prüfungsauftrages zu überprüfen. Aus diesem Grund ist die der Mitteilung beizufügende Begründung in einer Art und Weise zu gestalten, die eine Prüfung überhaupt zulässt. Insbesondere sind die Gründe anzugeben, auf denen die Beendigung basiert. Im Zusammenhang mit der Überprüfung der Beendigung ist auch die Verpflichtung sowohl des Abschlussprüfers als auch der geprüften Gesellschaft zu sehen, der Wirtschaftsprüferkammer die Beendigung des Prüfungsauftrages mitzuteilen. Beide sollen ihre Einschätzung darlegen, um die Wirtschaftsprüferkammer in die Lage zu versetzen, die Beendigung des Prüfungsauftrages hinreichend zu würdigen.

Zu Nummer 55 (§ 319a HGB)

Die Änderung des § 319a Abs. 1 Halbsatz 1 HGB hat weitestgehend klarstellenden Charakter. Bisher ist ein Wirtschaftsprüfer in bestimmten Fällen von der Abschlussprüfung eines Unternehmens ausgeschlossen, das einen organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 WpHG in Anspruch nimmt. Mit dem nunmehr vorgesehenen Verweis auf § 264d HGB wird klargestellt, dass der Anwendungsbereich des § 319a HGB auf solche Unternehmen beschränkt ist, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG durch die Ausgabe von Wertpapieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nehmen. Da § 264d HGB auch solche Fälle erfasst, in denen die Zulassung zum Handel an einem organisierten Markt beantragt worden ist, dehnt sich der Anwendungsbereich der Vorschrift in diesem Punkt aus. Diese Ausdehnung ist jedoch mangels praktischer Relevanz vernachlässigbar.

Mit der Neufassung des § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 HGB wird der persönliche Anwendungsbereich der Vorschrift, die bisher nur den den Bestätigungsvermerk unterzeichnenden Wirtschaftsprüfer erfasst, entsprechend der Vorgabe des Artikels 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie, auf den für die Abschlussprüfung verantwortlichen Wirtschaftsprüfer ausgedehnt. Nach Artikel 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie haben die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass der für die Durchführung einer Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft verantwortliche Wirtschaftsprüfer spätestens sieben Jahre nach seiner Bestellung von dem Prüfungsmandat abgezogen wird und zur Mitwirkung an der Prüfung des geprüften Unternehmens frühestens nach Ablauf von zwei Jahren wieder berechtigt ist.

Mit dem geänderten Satz 4 des Absatzes 1 wird der Anwendungsbereich des § 319a Abs. 1 Nr. 4 HGB auf Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und deren verantwortliche Prüfungspartner erstreckt. § 319a Abs. 1 Satz 5 HGB setzt Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Nach Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie sind verantwortliche Prüfungspartner der Abschlussprüfer, der den Bestätigungsvermerk unterzeichnet, und der Abschlussprüfer, der von einer Prüfungsgesellschaft für ein bestimmtes Prüfungsmandat als

für die Durchführung der Abschlussprüfung beziehungsweise die Durchführung der Abschlussprüfung auf Konzernebene vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Den Begriff des Abschlussprüfers definiert Artikel 2 Nr. 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach ist Abschlussprüfer eine natürliche Person, die von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen wurde.

Aus dem Zusammenspiel von Artikel 2 Nr. 16 und Nr. 2 der Abschlussprüferrichtlinie folgt, dass verantwortliche Prüfungspartner nur natürliche Personen sein können. Diese müssen zudem von den zuständigen Stellen des Mitgliedstaates für die Durchführung von Abschlussprüfungen zugelassen worden sein. Nach Maßgabe der WPO ist die Durchführung von Abschlussprüfungen in Deutschland eine den vereidigten Buchprüfern und Wirtschaftsprüfern vorbehaltene Aufgabe. Folglich können verantwortliche Prüfungspartner nur vereidigte Buchprüfer und Wirtschaftsprüfer sein. Aufgrund der Tatsache, dass Unternehmen im Sinn des § 319a HGB nur kapitalmarktorientierte Unternehmen sind, die nach § 319 Abs. 1 i. V. m. § 267 Abs. 3 Satz 2 HGB ausschließlich durch Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geprüft werden dürfen, ist der persönliche Anwendungsbereich des § 319a HGB auf Wirtschaftsprüfer zu beschränken.

Nach Maßgabe des Artikels 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie können verschiedene natürliche Personen gleichzeitig als verantwortliche Wirtschaftsprüfer klassifiziert werden. Dies ist zum einen der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer und zum anderen der Wirtschaftsprüfer, der für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist, also dazu bestimmt ist, die Jahresabschlussprüfung verantwortlich zu leiten. Demgemäß definiert § 319a Abs. 1 Satz 5 HGB als verantwortlichen Prüfungspartner denjenigen Wirtschaftsprüfer, der entweder den Bestätigungsvermerk unterzeichnet oder der von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als für die Durchführung der Jahres- oder Konzernabschlussprüfung vorrangig verantwortlich bestimmt worden ist. Inwieweit diese natürlichen Personen identisch oder verschieden sind, lässt sich den Arbeitspapieren zu der jeweiligen Abschlussprüfung entnehmen. Da der den Bestätigungsvermerk unterzeichnende Wirtschaftsprüfer die Abschlussprüfung in der Regel auch verantwortlich leitet, ergeben sich aus der Vorschrift jedenfalls für die interne Rotation keine wesentlichen Änderungen im Verhältnis zur bisherigen Rechtslage.

Für Konzernabschlussprüfungen dehnt Artikel 2 Nr. 16 der Abschlussprüferrichtlinie – umgesetzt durch § 319a Abs. 2 Satz 2 HGB – den Begriff des verantwortlichen Prüfungspartners auch auf solche Wirtschaftsprüfer aus, die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als auf Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind. Mit der Vorschrift ist bezweckt, die Rotation bei Konzernabschlussprüfungen auf solche Wirtschaftsprüfer auszudehnen, die zwar nicht den Bestätigungsvermerk zum Konzernabschluss

unterzeichnen oder die gesamte Konzernabschlussprüfung verantwortlich leiten, jedoch Teilbereiche der Konzernabschlussprüfung, nämlich auf Ebene bedeutender Tochterunternehmen mit Sitz in Deutschland vorrangig verantworten. Damit sind Wirtschaftsprüfer der mit der Konzernabschlussprüfung beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur internen Rotation verpflichtet, die mit der Abschlussprüfung des Jahresabschlusses bedeutender Tochterunternehmen befasst sind. Es steht nichts entgegen, die für die Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlichen Wirtschaftsprüfer im Wege der Rotation bei anderen konzernangehörigen Tochterunternehmen des geprüften Unternehmens einzusetzen.

Voraussetzung der Rotation ist, dass die betreffenden Wirtschaftsprüfer als für die Durchführung der Konzernabschlussprüfung auf der Ebene bedeutender Tochterunternehmen vorrangig verantwortlich bestimmt worden sind. Bedeutende Tochterunternehmen sind solche, deren Einbeziehung in den Konzernabschluss sich erheblich auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns auswirkt. Die Einstufung als bedeutendes Tochterunternehmen ist in jedem Fall gesondert zu beurteilen. Erforderlich ist, dass die Einbeziehung des zu beurteilenden Tochterunternehmens sowohl die Vermögens-, als auch die Finanz- und Ertragslage des Konzerns erheblich beeinflusst. Davon ist regelmäßig auszugehen, wenn das Tochterunternehmen mehr als 20 % des Konzernvermögens hält oder mit mehr als 20 % zum Konzernumsatz beiträgt. Die Frage ist zu jedem Bilanzstichtag neu zu prüfen. Wird aus einem einbezogenen, aber für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage unbedeutenden Unternehmen ein bedeutendes Unternehmen, setzt die Rotationspflicht erst ein, wenn der Wirtschaftsprüfer dieses Unternehmen „in seiner bedeutenden Phase“ sieben Jahre in Folge geprüft hat. Sinkt das Unternehmen zu einem unbedeutenden Unternehmen herab und wird es zu einem späteren Zeitpunkt wieder bedeutend, beginnt die Frist zu dem späteren Zeitpunkt neu zu laufen.

Entgegen Artikel 42 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie, der eine Mitwirkung an der Prüfung frühestens nach Ablauf von zwei Jahren erlaubt, wird die bisher in § 319a HGB enthaltene Frist von drei Jahren beibehalten.

Zu Nummer 56 (§ 319b HGB)

§ 319b HGB dient der Umsetzung der in Artikel 22 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie vorgeschriebenen netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften. Danach haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften von der Durchführung einer Abschlussprüfung absehen, wenn zwischen ihnen oder ihrem Netzwerk und dem geprüften Unternehmen unmittelbar oder mittelbar eine finanzielle oder geschäftliche Beziehung, ein Beschäftigungsverhältnis oder eine sonstige Verbindung – wozu auch die Erbringung zusätzlicher Leistungen, die keine Prüfungsleistungen sind, zählt –

besteht, aus der ein objektiver, verständiger und informierter Dritter den Schluss ziehen würde, dass ihre Unabhängigkeit gefährdet ist.

Die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers ist in Deutschland bereits weitestgehend über Vorschriften im Handelsgesetzbuch (§§ 319, 319a HGB), in der WPO (§ 43 WPO) sowie der BS WP/vBP (§§ 2, 20 ff.) sichergestellt. Mit § 319b HGB werden die Unabhängigkeitserfordernisse auf das Netzwerk des Abschlussprüfers ausgedehnt, soweit dies nicht bereits im Wege der §§ 319, 319a HGB – verwiesen sei auf die Sozietätsklauseln – geschehen ist.

§ 319b Abs. 1 Satz 1 HGB enthält die Aussage, dass ein Abschlussprüfer dann von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist, wenn zwischen einem Mitglied seines Netzwerks und der zu prüfenden Kapitalgesellschaft ein Ausschlussgrund nach § 319 Abs. 2, Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 4, Satz 2, Abs. 3, 4 HGB vorliegt. Dem Verzicht auf die Einbeziehung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB liegen Praktikabilitätsabwägungen und die Einschätzung zugrunde, dass eine Berücksichtigung der Vorschrift innerhalb eines Netzwerks nicht zu angemessenen Ergebnissen führt. Es wäre ansonsten vorzuschreiben, dass bei der Bemessung der Überschreitung der Umsatzgrenze von 30 % die Gesamtumsätze des Netzwerkmitglieds und des Abschlussprüfers zu addieren und ins Verhältnis zu den mit dem zu prüfenden Unternehmen von dem Abschlussprüfer und dem Netzwerkmitglied erzielten Umsätzen zu setzen sind. Die Feststellung des Gesamtumsatzes des Netzwerkmitglieds und seines Umsatzes mit dem zu prüfenden Unternehmen dürfte dem Abschlussprüfer jedoch praktische Schwierigkeiten bereiten.

Zudem genügt allein das Vorliegen eines Ausschlussgrundes in den Fällen des § 319b Abs. 1 Satz 1 HGB nicht. Vielmehr hat der Abschlussprüfer auch noch die Möglichkeit, sich zu entlasten („... es sei denn, das Netzwerkmitglied kann auf das Ergebnis der Abschlussprüfung keinen Einfluss nehmen.“). Es ist mithin – ähnlich dem Vorbild des § 340k Abs. 2 HGB – von dem Abschlussprüfer darzulegen, dass das Netzwerkmitglied keinen konkreten Einfluss auf das Prüfungsergebnis nehmen kann. Diese Differenzierung erlaubt Erwägungsgrund 11 der Abschlussprüferrichtlinie ausdrücklich. Danach kann bei den Unabhängigkeitsvorschriften zwischen dem Abschlussprüfer selbst und dem Netzwerkmitglied unterschieden werden.

Eine solche Differenzierung ist aber bei den Ausschlussgründen nach § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB und in Fällen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB nicht angemessen. Bei diesen Ausschlussgründen geht es um die Erbringung von Beratungs- oder Bewertungsleistungen, deren Ergebnis sich letztlich unabhängig von einem weiteren Zutun des Netzwerkmitglieds unmittelbar im handelsrechtlichen Jahres- oder Konzernabschluss niederschlägt. In diesen Fällen wird ein objektiver, verständiger

diger und informierter Dritter immer den Schluss ziehen, dass der Abschlussprüfer bei der Beurteilung der Leistung seines Netzwerkangehörigen befangen ist. Demgemäß vermutet § 319b Abs. 1 Satz 2 HGB die Befangenheit des Abschlussprüfers in den Fällen des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 HGB und in den Fällen von Unternehmen von öffentlichem Interesse nach § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und 3 HGB unwiderleglich. § 319a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 HGB wird mit den gleichen Argumenten – nämlich aus Praktikabilitätsabwägungen und unter Berücksichtigung der Einschätzung, dass eine Berücksichtigung innerhalb des Netzwerks nicht zu angemessenen Ergebnissen führt – nicht berücksichtigt, mit denen auch auf die Einbeziehung des § 319 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 HGB verzichtet wird.

Aus den Sätzen 1 und 2 des § 319b Abs. 1 HGB folgt, dass die Bildung eines Netzwerks nicht per se schädlich ist, sondern Netzwerkmitglieder sehr wohl Prüfungs- und Beratungsleistungen erbringen können, ohne dass der netzwerkangehörige Abschlussprüfer – gleichsam automatisch – von der Abschlussprüfung ausgeschlossen ist. Die Erbringung von Beratungsleistungen ist nur dann nicht zulässig, wenn sich das Ergebnis der Beratung unmittelbar im Jahresabschluss oder Konzernabschluss widerspiegelt. Damit wird bewusst eine Lösung gewählt, die es mittelständischen Abschlussprüfern weiterhin ermöglicht, sich im Rahmen eines Netzwerks mit Spezialisten auf dem Gebiet der Unternehmensberatung zusammenzuschließen und so eine breite Produktpalette anzubieten. Einer weiteren Konzentration auf dem Markt für Abschlussprüfungsleistungen wird auf diese Weise entgegen gewirkt.

Wichtiger Bestandteil des § 319b HGB ist die in Absatz 1 Satz 3 enthaltene Netzwerkdefinition. Artikel 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie definiert das Netzwerk als breitere Struktur, die auf Kooperation ausgerichtet ist und die eindeutig auf Gewinn- oder Kostenteilung abzielt oder durch gemeinsames Eigentum, gemeinsame Kontrolle oder gemeinsame Geschäftsführung, gemeinsame Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren, eine gemeinsame Geschäftsstrategie, die Verwendung einer gemeinsamen Marke oder durch einen wesentlichen Teil gemeinsamer fachlicher Ressourcen miteinander verbunden ist. Gleichwohl werden die einzelnen Kriterien nicht wörtlich in das deutsche Recht übernommen, sondern eine allgemeine Formulierung gewählt, die die Kriterien zusammenfasst, ohne deren Gehalt abzuändern.

Die in Artikel 2 Nr. 7 erster Spiegelstrich der Abschlussprüferrichtlinie verwandten Begriffe „breitere Struktur“ und „auf Kooperation ausgerichtet“ rechtfertigen es, das Vorliegen eines Netzwerkes vom Zusammenwirken der Netzwerkmitglieder abhängig zu machen. Mit der Verwendung des Begriffs „zusammenwirken“ wird zum Ausdruck gebracht, dass es auf die rechtliche Ausgestaltung des Netzwerks – schon zur Vermeidung von Umgehungen – nicht ankommt, sondern jedes Zusammenwirken zur Begründung eines Netzwerks ausreichen kann. Darüber hinaus ist dem Begriff „Kooperation“ immanent, dass das Zusammenwirken auf Dauer angelegt sein muss. Ein Netzwerk liegt dann ab Beginn des Zusammenwirkens

zur Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen vor. Ein einmaliges oder nur gelegentliches Zusammenwirken genügt für die Annahme eines Netzwerks hingegen nicht. Auch die Durchführung von Gemeinschaftsprüfungen, die gemeinschaftliche Erstellung von betriebswirtschaftlichen Gutachten oder gemeinsame Fortbildungsveranstaltungen begründen für sich alleine kein Netzwerk.

Eine Gesamtbetrachtung der in Artikel 2 Nr. 7 zweiter Spiegelstrich der Abschlussprüferrichtlinie aufgezählten Kriterien lässt nur den Schluss zu, dass das auf eine gewisse Dauer angelegte Zusammenwirken der Netzwerkmitglieder auf die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen ausgerichtet sein muss. Dies intendiert gleichzeitig auch, dass dieses Zusammenwirken bewusst und gewollt erfolgt. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen sind zu bejahen, wenn die Netzwerkmitglieder mit ihrem Zusammenwirken eines der in Artikel 2 Nr. 7 der Abschlussprüferrichtlinie genannten Kriterien verfolgen. Bei einer Gewinn- und Kostenteilung ist regelmäßig von der Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen auszugehen. Das Gleiche gilt bei gemeinsamem Eigentum, gemeinsamer Kontrolle oder gemeinsamer Geschäftsführung, oder einer gemeinsamen Geschäftsstrategie sowie bei gemeinsamen Qualitätssicherungsmaßnahmen und -verfahren oder bei gemeinsamer Nutzung fachlicher Ressourcen. Ebenso ist das Vorliegen gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen bei der Verwendung einer gemeinsamen Marke anzunehmen. Die Verwendung einer gemeinsamen Marke liegt vor, wenn der Außenaustritt der die Marke verwendenden Personen durch die verwandte Marke bestimmt wird.

Dessen ungeachtet kann die Verwendung des Begriffs „Netzwerk“ oder „network“ bei einem objektiven, verständigen und informierten Dritten die Besorgnis der Befangenheit (§ 319 Abs. 2 HGB) hervorrufen, sofern diese Bezeichnung werbend im Geschäftsverkehr verwandt wird. Jeder objektive, verständige und informierte Dritte würde bei Verwendung des Wortes „Netzwerk“ schließen, dass ein Netzwerk im Sinn des § 319b Abs. 2 Satz 3 HGB vorliegt.

Gemeinsam Zusammenwirken müssen Personen bei ihrer Berufsausübung. Der Begriff „Personen“ ist dem Bürgerlichen Gesetzbuch entlehnt. Er umfasst sowohl natürliche als auch juristische Personen. Auch teilrechtsfähige Personenvereinigungen sind unter den Begriff zu subsumieren. Dem Tatbestandsmerkmal „bei ihrer Berufsausübung“ kommt einschränkende Bedeutung zu. Gemeinsame wirtschaftliche Interessen müssen bei der Berufsausübung verfolgt werden. Damit fällt – umgekehrt – die Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen gelegentlich der Berufsausübung nicht in die Netzwerkdefinition. Folglich werden Mitgliedschaften in Berufsverbänden oder Ähnlichem, die zwar dauerhaft eingegangen werden, aber die Berufsausübung lediglich flankieren, soweit sie nicht bereits mangels Verfolgung gemeinsamer wirtschaftlicher Interessen aus der Netzwerkdefinition herausfallen, von der Vorschrift nicht erfasst. Das gilt auch für die Mitgliedschaft genossenschaftlicher Prüfungsverbände in einem Spitzenverband.

§ 319b Abs. 2 HGB dehnt Absatz 1 der Vorschrift auf den Abschlussprüfer des Konzernabschlusses aus.

Zu Nummer 57 (§ 320 HGB)

Die Ergänzung des § 320 HGB um einen vierten Absatz ist Artikel 23 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie geschuldet. Dort heißt es, dass, soweit ein Abschlussprüfer durch einen anderen Abschlussprüfer ersetzt wird, dieser dem neuen Abschlussprüfer Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen gewährt. Dies gilt entsprechend, soweit Prüfungsgesellschaften die Abschlussprüfung durchführen.

Bisher ist es dem neuen Abschlussprüfer zumindest mittelbar möglich, Zugang zu allen relevanten Informationen über das geprüfte Unternehmen zu erhalten (§ 318 Abs. 6 Satz 4 HGB, § 320 Abs. 1 Satz 2 HGB). Diese Vorschriften bleiben jedoch hinter der Abschlussprüferrichtlinie, die einen unmittelbaren Informationsanspruch des neuen Abschlussprüfers fordert, zurück.

Mit § 320 Abs. 4 HGB wird dem neuen Abschlussprüfer ein unmittelbar gegenüber dem bisherigen Abschlussprüfer wirkendes Informationsrecht eingeräumt und umgekehrt der bisherige Abschlussprüfer verpflichtet, dem neuen Abschlussprüfer über das Ergebnis der bisherigen Abschlussprüfung zu berichten. Die Vorschrift betrifft mithin sowohl den regulären wie den vorzeitigen Abschlussprüferwechsel.

Gleichwohl ist der bisherige Abschlussprüfer nicht verpflichtet, dem neuen Abschlussprüfer unaufgefordert über das Ergebnis der bisherigen Prüfung zu informieren. Vielmehr ist eine schriftliche Anfrage des neuen Abschlussprüfers erforderlich. Daraus folgt, dass der bisherige Abschlussprüfer nicht grundsätzlich dazu verpflichtet ist, dem neuen Abschlussprüfer Informationen unaufgefordert zu übermitteln, sondern nur, wenn diese Information auch begehrt wird. Wird der bisherige Abschlussprüfer um Informationen gebeten, hat er diese jedoch unverzüglich zu erteilen. Unabhängig davon bleibt die Berichtspflicht nach § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB – die gegenüber den Organen des geprüften Unternehmens besteht – unberührt. Mit der Maßgabe, den § 321 HGB entsprechend anzuwenden, wird sichergestellt, dass der bisherige Abschlussprüfer den neuen Abschlussprüfer ebenso wie die Organe nach § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB in Berichtsform informiert. Der Bericht nach § 320 Abs. 4 HGB stellt also neben dem Bericht nach § 318 Abs. 6 Satz 4 HGB kein neues oder weitergehendes Berichtsinstrument dar. Eine Einsichtnahme in die Arbeitspapiere des bisherigen Abschlussprüfers durch den neuen Abschlussprüfer oder gar deren Überlassung an den neuen Abschlussprüfer geht mit der Informationspflicht nicht einher. Auch bleibt das allgemeine Recht auf Auskunftsverweigerung bei Gefahr der Selbstbelastung unberührt.

Zu Nummer 58 (§ 321 HGB)

Der neue Absatz 4a des § 321 HGB folgt aus Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung eines Unternehmens von öffentlichem Interesse durchführen, gegenüber dem Prüfungsausschuss jährlich schriftlich ihre Unabhängigkeit von dem geprüften Unternehmen von öffentlichem Interesse erklären.

Mit Absatz 4a wird der Abschlussprüfer verpflichtet, seine Unabhängigkeit in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts ausdrücklich schriftlich zu erklären. Damit ist gewährleistet, dass der Abschlussprüfer während der gesamten Dauer der Abschlussprüfung seine Unabhängigkeit sicherstellt und dies auch überwacht. Die Vorschrift ist, entgegen Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie, nicht auf die Abschlussprüfer kapitalmarkt-orientierter Unternehmen beschränkt, sondern findet auf alle Abschlussprüfungen Anwendung. Für börsennotierte Gesellschaften enthält der Deutsche Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juli 2007 (Ziffer 7.2.1) zudem eine Vorschrift, nach der der Aufsichtsrat beziehungsweise Prüfungsausschuss bereits vor Unterbreitung des Vorschlages zur Wahl des Abschlussprüfers von diesem eine Unabhängigkeitserklärung einholen soll.

Zu Nummer 59 (§ 324 HGB)

Der bisherige § 324 HGB wird mangels praktischer Bedeutung aufgehoben. Es sind in den letzten fünfzig Jahren lediglich zwei Verfahren nach § 324 HGB bekannt geworden, die nach Maßgabe dieser Vorschrift durchgeführt wurden. Meinungsverschiedenheiten zwischen der Kapitalgesellschaft und dem Abschlussprüfer werden regelmäßig durch die berufsständischen Gremien entschieden und nicht durch Gerichte. Für dennoch auftretende gerichtlich zu klärende Meinungsverschiedenheiten steht der Zivilrechtsweg offen. Anstelle dessen soll hier der Prüfungsausschuss für Unternehmen ohne Aufsichts- oder Verwaltungsrat geregelt werden.

§ 324 Abs. 1 HGB setzt Artikel 41 Abs. 1 Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie um. Danach hat jedes Unternehmen von öffentlichem Interesse einen Prüfungsausschuss zu bilden. Gemäß Artikel 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie sind Unternehmen von öffentlichem Interesse solche Unternehmen, die unter das Recht eines Mitgliedstaats fallen und deren übertragbare Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinn des Artikels 4 Abs. 1 Nr. 14 der Richtlinie 2004/39/EG (Finanzmarktrichtlinie) zugelassen sind. Artikel 4 Abs. 1 Nr. 14 der Finanzmarktrichtlinie wurde mit § 2 Abs. 5 WpHG umgesetzt. Danach wird der geregelte Markt im Sinn der Abschlussprüferrichtlinie in § 2 Abs. 5 WpHG als organisierter Markt bezeichnet. Er wird definiert als Markt, der von staatlich anerkannten Stellen geregelt und überwacht wird, regelmäßig stattfindet und für das Publikum mittel- oder unmittelbar zugänglich ist. Folglich ist in § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB vorzusehen, dass solche

Unternehmen, die einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG durch von ihnen ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nehmen, zumindest dann zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind, wenn sie keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der die Funktion des Prüfungsausschusses wahrnimmt. Dies geschieht in der Weise, dass die Vorschrift auf den in § 264d HGB definierten Begriff der Kapitalmarktorientierung Bezug nimmt.

Zwar umfasst der Begriff des Unternehmens von öffentlichem Interesse im Sinn des Artikels 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie auch Kreditinstitute im Sinn von Artikel 1 Nr. 1 der Richtlinie 2000/12/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. März 2000 über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute (ABl. EG Nr. L 126 S. 1) und Versicherungsunternehmen im Sinn der Versicherungsbilanzrichtlinie, jedoch erlaubt Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie, Unternehmen von öffentlichem Interesse, die keine übertragbaren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt ausgegeben haben – und dies können begrifflich nur Kreditinstitute oder Versicherungsunternehmen sein, die keine übertragbaren Wertpapiere zum Handel an einem geregelten Markt ausgegeben haben – von der Anwendung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie auszunehmen. Von dieser Möglichkeit wird mit der Formulierung des § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB, mit der nur Kapitalgesellschaften erfasst werden, die kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind, Gebrauch gemacht. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass nicht kapitalmarktorientierte Kreditinstitute und nicht kapitalmarktorientierte Versicherungsunternehmen nicht zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet sind.

Mit § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB wird dem im Trilog mit dem Europäischen Parlament gefundenen Kompromiss Rechnung getragen, dass die in Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie formulierten Aufgaben auch von einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat selbst wahrgenommen werden dürfen. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Ganzes ausgeübt werden können. Diese Möglichkeit wird unter Berücksichtigung der bisherigen gesellschaftsrechtlichen Strukturen genutzt. § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB kommt folglich nur die Funktion eines in Ausnahmefällen greifenden Auffangtatbestandes zu, während die Kernelemente des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie in das Aktiengesetz einfließen, auf das sich auch § 324 HGB bezieht. Der Anwendungsbereich des § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB ist letztlich auf solche Kapitalgesellschaften beschränkt, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen, der die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllen muss.

Die aktienrechtlichen Vorschriften über den Aufsichtsrat finden unmittelbar auf die Aktiengesellschaft und über die bestehenden Verweise auf die aktienrechtlichen Vorschriften mittelbar auf die Kommanditgesellschaft auf Aktien (§ 278 Abs. 3 AktG), die dualistisch verfasste

SE (Art. 9 Abs. 1 lit. c SE-VO Nr. (EG) 2157/2001), die mitbestimmte GmbH (§ 6 Abs. 2 Satz 1, § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG, § 3 Abs. 2 MontanMitbestG, § 1 Abs. 1 Nr. 3 DrittelbG) und die als GmbH verfassten Kapitalanlagegesellschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 1 und 2 InvG) Anwendung. Parallelvorschriften, die auf die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG Bezug nehmen, sind für die Genossenschaft (Artikel 8), die Europäische Genossenschaft (Artikel 9) und die monistisch verfasste SE (Artikel 6) vorgesehen. Alle diese Gesellschaften müssen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG und des § 107 Abs. 3 und 4 AktG erfüllen. Es wird mit der Vorschrift kein Wahlrecht eingeführt, das es den Gesellschaften – insbesondere soweit sie der Mitbestimmung unterliegen – ermöglicht, neben dem aktienrechtlichen Aufsichtsrat einen eigenständigen und vom Aufsichtsrat unabhängigen Prüfungsausschuss einzurichten.

Unter § 324 HGB kann insbesondere die mitbestimmungsfreie kapitalmarktorientierte GmbH fallen, bei der jedoch zu unterscheiden ist: Soweit der Gesellschaftsvertrag nach § 52 Abs. 1 GmbHG die Errichtung eines Aufsichtsrats vorsieht und von dem dort eingeräumten Vorrang einer abweichenden vertraglichen Vereinbarung keinen Gebrauch macht, müssen die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 und des § 107 Abs. 4 AktG erfüllt werden (Artikel 7). § 324 HGB findet hingegen dann Anwendung, wenn die Satzung von § 100 Abs. 5 und § 107 Abs. 4 AktG abweichende vertragliche Vereinbarungen vorsieht oder es völlig an einem Aufsichtsorgan – beispielsweise einem Beirat oder einem ähnlichen Organ, das die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahrnehmen kann – mangelt.

Gleichwohl wird für die Vorschrift kein Standort im GmbH-Gesetz gewählt, da sie als Auffangnorm auch offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften im Sinn von § 264a HGB sowie über einen Verweis in § 340k HGB auch Kreditinstitute, die in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden und über einen Verweis in § 341k Abs. 4 HGB auch insbesondere Versicherungsunternehmen in der Rechtsform des Versicherungsvereins auf Gegenseitigkeit, erfassen soll, soweit sie kapitalmarktorientiert im Sinn von § 264d HGB sind und nicht unter die Ausnahmen des § 324 Abs. 1 Satz 2 HGB fallen. Auch diese Gesellschaften müssen als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinne von Artikel 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie angesehen werden und auch für sie muss Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt werden.

Mit § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und 2 HGB werden eine Reihe von Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit. Die Vorschrift geht auf Artikel 41 Abs. 6 der Abschlussprüferrichtlinie zurück. Sie betrifft nur solche Gesellschaften, die nicht bereits einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen. In Umsetzung des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe c der Abschlussprüferrichtlinie werden mit § 324f Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB solche Gesellschaften von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit, deren ausschließlicher Zweck in der Ausgabe von Wert-

papieren im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG besteht, die durch Vermögensgegenstände besichert sind. Derartige Gesellschaften – Emittenten von „asset backed securities“ – dienen regelmäßig als Vehikel zur Liquiditätsbeschaffung. Sie kaufen Vermögensgegenstände – üblicherweise Forderungen – und refinanzieren diesen Kauf über die Ausgabe von Wertpapieren – üblicherweise Schuldverschreibungen – am Kapitalmarkt. Zins- und Tilgungszahlungen, die an die Inhaber der Schuldverschreibungen zu leisten sind, werden aus eingehenden Zins- und Tilgungsleistungen auf die erworbenen Forderungen entrichtet. Nach Maßgabe des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe c Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie sind Unternehmen, die ausschließlich durch Vermögensgegenstände besicherte Wertpapiere emittieren, verpflichtet, öffentlich die Gründe darzulegen, weshalb sie es nicht für angebracht halten, entweder einen Prüfungsausschuss einzurichten oder ein Verwaltungs- oder Aufsichtsorgan mit den Aufgaben eines Prüfungsausschusses zu betrauen. Demgemäß sind die unter § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 HGB fallenden Kapitalgesellschaften verpflichtet, im Anhang anzugeben, warum sie es nicht für erforderlich halten, einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Zudem erlaubt Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie, Kreditinstitute im Sinn von Artikel 1 Abs. 1 der Richtlinie 2000/12/EG über die Aufnahme und Ausübung der Tätigkeit der Kreditinstitute von der Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu befreien, deren Anteile nicht zum Handel auf einem geregelten Markt eines Mitgliedstaats im Sinn der Finanzmarktrichtlinie zugelassen sind und die dauernd oder wiederholt ausschließlich Schuldtitel ausgegeben haben, vorausgesetzt der Gesamtnominalwert aller derartigen Schuldtitel liegt unter 100 000 000 Euro und ein Prospekt gemäß der Prospektrichtlinie wurde nicht veröffentlicht. Das in der Vorschrift enthaltene Tatbestandsmerkmal, dass die Anteile des Kreditinstituts nicht zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sein dürfen, scheint im Widerspruch zu Artikel 39 der Abschlussprüferrichtlinie zu stehen, die es den Mitgliedstaaten von vornherein erlaubt, alle nicht kapitalmarktorientierten Unternehmen von der Anwendung des Artikels 41 auszunehmen. Gleichwohl hat Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinien einen eigenständigen Anwendungsbereich. Die Vorschrift verfolgt den Zweck, die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses auf solche kapitalmarktorientierten Kreditinstitute zu beschränken, die in wesentlichem Umfang Schuldtitel zum Handel auf einem geregelten Markt ausgegeben haben. Zwar lässt sich dies dem Wortlaut des Artikels 41 Abs. 6 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie nicht unmittelbar entnehmen, dies ergibt sich aber aus dem Zusammenspiel der Vorschrift mit Artikel 39. Demgemäß werden mit § 324 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 HGB Kreditinstitute im Sinn des § 1 Abs. 1 KWG, die einen geregelten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG nur durch die Ausgabe von Schuldtiteln im Sinn des § 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe a WpHG in Anspruch nehmen, von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses befreit, soweit deren No-

minalwert 100 000 000 Euro nicht übersteigt und keine Verpflichtung zur Veröffentlichung eines Prospekts nach dem Wertpapierprospektgesetz besteht. Abzustellen ist darauf, ob am Abschlussstichtag Schuldtitel mit einem Gesamtnominalwert von mehr als 100 000 000 Euro umlaufen. Der Anwendungsbereich dieser Vorschrift dürfte marginal sein, da Kreditinstitute regelmäßig einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen.

Nach Artikel 41 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie können die Mitgliedstaaten Unternehmen von öffentlichem Interesse, die Tochterunternehmen im Sinn von Artikel 1 der Konzernbilanzrichtlinie sind, von der Verpflichtung, einen Prüfungsausschuss zu haben, befreien, wenn sie auf Konzernebene die Anforderungen der Absätze 1 bis 4 des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie erfüllen. Von dieser Befreiungsmöglichkeit wird kein Gebrauch gemacht. Kapitalmarktorientierte operativ tätige Kapitalgesellschaften, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat aufweisen, können, wie die Vergangenheit gezeigt hat – auch wenn sie in einen Konzern eingebunden sind – eine erhebliche Bedeutung für den Kapitalmarkt entfalten. Diese Tatsache rechtfertigt die Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses unabhängig davon, ob ein solcher auch auf der Ebene der Konzernspitze eingerichtet wurde. Allein das Vorhandensein eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats oder eines Prüfungsausschusses auf der Ebene der Konzernspitze ermöglicht keine ausreichend tiefgehende Prüfung der Rechnungslegung, des internen Risikomanagementsystems, der internen Revision sowie der Abschlussprüfung. Gerade darin besteht aber die Zwecksetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie. Bisher nicht in ausreichendem Umfang kontrollierte „ferne“ Kapitalgesellschaften sollen so in die Kontrollen einbezogen werden, dass zumindest vermeidbare Risiken auch tatsächlich vermieden werden.

Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie erlaubt, Unternehmen von öffentlichem Interesse, die im Sinn von Artikel 1 Abs. 2 der Richtlinie 85/611/EWG des Rates vom 20. Dezember 1985 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren (OGAW) (ABl. EG Nr. L 375 S. 3) (sog. OGAW-Richtlinie), Organismen für gemeinsame Anlagen sind, von der Verpflichtung einen Prüfungsausschuss zu haben, zu befreien. Nach Artikel 1 Abs. 2 der OGAW-Richtlinie sind Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren diejenigen Organismen, deren ausschließlicher Zweck es ist, beim Publikum beschaffte Gelder für gemeinsame Rechnung nach dem Grundsatz der Risikobetreuung in Wertpapieren anzulegen, und deren Anteile auf Verlangen der Anteilinhaber unmittelbar oder mittelbar zu Lasten des Vermögens dieser Organismen zurückgenommen oder ausgezahlt werden. Darüber hinaus erlaubt Artikel 41 Abs. 6 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie den Mitgliedstaaten ferner, Unternehmen von öffentlichem Interesse von der Verpflichtung zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses zu befreien, deren einziges Ziel in der gemeinsamen Investition von durch die Öffentlichkeit bereitgestelltem Kapital besteht, die nach dem Prinzip der Risikotei-

lung tätig sind und nicht danach streben, rechtliche oder administrative Kontrolle über einen ihrer Investoren zu erlangen, vorausgesetzt, dass diese Organismen für gemeinsame Anlagen genehmigt sind und einer Kontrolle durch die zuständigen Behörden unterliegen und dass sie über eine Verwahrstelle verfügen, die die Aufgaben gemäß der OGAW-Richtlinie ausübt.

Diese Befreiungsmöglichkeiten bedürfen keiner Umsetzung in deutsches Recht. Die von Artikel 41 Buchstabe b der Abschlussprüferrichtlinie begrifflich erfassten Investmentfonds selbst sind – da rechtlich als Sondervermögen ausgestaltet – keine Kapitalgesellschaften im Sinn des § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB und fallen daher nicht in den Anwendungsbereich der Vorschrift. Investmentaktiengesellschaften unterliegen den aktienrechtlichen Vorschriften. Sie haben einen Aufsichtsrat, der die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnehmen kann. Es bleibt es ihnen unbenommen, einen Prüfungsausschuss einzurichten.

Die Unternehmen, die keinen Aufsichts- oder Verwaltungsrat haben, der § 100 Abs. 5 AktG unterworfen ist und die Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt, müssen gemäß § 324 Abs. 1 Satz 1 HGB einen eigenständigen Prüfungsausschuss einrichten, der sich mit den in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG beschriebenen Aufgaben befasst. § 324 Abs. 2 HGB trifft rudimentäre Aussagen zur Einrichtung und Organisation dieses Prüfungsausschusses. Die Vorschrift basiert teilweise auf Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach legen die Mitgliedstaaten fest, ob der Prüfungsausschuss sich aus nicht an der Geschäftsführung beteiligten unabhängigen Mitgliedern des Verwaltungs- oder des Aufsichtsorgans oder aus Mitgliedern zusammensetzt, die durch Mehrheitsentscheidung von der Gesellschafterversammlung bestellt werden. Vorschriften zur Anzahl der Mitglieder oder der Dauer ihrer Amtsperiode bestehen nicht.

Wenn eine Kapitalgesellschaft im Sinn des Absatzes 1 kein Aufsichts- oder Verwaltungsorgan aufweist, das auch die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG beschriebenen Aufgaben eines Prüfungsausschusses wahrnimmt, sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses unmittelbar von den Gesellschaftern zu wählen. In diesem Fall muss die Gesellschaft selbst in ihrer Satzung oder ihrem Gesellschaftsvertrag Regelungen hinsichtlich der Wahl und der Dauer der Mitgliedschaft im Prüfungsausschuss, der Informations- und sonstigen Rechte und Pflichten der Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Möglichkeiten der Beendigung der Mitgliedschaft aufstellen. Um etwaige Regelungslücken zu schließen, können die aktienrechtlichen Vorschriften zum Aufsichtsrat herangezogen werden. Letzteres gilt insbesondere auch in Hinblick auf die Sorgfaltspflichten und die Verantwortlichkeiten, die zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Tätigkeit des Prüfungsausschusses auch für die Mitglieder des Prüfungsausschusses Anwendung finden müssen. Es ist darüber hinaus sicher zu stellen, dass der Prüfungsausschuss sich nicht nur aus Mitgliedern der Geschäftsführung zusammensetzt. Über § 324 Abs. 2 Satz 2 HGB findet das in § 100 Abs. 5 AktG niedergelegte Erfordernis,

dass mindestens ein Mitglied unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, auch auf den „alleinstehenden“ Prüfungsausschuss Anwendung. Und aus diesem Grund schreibt § 324 Abs. 2 Satz 2 HGB vor, dass zumindest der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nicht mit der Geschäftsführung betraut sein darf. Eine Übertragung der Funktionen des Prüfungsausschusses auf die Gesellschafterversammlung kommt nicht in Betracht. Dies lässt sich Artikel 41 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie entnehmen, der allein erlaubt, dass die Gesellschafterversammlung die Mitglieder des Prüfungsausschusses durch Mehrheitsentscheid wählt. Im Hinblick auf den Verweis des § 324 Abs. 2 Satz 3 HGB auf § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 10 verwiesen.

Zu Nummer 60 (§ 325 HGB)

Die Änderung des § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB folgt aus der Einfügung des § 264d HGB. Die Vorschrift definiert den Begriff „kapitalmarktorientiert“. Demzufolge genügt in § 325 Abs. 4 Satz 1 HGB eine Bezugnahme auf den § 264d HGB anstelle des ausformulierten Tatbestands.

Zu Nummer 61 (§ 325a HGB)

Es handelt sich um eine Klarstellung dahingehend, dass bei der Offenlegung von Jahresabschlussunterlagen bei Zweigniederlassungen hinsichtlich der Unterlagen der Hauptniederlassung auch § 329 Abs. 4 HGB anzuwenden ist (vgl. insoweit auch die klarstellenden Änderungen bei § 340I Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 sowie in § 341I Abs. 1 Satz 1 HGB).

Zu Nummer 62 (§ 327 HGB)

Die Ergänzung des § 327 Satz 1 Nr. 1 HGB um den Posten „A I 1 Selbstgeschaffene gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Werte“ ist der Verpflichtung zur Aktivierung selbst geschaffener immaterieller Vermögensgegenstände des Anlagevermögens geschuldet. Mit der Ergänzung sind mittelgroße Kapitalgesellschaften verpflichtet, die selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstände des Anlagevermögens im Rahmen der Offenlegung zu zeigen. Dies ist Ausfluss der mit der Bilanzrechtsmodernisierung angestrebten höheren Transparenz. Die weitere in diesem Zusammenhang stehende Änderung ist redaktioneller Art.

Die Streichung der Worte „B III 2 eigene Anteile“ in § 327 Satz 2 HGB resultiert daraus, dass eigene Anteile aufgrund der Änderung des § 272 HGB künftig nur noch auf der Passivseite ausgewiesen werden.

Zu Nummer 63 (§ 334 HGB)

Die Änderungen des § 334 HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts,

ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 64 (§ 335 HGB)

Die in § 335 Abs. 2 Satz 1 HGB vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 18 FGG insgesamt verhindert, dass das Bundesamt einer offensichtlich begründeten sofortigen Beschwerde selbst abhelfen darf. In Absatz 2 des § 18 FGG wird eine Abhilfe in Fällen, in denen eine sofortige Beschwerde möglich ist, ausgeschlossen. Dies führt im Ergebnis zu erhöhtem Aufwand beim zur Entscheidung über den Rechtsbehelf zuständigen Landgericht Bonn. Aus diesem Grund wird die entsprechende Anwendung des § 18 FGG auf dessen Absatz 1 beschränkt mit dem Ergebnis, dass das Bundesamt künftig in allen Fällen, in denen es nach Einlegung der sofortigen Beschwerde abhelfen möchte, zu einer Entlastung des Landgerichts kommt.

Zu Nummer 65 (§ 336 HGB)

Die Änderungen des § 336 Abs. 2 HGB resultieren daraus, dass der bisherige § 264 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 HGB durch die Einfügung eines weiteren Satzes zu § 264 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 HGB geworden ist und die §§ 279, 280, 281 Abs. 2 Satz 1 HGB aufgehoben werden.

Zu Nummer 66 (§ 338 HGB)

Die Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 338 Abs. 3 Satz 1 HGB ist redaktioneller Art. Sie beruht darauf, dass § 285 HGB nur einen Satz aufweist.

Zu Nummer 67 (§ 340a HGB)

Die Bezugnahme in § 340a Abs. 2 Satz 2 HGB auf den § 279 Abs. 1 Satz 2 HGB ist zu streichen, da die Vorschrift aufgehoben wird. Das Gleiche gilt für die den § 285 HGB ergänzende Angabe „Satz 1“. Zudem wird die Anwendung des § 268 Abs. 8 HGB ausgeschlossen.

Zu Nummer 68 (§ 340e HGB)

Die Änderung des § 340e Abs. 1 Satz 3 HGB folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Die Änderung hat keine materiellen Auswirkungen. Auch weiterhin können nur Beteiligungen und Anteile an verbundenen Unternehmen im Sinn des § 340e Abs. 1 Satz 1 HGB einer außerplanmäßigen Abschreibung bei einer voraussichtlich nicht dauernden Wertminderung unterzogen werden.

§ 340e Abs. 3 HGB erweitert den Anwendungsbereich des § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB – also die Zugangsbewertung von Finanzinstrumenten zu Anschaffungskosten und die verpflichtende Folgebewertung zum beizulegenden Zeitwert – für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute auf die Finanzinstrumente des Handelsbestandes im Sinn des Kreditwesenge-

setzes. Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind diejenigen Finanzinstrumente von Kreditinstituten und Finanzdienstleistungsunternehmen, die weder zur Liquiditätsreserve noch zum Anlagebestand zählen.

Der Höhe nach ist die Zeitwertbewertung beschränkt durch einen Risikoabschlag, der das Surrogat für die in § 268 Abs. 8 HGB für die zu Handelszwecken erworbenen Finanzinstrumente vorgesehene Ausschüttungssperre darstellt, die auf Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute keine Anwendung findet. Finanzinstrumente des Handelsbestandes sind somit nur in Höhe des um einen Risikoabschlag verminderten beizulegenden Zeitwerts anzusetzen. Der Risikoabschlag muss den Ausfallwahrscheinlichkeiten der realisierbaren Gewinne Rechnung tragen. Es ist eine adäquate Berechnungsmethode zugrunde zu legen. Die Angemessenheit der Berechnungsmethode und der Berechnungsparameter wird durch die Bankenaufsicht nach den Vorschriften des KWG beurteilt und überwacht.

Die Ausdehnung der Zeitwertbewertung auf den gesamten Handelsbestand spiegelt die gegenwärtige – teilweise auch als Grundsatz ordnungsmäßiger Buchführung bezeichnete – Praxis der Kreditinstitute wieder, die von der Bankenaufsicht auch für aufsichtsrechtliche Zwecke akzeptiert wird und hier gesetzlich verankert werden soll, um eine einheitliche Anwendung der handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften zu erreichen.

Ein Wechsel in den Handelsbestand oder aus dem Handelsbestand heraus ist nach § 340e Abs. 3 Satz 2 HGB ausgeschlossen. Eine Umwidmung der Finanzinstrumente des Handelsbestandes vom Anlagebestand oder der Liquiditätsreserve in den Handelsbestand oder aus dem Handelsbestand heraus in den Anlagebestand kommt somit nicht in Betracht.

Zu Nummer 69 (§ 340f HGB)

Die Änderungen des § 340f HGB, die keine materiellen Wirkungen haben, folgen aus der Neufassung des § 253 HGB und der Aufhebung der §§ 280, 281 HGB.

Zu Nummer 70 (Vierter Titel des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs)

Die Aufhebung des Vierten Titels des Ersten Unterabschnitts des Vierten Abschnitts des Dritten Buchs (§ 340h HGB) steht im Zusammenhang mit der Einfügung des § 254 HGB und des § 256a HGB. Diese Vorschriften regeln die Bildung von Bewertungseinheiten und die Währungsumrechnung branchenunabhängig. Eine Änderung ergibt sich lediglich insoweit, als die Unterscheidung zwischen den Fällen der besonderen Deckung (§ 340h Abs. 2 Satz 2 HGB) und der Deckung in derselben Währung (§ 340h Abs. 2 Satz 3 HGB) aufgegeben und die Bildung von Bewertungseinheiten – also auch zur Absicherung von Währungsrisiken – vollumfänglich § 254 HGB unterworfen wird. Damit entfällt die bisher nach § 340h Abs. 2 Satz 2 HGB bestehende Möglichkeit der erfolgswirksamen Erfassung von unrealisierten Ge-

winnen auch über die Wirksamkeit einer Bewertungseinheit hinaus. Abgedeckt wird die Aufhebung des § 340h Abs. 2 Satz 2 HGB durch den neuen § 340e Abs. 3 Satz 1 HGB, der die Zeitwertbewertung für den gesamten Handelsbestand erlaubt, so dass sich Auswirkungen nur noch für den Anlagebestand.

Da § 254 HGB keine Vorschriften zur Art und Weise der bilanziellen Erfassung von Bewertungseinheiten enthält, bleibt es den Unternehmen weiterhin selbst überlassen, die gegenläufigen Wertänderungen oder Zahlungsströme entweder „durchzubuchen“ oder die Bilanzierung „einzufrieren“. Beides gilt jedoch nur innerhalb der wirksamen Bewertungseinheit.

Zu Nummer 71 (§ 340k HGB)

Der neu eingefügte Absatz 2a dient der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie. Er entspricht inhaltlich Art. 25 Abs. 2 EGHGB. Es wird klarstellend angeordnet, dass genossenschaftliche Kreditinstitute verantwortlich nur von Wirtschaftsprüfern geprüft werden. Das entspricht bereits der Praxis. Durch die gesetzliche Klarstellung wird zugleich gewährleistet, dass bestimmte personenbezogene Berufspflichten – wie von der Abschlussprüferrichtlinie gefordert – effektiv überwacht werden, denn Wirtschaftsprüfer unterliegen als Berufsträger unmittelbar dem Berufsrecht und der Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer. Das dem genossenschaftlichen Prüfungswesen zugrunde liegende Prinzip der Verbandsverantwortlichkeit bleibt davon unberührt.

Mit dem ausdrücklichen Verweis in dem neuen Absatz 5 auf § 324 HGB wird klargestellt, dass alle kapitalmarktorientierten Kreditinstitute, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, zumindest einen Prüfungsausschuss einrichten müssen, wenn sie nicht schon einen Aufsichtsrat haben und unter § 100 Abs. 5 AktG fallen. Damit werden auch die kapitalmarktorientierten Kreditinstitute erfasst, die in der Rechtsform einer Personenhandelsgesellschaft betrieben werden, da auch für sie als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinn von Artikel 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie deren Artikel 41 umzusetzen ist.

Zu Nummer 72 (§ 340l HGB)

In § 340l Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 1 HGB wird jeweils ein Zitat klarstellend neu gefasst. Die Neuformulierung unterstreicht die Pflicht der Kreditinstitute bzw. bestimmter Zweigniederlassungen deutlicher, vor der Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger die Jahresabschlussunterlagen gemäß § 325 Abs. 1 HGB auch noch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Diese Pflicht ergibt sich zwar bereits aus der Formulierung des § 325 Abs. 2 HGB „haben unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen“, sie wird durch die Neuformulierung und den ausdrücklichen Verweis auch auf den § 325 Abs. 1 HGB aber klarer zum Ausdruck gebracht. Außerdem wird deutlicher, dass im Rahmen der

Offenlegung bei Kreditinstituten auch § 329 Abs. 4 HGB und bei Zweigniederlassungen dessen Abs. 3 anzuwenden ist. Dies ergibt sich derzeit lediglich teilweise aus § 329 Abs. 4 HGB insoweit, als dort auch auf die spezielle Ordnungsgeldvorschrift für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen verwiesen wird.

Mit der Ergänzung des § 340I Abs. 2 HGB um die neuen Sätze 2 und 3 sowie die Ergänzung des Satzes 4 wird die Eintragungsverpflichtung nach § 134 Abs. 1 WPO durchgesetzt. § 134 Abs. 1 WPO seinerseits setzt Artikel 45 Abs. 1 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht um. Die Vorschrift verpflichtet die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten, jeden Prüfer und jedes Prüfungsunternehmen aus Drittländern, die einen Bestätigungsvermerk für den Jahres- bzw. konsolidierten Abschluss eines außerhalb der Gemeinschaft eingetragenen Unternehmens erteilen, dessen Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt dieses Mitgliedstaats zugelassen sind, einzutragen, es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht. Nach Artikel 46 der Abschlussprüferrichtlinie, der mit § 134 Abs. 4 WPO in deutsches Recht umgesetzt wurde, kann von der Registrierung abgesehen werden, wenn die Gleichwertigkeit der Abschlussprüfung des jeweiligen Drittlandes mit den Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie durch die Europäische Kommission oder – solange dies nicht der Fall ist – durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie anerkannt worden ist oder die Europäische Kommission nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 3 der Abschlussprüferrichtlinie eine Übergangsvorschrift vorgesehen hat.

Die neuen Sätze 2 und 3 des § 340I Abs. 2 HGB dienen der Durchsetzung der Eintragung. Bisher ermöglicht § 340I Abs. 2 Satz 1 HGB Zweigniederlassungen im Geltungsbereich des Handelsgesetzbuchs von Unternehmen mit Sitz in einem anderen Staat, die in § 340I Abs. 1 Satz 1 HGB bezeichneten Unterlagen ihrer Hauptniederlassung, die nach deren Recht aufgestellt und geprüft worden sind, nach § 325 Abs. 2 bis 5, §§ 328, 329 Abs. 1 HGB offen zu legen. Eigene Unterlagen der Rechnungslegung muss die Zweigniederlassung nach dem bisherigen § 340I Abs. 2 Satz 2 HGB nur dann offen legen, wenn die Unterlagen der Hauptniederlassung entweder nicht nach einem an die Abschlussprüferrichtlinie angepassten Recht aufgestellt und geprüft worden oder den nach einem dieser Rechte aufgestellten Unterlagen nicht gleichwertig sind.

§ 340I Abs. 2 Satz 2 und 3 HGB verpflichtet die Zweigniederlassungen nunmehr, zusätzlich zu den Unterlagen der Hauptniederlassung noch entweder eine Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer gemäß § 134 Abs. 2a WPO über die Eintragung des Abschlussprüfers der Hauptniederlassung – des Unternehmens mit Sitz in einem Drittstaat – oder eine Bestätigung gemäß § 134 Abs. 4 Satz 8 WPO über die Befreiung von der Eintragungspflicht offen zu legen, soweit dieses Unternehmen den deutschen Kapitalmarkt durch ausgegebene

Wertpapiere in Anspruch nimmt es sei denn, es handelt sich ausschließlich um Schuldtitel mit einer Mindeststückelung von 50 000 Euro oder bei Schuldtiteln, die auf eine andere Währung als Euro lauten, mit einer Mindeststückelung, deren Wert am Ausgabetag mindestens 50 000 Euro entspricht.

Legt die Zweigniederlassung die Unterlagen der Hauptniederlassung ohne die erforderliche Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung des Abschlussprüfers der Hauptniederlassung oder die Bestätigung über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung offen, liegen die Voraussetzungen des insoweit ergänzten § 340l Abs. 2 Satz 4 HGB nicht vor. Folglich muss die Zweigniederlassung eigene Unterlagen der Rechnungslegung offen legen. Ein Verstoß gegen diese Verpflichtung ist über § 340o HGB sanktioniert.

Zu Nummer 73 (§ 340n HGB)

Die Änderungen des § 340n HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 74 (§ 341a HGB)

Die Änderungen in Absatz 1 und Absatz 2 der Vorschrift haben keine materiellen Auswirkungen. Der Austausch der Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 264 Abs. 1 Satz 3“ ist der Tatsache geschuldet, dass nach § 264 Abs. 1 Satz 1 HGB ein neuer Satz 2 eingefügt wird, aus dem bisherigen Satz 2 also Satz 3 wird. Die Änderungen in § 341a Abs. 2 HGB folgen aus der Aufhebung der §§ 279, 281 HGB.

Zu Nummer 75 (§ 341b HGB)

Die Änderungen des § 341b Abs. 1 und Abs. 2 HGB folgen aus der Neufassung des § 253 HGB und der Aufhebung der §§ 279, 280 HGB.

Der neue Absatz 4 des § 341b HGB dient der Beseitigung von Rechtsunsicherheiten. In der Praxis erfolgt die Bewertung von Verträgen, die von Pensionsfonds bei Lebensversicherungsunternehmen zur Deckung von Verpflichtungen gegenüber den Versorgungsberechtigten eingegangen werden, zum Zeitwert unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Vorsicht und zwar in entsprechender Anwendung der §§ 341 Abs. 4 Satz 2, 341d HGB. Auf diese Weise wird der Tatsache Rechnung getragen, dass es sich wirtschaftlich betrachtet um durchlaufende Posten handelt, die die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Pensionsfonds letztlich nicht berühren.

Zu Nummer 76 (§ 341e HGB)

Mit der Ergänzung des § 341e Abs. 1 HGB um Satz 3 wird klargestellt, dass die bisherige Bewertungskonzeption der versicherungstechnischen Rückstellungen unverändert bleibt, also von der konzeptionellen Neuorientierung der Rückstellungsbewertung in § 253 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 HGB nicht berührt wird. Weder sind im Rahmen der Bewertung der versicherungstechnischen Rückstellungen künftige Kosten- und Preissteigerungen gemäß § 253 Abs. 1 Satz 2 HGB zu berücksichtigen, noch ist eine Abzinsung gemäß § 253 Abs. 2 HGB durchzuführen.

Zu Nummer 77 (§ 341k HGB)

Mit dem ausdrücklichen Verweis in dem neuen Absatz 4 auf § 324 HGB wird klargestellt, dass alle kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen, auch wenn sie nicht in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft betrieben werden, zumindest einen Prüfungsausschuss einrichten müssen, wenn sie nicht schon einen Aufsichtsrat haben und unter § 100 Abs. 5 AktG fallen. Damit werden insbesondere auch die kapitalmarktorientierten Versicherungsunternehmen erfasst, die in der Rechtsform eines Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit betrieben werden, da auch für sie als Unternehmen von öffentlichem Interesse im Sinn von Artikel 2 Nr. 13 der Abschlussprüferrichtlinie deren Artikel 41 umzusetzen ist.

Zu Nummer 78 (§ 341l HGB)

In § 341l Abs. 1 Satz 1 HGB wird ein Zitat klarstellend neu gefasst. Die Neuformulierung unterstreicht die Pflicht der Versicherungsunternehmen deutlicher, vor der Veröffentlichung der Jahresabschlussunterlagen im elektronischen Bundesanzeiger die Jahresabschlussunterlagen gemäß § 325 Abs. 1 HGB auch noch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einzureichen. Diese Pflicht ergibt sich zwar bereits aus der Formulierung des § 325 Abs. 2 HGB „haben unverzüglich nach der Einreichung im elektronischen Bundesanzeiger bekannt machen zu lassen“, sie wird durch die Neuformulierung und den ausdrücklichen Verweis auch auf den § 325 Abs. 1 HGB aber klarer zum Ausdruck gebracht. Außerdem wird deutlicher, dass im Rahmen der Offenlegung bei Versicherungsunternehmen auch § 329 Abs. 4 HGB anzuwenden ist. Dies ergibt sich derzeit lediglich aus § 329 Abs. 4 HGB insofern, als dort auch auf die spezielle Ordnungsgeldvorschrift für Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen verwiesen wird.

Zu Nummer 79 (§ 341n HGB)

Die Änderungen des § 341n HGB folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts, ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 80 (§ 342 HGB)

Die Interpretation sämtlicher IFRS obliegt dem International Financial Reporting Interpretations Committee (IFRIC). Gleichwohl existieren interpretationsrelevante Themen, derer sich das IFRIC nicht annehmen kann. Hierzu zählen sämtliche Fragestellungen, denen lediglich nationale Bedeutung zukommt und die – gerade auch wegen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen in den die IFRS anwendenden Ländern – daher durch das IFRIC nicht in einer allgemeinverbindlichen Weise interpretiert werden können.

Um diese Lücke zu schließen und eine einheitliche und vergleichbare Bilanzierung sicherzustellen, wird der Aufgabenbereich der durch Vertrag mit dem Bundesministerium der Justiz anerkannten privatrechtlich organisierten Einrichtung, des Deutschen Rechnungslegungs Standards Committee e.V.(DRSC), Berlin, erweitert. Dazu dient die Ergänzung des § 342 Abs. 1 HGB um die Nummer 4. Mit dieser Aufgabenerweiterung wird dem DRSC die Aufgabe der Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zugewiesen. Da die Interpretationsaufgabe de facto nur solche Fragestellungen umfassen kann, die das IFRIC nicht interpretieren kann oder will, ist eine weitergehende sachliche Einschränkung der Interpretationsaufgabe nicht erforderlich. Dies gilt umso mehr, als das DRSC auch in den internationalen Standardsetzungsprozess eingebunden ist.

Dass die Notwendigkeit der Interpretation der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB zum Zwecke einer einheitlichen und vergleichbaren Bilanzierung besteht, ist nicht von der Hand zu weisen. Zu denken ist hier beispielsweise an die im Zusammenhang mit dem Insolvenzrecht aufgetretenen Probleme bei der bilanzbefreienden Übertragung von Pensionsverpflichtungen auf Treuhänder; die bilanzielle Abbildung der rätierlichen Auszahlung von Körperschaftsteuerguthaben nach der Änderung des Körperschaftsteuergesetzes oder die Auswirkungen der Änderung des Betriebsrentengesetzes auf die Rechnungslegung nach IFRS. Alle drei Themenkomplexe haben letztlich nur nationale Bedeutung.

Dass die Erarbeitung von Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB in enger Zusammenarbeit mit dem IFRIC erfolgt und erfolgen muss, ist selbstverständlich. Darüber hinaus ist ein breiter Konsens der betroffenen Kreise erforderlich. Demzufolge müssen in dem die Interpretationen erarbeitenden und verlautbarenden Gremium des DRSC alle betroffenen Kreise vertreten sein, um allein durch Partikularinteressen getriebene Interpretationen zu verhindern. Dies wird mit der Ergänzung des § 342 Abs. 1 Satz 2 HGB sichergestellt. Allein auf diese Weise lässt sich eine umfassende Akzeptanz der Interpretationen der internationalen Rechnungslegungsstandards im Sinn des § 315a Abs. 1 HGB und auch des sie erarbeitenden und verlautbarenden Gremi-

ums überhaupt nur erreichen. Die Interpretationen sind keine Empfehlungen im Sinn des § 342 Abs. 2 HGB.

Zu Artikel 2 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Artikel 25 EGHGB)

Die Änderung des Artikels 25 Abs. 1 Satz 1 EGHGB folgt aus der Abschlussprüferrichtlinie. Nach Artikel 3 Abs. 4 Buchstabe b Satz 1 der Abschlussprüferrichtlinie dürfen die Mitgliedstaaten als Prüfungsgesellschaften nur solche Einrichtungen zulassen, bei denen die Mehrheit der Stimmrechte von Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften gehalten wird. Satz 3 der Vorschrift erlaubt den Mitgliedstaaten allein für Zwecke der Abschlussprüfung von Genossenschaften und ähnlichen Einrichtungen, weitere spezifische Bestimmungen im Zusammenhang mit den Stimmrechten zu erlassen.

Demgemäß kommt die Neuzulassung genossenschaftlicher Prüfungsverbände als Abschlussprüfer im Sinn des § 319 Abs. 1 Satz 1, 2 HGB künftig nicht mehr in Betracht, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder Wirtschaftsprüfer oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind. Die bisherige Praxis der Durchführung von Pflichtprüfungen bei Kapitalgesellschaften durch genossenschaftliche Prüfungsverbände, denen vor Inkrafttreten dieses Gesetzes das Prüfungsrecht verliehen worden ist, wird dadurch nicht berührt.

Zu Nummer 2 (Abschnitt 28 EGHGB)

Artikel 65

Artikel 65 Abs. 1 Satz 1 EGHGB folgt aus der Änderung der Rückstellungsbewertung. Ergeben sich allein aus Änderung der Bewertung der Rückstellungen für laufende Pensionen und Anwartschaften auf Pensionen zusätzliche Zuführungen, können diese in Jahresraten bis spätestens zum 31. Dezember 2023 angesammelt werden. Damit besteht die Möglichkeit, die Zuführung sofort in vollem Umfang vorzunehmen oder den Zuführungsbetrag in gleichmäßig bemessenen Jahresraten oder in unterschiedlich hohen Jahresraten unter Berücksichtigung des Jahresergebnisses anzusammeln und zwar entweder unter Ausnutzung des Zeitraums bis zum 31. Dezember 2023 oder aber über einen kürzeren selbst gewählten Zeitraum. Ausgeschlossen ist hingegen, den Betrag erst in einer Summe zum 31. Dezember 2023 zurückzustellen.

Dagegen werden für die übrigen Rückstellungen aus der Änderung der Rückstellungsbewertung grundsätzlich keine belastenden Effekte erwartet. Teilweise werden in der Praxis bereits bisher künftige Preis- und Kostensteigerungen berücksichtigt, so dass aus der Abzinsung eher Entlastungen resultieren werden, beziehungsweise sich die Belastungen aus der Berücksichtigung künftiger Preis- und Kostensteigerungen und die Entlastungen aus der Abzinsung größtenteils ausgleichen werden.

Soweit die geänderte Rückstellungsbewertung eine Auflösung der Rückstellungen für laufende Pensionen oder Anwartschaften auf Pensionen erfordert, kann diese nach Artikel 65 Abs. 1 Satz 3 EGHGB unterbleiben, wenn der Auflösungsbetrag in den folgenden Jahren wieder zugeführt werden müsste. Diese Vorschrift trägt Praktikabilitätsabwägungen Rechnung. Wird von dem Wahlrecht kein Gebrauch gemacht, sind die aus der Auflösung der Rückstellung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen (Artikel 65 Abs. 1 Satz 4 EGHGB).

Mit Absatz 2 wird sichergestellt, dass die Abschlussadressaten weiterhin über die tatsächlichen Pensionsverpflichtungen am Abschlussstichtag informiert werden. Die Vorschrift verpflichtet die Unternehmen, den noch anzumeldenden Betrag im Anhang oder Konzernanhang anzugeben. Die Intention der Vorschrift entspricht der des Artikels 28 Abs. 2 EGHGB bezüglich der Altzusagen.

Artikel 66

Artikel 66 Abs. 1 EGHGB steht im Zusammenhang mit der Aufhebung des § 249 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 HGB sowie des § 247 Abs. 3, des § 273 und des § 250 Abs. 1 Satz 2 HGB. Mit der Vorschrift wird den Unternehmen ein Beibehaltungswahlrecht eingeräumt. Sie können die bisher gebildeten Aufwandsrückstellungen, Sonderposten mit Rücklagenanteil oder Rechnungsabgrenzungsposten beibehalten oder auflösen. Im Fall der Auflösung sind die daraus resultierenden Beträge (erfolgsneutral) unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Artikel 66 Abs. 2 EGHGB eröffnet den Unternehmen die Möglichkeit, nach dem bisherigen § 253 Abs. 3 Satz 3 HGB und § 253 Abs. 4 HGB sowie den bisherigen §§ 254, 279 Abs. 2 HGB vorgenommene Abschreibungen beizubehalten oder rückgängig zu machen. Im Fall der Zuschreibung sind die daraus resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Artikel 66 Abs. 3 EGHGB erlaubt die Aktivierung der auf selbst geschaffene immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens entfallenden Entwicklungskosten erst für solche Entwicklungen, die nach dem 31. Dezember 2008 begonnen wurden. Es soll erreicht werden, dass Entwicklungskosten, die auf einen selbst geschaffenen immateriellen Vermögensgegenstand des Anlagevermögens entfallen, umfassend aktiviert werden und nicht ein bestimmter gewählter Zeitpunkt eine Zäsur bildet, die zur Folge hat, dass bei dann bereits laufenden Entwicklungen nur Teile der Entwicklungskosten aktiviert werden. Damit wird der Forderung der Wirtschaft nach einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf Rechnung getragen.

Artikel 66 Abs. 4 EGHGB erlaubt die Fortführung der Bilanzierungshilfe nach § 269 HGB. Diese ist dann, wie bereits bisher, in jedem Geschäftsjahr zu mindestens einem Viertel durch

Abschreibungen zu tilgen. Wird die Bilanzierungshilfe nach § 269 HGB nicht fortgeführt, ist sie sofort erfolgswirksam zu erfassen.

Artikel 66 Abs. 5 EGHGB regelt die erstmalige (vorgezogene) Anwendung der entsprechend der Abänderungsrichtlinie angehobenen Schwellenwerte für die Unternehmensgrößenklassen nach § 267 Abs. 1 und 2 HGB und für die Befreiung von der Verpflichtung zur Aufstellung eines Konzernabschlusses nach § 293 Abs. 1 HGB. Ebenso ist die Befreiung von Einzelkaufleuten (§§ 241a, 242 Abs. 4 HGB) umfasst. Die Vorschriften finden erstmals auf Jahresabschlüsse für das nach dem 31. Dezember 2007 beginnende Geschäftsjahr Anwendung.

Die mit den erhöhten Schwellenwerten wirksam werdenden Folgen für die Einstufung als kleine, mittelgroße oder große Kapitalgesellschaft oder für die Befreiung von der Aufstellung eines Konzernabschlusses können bei kalenderjahrgleichem Geschäftsjahr erstmals für einen Abschluss zum 31. Dezember 2008 in Anspruch genommen werden. Für die Beurteilung, ob am 31. Dezember 2008 die Schwellenwerte an zwei aufeinander folgenden Abschlussstichtagen über- oder unterschritten sind, sind zum 31. Dezember 2007 und zum 31. Dezember 2006 bereits die erhöhten Schwellenwerte anzuwenden.

Artikel 66 Abs. 6 EGHGB regelt die erstmalige Anwendung der aus der Umsetzung der Abschlussprüferrichtlinie und der Abänderungsrichtlinie resultierenden Vorschriften. Sie sind mit Ablauf der Umsetzungsfristen erstmals anzuwenden. Ferner wird die letztmalige Anwendung der geänderten Vorschriften geregelt.

Artikel 66 Abs. 7 EGHGB enthält Erleichterungen für die erstmalige Anwendung der durch die Artikel 1 bis 11 des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes geänderten Vorschriften. Danach sind § 252 Abs. 1 Nr. 6, § 265 Abs. 1 und § 284 Abs. 2 Nr. 3 HGB bei der erstmaligen Aufstellung eines Jahresabschlusses nach den geänderten Vorschriften nicht anzuwenden, soweit sich die bisherige Form der Darstellung oder die bisher angewandten Bewertungsmethoden ändern. Außerdem brauchen die Vorjahreszahlen bei der erstmaligen Anwendung der geänderten Vorschriften nicht angegeben zu werden.

Die Absätze 8 und 9 des Artikels 66 EGHGB schreiben vor, bis wann die durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz geänderten Vorschriften in ihrer bisherigen Fassung noch Anwendung finden – letztmals auf vor dem 1. Januar 2009 beginnende Geschäftsjahre – und ab wann die geänderten Vorschriften in ihrer neuen Fassung anzuwenden sind, nämlich erstmals auf nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahre.

Aus Artikel 66 Abs. 8 Satz 1 EGHGB folgt, dass die dort aufgeführten Vorschriften in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes erstmals auf Jahres- und Konzernabschluss für das nach dem 31. Dezember 2008 beginnende Geschäftsjahr anzuwenden sind. Auf alle zum Bilanzstichtag des nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Geschäftsjahres

im Jahres- oder Konzernabschluss enthaltenen Posten sind somit die geänderten Vorschriften anzuwenden. Soweit beispielsweise in der Bilanz bisher eigene Anteile aktiviert waren, ist dieser Ausweis zu ändern und sind die aktivierten eigenen Anteile offen von dem Posten „gezeichnetes Kapital“ abzusetzen. Ebenso sind die latenten Steuern, auch wenn sie aus den vergangenen Geschäftsjahren herrühren, nach Maßgabe des § 274 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes zu berechnen. Etwas anderes gilt nur für die in Artikel 66 Abs. 8 Satz 2 und 3 EGHGB bezeichneten Fälle. Nach Artikel 66 Abs. 8 Satz 2 EGHGB findet § 255 Abs. 2 HGB nur auf Herstellungsvorgänge Anwendung, die in dem nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Geschäftsjahr begonnen wurden. Für Herstellungsvorgänge, die in früheren Geschäftsjahren begonnen wurden, kommt somit eine Hinzukaktivierung bisher nicht aktivierter Herstellungskostenbestandteile nicht in Betracht. Ebenso beschränkt Artikel 66 Abs. 8 Satz 3 EGHGB den Anwendungsbereich der §§ 301, 312, 294 Abs. 2 HGB in der Fassung des Bilanzrechtsmodernisierungsgesetzes. Die Vorschriften finden nur auf Erstkonsolidierungen Anwendung, die in nach dem 31. Dezember 2008 beginnenden Geschäftsjahren vorzunehmen sind. Demgemäß bleiben auch hier die Altfälle unberührt und sind keine Umstellungen bisher erfolgter Konsolidierungen vorzunehmen.

Zu Artikel 3 (Änderung des Einkommensteuergesetzes)

Steuerliche Mehreinnahmen ergeben sich aus der Änderung des Einkommensteuergesetzes nicht oder nur in geringfügigem Umfang, weil von der Kreditwirtschaft angeführt wird, dass derzeit bereits zum Zeitwert bewertet und dies auch steuerlich nachvollzogen wird.

Zu Nummer 1 (§ 5 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 1)

Die Neufassung des Absatzes 1 ist der Aufgabe der umgekehrten Maßgeblichkeit geschuldet. Während der erste Halbsatz des Satzes 1 des ersten Absatzes unverändert bleibt, wird mit zweiten Halbsatz klargestellt, dass die Ausübung von steuerlichen Wahlrechten, die von den handelsrechtlichen Bilanzierungsvorschriften abweichen, im handelsrechtlichen Jahresabschluss nicht mehr nachzuvollziehen ist. Mit Absatz 1 Satz 2 wird die Verpflichtung aufgestellt, dass die Ausübung steuerlicher Wahlrechte, die von der handelsrechtlichen Rechnungslegung abweichen, in laufend zu führende Verzeichnisse aufzunehmen ist. Satz 3 schreibt vor, welchen Inhalt das Verzeichnis aufweisen muss.

Zu Buchstabe b (Absatz 1a)

Die Einfügung des Satzes 1 in § 5 Abs. 1a EStG stellt klar, dass Wirtschaftsgüter, Schulden, Rechnungsabgrenzungsposten und sonstige Bilanzposten in der steuerlichen Gewinnermittlung auch dann einzeln auszuweisen sind, wenn sie nach § 246 Abs. 2 HGB zu verrechnen sind. Für steuerliche Zwecke ist eine Verrechnung von Bilanzposten nicht nachzu-

vollziehen, weil sich steuerliche Ansatz- oder Bewertungswahlrechte oder -verbote nicht auswirken könnten.

Zu Buchstabe c (Absatz 4a)

Bei der Änderung des Absatzes 4a handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung zur Änderung des § 5 Abs. 1a EStG.

Zu Nummer 2 (§ 6 Absatz 1 EStG)

Zu Buchstabe a (Nummer 2a)

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 EStG sind Wirtschaftsgüter des Umlaufvermögens mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu bewerten. Ein höherer Ansatz ist nicht zulässig. Nach § 6 Abs. 1 Nr. 2b EStG sind Finanzinstrumente des Handelsbestandes von Steuerpflichtigen, die in den Anwendungsbereich des § 340 HGB fallen (Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute), nach § 340e HGB mit dem beizulegenden Zeitwert abzüglich eines Risikoabschlages auszuweisen. Der beizulegende Zeitwert ist auch dann zu übernehmen, wenn dieser unter den Anschaffungs- oder Herstellungskosten liegt und eine Teilwertabschreibung nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 EStG wegen einer nur vorübergehenden dauernden Wertminderung nicht zulässig wäre.

Finanzinstrumente sind nach § 253 Abs. 1 Satz 3 HGB nur dann mit dem Zeitwert zu bewerten, wenn sie zu Handelszwecken erworben worden sind. Dies ist der Fall, wenn die Absicht besteht, aus kurzfristigen Preisschwankungen Gewinne zu erzielen. Dies setzt begriffsnotwendig voraus, dass die Finanzinstrumente auf einem aktiven Markt gehandelt werden. Finanzinstrumente, die der Absicherung von Grundgeschäften dienen und mit diesen in einem Sicherungszusammenhang stehen (Bewertungseinheiten i. S. d. § 5 Abs. 1a Satz 2 EStG), sind nicht zu Handelszwecken erworben worden und daher nicht mit dem Zeitwert zu bewerten.

Das Prinzip der Zeitwertbewertung wird – im beschränkten Anwendungsbereich – aus praktischen Erwägungen für die steuerliche Gewinnermittlung übernommen, weil die Steuerpflichtigen andernfalls gezwungen wären, die Anschaffungskosten der Finanzinstrumente in der Buchführung festzuschreiben. Zu diesem Zweck müssten sie in den Handelsbüchern, in denen jeweils nur die Zeitwerte erfasst werden, eine weitere Aufzeichnung vorhalten. Die dadurch verursachten Bürokratiekosten würden den durch die Zeitwertbewertung der Besteuerung zugeführten nur realisierbaren Gewinn übersteigen. Deshalb ist es verhältnismäßig, eine Abweichung vom Grundsatz der Besteuerung nur realisierter Gewinne vorzunehmen.

Die aus der Zeitwertbewertung der Finanzinstrumente resultierenden nur realisierbaren Gewinne werden regelmäßig kurzfristig realisiert, weil die Anwendung der Regelung auf den Handelsbestand beschränkt ist. Handelsrechtlich ist ein Verbot der Umwidmung vorgesehen

(§ 340e Abs. 3 Satz 2 HGB), das durch das Abstellen auf den handelsrechtlichen Wertansatz auch steuerlich gilt. Daneben wird die Zeitwertbewertung durch einen Risikoabschlag beschränkt, der die im Zeitwert enthaltenen realisierbaren Gewinne auf den im Zeitpunkt der späteren Veräußerung realisierten Gewinn mindern soll. Die Besteuerung der realisierbaren Gewinne stellt daher nur ein kurzfristiges Vorziehen des Besteuerungszeitpunktes dar.

Die Regelung wird auf Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute i. S. d. § 340 HGB beschränkt, weil diese typischerweise Hauptadressaten der handelsrechtlichen Vorschriften sind. Nur für sie ist das beschriebene Verhältnis von höherer Steuerbelastung durch die Besteuerung nur realisierbarer Gewinne gegenüber den ersparten Bürokratiekosten aufgrund der Anzahl der anfallenden Geschäfte gegeben.

Zu Buchstabe b (Nummer 3a Buchstabe f)

In der Handelsbilanz sind Rückstellungen künftig mit dem Erfüllungsbetrag anzusetzen und damit künftige Preis- und Kostensteigerungen zu berücksichtigen (§ 253 Abs. 1 Satz 2 HGB). Steuerrechtlich bleiben dagegen die Wertverhältnisse am Bilanzstichtag maßgebend. In § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f EStG enthält eine entsprechende Klarstellung.

Zu Nummer 3 (§ 52 EStG)

Zu Buchstabe a (Absatz 12e)

§ 52 Abs. 12e EStG stellt die Anwendungsregelung zu § 5 Absatz 1a Satz 1 EStG dar.

Zu Buchstabe b (Absatz 16)

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 52 Abs. 16 EStG enthält die Anwendungsregelung zu § 6 Abs. 1 Nr. 2b und § 6 Abs. 1 Nr. 3a Buchstabe f EStG. Daneben enthält die Anwendungsregelung zu Nummer 2b eine Übergangsregelung. Für Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute, die bisher noch keine Zeitwertbewertung vornehmen, kann es durch die Einführung der Regelung kurzfristig zu einem höheren Gewinn kommen. Deshalb ist es erforderlich, die Bildung einer steuerfreien Rücklage für einen Zeitraum von zwei Wirtschaftsjahren zuzulassen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ersetzung der bisherigen Sätze 11 bis 14 durch die Sätze 15 bis 18 stellt eine redaktionelle Änderung dar.

Zu Artikel 4 (Änderung des Publizitätsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 PubiG)

Die Änderungen in § 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 PubiG folgen aus der Aufhebung der §§ 281, 282 und 287 HGB sowie der Erweiterung der Anhangangaben nach § 285 HGB um die Nummern 20 bis 28.

Mit Absatz 2a werden Unternehmen, die in den Geltungsbereich des Publizitätsgesetzes fallen und im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, verpflichtet ihren Jahresabschluss um einen Anhang, eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalspiegel zu ergänzen. Es bleibt den Unternehmen selbst überlassen, ihren Jahresabschluss um einen Segmentbericht zu ergänzen. Die Vorschrift steht im Zeichen der gleichen Behandlung aller kapitalmarktorientierten Unternehmen. Der Umfang der Berichtspflichten eines kapitalmarktorientierten Unternehmens kann nicht von seiner Rechtsform abhängen.

Zu Nummer 2 (§ 6 PubiG)

Die Neufassung des § 6 Abs. 1 Satz 1 PubiG ist den Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften geschuldet. Der Verweis auf § 316 HGB wird auf dessen neuen Absatz 4 ausgedehnt. Auch bei der Prüfung von Unternehmen im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG sind die internationalen Prüfungsstandards zu beachten. Mit dem Verweis auf § 318 Abs. 8 HGB ist die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) auch im Fall der vorzeitigen Beendigung – der Kündigung oder des Widerrufs – eines Prüfungsauftrages zu unterrichten, der zwischen einem Abschlussprüfer und einem Unternehmen im Sinn von § 3 Abs. 1 PubiG besteht. Der Verweis auf § 319b HGB führt zu einer netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften auch für den Bereich der Prüfung der Unternehmen im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG. Mit dem Verweis auf § 320 Abs. 4 HGB ist der bisherige Abschlussprüfer auch im Anwendungsbereich des Publizitätsgesetzes verpflichtet, den neuen Abschlussprüfer bei vorzeitiger Beendigung der Abschlussprüfung über das bisherige Ergebnis der Abschlussprüfung zu unterrichten. Die übrigen im Recht der Abschlussprüfung geänderten Vorschriften finden über die bestehenden Verweisungen auch auf die Abschlussprüfung eines Unternehmens im Sinn des § 3 Abs. 1 PubiG Anwendung.

Zu Nummer 3 (§ 7 PubiG)

Mit der Bezugnahme in § 7 Abs. 1 Satz 3 PubiG auf § 171 Abs. 1 Satz 2 und 3 AktG wird der Änderung des § 171 AktG Rechnung getragen. Im Verhältnis zur gegenwärtigen Praxis dürften sich aus der Änderung des § 7 Abs. 1 Satz 3 PubiG keine wesentlichen Auswirkungen ergeben.

Zu Nummer 4 (§ 13 PublG)

Die Ergänzung des § 13 Abs. 1 PublG um einen Satz 2 beschränkt – entsprechend § 325 Abs. 4 und § 327a HGB – die Frist zur Aufstellung eines Konzernabschlusses eines dem Publizitätsgesetz unterfallenden kapitalmarktorientierten Mutterunternehmens auf vier Monate. Die Änderung dient lediglich der Klarstellung. Faktisch ergibt sich diese Verpflichtung bereits daraus, dass die Offenlegung des Konzernabschlusses innerhalb von vier Monaten erfolgen muss.

Die Änderung des § 13 Abs. 3 Satz 1 PublG ist Folge der Aufhebung der §§ 279, 280 HGB. Mit der Ergänzung des § 13 Abs. 3 Satz 2 PublG wird der mit der Bilanzrechtsmodernisierung verfolgten Intention Rechnung getragen, die Berichtspflichten für alle kapitalmarktorientierten Unternehmen einheitlich zu gestalten. Daher haben alle Mutterunternehmen, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, den Konzernabschluss um eine Kapitalflussrechnung und einen Eigenkapitalpiegel aufzustellen.

Zu Nummer 5 (§ 14 PublG)

Mit der Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 2 PublG werden die Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses zur Beachtung der internationalen Rechnungslegungsstandards verpflichtet.

Zu Nummer 6 (§ 20 PublG)

Die Änderungen des § 20 PublG folgen aus den materiellen Änderungen der Vorschriften des Ersten Abschnitts und des Ersten bis Vierten Unterabschnitts des Zweiten Abschnitts des HGB, ohne dass damit für die Frage des Vorliegens einer Ordnungswidrigkeit grundsätzliche materielle Auswirkungen verbunden sind.

Zu Nummer 7 (§ 22 PublG)

Nach § 22 PublG finden die geänderten Vorschriften des Publizitätsgesetzes, soweit sie auf Änderungen der handelsrechtlichen Vorschriften beruhen, erstmals mit der erstmaligen Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften ihrerseits Anwendung. Demgemäß wird auf die in Artikel 66 EGHGB genannten Vorschriften und die dortige Übergangsvorschrift verwiesen.

Zu Artikel 5 (Änderung des Aktiengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 71 AktG)

Die Änderung des § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB, wonach der Ausweis eigener Aktien künftig nur noch auf der Passivseite der Bilanz zulässig ist. Die Bildung einer Rücklage für eigene Aktien erübrigt sich. Gleichwohl muss sichergestellt werden, dass der Rückkauf eigener Aktien nur aus dem ausschüttungsfähigen Vermögen erfolgt. Dies wird mit dem geänderten § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG weiterhin sichergestellt. Der Erwerb eigener Aktien darf nur erfolgen, wenn die Gesellschaft im Zeitpunkt des

Erwerbs in Höhe der Aufwendungen für den Erwerb (hypothetisch) eine Rücklage bilden könnte, ohne dadurch das Grundkapital oder eine nach Gesetz oder Satzung zu bildende Rücklage, die nicht zur Zahlung an die Aktionäre verwandt werden darf, zu vermindern. Mit der Begriffswahl wird an dem bisherigen Wortlaut der Vorschrift so weit wie möglich festgehalten. Auch wenn die Bildung einer Rücklage für eigene Anteile handelsrechtlich nicht mehr zulässig ist, wird aktienrechtlich an dem bewährten Denkmodell festgehalten.

Zu Nummer 2 (§ 71a AktG)

Die Änderung des § 71a Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AktG ist ebenso wie die Änderung des § 71 Abs. 2 Satz 2 AktG auf die Änderung des § 272 Abs. 1 und 4 HGB zurückzuführen. Im Einzelnen wird auf die Begründung zu Nummer 1 verwiesen.

Zu Nummer 3 (§ 100 AktG)

Zwar schreibt Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass jede Gesellschaft im Sinn des § 264d HGB einen Prüfungsausschuss einzurichten hat, jedoch haben die Mitgliedstaaten daneben auch die Möglichkeit, festzulegen, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Aufgaben auch durch den Aufsichtsrat als Ganzes wahrgenommen werden. Damit wird dem im Trilog mit dem Europäischen Parlament gefundenen Kompromiss Rechnung getragen, dass die in Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie formulierten Aufgaben auch von einem Aufsichts- oder Verwaltungsrat selbst wahrgenommen werden dürfen. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es, dass die Mitgliedstaaten festlegen können, dass die dem Prüfungsausschuss zugewiesenen Funktionen durch den Aufsichts- oder Verwaltungsrat als Ganzes ausgeübt werden können. Von diesem Wahlrecht wird Gebrauch gemacht.

Nach Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand auf dem Gebiet der Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Nimmt der Aufsichtsrat die Aufgaben des Prüfungsausschusses wahr, muss ein Mitglied des Aufsichtsrats diese Voraussetzungen erfüllen. Dem wird mit der Ergänzung des § 100 um Absatz 5 AktG Rechnung getragen. Danach muss bei Gesellschaften im Sinn des § 264d HGB mindestens ein unabhängiges Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen.

Eine Definition des Begriffs der Unabhängigkeit findet sich in der Abschlussprüferrichtlinie nicht. In Erwägungsgrund 24 der Abschlussprüferrichtlinie heißt es lediglich, dass sich die Mitgliedstaaten auf die Empfehlung der Kommission vom 15. Februar 2005 zu den Aufgaben von nicht geschäftsführenden Direktoren oder Aufsichtsratsmitgliedern börsennotierter Gesellschaften sowie zu den Ausschüssen des Verwaltungs- und Aufsichtsrats, ABl. EU Nr. L 52 S. 51 (Kommissionsempfehlung), berufen können, die regelt, wie Prüfungsausschüsse

gebildet werden und arbeiten sollen. Durch § 105 Abs. 1 AktG ist ohnehin eine grundsätzliche Trennung von Vorstand und Aufsichtsrat gewährleistet. Das Tatbestandsmerkmal der Unabhängigkeit des sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds geht aber darüber hinaus. Nicht nur die aktuelle Zugehörigkeit zur Geschäftsführung, sondern auch andere Gesichtspunkte, insbesondere unmittelbare oder mittelbare geschäftliche, finanzielle oder persönliche Beziehungen zur Geschäftsführung können eine Besorgnis der Befangenheit begründen, die der Wahrnehmung der Aufsichtsfunktion entgegen steht.

Nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 14. Juni 2007 ist ein Aufsichtsratsmitglied als unabhängig anzusehen, wenn es in keiner geschäftlichen oder persönlichen Beziehung zu der Gesellschaft oder deren Vorstand steht, die einen Interessenkonflikt begründet (Ziffer 5.4.2 Satz 2). Weitere Hinweise auf Aspekte, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit eines sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds eine Rolle spielen können, lassen sich Ziffer 13.1. und Anhang II der bereits erwähnten Kommissionsempfehlung entnehmen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bei der Kommissionsempfehlung weder um abschließende noch um zwingende abstrakte Vorgaben handelt, sondern nur um Hinweise auf Beziehungen und Umstände, die für die Beurteilung der Unabhängigkeit relevant sein können. Sie sollen es zunächst dem Aufsichtsrat ermöglichen, zu klären, was unter Unabhängigkeit zu verstehen ist, wobei den inhaltlichen Aspekten Vorrang vor formalen Kriterien gegeben werden sollte und begründete Abweichungen im Einzelfall möglich sind (Erwägungsgrund 18 und Ziffer 13.2 der Kommissionsempfehlung). Das Merkmal der Unabhängigkeit des sachverständigen Aufsichtsratsmitglieds in § 100 Abs. 5 AktG soll bewirken, dass jenseits des formalen Kriteriums des § 105 Abs. 1 AktG im konkreten Fall möglicherweise bestehende Risiken für die Unabhängigkeit bei der Besetzung angesprochen und geklärt werden.

Neben der Unabhängigkeit muss ein Mitglied des Aufsichtsrats zudem über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügen. Dies setzt voraus, dass zumindest ein Mitglied des Aufsichtsrats beruflich mit Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung befasst ist oder war. Dies ist nicht nur bei Angehörigen der steuerberatenden oder wirtschaftsprüfenden Berufe oder einer speziellen beruflichen Ausbildung der Fall, sondern kann beispielsweise auch angenommen werden für Finanzvorstände, fachkundige Angestellte aus den Bereichen Rechnungswesen und Controlling, Analysten sowie langjährige Mitglieder in Prüfungsausschüssen oder Betriebsräte, die sich diese Fähigkeit im Zuge ihrer Tätigkeit durch Weiterbildung angeeignet haben. Nach Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie ist es ausreichend, wenn das Mitglied des Aufsichtsrats über Sachverstand in Rechnungslegung und/oder Abschlussprüfung verfügt. Diese Formulierung erlaubt es, den Gesetzestext auf „oder“ zu beschränken.

Zu Nummer 4 (§ 107 AktG)

Die Einrichtung eines Prüfungsausschusses ist von dem Gedanken getragen, dass ein kleineres Gremium die ihm durch den Aufsichtsrat übertragenen Aufgaben in der Regel schneller, konzentrierter und professioneller erledigen kann, als der Aufsichtsrat in seiner Gesamtheit. Der Prüfungsausschuss dient somit der Steigerung der Effizienz des Aufsichtsrats. Da zu erwarten ist, dass sich die Mitglieder des Prüfungsausschusses stärker mit den ihnen übertragenen Aufgaben identifizieren, als dies der Fall wäre, wenn sie als Mitglied des Aufsichtsrats tätig werden, steigt gleichzeitig die Qualität der Aufsichtsratsarbeit.

Mit § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat neben anderen Ausschüssen auch einen Prüfungsausschuss einrichten und diesen mit Aufgaben befassen kann, die originäre Aufgaben des Aufsichtsrats sind. Die Vorschrift konkretisiert das mögliche Aufgabenspektrum eines Prüfungsausschusses und mittelbar die dem Aufsichtsrat – insbesondere im Hinblick auf das Rechnungswesen – originär zukommenden Aufgaben, denn er kann einen Prüfungsausschuss nur mit solchen Aufgaben befassen, die ihm selbst obliegen. Demgemäß hat der Aufsichtsrat die in § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG angesprochenen Aufgaben selbst wahrzunehmen, wenn er keinen Prüfungsausschuss einrichtet.

Wenn der Aufsichtsrat einen Prüfungsausschuss einrichtet, ist er nicht verpflichtet, das in Artikel 41 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie angesprochene Aufgabenspektrum in vollem Umfang auf den Prüfungsausschuss zu übertragen. Möglich ist auch die Übertragung von speziellen Teilaufgabenbereichen. Die übrigen Aufgaben hat er dann selbst wahrzunehmen.

An dem Selbstorganisationsrecht des Aufsichtsrats und der bestehenden Rechtslage im Hinblick auf die Einrichtung eines erledigenden Prüfungsausschusses mit Beschlusskompetenz (siehe dazu den bisherigen Satz 2 und künftigen Satz 3 des § 107 Abs. 3 AktG sowie Ziffer 5.3.5 des Deutschen Corporate Governance Kodex) soll sich nichts ändern. Der Aufsichtsrat bleibt, auch wenn er Aufgaben auf den Prüfungsausschuss überträgt, in vollem Umfang verantwortlich.

Nach Artikel 41 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie hat der Prüfungsausschuss die Aufgabe, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens, die Abschlussprüfer des Jahres- und des konsolidierten Abschlusses und die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, insbesondere die von diesen für das geprüfte Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen, zu überprüfen und zu überwachen. Die Überwachung des internen Kontrollsystems, des zum internen Kontrollsystem gehörenden internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems ist umfassend angelegt. Dies lässt sich auch dem Wortlaut des Artikels 41 Abs. 2 der Abschlussprüferrichtlinie entnehmen, der in Buchstaben a und b zwischen der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses auf der einen

Seite und der Überwachung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems des Unternehmens auf der anderen Seite unterscheidet.

Nach Maßgabe der Abschlussprüferrichtlinie ist das interne Risikomanagementsystem somit als allgemeines Risikomanagement zu verstehen, das nicht auf die Rechnungslegung beschränkt ist. Damit fällt – wie bisher – auch die Überwachung des nach § 91 Abs. 2 AktG vorgeschriebenen Risikofrüherkennungssystems – als Teil des internen, über die Überwachung der Rechnungslegung hinausgehenden Risikomanagements – in den Aufgabenbereich des Aufsichtsrats. Entbehrlich wird § 91 Abs. 2 AktG gleichwohl nicht. Während § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG lediglich die möglichen Aufgaben des Prüfungsausschusses konkretisiert, verpflichtet § 91 Abs. 2 AktG den Vorstand einer börsennotierten Aktiengesellschaft, für eine methodische und fortdauernde Risikofrüherkennung und ihre systematische Überwachung Sorge zu tragen. Eine derartige Verpflichtung zur Einrichtung eines umfassenden internen Risikomanagementsystems enthält § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG nicht. Es ist dem Vorstand vorbehalten, über das „Ob“ und „Wie“ eines umfassenden internen Risikomanagementsystems zu entscheiden.

Mit der Überwachung der Wirksamkeit eines bestehenden internen Risikomanagementsystems ist immer auch die Aufgabe verbunden zu eruieren, ob Ergänzungen, Erweiterungen oder Verbesserungen erforderlich sind. Fehlt es gänzlich an einem internen Risikomanagementsystem, ist zu prüfen, ob die Einrichtung notwendig ist. Im Hinblick auf die sorgfältige Wahrnehmung der Überwachungsaufgabe liegt es im Interesse des Aufsichtsrates, den Vorstand zu veranlassen, stringente Kontrollsysteme und Informationsabläufe zu installieren, um mögliche Defizite im internen Risikomanagement zu minimieren und somit eigene Sorgfaltspflichtverletzungen auszuschließen. Die vorstehenden Überlegungen gelten entsprechend auch bezüglich der Überwachung des internen Kontrollsystems und der internen Revision. Die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses dürfte in der Regel mit der Überwachung des internen Kontrollsystems und des internen Risikomanagementsystems einhergehen.

Neben der Überwachung der Rechnungslegung sowie der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, gegebenenfalls des internen Revisionssystems und des Risikomanagementsystems hat der Aufsichtsrat die Abschlussprüfung, und zwar sowohl die des Jahres- als auch die des Konzernabschlusses, zu überwachen. Diese Überwachungstätigkeit reicht von der Auswahl des Abschlussprüfers bis zur Beendigung des Prüfungsauftrages einschließlich etwaiger Nachtrags- oder Sonderprüfungen. Darüber hinaus kommt dem Aufsichtsrat die Aufgabe zu, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen. Zwar sieht der Wortlaut des Artikels 41 Abs. 2 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass die Unabhängigkeit zu überprüfen und zu überwachen ist, gleichwohl wird hier nur der Begriff „überwa-

chen“ verwandt, denn das Überwachen beinhaltet das Überprüfen. Die Aufgabe, die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers zu überwachen, steht in engem Zusammenhang mit der Verpflichtung des Abschlussprüfers nach § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG, die für die Besorgnis der Befangtheit bedeutsamen Umstände mit dem Aufsichtsrat zu erörtern und ihn über diejenigen Leistungen zu informieren, die zusätzlich zu den Abschlussprüfungsleistungen erbracht wurden. Mit Hilfe dieser erhöhten Transparenz wird die Überwachung des Abschlussprüfers wesentlich erleichtert.

Mit § 107 Abs. 4 AktG wird das in § 100 Abs. 5 AktG niedergelegte Erfordernis, dass bei einer kapitalmarktorientierten Aktiengesellschaft mindestens ein Aufsichtsratsmitglied unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss, auf den Prüfungsausschuss ausgedehnt. Richtet eine kapitalmarktorientierte Aktiengesellschaft einen Prüfungsausschuss ein, muss ein Mitglied des Prüfungsausschusses unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Hier dürfte regelmäßig Personalunion zwischen dem Aufsichtsratsmitglied im Sinn des § 100 Abs. 5 AktG und dem Mitglied des Prüfungsausschusses im Sinn des § 107 Abs. 4 AktG i. V. m. § 100 Abs. 5 AktG bestehen.

Zu Nummer 5 (§ 120 AktG)

Die Änderung des § 120 Abs. 3 Satz 2 AktG folgt aus der Änderung des § 289 HGB.

Zu Nummer 6 (§ 124 AktG)

Mit § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG wird Artikel 41 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Danach stützt sich der Vorschlag des Aufsichtsrats für die Bestellung des Abschlussprüfers auf eine Empfehlung des Prüfungsausschusses. Demgemäß enthält § 124 Abs. 3 Satz 2 AktG die Vorschrift, dass sich der Vorschlag des Aufsichtsrats zur Wahl des Abschlussprüfers – soweit ein Prüfungsausschuss eingerichtet wurde – auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses zu stützen hat. Damit ist nicht ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat von dem Vorschlag in Ausnahmefällen abweichen kann, wobei er dies dann in seinem Vorschlag gegenüber der Hauptversammlung begründen muss. Dies folgt daraus, dass es sich lediglich um eine Empfehlung des Prüfungsausschusses handelt, auf die sich der Aufsichtsrat bei seinem Vorschlag zu stützen hat. Er hat die Empfehlung also in seine Erwägungen zum Vorschlag einzubeziehen, muss ihr jedoch nicht in jedem Fall folgen.

Zu Nummer 7 (§ 143 AktG)

Die Änderungen des § 143 Abs. 2 Satz 1 und 2 AktG folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften um den § 319b HGB.

Zu Nummer 8 (§ 158 AktG)

Die Änderung des § 158 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und Nr. 4 Buchstabe b AktG folgt aus der Änderung des § 272 HGB.

Zu Nummer 9 (§ 161 AktG)

Bisher verpflichtet § 161 Satz 1 AktG den Vorstand und Aufsichtsrat einer börsennotierten Gesellschaft, jährlich zu erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird oder welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden. Zudem ist die Erklärung den Aktionären dauerhaft zugänglich zu machen (§ 161 Satz 2 AktG). Im Zusammenhang mit § 161 AktG stehen § 285 Nr. 16 HGB und § 314 Abs. 1 Nr. 8 HGB, die börsennotierte Gesellschaften verpflichten, im Anhang anzugeben, dass die Erklärung nach § 161 AktG abgegeben und den Aktionären zugänglich gemacht worden ist.

Mit der Umsetzung von Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a und b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie ist die (gesamte) Erklärung zum Corporate Governance Kodex künftig (faktisch) Bestandteil der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a HGB, die entweder in den Lagebericht aufzunehmen oder als gesonderter Bericht auf der Internetseite der Gesellschaft zu veröffentlichen ist. Dies ergibt daraus, dass Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe a der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie dazu verpflichtet, in die Erklärung zur Unternehmensführung einen Verweis auf den Unternehmensführungskodex aufzunehmen, dem die Gesellschaft unterliegt (Unterbuchstabe i) beziehungsweise den sie freiwillig anwendet (Unterbuchstabe ii). Nach Buchstabe b der Vorschrift hat die Erklärung zur Unternehmensführung zudem dahingehende Erläuterungen zu enthalten, weswegen Punkte des angewandten Unternehmensführungskodex aus welchen Gründen nicht angewandt werden.

Artikel 46a Abs. 1 Buchstabe b der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie zwingt darüber hinaus auch zu einer Änderung des Umfangs der bisher in § 161 AktG vorgesehenen Angabepflichten. Vorstand und Aufsichtsrat haben nach dem neu gefassten § 161 Abs. 1 Satz 1 AktG künftig jährlich zu erklären, dass den vom Bundesjustizministerium der Justiz im amtlichen Teil des elektronischen Bundesanzeigers bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ entsprochen wurde und wird, welche Empfehlungen nicht angewendet wurden oder werden und warum nicht. Im Gegensatz zu der bisherigen Rechtslage besteht der wesentliche Unterschied darin, dass künftig nicht mehr nur darüber berichtet werden muss, welche Empfehlungen nicht angewandt wurden, sondern auch, warum diese Empfehlungen nicht angewandt werden.

Darüber hinaus erweitert Artikel 46a Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie den sachlichen Anwendungsbereich des § 161 AktG. Die Angabepflichten nach Artikel 46a Abs. 3 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie betreffen zwar in der Praxis vorrangig solche Unternehmen, deren Aktien zum Handel an einem geregelten Markt im Sinn des § 2 Abs. 5 WpHG zugelassen sind, mithin börsennotierte Aktiengesellschaften im Sinn des § 3 Abs. 2 AktG. Jedoch dehnt Absatz 3 der Vorschrift die Verpflichtung zur Angabe einer Erklärung zum Corporate Governance Kodex auch auf solche Unternehmen aus, die andere Wertpapiere als Aktien – zum Beispiel Schuldverschreibungen – zum Handel an einem organisierten Markt zugelassen haben, deren Aktien aber gleichzeitig über ein multilaterales Handelssystem – in Deutschland in der Regel im Freiverkehr – gehandelt werden. Dies wird mit der Neufassung des § 161 in Abs. 1 Satz 2 AktG umgesetzt.

Da Unternehmen, deren Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, davon jedoch nicht zwingend erfahren, also nicht positiv wissen müssen, dass ihre Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden und eine Informationspflicht der Marktteilnehmer gegenüber dem Unternehmen auch nicht besteht, wird § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG dahingehend beschränkt, dass die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nur abzugeben ist, soweit die Gesellschaft Kenntnis vom dem Umstand hat, dass ihre Aktien über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden. Diese Einschränkung, die letztlich Praktikabilitätsabwägungen geschuldet ist, basiert auf der Überlegung, dass die Anzahl der Unternehmen, die andere Wertpapiere als Aktien zum Handel an einem organisierten Markt ausgegeben haben und deren Aktien gleichzeitig „nur“ über ein multilaterales Handelssystem gehandelt werden, in Deutschland verschwindend gering sind.

Anders als die Begriffsdefinition „organisierter Markt“ in § 5 Abs. 2 WpHG, die nur organisierte Märkte im Inland, einem anderen Mitgliedstaat der EU oder Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum umfasst, enthält die Begriffsdefinition „multilaterales Handelssystem“ keine derartige räumliche Beschränkung. Daraus könnte der Schluss gezogen werden, dass die Berichtspflicht auch besteht, wenn die Aktien über ein multilaterales Handelssystem in einem Drittstaat gehandelt werden. Eine solche Interpretation wäre jedoch mit dem Schutzzweck des § 161 AktG nicht vereinbar. Vielmehr ist genau wie bei der Definition des Begriffs des organisierten Marktes eine Berichtspflicht nur gegeben, wenn die Aktien im Inland, einem Mitgliedstaat der EU oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gehandelt werden.

Die Erklärung ist nach § 161 Abs. 1 Satz 2 AktG – was in der Praxis regelmäßig bereits üblich ist – auf der Internetseite dauerhaft öffentlich zugänglich zu machen. Damit wird die bisherige Beschränkung, dass die Erklärung zum Corporate Governance Kodex nur den Aktionären zugänglich zu machen ist, entsprechend der Maßgabe des Artikels 46a der Bilanz-

richtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie, aufgehoben. Der Adressatenkreis der Erklärung zum Corporate Governance Kodex wird mithin ausgedehnt. Außerdem wird die Art und Weise der Veröffentlichung klar umschrieben, gleichzeitig aber auch eingeschränkt. Während die Vorschrift bisher insoweit keine Aussagen enthalten hat, ist nun – insoweit Ausfluss des Artikels 46a Abs. 2 der Bilanzrichtlinie in der Fassung der Abänderungsrichtlinie – eine Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft vorgeschrieben. Da dies in der Praxis aber sowieso derart gehandhabt wird, dürften aus dieser Einschränkung keine zusätzlichen Probleme erwachsen.

Zu Nummer 10 (§ 171 AktG)

Mit der Neufassung des § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG gehen zwei Änderungen einher. Zum einen wird klargestellt, dass, soweit der Jahres- oder Konzernabschluss durch einen Abschlussprüfer zu prüfen ist, dieser an den Verhandlungen des Aufsichtsrats oder des Prüfungsausschusses teilzunehmen hat. Hier wird der neutralere Begriff „Ausschuss“ durch den Begriff „Prüfungsausschuss“ ersetzt. Damit wird der Pflichtenkreis des Abschlussprüfers geändert; er ist nur verpflichtet, gegenüber dem Prüfungsausschuss oder dem Aufsichtsrat zu berichten.

Zum anderen wird der Berichtsumfang des Abschlussprüfers konkretisiert. Er hat über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung, insbesondere wesentliche Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess, zu berichten. Damit wird Artikel 41 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Zwar spricht Artikel 41 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie von den wichtigsten bei der Abschlussprüfung gewonnen Erkenntnissen. Gleichwohl wird der bisherige Wortlaut des § 171 Abs. 1 Satz 2 AktG, wonach über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung zu berichten ist, und damit auch die bisherige Praxis der Berichterstattung beibehalten. Es sind keine Gesichtspunkte erkennbar, die gegenwärtig für eine Verengung der Berichtspflicht des Abschlussprüfers sprechen.

Die Konkretisierung des Berichtsumfangs besteht darin, dass der Abschlussprüfer insbesondere über die wesentlichen Schwächen des internen Kontroll- und Risikomanagementsystems bezogen auf den Rechnungslegungsprozess zu berichten hat. Zwar sieht der Wortlaut des Artikels 41 Abs. 4 der Abschlussprüferrichtlinie vor, dass über die wesentlichen Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zu berichten ist. Zur internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses zählen jedoch nicht nur das interne Kontrollsystem und das zugehörige interne Revisionssystem, sondern auch das interne Risikomanagementsystem, soweit es Berührungspunkte mit dem Rechnungslegungsprozess aufweist. Zu denken ist hier insbesondere an das Management von Risiken im Zusammenhang mit der Bildung von Bewertungseinheiten oder gegebenenfalls erforderliche

Risikoeinschätzungen, beispielsweise die Frage nach dem Risiko einer Inanspruchnahme aus Eventualverbindlichkeiten.

§ 171 Abs. 1 Satz 3 AktG setzt Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe b und c der Abschlussprüferrichtlinie um. Nach der Vorschrift haben die Mitgliedstaaten sicher zu stellen, dass die Abschlussprüfer oder die Prüfungsgesellschaften, die die Abschlussprüfung von Unternehmen von öffentlichem Interesse durchführen, b) den Prüfungsausschuss jährlich über die von ihnen gegenüber dem geprüften Unternehmen erbrachten zusätzlichen Leistungen informieren und c) mit dem Prüfungsausschuss die Risiken für ihre Unabhängigkeit sowie die von ihnen gemäß Artikel 22 der Abschlussprüferrichtlinie ergriffenen Schutzmaßnahmen zur Minderung dieser Risiken erörtern. § 171 Abs. 1 Satz 3 AktG erhöht folglich die Transparenz im Verhältnis zwischen Abschlussprüfer und Aufsichtsrat.

Zu Nummer 11 (§ 175 AktG)

Die Änderung in § 175 Abs. 2 Satz 1 AktG folgt aus der Änderung des § 289 HGB.

Zu Nummer 12 (§ 209 AktG)

Die Streichungen in § 209 Abs. 2 und 3 AktG resultieren aus der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB. Mit der Bezugnahme auf § 318 Abs. 1 Satz 4 HGB in Absatz 4 Satz 2 wird klargestellt, dass die Auftragserteilung durch den Aufsichtsrat erfolgt. Die Bezugnahme auf § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Nummer 13 (§ 256 AktG)

Die Änderungen in § 256 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und 3 AktG folgen aus der Änderung der handelsrechtlichen Vorschriften. In Absatz 1 Nr. 3 ist § 319b HGB in Bezug zu nehmen. Auch ein Verstoß gegen die Unabhängigkeitsvorschriften innerhalb eines Netzwerks zieht die Nichtigkeit des Jahresabschlusses nicht nach sich. Die Streichung der Bezugnahme auf die §§ 279 bis 283 HGB in Absatz 5 Satz 2 und 3 folgt aus deren Aufhebung.

Bei der Änderung des § 256 Abs. 5 Satz 4 AktG handelt es sich um eine Folgeänderung zum Investmentänderungsgesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089). Da für Kapitalanlagegesellschaften trotz Wegfall der Kreditinstitutseigenschaft die Besonderheiten der Bankenbilanzierung weiterhin gelten (vgl. § 19d InvG), erscheint es im Hinblick auf § 256 AktG sachgerecht, dass ein Verstoß gegen Bewertungsvorschriften (mit Nichtigkeitsfolge) nicht vorliegt, wenn in der Kapitalanlagegesellschaft die Bewertung unter zutreffender Anwendung insbesondere der §§ 340e bis 340g HGB erfolgt ist.

Zu Nummer 14 (§ 258 AktG)

Mit der Ergänzung um § 319b HGB trägt die Änderung des § 258 Abs. 1 Satz 4 AktG der netzwerkweiten Ausdehnung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften Rechnung.

Die Änderung des § 258 Abs. 1a AktG hat folgenden Zweck: Eine Gleichbehandlung mit Kreditinstituten ist auch bezüglich der Sonderprüfungen nach § 258 AktG veranlasst, wenn eine Unterbewertung auf § 340f HGB beruht – eine solche Sonderprüfung ist dann auch bei einer Kapitalanlagegesellschaft ausgeschlossen.

Zu Nummer 15 (§ 261 AktG)

Die Änderung des § 261 Abs. 1 Satz 2 AktG ist der Aufhebung der §§ 279 bis 283 HGB geschuldet und die Änderung des Absatzes 3 Satz 1 der Aufhebung des § 86 AktG durch das Transparenz- und Publizitätsgesetz vom 19. Juli 2002 (BGBl. I S. 2681).

Zu Nummer 16 (§ 286 AktG)

Die Streichung der Angabe „Satz 1“ in § 286 Abs. 4 AktG folgt aus der Änderung des § 285 HGB.

Zu Nummer 17 (§ 293d AktG)

Die Ergänzung des § 293d Abs. 1 Satz 1 AktG um den § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Nummer 18 (§ 301 AktG)

Bisher war umstritten, ob die Abführung ausschüttungsgesperrter Erträge zulässig ist. Mit der Neufassung des § 301 Satz 1 AktG wird dies – unter Berücksichtigung der zunehmenden Bedeutung der Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 HGB – ausdrücklich verneint. Die Abführung der ausschüttungsgesperrten Erträge ist demgemäß ausgeschlossen, soweit die verbleibenden frei verfügbaren Rücklagen abzüglich eines Verlustvortrags oder zuzüglich eines Gewinnvortrags dem Gesamtbetrag der angesetzten Erträge nicht mindestens entsprechen.

Zu Artikel 6 (Änderung des SEAG)

Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie erfordert auch Anpassungen der die Europäische Aktiengesellschaft (SE) betreffenden Vorschriften. Ebenso wie bei der Europäischen Genossenschaft ist zwischen der dualistisch und der monistisch organisierten SE zu unterscheiden. Auf die dualistisch organisierte SE finden die aktienrechtlichen Vorschriften entsprechende Anwendung. Insoweit besteht daher im SEAG kein Regelungsbedarf. Im Gegensatz dazu ist Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie für die monistische SE, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, gesondert umzusetzen.

Zu Nummer 1 (§ 27 SEAG)

Für die monistische SE, die im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientiert ist, wird im Wege der Verweisung auf § 100 Abs. 5 AktG vorgesehen, dass mindestens ein Mitglied des Verwaltungsrats unabhängig ist und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschluss-

prüfung verfügt. Dies entspricht Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Darüber hinaus darf der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht geschäftsführender Direktor sein. Mit dieser Vorschrift wird Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einer kapitalmarktorientierten SE kein geschäftsführender Direktor sein, muss dass Gleiche auch für den Fall gelten, dass eine kapitalmarktorientierte SE keinen Prüfungsausschuss einrichtet, sondern dessen Aufgaben bei dem Verwaltungsrat verbleiben.

Zu Nummer 2 (§ 34 SEAG)

Mit der Verweisung auf § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG in § 34 Abs. 4 Satz 4 SEAG wird klargestellt, dass der Verwaltungsrat einer monistischen SE einen Prüfungsausschuss einrichten kann; gleichzeitig werden die möglichen Aufgaben beschrieben, die dem Prüfungsausschuss übertragen werden können (§ 107 Abs. 3 Satz 2 AktG). Darüber hinaus wird in Satz 5 vorgeschrieben, dass der Prüfungsausschuss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern des Verwaltungsrats besetzt werden muss. Damit wird sichergestellt, dass im Prüfungsausschuss die gleichen Verhältnisse herrschen, wie im Verwaltungsrat selbst, der Prüfungsausschuss mithin nicht als „Selbstprüfungsvehikel“ missbraucht wird.

Für die kapitalmarktorientierte monistische SE sieht § 34 Abs. 4 Satz 6 SEAG außerdem vor, dass mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen muss, also über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Dazu verpflichtet Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie. Darüber hinaus schreibt die Vorschrift vor, dass der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, wenn denn ein solcher gebildet wird, nicht geschäftsführender Direktor sein darf. Hier gelten die gleichen Überlegungen wie im Rahmen der Ergänzung des § 27 Abs. 1 SEAG um den neuen Satz 4.

Zu Artikel 7 (Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung)

Zu Nummer 1 (§ 33 GmbHG)

Die Änderung des § 33 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 GmbHG folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und Abs. 4 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 52 GmbHG)

Soweit Gesellschaften mit beschränkter Haftung kapitalmarktorientiert im Sinn des § 264d HGB sind und keinen Aufsichtsrat haben, sind sie nach § 324 HGB – die Vorschrift resultiert aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie – zur Einrichtung eines Prüfungsausschusses verpflichtet, der die Aufgaben nach § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG wahrnimmt.

Weisen Gesellschaften mit beschränkter Haftung einen Aufsichts- oder Verwaltungsrat auf, ist zu unterscheiden, ob dessen Einrichtung auf der Basis mitbestimmungsrechtlicher Vorschriften verpflichtend vorzunehmen ist oder der Gesellschaftsvertrag der GmbH die Einrichtung eines Aufsichts- oder Verwaltungsrats vorschreibt. Im ersten Fall sind auf den einzurichtenden Aufsichtsrat durchgängig die aktienrechtlichen Vorschriften anzuwenden (Drittelbeteiligungsgesetz, MitbestG, MontanMitbestG und MontanMitbestErgG), so dass insoweit im GmbH-Gesetz keine aus Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Änderungen vorzunehmen sind. Es kann auf die aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden Anpassungen der aktienrechtlichen Vorschriften verwiesen werden.

Soweit im zweiten Fall der Gesellschaftsvertrag die Einrichtung eines Aufsichtsrats vorschreibt, ist sicherzustellen, dass auch insoweit die aus der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie resultierenden aktienrechtlichen Vorschriften in Bezug genommen werden. Dazu dient die Änderung des § 52 Abs. 1 Satz 1 GmbHG. Mit der entsprechenden Anwendung des § 100 Abs. 5 AktG wird sichergestellt, dass der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten GmbH mindestens ein unabhängiges Mitglied aufweist, das über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügt. Über die entsprechende Anwendung des § 107 Abs. 4 AktG wird sichergestellt, dass ein durch eine kapitalmarktorientierte GmbH eingerichteter Prüfungsausschuss zumindest ein Mitglied aufweist, das den Anforderungen des § 100 Abs. 5 AktG entspricht. Auch hier wird regelmäßig davon auszugehen sein, dass das Mitglied gleichzeitig Mitglied des Aufsichtsrats ist, also insoweit Personalunion besteht. Zudem wird über § 107 Abs. 4 AktG auch § 107 Abs. 3 Satz 2 AktG einbezogen. Die Vorschrift beschreibt das mögliche Aufgabenspektrum des Prüfungsausschusses.

Wird von der in § 52 Abs. 1 GmbHG enthaltenen Öffnungsklausel („... soweit im Gesellschaftsvertrag nicht anderes enthalten ist ...“) in dem Sinn Gebrauch gemacht, dass der Gesellschaftsvertrag von § 100 Abs. 5, § 107 Abs. 4 AktG abweichende Regelungen enthält, ist § 324 HGB anzuwenden.

Zu Nummer 3 (§ 57f GmbHG)

Die Ergänzung des § 57f Abs. 3 Satz 2 GmbHG um den § 319b HGB dient der netzwerkweiten Ausdehnung der handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften.

Zu Artikel 8 (Änderung des Genossenschaftsgesetzes)

Artikel 8 dient in erster Linie dazu, die Abschlussprüferrichtlinie im Genossenschaftsrecht umzusetzen. Daneben werden auf Wunsch der Praxis auch einige Änderungen vollzogen, die nicht durch die Abschlussprüferrichtlinie veranlasst sind.

Die Abschlussprüferrichtlinie ist für Genossenschaften und genossenschaftliche Prüfungsverbände nur verbindlich, soweit sie einer europarechtlich vereinheitlichten Prüfungspflicht unterfallen oder europarechtlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchführen, insbesondere nach § 340k HGB und Art. 25 EGHGB. Die genossenschaftliche Prüfungspflicht nach § 53 Abs. 1 GenG ist dagegen europarechtlich nicht vereinheitlicht und unterfällt deshalb auch nicht unmittelbar der Abschlussprüferrichtlinie. Um die rechtlichen Grundlagen der genossenschaftlichen Pflichtprüfung möglichst einheitlich zu gestalten, werden – wo dies sinnvoll erscheint – die Vorgaben der Abschlussprüferrichtlinie über ihre unmittelbare Bindungswirkung hinaus grundsätzlich für alle genossenschaftlichen Prüfungsverbände eingeführt. Entsprechendes gilt für die Genossenschaften selbst, auch wenn sie dem Anwendungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie – mit Ausnahme der Europäischen Genossenschaft – nicht unterfallen. Es würde keinen Sinn machen, Genossenschaften und Europäische Genossenschaften unterschiedlichen Vorschriften zu unterwerfen. Dies gilt umso mehr, als die durch die Abschlussprüferrichtlinie veranlassten Änderungen in weiten Teilen deklaratorischen Charakter haben, wirtschaftlich sinnvoll sind und ohne signifikante zusätzliche Kosten für Prüfer und Geprüfte umgesetzt werden können.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung von § 63h GenG.

Zu Nummer 2 (§ 16 GenG)

Mit der Ergänzung des § 16 Abs. 5 GenG soll erreicht werden, dass stets der vollständige Wortlaut der Satzung in konsolidierter Fassung beim Genossenschaftsregister vorliegt und dort elektronisch abrufbar ist. Das ist derzeit nicht gewährleistet, da das Genossenschaftsrecht eine § 54 GmbHG bzw. § 181 AktG entsprechende Vorschrift bislang nicht kennt. Es ist daher gegenwärtig nicht immer möglich, den vollständigen Wortlaut der Satzung durch Abruf eines einzigen Dokuments zu erhalten. Das läge jedoch im Interesse vor allem der Mitglieder, um unnötige Mehrkosten wegen mehrerer Dokumentenabrufe sowie unnötige Fehlerquellen beim individuellen Zusammenführen der einzelnen Dokumente zu vermeiden. Da eine Änderung der Satzung bei Genossenschaften nicht der notariellen Beurkundung bedarf, hat der Vorstand (anstelle des Notars) die Vollständigkeit und Richtigkeit des Wortlauts bei der Anmeldung zu bescheinigen. Die Bescheinigung hat sich – sofern eine komplette Neufassung der Satzung nicht beschlossen worden ist – übergangsweise auch auf die Übereinstimmung mit früheren Satzungsänderungen zu beziehen, bei denen eine Neufassung der gesamten Satzung nicht eingereicht worden ist.

Zu Nummer 3 (§ 36 GenG)

Mit der Ergänzung von § 36 wird Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Bei kapitalmarktorientierten Genossenschaften muss danach mindestens ein Mitglied des Aufsichts-

rats unabhängig sein und über Sachverstand in Rechnungslegung oder Abschlussprüfung verfügen. Wegen der Einzelheiten zu diesen Voraussetzungen wird auf die Begründung zu Artikel 4 Nr. 3 (§ 100 Abs. 5 AktG) verwiesen. Genossenschaften, die nicht nach § 264d HGB kapitalmarktorientiert sind, unterliegen auch nicht den besonderen Anforderungen an die Zusammensetzung des Aufsichtsrats. Für kapitalmarktorientierte Genossenschaften, welche keinen Aufsichtsrat haben (§ 9 GenG), verweist § 53 Abs. 2 Satz 3 GenG auf § 324 HGB.

Zu Nummer 4 (§ 38 GenG)

In § 38 Abs. 1a Satz 1 GenG wird klargestellt, dass der Aufsichtsrat jeder Genossenschaft einen Prüfungsausschuss einrichten kann. Zudem werden die möglichen Aufgaben des Prüfungsausschusses beschrieben. Abweichend von Artikel 41 Abs. 2 Buchstabe d der Abschlussprüferrichtlinie soll die Überwachung der Abschlussprüfung, insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers und der von dem Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen bei Genossenschaften nicht dem Prüfungsausschuss obliegen. Das liegt an den Besonderheiten der genossenschaftlichen Abschlussprüfung. Genossenschaften werden durch einen genossenschaftlichen Prüfungsverband geprüft. Die zu prüfende Genossenschaft ist Mitglied des Prüfungsverbands. Nach dem zugrunde liegenden Regelungskonzept wacht der Prüfungsverband selbst über die Unabhängigkeit des genossenschaftlichen Abschlussprüfers und setzt erforderlichenfalls einen externen Prüfer ein (§ 55 Abs. 3 GenG). Richtet der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Genossenschaft einen Prüfungsausschuss ein, muss mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses die Voraussetzungen des § 36 Abs. 4 GenG erfüllen. Richtet der Aufsichtsrat einer kapitalmarktorientierten Genossenschaft keinen Prüfungsausschuss ein, hat er dessen Aufgaben selbst wahrzunehmen. In diesem Fall gewährleistet und fordert § 36 Abs. 4 GenG, dass mindestens ein unabhängiges und sachkundiges Mitglied dem Aufsichtsrat angehört.

Zu Nummer 5 (§ 53 GenG)

Durch die Ergänzung in Absatz 2 Satz 2 wird der neue § 317 Abs. 5 und 6 HGB in Bezug genommen. Damit werden die genossenschaftlichen Prüfungsverbände zur Anwendung der internationalen Prüfungsstandards sowie etwaiger im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium der Justiz erlassener Prüfungsanforderungen verpflichtet.

In dem neu eingefügten Satz 3 wird angeordnet, dass eine kapitalmarktorientierte Genossenschaft, die keinen Aufsichtsrat hat, einen (freien) Prüfungsausschuss bilden muss. Für diesen Fall gilt § 324 HGB entsprechend. Damit wird Artikel 41 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 6 (§ 55 GenG)

Der neu eingefügte Absatz 4 enthält eine Sondervorschrift für Verbände, die mindestens ein Unternehmen von öffentlichem Interesse (§ 319a Abs. 1 Satz 1 HGB) prüfen. In diesem Fall hat der Verband jährlich entsprechend § 55c WPO einen Transparenzbericht zu erstellen und zu veröffentlichen. Damit wird Artikel 40 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt.

Zu Nummer 7 (§ 58 GenG)

Aufgrund der erweiterten Verweisung, ist auch der neue § 321 Abs. 4a HGB entsprechend anwendbar. Nach dieser Vorschrift muss der Abschlussprüfer in einem besonderen Abschnitt des Prüfungsberichts schriftlich seine Unbefangenheit erklären. Dadurch wird Artikel 42 Abs. 1 Buchstabe a der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Unabhängigkeitserklärung wird über den Anwendungsbereich der Richtlinie hinaus auf alle gesetzlich vorgeschriebenen Abschlussprüfungen (§ 53 Abs. 2 GenG) erstreckt. Die Verpflichtung zur Abgabe der Erklärung trifft aber – wie die Unabhängigkeitsanforderungen (§ 55 GenG) – den einzelnen Prüfer und nicht den Prüfungsverband.

Zu Nummer 8 (§ 63 GenG)

Die für die Verleihung des Prüfungsrechts und die Aufsicht über die genossenschaftlichen Prüfungsverbände zuständige oberste Landesbehörde (vgl. § 64 GenG) wird zukünftig einheitlich als Aufsichtsbehörde bezeichnet.

Die neu geschaffene Ermächtigung in den Sätzen 2 und 3 schafft für die Länder die Möglichkeit, die in Satz 1 und § 64 Abs. 1 GenG geregelte Zuständigkeit auf eine andere Behörde zu delegieren oder über Landesgrenzen hinweg zu konzentrieren. Dies erscheint erforderlich, um auch in Zukunft die Effektivität der Aufgabenwahrnehmung zu gewährleisten.

Zu Nummer 9 (§ 63a und § 63b GenG)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 10 (§ 63c GenG)

Nach dem ergänzten Absatz 2 soll die Satzung eines Prüfungsverbands zukünftig auch Bestimmungen enthalten über die Registrierung als Abschlussprüfer, die Bindung an die Berufsgrundsätze und die Beachtung der Prüfungsstandards entsprechend den für Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen. Damit wird erstmals eine rechtliche Anbindung an die für den Bereich der genossenschaftlichen Pflichtprüfung nicht gesetzlich kodifizierten Regeln der Berufsausübung geschaffen. Zwar ist ein genossenschaftlicher Prüfungsverband kein Verein der Prüfer, sondern ein Verein der zu prüfenden Genossenschaften. Dennoch erscheint die Satzung des Prüfungsverbands als der geeignete Ort, um die rechtlichen Grundlagen der Prüfungsdurchführung verbindlich vorzugeben. Denn kraft ihres

Weisungsrechts kann die der Satzung unterworfenen Vereinsführung des Prüfungsverbands die Durchsetzung von Berufsregeln und Prüfungsstandards gegenüber den bei dem Verein angestellten Prüfern gewährleisten. Die in der Satzung vereinbarten Berufsregeln und Prüfungsstandards sollen den für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Bestimmungen entsprechen. Damit ist keine strenge inhaltliche Bindung gemeint; die „entsprechende“ Anknüpfung lässt vielmehr Raum für die Berücksichtigung von Besonderheiten der genossenschaftlichen Prüfung.

Bereits bestehende Prüfungsverbände werden nicht gezwungen, ihre Satzung innerhalb einer bestimmten Frist zu ergänzen; eine Übergangsvorschrift ist deshalb entbehrlich. Für neu gegründete Prüfungsverbände ist die Vorschrift jedoch verbindlich. Die Änderung in Absatz 3 ist eine Folgeänderung.

Zu Nummer 11 und 12 (§ 63e und § 63g GenG)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Nummer 13 (§ 63h GenG)

Der neu eingefügte § 63h GenG dient der Umsetzung von Artikel 32 Abs. 5 der Abschlussprüferrichtlinie. Nach dieser Vorschrift muss die öffentliche Aufsicht das Recht haben, bei Bedarf Untersuchungen zu Abschlussprüfern oder Prüfungsgesellschaften durchzuführen und geeignete Maßnahmen einzuleiten. Diese Anforderung wird für den genossenschaftlichen Bereich in der Weise umgesetzt, dass die genossenschaftlichen Prüfungsverbände der öffentlichen Aufsicht durch die Wirtschaftsprüferkammer (WPK) und die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) nach Maßgabe der zitierten Vorschriften unterworfen werden, sofern sie mindestens ein Unternehmen prüfen, das einen organisierten Markt in Anspruch nimmt. Bei den betroffenen Prüfungsverbänden kann die WPK unter der Fachaufsicht der APAK Sonderuntersuchungen anordnen und durchführen. Weitere Befugnisse stehen ihnen jedoch nicht zu. Das Ergebnis der Sonderuntersuchung, d. h. grundsätzlich das Prüfungsergebnis und gegebenenfalls eine Zusammenfassung des gesamten Untersuchungsberichts, hat die WPK der zuständigen Aufsichtsbehörde mitzuteilen, die auf dieser Grundlage ggf. Maßnahmen ergreifen kann. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass die gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfung bei Unternehmen von öffentlichem Interesse einheitlichen Qualitätsanforderungen unterliegt, gleichgültig ob ein genossenschaftlicher Prüfungsverband oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft die Prüfung durchführt.

Genossenschaftliche Prüfungsverbände, die kein Unternehmen von öffentlichem Interesse prüfen, die aber gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen im Anwendungsbereich der Abschlussprüferrichtlinie vornehmen (z. B. bei Kreditinstituten i. S. v. § 340k HGB), unterliegen der öffentlichen Aufsicht durch die zuständige Aufsichtsbehörde.

Zu Nummer 14 (§ 64 GenG)

Die bestehenden Aufgaben und Zuständigkeiten der obersten Landesbehörden im Bereich des genossenschaftlichen Prüfungswesens werden durch § 64 GenG neu geordnet. Damit sind keine zusätzlichen Aufgaben oder Befugnisse für die Länder verbunden. Die Neufassung des § 64 GenG dient vielmehr der Klarstellung der bisherigen Praxis und der Anpassung an eine zeitgemäße Normierung.

Absatz 1 enthält wie bisher die Aufgabenzuweisung; die Zuständigkeit wird durch § 63 GenG geregelt. Absatz 2 Satz 1 begründet in einer Generalklausel die Befugnis der Behörde, die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung durch die genossenschaftlichen Prüfungsverbände sicherzustellen. Satz 2 regelt exemplarisch einzelne Befugnisse entsprechend der derzeitigen Praxis. Das in Satz 3 vorgesehene Betretungsrecht ist erforderlich, um die Aufsicht durchführen zu können.

Nach Absatz 3 wird die öffentliche Aufsicht zukünftig kostenpflichtig ausgestaltet. Die zuständige Behörde kann von dem Prüfungsverband Kosten (Gebühren und Auslagen) für Amtshandlungen nach § 64 GenG verlangen. Die Einzelheiten (Gebührentatbestände und Gebührenhöhe) werden von den Ländern durch Verordnung festgelegt. Dadurch soll gewährleistet werden, dass die Länder die ihnen obliegenden Aufgaben effektiv wahrnehmen können. Dies liegt vor allem im Interesse der genossenschaftlichen Prüfungsverbände und der Genossenschaften.

Zu Nummer 15 (§ 64a GenG)

Es handelt sich um Folgeänderungen.

Zu Artikel 9 (Änderung des SCEAG)

Ebenso wie die SE kann die Europäische Genossenschaft in zwei Organisationsformen auftreten, nämlich entweder dualistisch oder monistisch organisiert. Soweit die Europäische Genossenschaft dualistisch organisiert ist, finden grundsätzlich die genossenschaftsrechtlichen Vorschriften Anwendung, so auch die im Zuge der Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie in das Genossenschaftsgesetz integrierten § 36 Abs. 4, § 38 Abs. 1 GenG. Folglich besteht insoweit kein Umsetzungsbedarf.

Ist die Europäische Genossenschaft monistisch strukturiert, fordert die Umsetzung des Artikels 41 der Abschlussprüferrichtlinie, der über Artikel 70 der Verordnung (EG) Nr. 1435/2003 des Rates vom 22. Juli 2003 über das Statut der Europäischen Genossenschaft (SCE) auch auf die Europäische Genossenschaft anzuwenden ist, einige Anpassungen, die mit der Ergänzung des § 19 SCEAG vorgenommen werden. § 19 Abs. 1 Satz 2 SCEAG sieht vor, dass zumindest ein unabhängiges Mitglied des Verwaltungsrats einer im Sinn des § 264d HGB kapitalmarktorientierten Europäischen Genossenschaft über Sachverstand in Rechnungsle-

gung oder Abschlussprüfung verfügen muss. Damit wird Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt. Darüber hinaus darf der Vorsitzende des Verwaltungsrates nicht gleichzeitig geschäftsführender Direktor sein. Dies folgt aus Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 1 der Abschlussprüferrichtlinie. Die Vorschrift, die nach ihrem Wortlaut den Prüfungsausschuss erfasst, muss der Verwaltungsrat selbst berücksichtigen, wenn er keinen Prüfungsausschuss einrichtet.

Gleichzeitig wird mit § 19 Abs. 4 SCEAG klar gestellt, dass der Verwaltungsrat einer Europäischen Genossenschaft – gleichgültig ob kapitalmarktorientiert oder nicht – einen Prüfungsausschuss einrichten kann. Dessen mögliche Aufgaben werden in § 19 Abs. 4 Satz 1 SCEAG beschrieben. Auch hier sind die Besonderheiten des genossenschaftlichen Prüfungswesens berücksichtigt worden. Der Prüfungsausschuss muss mehrheitlich mit nicht geschäftsführenden Mitgliedern besetzt werden (Satz 2). Auf diesem Weg soll die Selbstprüfung ausgeschlossen werden.

Richtet eine kapitalmarktorientierte Europäische Genossenschaft einen Prüfungsausschuss ein, muss dieser – so schreibt § 19 Abs. 4 Satz 3 SCEAG vor – darüber hinaus zumindest ein unabhängiges Mitglied aufweisen, das über Sachverstand in Rechnungslegung und oder Abschlussprüfung verfügt. Weiter darf der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach § 19 Abs. 4 Satz 3 SCEAG kein geschäftsführender Direktor der Europäischen Genossenschaft sein. Diese Vorschrift folgt aus Artikel 41 Abs. 1 Unterabsatz 2 der Abschlussprüferrichtlinie.

Zu Artikel 10 (Änderung der Wirtschaftsprüferordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Änderung der Inhaltsübersicht ist redaktioneller Art. Sie folgt aus der Umstellung und Ergänzung der §§ 133 bis 133d WPO.

Zu Nummer 2 (§ 3 WPO)

Mit der Neufassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 WPO wird die Legaldefinition des Drittstaates in der Weise geändert, dass die Schweiz als Drittstaat zu klassifizieren ist. Die Schweiz ist aufgrund des Freizügigkeitsabkommens zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Schweizerischen Eidgenossenschaft andererseits seit 2002 in vielen Bereichen der WPO mit Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum gleichzusetzen, hat aber die Richtlinie 2006/43/EG über Abschlussprüfungen nicht übernommen und ist daher in bestimmten Anwendungsbereichen der WPO (z. B. § 134 WPO) als Drittstaat zu behandeln.

Inhaltlicher Anpassungsbedarf existiert im Anwendungsbereich des § 3 WPO nicht. Mangels Zustellungshindernissen in der Schweiz besteht kein praktisches Bedürfnis, eine zustellungs-

fähige Anschrift im Inland bei Niederlassung in der Schweiz zu verlangen. Eine diesbezügliche Ungleichbehandlung im Vergleich zu Niederlassungen in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder den Vertragsstaaten des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum wäre vor diesem Hintergrund und aufgrund des Freizügigkeitsabkommens nicht gerechtfertigt. Die Berichtigung der Definition des „Drittstaates“ soll daher nicht zum Anlass genommen werden, Niederlassungen in der Schweiz nun rechtlich schlechter zu stellen als nach der geltenden Rechtslage.

Zu Nummer 3 (§ 28 WPO)

Die Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben die Abschlussprüferrichtlinie übernommen und sind in die Umsetzung einzubeziehen. Die Schweiz fällt nach der Definitionsänderung in § 3 WPO unter die Ermessensregelung des § 28 Abs. 3 WPO. Dies ist sachgerecht, da § 28 WPO die Abschlussprüferrichtlinie umsetzt und die Schweiz diese Richtlinie nicht übernommen hat.

Zu Nummer 4 (§ 43 WPO)

Mit § 43 Abs. 3 WPO wird Artikel 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Nach Maßgabe der Vorschrift darf der Abschlussprüfer oder der verantwortliche Prüfungspartner, der eine Abschlussprüfung im Auftrag einer Prüfungsgesellschaft durchführt, mindestens zwei Jahre, nachdem er als Abschlussprüfer oder verantwortlicher Prüfungspartner von dem Prüfungsmandat zurückgetreten ist, keine wichtige Führungstätigkeit in dem geprüften Unternehmen übernehmen. Anstelle der in der Abschlussprüferrichtlinie enthaltenen Begriffe „Führungsposition übernehmen“ werden in § 43 Abs. 3 WPO die Begriffe „Führungstätigkeit ausüben“ verwandt. Damit wird erreicht, dass § 43 Abs. 3 WPO der Charakter einer Dauerordnungswidrigkeit zukommt.

§ 43 Abs. 3 WPO trägt der von der Europäischen Kommission ausdrücklich geäußerten Vorstellung Rechnung, Artikel 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie als ein unmittelbar gegen den einzelnen Wirtschaftsprüfer gerichtetes Verbot umzusetzen. Denkbar wäre auch gewesen, die Vorschrift in die handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften zu integrieren oder die Unternehmen mit einem Einstellungsverbot zu belegen. Alle Umsetzungsvarianten sind von Artikel 12 des Grundgesetzes getragen.

Zentrale Frage ist, wann der vormalige Wirtschaftsprüfer eine wichtige Führungstätigkeit in dem bisher geprüften Unternehmen ausübt. Dies muss nach Maßgabe der Zwecksetzung des Artikels 42 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie gelöst werden. Da die Auszeit („cooling off“), ebenso wie auch die interne Rotation, der Wahrung der Unabhängigkeit dient, übt der vormalige Wirtschaftsprüfer dann eine wichtige Führungstätigkeit aus, wenn er auf den aktuellen Abschlussprüfer Einfluss nehmen oder vergangenes Fehlverhalten verschleiern kann. Eine Beschränkung der Auszeit beispielsweise allein auf die erste und zweite Führungsebe-

ne eines Unternehmens ist demgegenüber zu statisch; sie würde Umgehungen geradezu herausfordern.

Zu Nummer 5 (§ 51b WPO)

§ 51b Abs. 4 Satz 2 WPO dient der Umsetzung von Artikel 22 Abs. 3 der Abschlussprüferrichtlinie. Danach stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass die Abschlussprüfer oder Prüfungsgesellschaften in ihren Arbeitspapieren alle bedeutsamen Risiken für ihre Unabhängigkeit und die Schutzmaßnahmen, die zur Minderung dieser Risiken ergriffen wurden, dokumentieren. Mit der Vorschrift wird letztlich kein Neuland beschritten. In den §§ 21, 22 der Berufssatzung der Wirtschaftsprüfer/vereidigten Buchprüfer (BS WP/vBP) sind bereits vergleichbare Dokumentationsanforderungen enthalten.

§ 51b Abs. 4 Satz 2 WPO steht in engem Zusammenhang mit dem neuen § 321 Abs. 4a HGB, auch wenn der sachliche Anwendungsbereich der letzteren Vorschrift enger ist. Während § 321 Abs. 4a HGB den Abschlussprüfer eines kapitalmarktorientierten Unternehmens verpflichtet, gegenüber dem geprüften Unternehmen in einem gesonderten Abschnitt des Prüfungsberichts schriftlich seine Unabhängigkeit zu erklären, verpflichtet § 51b Abs. 4 Satz 2 WPO jeden Wirtschaftsprüfer dazu, zumindest in den Arbeitspapieren die zur Überprüfung seiner Unabhängigkeit ergriffenen Maßnahmen, seine Unabhängigkeit gefährdende Umstände und die ergriffenen Schutzmaßnahmen schriftlich zu dokumentieren.

Auch ohne dass dies ausdrücklich im Wortlaut vorgeschrieben wird, muss die Dokumentation einen nachvollziehbaren und angemessenen Umfang haben. Die Durchführung der Konzernabschlussprüfung eines multinationalen Konzerns durch eine innerhalb eines weltweiten Netzwerkes agierende Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bringt weitergehende Dokumentationsanforderungen mit sich, als dies bei einem in Einzelpraxis tätigen Wirtschaftsprüfer der Fall ist, der den Jahresabschluss einer nur lokal tätigen Kapitalgesellschaft prüft.

Mit § 51b Abs. 4a WPO wird Artikel 27 Buchstabe c der Abschlussprüferrichtlinie umgesetzt. Die Vorschrift begründet für den Abschlussprüfer eines Konzernabschlusses die Verpflichtung, der Wirtschaftsprüferkammer Unterlagen über die Arbeit von Abschlussprüfern aus Drittstaaten zu übermitteln, die Tochterunternehmen prüfen, die in den Konzernabschluss einbezogen werden, soweit keine Vereinbarung zur Zusammenarbeit gemäß Artikel 47 der Abschlussprüferrichtlinie – also zwischen der Abschlussprüferaufsichtskommission und der betroffenen zuständigen Stelle des Drittstaates auf der Grundlage des § 57 Abs. 9 Satz 5 Nr. 3 WPO – besteht. Mit dem Begriff der Unterlagen über die Arbeit des Abschlussprüfers aus Drittstaaten sind in erster Linie dessen Arbeitspapiere oder vergleichbare Dokumente gemeint, die im Rahmen der Abschlussprüfung erstellt worden sind und eine Beurteilung der Arbeit des Abschlussprüfers aus dem Drittstaat erlauben.

Wie der Abschlussprüfer des Konzernabschlusses dieser Verpflichtung nachkommt, bleibt ihm überlassen. Er kann beispielsweise eine Kopie der Unterlagen bei sich aufbewahren, die die Abschlussprüfer aus Drittstaaten im Rahmen ihrer Arbeit erstellt haben oder sich einen jederzeitigen Zugriff auf die besagten Unterlagen im Drittstaat sichern. Die Pflicht zur Übergabe der Unterlagen besteht nur bei ausdrücklicher Aufforderung durch die Wirtschaftsprüferkammer. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass weder die Wirtschaftsprüferkammer noch die Abschlussprüfer des Konzernabschlusses in unnötigem Umfang Arbeitspapiere aufbewahren müssen. Dies gilt insbesondere, wenn es den Abschlussprüfern des Konzernabschlusses gelingt, eine Vereinbarung zu treffen, die ihnen den Zugang zu den Unterlagen des Abschlussprüfers aus dem Drittstaat innerhalb angemessener Frist ermöglicht.

Sind in den Konzernabschluss Tochterunternehmen einzubeziehen, die ihren Sitz in Drittstaaten haben, die dem Abschlussprüfer des Konzernabschlusses den Zugriff auf die Arbeitspapiere des Abschlussprüfers mit Sitz in dem Drittstaat verweigern, sind der Versuch der Erlangung der Arbeitspapiere und die Hindernisse zu dokumentieren und ist dies der Wirtschaftsprüferkammer auf Aufforderung mitzuteilen. Mit der Vorschrift wird der Zweck verfolgt, eine Aushebelung des Satzes 1 zu verhindern.

Die Änderung des § 51b Abs. 5 WPO folgt aus der Einfügung des Absatzes 4a in die Vorschrift.

Zu Nummer 6 (§ 55c WPO)

Die Änderung des § 55c WPO folgt aus der Änderung des § 285 HGB.

Zu Nummer 7 (§ 57 WPO)

Die in § 57 Abs. 6 WPO normierte Amtshilfe ist in Art. 36 der Abschlussprüferrichtlinie vorgegeben. Diese Richtlinie wurde von den Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum übernommen. Durch die Anpassung des Wortlautes in Abs. 6 kommt auch dem Verweis in § 57 Abs. 9 Satz 5 Ziffer 1 WPO („in diesem Drittstaat“) die mit der Definitionsänderung in § 3 WPO einhergehende Bedeutung zu.

Zu Nummer 8 (§ 57h WPO)

Mit dem Berufsaufsichtsreformgesetz wurde der Turnus der Qualitätskontrolle teilweise von drei auf sechs Jahre verlängert (§ 57a Abs. 6 Satz 8 WPO). Zugleich wurde in § 136 WPO eine Übergangsvorschrift für die Verlängerung bereits erteilter Teilnahmebescheinigungen geschaffen. Durch die Aufnahme des § 136 WPO in die Verweisungskette des § 57h WPO soll nunmehr klar gestellt werden, dass auch die Teilnahmebescheinigungen der der Qualitätskontrolle unterliegenden Prüfungsstellen von Sparkassen- und Giroverbänden gemäß § 136 WPO verlängert werden können.

Zu Nummer 9 (§ 131g WPO)

Die Änderungen des § 131g WPO sind redaktioneller Natur. Der Begriff „Europäische Gemeinschaften“ wird durch den Begriff „Europäische Union“ ersetzt.

Zu Nummer 10 (§ 133 WPO)

Mit der Ergänzung des § 133 Abs. 2 WPO wird die Wirtschaftsprüferkammer zur Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Festsetzung der Geldbuße bestimmt. § 133 Abs. 3 WPO wird ersatzlos gestrichen.

Zu Nummer 11 (§ 133a WPO)

Der neu gefasste § 133a Abs. 1 WPO dient der Sanktionierung eines Verstoßes gegen § 43 Abs. 3 WPO. Die Ausgestaltung der Vorschrift als Ordnungswidrigkeitstatbestand ist angezeigt, weil ein Verstoß gegen § 43 Abs. 3 WPO auch von ehemaligen Berufsangehörigen begangen werden kann, die nicht mehr unter die Berufsgerichtsbarkeit und das Rügerecht der Wirtschaftsprüferkammer fallen.

Ein Verstoß gegen § 43 Abs. 3 WPO kann mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro geahndet werden. Der Bußgeldrahmen orientiert sich an dem Betrag, den die Wirtschaftsprüferkammer für Berufspflichtverletzungen maximal verhängen kann (§ 63 Abs. 1 Satz 3 WPO). Die Geldbuße kann mehrfach verhängt werden, da es sich um eine Dauerordnungswidrigkeit handelt. Die Mehrfachverhängung kommt aber nur in Betracht, wenn der Betroffene nach der Bestandskraft des Bußgeldbescheids oder eines in Rechtskraft erwachsenen Urteils weiterhin eine wichtige Führungsposition ausübt.

Über § 133a Abs. 2 Satz 2 WPO findet § 132 Abs. 4 Satz 2 WPO Anwendung. Danach ist die Verwaltungsbehörde im Sinn des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG für die Festsetzung der Geldbuße die Wirtschaftsprüferkammer.

Zu Nummer 12 (§ 133b bis d WPO)

Mit der Neufassung des § 133a WPO ist eine Verschiebung der bisherigen §§ 133a, 133b und 133c WPO verbunden. Aus diesen werden die §§ 133 b, 133c und 133d WPO. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 13 (§ 133d WPO)

Mit der Änderung des neuen § 133d Abs. 1 WPO wird sichergestellt, dass die nach § 132 Abs. 3, § 133 Abs. 1 sowie § 133a Abs. 1 WPO verhängten Bußgelder der Wirtschaftsprüferkammer zufließen.

Zu Nummer 14 (§ 134 WPO)

Zur Durchsetzung des § 134 WPO in der Praxis werden die §§ 292, 340I HGB, die §§ 1 und 2 der Konzernabschlussbefreiungsverordnung sowie die §§ 37v, 37y und 39 WpHG geändert. Kern der Änderung der genannten Vorschriften ist eine ergänzende Offenlegung der Bescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Eintragung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat. Demgemäß wird die Wirtschaftsprüferkammer mit dem neuen § 134 Abs. 2a WPO zur Ausstellung einer derartigen Bescheinigung verpflichtet.

Gleichzeitig wird § 134 Abs. 4 WPO neu gefasst. Der bisherige § 134 Abs. 4 Satz 1 WPO, wonach von der Eintragung eines Abschlussprüfers, einer Abschlussprüferin oder einer Abschlussprüfungsgesellschaft aus einem Drittstaat abgesehen werden kann, wenn die Kommission der Europäischen Gemeinschaften die Gleichwertigkeit bewertet und feststellt, wird um den Tatbestand ergänzt, dass die Europäische Kommission nach Artikel 46 Abs. 2 Satz 2 der Abschlussprüferrichtlinie eine Übergangentscheidung trifft, d. h. für bestimmte Drittstaaten eine Übergangsfrist vorsieht. Auch in diesen Fällen findet § 134 Abs. 3 WPO nunmehr keine Anwendung.

Infolge der Änderung des Satzes 1 ist auch § 134 Abs. 4 Satz 3 WPO zu ändern. Die Vorschrift erlaubt bisher, solange noch keine Feststellung der Gleichwertigkeit von der Kommission der Europäischen Gemeinschaften erfolgt ist, dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, die Gleichwertigkeit selbst zu bewerten und festzustellen. Das Gleiche gilt – und darin besteht die Änderung – solange die Kommission der Europäischen Gemeinschaften eine Übergangentscheidung noch nicht getroffen hat. Zudem sieht § 134 Abs. 3 Satz 3 WPO nunmehr vor, dass eine vom Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie erfolgte Gleichwertigkeitsfeststellung durch Veröffentlichung im Bundesanzeiger bekannt zu machen ist.

Mit dem neuen § 134 Abs. 4 Satz 8 WPO wird den Abschlussprüfern, Abschlussprüferinnen oder Abschlussprüfungsgesellschaften aus einem Drittstaat die Möglichkeit eingeräumt, sich von der Wirtschaftsprüferkammer auf Antrag schriftlich bestätigen zu lassen, dass eine Eintragung nach § 134 Abs. 1 WPO wegen festgestellter Gleichwertigkeit oder der Einräumung einer Übergangsfrist seitens der Kommission der Europäischen Gemeinschaften nicht erforderlich ist.

Zu Artikel 11 (Änderung sonstigen Bundesrechts)

Zu Absatz 1 (Änderung der Verordnung über die Rechnungslegungs- und Buchführungspflichten von Krankenhäusern)

Zu Nummer 1 (§ 4 KHBV)

Die Änderungen in § 4 Abs. 3 KHBV folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 256a HGB und der Aufhebung des § 279 HGB. Die künftige Verwendung des Wortes „Handelsgesetzbuch“ anstelle des Wortes „Handelsgesetzbuche“ ist redaktioneller Natur.

Zu Nummer 2 (§ 11 KHBV)

Mit § 11 Abs. 4 KHBV wird eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der Änderungen installiert.

Zu Nummer 3 (Formblatt 1)

Die Änderungen des Formblattes 1 sowie des Kontenrahmens für die Buchführung folgt aus der Neufassung bzw. Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Aktive latente Steuern“ sowie „Passive latente Steuern“. Letztere beide Posten finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung; dies wird durch die Fußnote ⁺⁺⁾ dokumentiert.

Zu Nummer 4 (Anlage 4)

Die Neufassung der Kontengruppen 19 und 39 des Kontenrahmens nach Anlage 4 folgt aus der Ergänzung des § 266 HGB um die Posten „Aktive latente Steuern“ und „Passive latente Steuern“.

Zu Absatz 2 (Änderung der Konzernabschlussbefreiungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1 KonBefrV)

Mit den Änderungen der Konzernabschlussbefreiungsverordnung wird sichergestellt, dass der Konzernabschluss eines Mutterunternehmens aus einem Drittstaat, das den deutschen Kapitalmarkt über Wertpapiere im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1 WpHG in Anspruch nimmt, nur dann befreiende Wirkung erlangt, wenn der Abschlussprüfer entweder nach § 134 Abs. 1 WPO eingetragen ist und die Eintragungsbescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer oder die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung zusammen mit den übrigen Unterlagen der Rechnungslegung offen gelegt wird. Fehlt es an der erforderlichen Bescheinigung bzw. Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer, erlangt der Konzernabschluss keine befreiende Wirkung.

Zu Nummer 2 (§ 2 KonBefrV)

Mit der Neufassung des § 2 Satz 1 Nr. 3 KonBefrV wird klargestellt, dass sich das Erfordernis einer gleichwertigen Abschlussprüfung auf den Konzernabschluss bezieht.

Zu Absatz 3 (Änderung des Wertpapierhandelsgesetzes)

Zu Nummer 1 bis 3 (§§ 37v, 37y und 39 WpHG)

Die Änderungen der §§ 37v, 37y und 39 WpHG stehen alle im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Eintragung nach § 134 Abs. 1 WPO. § 37v Abs. 1 WpHG verpflichtet Unternehmen, die den deutschen Kapitalmarkt durch ausgegebene Wertpapiere in Anspruch nehmen, für den Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresfinanzbericht zu erstellen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Nach § 37v Abs. 2 WpHG hat der Jahresfinanzbericht zumindest den gemäß dem nationalen Recht des Sitzstaates des Unternehmens aufgestellten und geprüften Jahresabschluss zu enthalten. Mit der Ergänzung des § 37v Abs. 2 WpHG um die neue Nummer 4 werden zusätzliche Anforderungen an den Jahresfinanzbericht gestellt.

Unternehmen aus Drittstaaten, die den deutschen Kapitalmarkt in Anspruch nehmen, müssen dafür Sorge tragen, dass der Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer geprüft wird, der entweder bei der Wirtschaftsprüferkammer in Deutschland gemäß § 134 Abs. 1 WPO eingetragen oder von der Eintragungspflicht gemäß § 134 Abs. 4 WPO befreit ist. Demgemäß ist entweder die Eintragungsbescheinigung der Wirtschaftsprüferkammer oder die Bestätigung der Wirtschaftsprüferkammer über die Befreiung von der Eintragungsverpflichtung in den Jahresfinanzbericht aufzunehmen und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen.

Mit der Änderung des § 37y Nr. 1 WpHG werden die gleichen Anforderungen für den Konzernabschluss aufgestellt.

Das Unterlassen der Offenlegung der Eintragungsbescheinigung ist über die Änderung des § 39 WpHG künftig Ordnungswidrigkeit und kann mit einem Bußgeld geahndet werden.

Zu Absatz 4 (§ 11 des Umwandlungsgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 11 Abs. 1 Satz 1 UmwG um § 319b HGB werden die handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften für Abschlussprüfer auf deren Netzwerk ausgedehnt. Die Änderung ist Folge der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 319b HGB.

Zu Absatz 5 (Muster der Verordnung über Formblätter für die Gliederung des Jahresabschlusses von Wohnungsunternehmen)

Die Änderung des Musters resultiert aus der Neufassung des Postens „Immaterielle Vermögensgegenstände“ sowie der Ergänzung des § 266 HGB um den Posten „Aktive latente Steuern“, „Passive latente Steuern“ und die Änderung des Postens „Rücklage für eigene

Anteile“ in Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen.“

Zu Absatz 6 (Änderung der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung in § 20 RechKredV (vgl. Nr. 7).

Zu Nummer 2 (§ 7 RechKredV)

Die Änderung des § 7 Abs. 3 RechKredV folgt aus der Aufgabe des amtlichen und des geregelten Marktes und deren Zusammenfassung in dem regulierten Markt.

Zu Nummer 3, 7 und 11 Buchstabe e (§§ 9, 35 RechKredV sowie Formblatt 1)

Durch das Pfandbriefgesetz vom 22. Mai 2005 (BGBl. I S. 1373) sind erstmals einheitliche rechtliche Rahmenbedingungen für sämtliche Pfandbriefemittenten geschaffen worden. Unter anderem im Hinblick hierauf ist der gesetzlich nicht definierte Begriff des „Realkreditinstituts“ deshalb als historisch überholt anzusehen; er soll künftig entfallen. Ebenso bedarf es keiner Erwähnung der öffentlich-rechtlichen Kreditanstalten mehr, da auch diese künftig als Pfandbriefbanken tätig werden. Die Begriffe sind deshalb innerhalb der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) durchgängig und ausnahmslos durch den Begriff der Pfandbriefbank zu ersetzen. Dies gilt für § 9 Abs. 1 Satz 2 RechKredV, § 35 Abs. 1 Nr. 7 RechKredV sowie die Fußnoten 1, 2, 6, 7, 9 und 10 des Formblatts 1, Aktivseite.

§ 35 Abs. 1 Nr. 7 RechKredV (vgl. Nummer 7 Buchstabe b) bedarf einer ergänzenden Betrachtung. Die hier verlangte Deckungsrechnung soll künftig nach Maßgabe des § 28 des Pfandbriefgesetzes erfolgen. Diese Bestimmung enthält ausführliche, der Transparenz dienende Vorschriften für Pfandbriefbanken mit umfangreichen, auch den Anhang des Jahresabschlusses betreffenden Angaben. Damit sollen Doppelangaben bzw. die Anforderung identischer Angaben in verschiedenen Rechtsvorschriften vermieden und erhaltenswerte, dem Transparenzgedanken Rechnung tragende Informationen im Jahresabschluss auch weiterhin gewährleistet bleiben.

Zu Nummer 4 und 11 Buchstabe a (§ 13 RechKredV und Formblatt 1 Aktivposten 2b)

Die Deutsche Bundesbank hat mit Rundschreiben vom 7. April 2006 mitgeteilt, dass sie die Notenbankfähigkeit von Wechseln ab 1. Januar 2007 nicht mehr anerkennt. Damit sind ein entsprechender Daruntervermerk in der Jahresbilanz sowie die entsprechende Regelung in § 13 Abs. 3 RechKredV obsolet geworden.

Zu Nummer 5 (§ 20 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 14 bis 16, die wiederum auf die Änderung in § 266 Abs. 2 HGB zurückgeht.

Zu Nummer 6 (§ 34 Abs. 1 Satz 1 RechKredV)

Bei der Änderung des § 34 Abs. 1 RechKredV handelt es sich um eine Folgeänderung zu den in § 285 HGB vorgenommenen Änderungen.

Mit der Ergänzung der Vorschrift um die neue Nummer 4 wird eine dem neuen § 285 Nr. 27 HGB entsprechende Vorschrift in der RechKredV verankert. Nach der neuen Nummer 4 sind Kreditinstitute nunmehr verpflichtet, für gemäß § 26 RechKredV unter dem Strich angegebene Eventualverbindlichkeiten und für gemäß § 27 RechKredV unter dem Strich angegebene andere Verpflichtungen eine begründete Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme abzugeben. Die Vorschrift trägt der Tatsache Rechnung, dass Eventualverbindlichkeiten und andere Verpflichtungen regelmäßig in einer Gesamtsumme unter der Bilanz ausgewiesen werden, ohne dass dem Abschlussadressaten erkennbar wäre, wie sich die zugrundeliegenden Verpflichtungen und Haftungsverhältnisse im Einzelnen aufschlüsseln und welche Risiken ihnen immanent sind. Zwar sind die Kreditinstitute verpflichtet eine weitergehende Aufschlüsselung der Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen vorzunehmen, gleichwohl bleiben die der Risikoeinschätzung zugrundeliegenden Erwägungen im Dunkeln.

Mit der neuen Nummer 4 sind künftig im Anhang die Erwägungen darzustellen, die der Einschätzung des Risikos der Inanspruchnahme aus den für die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage bedeutsamen (wesentlichen) Eventualverbindlichkeiten und anderen Verpflichtungen zugrunde liegen. Anzugeben ist somit, aus welchen Gründen – unter Würdigung der bekannten Risiken – Eventualverbindlichkeiten als solche unter der Bilanz und nicht auf der Passivseite der Bilanz ausgewiesen werden. Dies erhöht die Transparenz des handelsrechtlichen Jahresabschlusses.

Zu Nummer 7 Buchstabe a (§ 35 Abs. 1 Nr. 4 RechKredV)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 14 bis 16 sowie die Einführung des Postens über die aktive und passive latente Steuer, die wiederum auf die Änderungen in § 266 HGB zurückgeht.

Zu Nummer 8 und 9 (§§ 37 und 38 RechKredV)

Die Änderungen resultiert aus der Änderung des § 39 RechKredV.

Zu Nummer 10 (§ 39 RechKredV)

Die Gelegenheit einer Änderung der RechKredV soll genutzt werden, um die überholten Absätze 1, 2, 4 und 5 des § 39 RechKredV aufzuheben; diese Übergangsbestimmungen sind durch Zeitablauf obsolet geworden.

Soweit einzelne der aufzuhebenden Übergangsregelungen im Einzelfall wider Erwarten noch benötigt werden sollten, sind sie auf die abgeschlossenen Geschäftsjahre unbeschadet ihrer formellen Aufhebung nach wie vor anwendbar, da auf abgelaufene Geschäftsjahre das Recht anzuwenden ist, welches seinerzeit galt.

Zu Nummer 11 Buchstabe b bis f (Formblatt für die Bilanz)

Es handelt sich um Folgeänderungen zu der im Formblatt für die Bilanz vorgenommenen Neuordnung der bisherigen Posten 11 und 14 bis 16 sowie die Einführung des Postens über die aktiven und die passiven latenten Steuern sowie die Neufassung des Passivpostens 12 Unterposten cb – nunmehr „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“ – die auf die Änderungen in § 266 HGB zurück geht.

Zu Absatz 7 (Änderung der Versicherungsunternehmens-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 6 RechVersV)

Die Streichung der Nummer 1 des § 6 Abs. 1 RechVersV und die damit im Zusammenhang stehenden redaktionellen Anpassungen folgen aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 51 RechVersV)

Die Änderung des § 51 Abs. 1 Satz 1 RechVersV trägt der Tatsache Rechnung, dass § 285 HGB um die Angaben nach Nummer 20 bis 28 ergänzt wird. Die Änderung der Absätze 4 und 5 folgt aus der Änderung des § 285 HGB.

Zu Nummer 3 (§ 55 RechVersV)

Die Änderung des § 55 Abs. 3 Satz 2 RechVersV folgt aus der Neufassung des § 253 HGB. Materielle Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Nummer 4 (§ 59 RechVersV)

Die Änderung des § 59 Abs. 1 RechVersV folgt aus der Ergänzung des § 314 Abs. 1 HGB um die Nummer 12 bis 20.

Zu Nummer 5 (§ 64 RechVersV)

Korrektur eines Redaktionsversehens aus dem Gesetzgebungsverfahren zum Gesetz zur Reform des Versicherungsvertragsrechts.

Zu Nummer 6 (Formblatt 1)

Die Änderungen des Formblattes 1 folgen aus der Neufassung bzw. Ergänzung des § 266 HGB um die Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Aktive latente Steuern“ und „Passive latente Steuern“ und die Änderung des Postens „Rücklage für eigene Anteile“ in „Rücklage für Anteile an einem herrschenden oder mehrheitlich beteiligten Unternehmen“.

Zu Nummer 7 (Muster 1)

Die Änderungen des Musters 1 folgen aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Absatz 8 (Änderung der Pensionsfonds-Rechnungslegungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 34 RechPensV)

Die Änderung des § 34 Abs. 1 Satz 1 RechPensV folgt aus der Ergänzung des § 285 HGB um die Nummern 20 bis 28.

Zu Nummer 2 (Formblatt 1)

Die Änderung des Formblattes 1 folgt aus der Neufassung bzw. Ergänzung des § 266 HGB um die Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Aktive latente Steuern“ und „Passive latente Steuern“.

Zu Absatz 9 (§ 141 der Abgabenordnung)

Die Änderung des § 141 Abs. 1 Satz 2 AO steht im Zusammenhang mit der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um den § 241a HGB.

Zu Absatz 10 (Änderung des Investmentgesetzes)

Die Änderung des § 44 Abs. 5 Satz 3 InvG folgt aus der Ergänzung des § 318 HGB um Absatz 8 und der Einfügung des § 319b HGB. Die Änderung des § 110 Abs. 6 InvG ist Folge der Änderung des § 264 HGB. Die Änderung des § 110a Abs. 5 Satz 1 InvG stellt eine redaktionelle Korrektur dar.

Zu Absatz 11 (Änderung des Versicherungsaufsichtsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 38 VAG)

Die Änderung des § 38 Abs. 1 Satz 2 VAG folgt aus der Aufhebung des § 269 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 53c VAG)

Die Änderungen des § 53c Abs. 3 Satz 3 VAG sind Folge der Aufhebung des § 269 HGB und der Umgliederung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von § 255 HGB nach § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Zu Absatz 12 (Änderung der Versicherungsberichterstattungs-Verordnung)

Die Änderung der Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB.

Zu Absatz 13 (Änderung der Pensionsfondsberichterstattungsverordnung)

Die Änderung der Anlage 2 Abschnitt A Nr. 1 folgt aus der Neufassung des § 272 Abs. 1a und 4 HGB.

Zu Absatz 14 (Änderung der Pensionsfonds-Kapitalausstattungsverordnung)

Die Änderungen in § 3 Abs. 1 Satz 3 PFKAustV sind Folge der Aufhebung des § 269 HGB und der Umgliederung des entgeltlich erworbenen Geschäfts- oder Firmenwertes von § 255 HGB nach § 246 Abs. 1 Satz 2 HGB.

Zu Absatz 15 (Änderung des Gesetzes zur Ergänzung des Gesetzes über die Mitbestimmung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsräten und Vorständen der Unternehmen des Bergbaus und der Eisen und Stahl erzeugenden Industrie)

Die Änderung des § 4 Abs. 1 Satz 2 MitBestErgG ist Folge der netzwerkweiten Ausdehnung der die Abschlussprüfer betreffenden handelsrechtlichen Unabhängigkeitsvorschriften, mithin der Einfügung des § 319b HGB in das HGB.

Zu Absatz 16 (Änderung der Pflegebuchführungs-Verordnung)

Zu Nummer 1 (§ 4 PBV)

Die Änderungen in § 4 Abs. 1 Satz 2 PBV folgen aus der Ergänzung der handelsrechtlichen Vorschriften um § 256a HGB und der Aufhebung des § 279 HGB.

Zu Nummer 2 (§ 11 PBV)

Mit § 11 Abs. 7 PBV wird eine Übergangsvorschrift für die Anwendung der Änderungen installiert.

Zu Nummer 3 (Formblatt 1)

Die Änderungen des Formblattes 1 sowie des Kontenrahmens für die Buchführung folgt aus der Neufassung bzw. Ergänzung des § 266 HGB um die Posten „Immaterielle Vermögensgegenstände“, „Aktive latente Steuern“ und „Passive latente Steuern“. Letztere beide Posten finden nur auf Kapitalgesellschaften Anwendung; dies wird durch die Fußnote ⁺⁺) dokumentiert.

Zu Absatz 17 (Änderung der Prüfberichterordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Absatz 18 (Änderung der Genossenschaftsregisterverordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Einfügung des neuen Satzes 2 in § 16 Abs. 5 GenG.

Zu Absatz 19 (Änderung des Versicherungsvertragsgesetzes)

Mit der Ergänzung des § 153 Abs. 2 VVG um einen Satz 2 wird sichergestellt, dass die ausschüttungs- und abführungsgesperrten Erträge im Sinn des § 268 Abs. 8 HGB bei der Ermittlung der Überschussbeteiligung außer Betracht bleiben.

Zu Absatz 20 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)

Es handelt sich um Folgeänderungen zum Investmentänderungsgesetz vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3089). Wenn im Rahmen des Gesetzes über Wettbewerbsbeschränkungen bei einem Kreditinstitut auf bestimmte Umsatzerlöse im Sinn des § 34 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a bis e der Kreditinstituts-Rechnungslegungsverordnung (RechKredV) abgestellt wird, ist es nur konsequent, diese Regelung für Kapitalanlagegesellschaften trotz Wegfalls der Kreditinstitutseigenschaft beizubehalten, da Kapitalanlagegesellschaften ebenfalls die RechKredV anzuwenden haben (vgl. § 19d InvG). Die vorgenannten Ergänzungen der §§ 38 und 39 GWB sind daher erforderlich. Zudem ist der Verweis auf die RechKredV redaktionell zu aktualisieren.

Zu Artikel 12 (Inkrafttreten)

Das Gesetz soll am Tag nach seiner Verkündung in Kraft treten. Soweit einzelne Vorschriften bis zu einem bestimmten Geschäftsjahr oder von einem bestimmten Geschäftsjahr an gelten sollen, ist dies durch besondere Anwendungsvorschriften, insbesondere im Einführungsgesetz zum Handelsgesetzbuch, bestimmt.